~~Theol. fyst. 20.~~ Cas. et Mor. 76. 15. (213

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Theologische Moral

in

einer wissenschaftlichen Darstellung.

Von

Joseph Geishüttner,

ordentl. öffentl. Lehrer der Moral, und Pastoral an dem k. k. Lyzeum zu Linz.

Zweyter Theil.

Linz,

gedruckt, und im Verlage bey Joseph Feichtinger,

und in Kommission bey Joh. Georg edlen v. Mösle in Wien.

1802.

Zum

Beginn der Landbibliothek

in

Landsberg.

1833.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Inhalt.

Zweyter Theil

der

Moral.

Besondere Sittenlehre.

Seite

Eintheilung 1

Der besonderen Tugendlehre. 3

Verhältniß der formalen, und realen Tugendpflichten zu einander, . ----

Und zu den Handlungen, wodurch sie ausgeübet werden. 5

Seite

I. Hauptstück.

Von den formalen Pflichten gegen Gott, oder Darstellung des tugendhaften Willens nach seinem Zwecke, oder in der Gesinnung.

Pflicht, die auf Gott gerichtete Gesinnung zu erkennen zu geben. . 7

1. Abschnitt.

Vom Glauben, oder von der Darstellung der gläubigen Gesinnung.

Begriff des Glaubens. 9
Werth des historischen Glaubens. 10
Glaubenspflicht 11
Nach der Vernunft, ... 12
Und Offenbarung. 14
Ueber die zum Heile unbedingt nothwendigen Glaubensartikel. . . 15
Glaube an den Sohn Gottes, und die Erlösung. 16
Beweggrund, ... 18
Ursprung, ... 19
Erweckung des Glaubens, und Mittel dazu. 20
Unbedingtes Verboth der Glaubensverläugnung. 21
Verschiedene Arten einer solchen Verläugnung. 22
Fall eines Religionslehrers. 23
Anwendung auf die Kandidaten des christlichen Lehramtes. . . . 25
Ausdrückliches Glaubensbekenntniß. 27
Eigenschaften des christlichen Glaubens. 28
Blinder, und Aberglaube. 29
Unglaube. 30
Christliche Denkungsart in Ansehung des schuldlosen Mangels der Offenbarung. 32
Ketzerey. 34
Zweifelsucht. 36
Indifferentismus. 37

Seite

II. Abschnitt.

Von der Hoffnung, oder von der Darstellung der hoffenden Gesinnung.

Begriff, und Gegenstand der christlichen Hoffnung. 39
Pflicht, und Beweggrund, ... 40
Erweckung, ... 41
Eigenschaften, ... 42
Aeusserungen der Hoffnung. 43
Der wahren Hoffnung ist das falsche Vertrauen, ... 45
Und das Mißtrauen entgegen gesetzt. 46

III. Abschnitt.

Von der Liebe, oder von der Darstellung der Gott liebenden Gesinnung.

Christliche Liebe. 47
Erweckung derselben. 48
Eigenschaften. 49
Aus der Liebe geht die kindliche Furcht, ... 50
Und Hochachtung hervor. 51
Pflicht der Verehrung, und Anbethung Gottes. 52
Religionseifer. 53
Andacht. 54

Ordentliche Gottesverehrung.

Das Gebeth . . . . . ----
Ist theils ein Lob, ... 55
Theils ein Dank, ... 56
Theils eine Bitte. 57
Verpflichtung zum Bittgebethe. 58
Eigenschaften 59
Des Gebethes. 61
Ort, ... 62
Zeit, ... ----
Aeusserer Ausdruck desselben. 64
Erhörbarkeit des wahren Gebethes. 65
Abtheilung der Andacht. 66
Verbindlichkeit zur öffentlichen Andacht. 67
Bestandtheile derselben. 68
Amt des Wortes. . . . . ----
Heilige Gebräuche. 69

Seite

Opfer, und Abendmahlsfeyer. 70
Verehrung der Heiligen, Gebrauch der Reliquien, und Bilder. . . 72
Oeffentliche Gebethe für Lebendige, und Verstorbene. 73
Zur öffentlichen Andacht 74
Gehören bestimmte Täge. 75
Ihre Feyer geschieht durch Theilnahme an der pfarrlichen Lithurgie, ----
Durch Privatandacht, ... 77
Und Enthaltung von knechtlicher Arbeit. 78
Urtheil über die Ergötzungen an diesen Tägen. 79
Die Privatandacht 80
Muß der öffentlichen untergeordnet werden. . . . . ----

Ausserordentliche Gottesverehrung.

Begriff, und Abtheilung des Eides. 81
Zulässigkeit desselben. 82
Erfordernisse dazu von Seite der Schwörenden, ... 83
Und derjenigen, die einen Eid fordern. 84
Verbindlichkeit in Ansehung der Eide. 85
Vom erzwungenen Eide. . . . . ----
Begriff eines Werkes der Uebergebühr. 86
Verhältniß eines Rathes zum Gesetze. 87
Evangelischer Rath der Armuth; 89
Des Gehorsames unter einem geistlichen Obern, ... 90
Der Ehelosigkeit. 92
Erklärung des tridentinischen Kanons 95
Ueber die Jungfrauschaft, ... 96
Und den Vorzug derselben, ... 97
Aus einem allgemeinen, ... 98
Und besonderen Grunde. 100
Das Gelübd . . . . . ----
Gehört zur ausserordentlichen Gottesverehrung. 101
Pflichtmässiges Benehmen in Beziehung auf die Ablegung eines Gelübdes. 103
Pflicht, Gelübde zu halten. 104
Beschränkung dieser Pflicht. 105

Der förmlichen Gottesverehrung entgegengesetzte Aeusserungen.

Der Gottesverehrung ist entgegen Abgötterey, ... 107
Förmliche Mißachtung Gottes, ... ----
Mangel des Religionseifers, und falscher Eifer, ... 109
Lauigkeit, und falsche Andacht, ... 110
Meineid, und Brechung der Gelübde. 111

Seite

II. Hauptstück.

Von den realen Pflichten gegen Gott, oder von der Darstellung des tugendhaften Willens in der Ausführung seiner Gesinnung, oder im Werke.

Unmittelbarer Gegenstand der realen Pflichten gegen Gott. . . . 112

I. Abschnitt.

Von der sittlichen Selbstliebe.

I. Abtheilung.

Von der sittlichen Selbstliebe überhaupt, oder von den allgemeinen Aeusserungen derselben.

Vernünftige Selbstliebe. 115
Gründe dazu. . . . . ----
Aus der herrschenden moralischen Liebe zu sich selbst 116
Geht die Demuth, ... 117
Und Selbstbeherrschung hervor. 118
Das Gegentheil ist Eigendünkel, ... ----
Und Eigennutz. 119

II. Abtheilung.

Von der sittlichen Selbstliebe insbesondere, oder von den besonderen Aeusserungen derselben.

Eintheilung der besonderen Selbstpflichten, ... 120

I. Artikel.

Aeusserungen der sittlichen Selbstliebe in Ansehung der Person.

In Ansehung der Person. 121
Unbedingte Pflicht in Beziehung auf das leibliche Leben. 122
Scheingründe für den Selbstmord. 123
Bedingte Pflicht in Anbetracht des Lebens. 125
Ueber den Wunsch zu sterben. 126

Seite
Pflicht in Ansehung der Organe, ... 127
Und der zweckmäßigen organischen Thätigkeit. 128
Moralisches Verhalten im kranken Zustande. 129
Christlicher Gebrauch der Nahrung. . . . . ---
Trunkenheit. 130
Verschiedene Zurechnung derselben. 131
Sittlicher Gebrauch anderer Erhaltungsmittel. 132
Tugendregeln in Ansehung der Kleidung, und Wohnung. . . . . ----
Der Geschlechtstrieb soll nicht allein der Ordnung der Natur, . . 134
Sondern auch jener des Rechtes, und der Tugend angemessen geleitet werden. 135
Gründe für die Keuschheit aus dem inneren Wesen, ... 137
Und den verheerenden Folgen der Unkeuschheit. 140
Erscheinungen der keuschen Gesinnung. 141
Verletzung der Keuschheit durch Hurerey, ... 142
Ehebruch, ... 144
Blutschande, ... 145
Widernatürliche Sünden, ... 146
Sünden der unvollendeten Befriedigung des Geschlechtstriebes, . . 147
Vergehungen gegen die Reinigkeit in der Ehe. 149
Ueber die an sich unabsichtlichen Verunreinigungen. . . . . ----
Quellen der Unkeuschheit. 151
Mittel dagegen. 152
Uebergang. 153

II. Artikel.

Aeusserungen der sittlichen Selbstliebe in Ansehung der inneren Thätigkeit der Person.

Pflicht in Beziehung auf innere Thätigkeit überhaupt; 154
Insbesondere auf die Erkenntnißkraft. 155
Moralische Lehrbegierde. . . . . ----
Worauf sie sich beziehe. 156
Entgegengesetzte Aeusserungen. 157
Allgemeine Pflicht in Anbetracht der empfindenden Thätigkeit: . . 158
Besondere in Ansehung der moralischen, ... ----
Und natürlichen Empfindung. 159
Sinnliche Vergnügungen. . . . . ----
Moralische Ansicht derselben, ... 160
Auswahl, ... 161
Art des Genusses. 162
Gastmahle. 163
Spiele. 164
Pflichtmässige Rücksichten dabey. . . . . ----

Seite
Schauspiele. 166
Sittliche Bedingungen in Ansehung derselben. 168
Tänze. . . . . ---
Tugendvorschrift in Beziehung auf Leiden, und Widerwärtigkeiten. 169

III. Artikel.

Aeusserungen der sittlichen Selbstliebe in Ansehung der äusseren Thätigkeit der Person.

Aeussere Thätigkeit. 171
Begriff des Standes. . . . . ---
Pflicht, einen Stand zu wählen. 172
Wie bey der Wahl zu verfahren sey. 173
Standesmässige Arbeitsamkeit. 174
Christliche Weise zu arbeiten. 176
Müssiggang, und unordentliches Arbeiten. . . . . ---
Abtheilung der Selbstpflichten in Beziehung auf äussere Objekte. . 177
Wohlwollen anderer gegen uns. 178
Pflicht in Ansehung desselben überhaupt, ... ---
Und der Freundschaft insbesondere. 179
Sorge für Ehre, und guten Nahmen. 180
Vertheidigung der Ehre. 181
Gegensatz der sittlichen Ehrbegierde. 182
Pflicht in Hinsicht auf äusseres Eigenthum. 183
Pflichtwidrige Aeusserungen. 184
Ueber Reichthum, ... 185
Und Luxus. . . . . ---

II. Abschnitt.

Von der sittlichen Nächstenliebe.

I. Abtheilung.

Von der sittlichen Nächstenliebe überhaupt.

Die Nächstenliebe 186
Ist dringende Pflicht. 187
Feindesliebe. 188
Worin sie bestehe. . . . . ---
Eigenschaften der ächten Nächstenliebe. 189
Die Herrschaft der vernünftigen Nächstenliebe 190
Aeussert sich durch Freundlichkeit, ... ---

Seite

Bescheidenheit, ... 191
Sanftmuth, ... 192
Mitgefühl, ... 194
Wohlthätigkeit, ... 196
Friedfertigkeit, ... ----
Und Versöhnlichkeit, ... 197
Ueber Unversöhnlichkeit, Haß, und Rachgierde. 200
Paulinische Charakteristik der Liebe. 201
Ordnung der Liebe. 202
Pflichten gegen Wohlthäter, ... 204
Und Freunde. 205

II. Abtheilung.

Von den Aeusserungen der Nächstenliebe insbesondere, oder von den besonderen Pflichten gegen den Nächsten.

Abtheilung der besonderen Nächstenpflichten. 206

I. Artikel.

Von den Pflichten gegen den Nächsten in Ansehung der allgemeinen Verbindung der Menschen.

Rechts- und Tugendpflichten gegen den Nächsten. 208

I. Titel.

Von den Pflichten gegen den Nächsten in Ansehung der Person desselben.

Negative Pflicht in Beziehung auf Leib, und Leben 209
Unseres Nebenmenschen. 210
Einschränkung des Verbothes im Falle einer zu verhängenden Todesstrafe, ... 211
Im Kriege, ... 212
Bey dem ungerechten Angriffe auf Leib, und Leben, ... 213
Oder auf die Keuschheit. 214
Moralisches Verhalten gegen den ungerechten Angreifer der Glücksgüter, oder Ehre. 215
Weitere Pflichten in Ansehung des Lebens anderer, ... 216
Ihrer leiblichen Organe, ... 217
Und der körperlichen Gesundheit. . . . . ----
Sorge für den kranken Nebenmenschen. 218
Betragen in Ansehung seiner Leiche. 219
Pflicht in Hinsicht auf die Geschlechtseigenschaft unserer Mitmenschen. ----

Seite

II. Titel.

Von den Pflichten gegen den Nächsten in Ansehung der inneren Thätigkeit desselben.

Verbindlichkeit gegen andere in Beziehung auf ihre innere Thätigkeit. 220
Lüge. . . . . ----
Pflichtwidrigkeit derselben nach der Vernunft, ... 221
Und Offenbarung. 222
Was von der Nothlüge, ... 223
Und den frommen Betrügereyen zu halten sey. 225
Verschiedene Arten der Lügenhaftigkeit. . . . . ----
Pflicht den Nebenmenschen zu belehren. 226
Gegenstand dieser Belehrung. 227
Tugend der Verschwiegenheit, ... 228
Und weisen Zurückhaltung. 229
Bösartigkeit des Aergernisses. . . . . ----
Erbauung anderer durch gutes Beyspiel. 231
Brüderliche Zurechtweisung. 232
Art, und Weise derselben. 233
Pflichtmässige Anzeige der Fehler unseres Nächsten. 234
Tugendhaftes Betragen in Beziehung auf die natürlichen Empfindungen anderer Menschen. . . . . ----

III. Titel.

Pflichten gegen den Nächsten in Ansehung seiner äusseren Thätigkeit.

Pflicht in Bezug auf die äussere Wirkungssphäre der Mitmenschen. . 235
Verboth in Ansehung der Ehre anderer. 236
Verschiedene 237
Verletzungen 238
Dieses Verbothes. 239
Geboth in Betreff des guten Nahmens des Nebenmenschen. . . . 240
Grund des Eigenthumsrechtes. 241
Dingliches, ... 242
Und persönliches Recht. 243
Erwerbungsarten. 244
Ursprüngliche Erwerbung durch Besitznehmung. 245
Unterscheidung des Eigenthümers, und Besitzers. 246
Begriff eines Vertrages. 247
Abtheilung der Verträge. . . . . ----
Der Vertrag setzt die Erkenntniß 248
Ohne Irrthum, und Betrug, ... 249
Und die Möglichkeit der Leistung voraus. 250

Seite

Er darf weder dem öffentlichen, ... 250
Noch dem Privatrechte, ... 252
Noch einer Tugendpflicht entgegen seyn. 254
Die vertragsmässige Einwilligung muß wirklich, ... 255
Ernstlich gemeint, ... 256
Und wechselseitig seyn. 257
Gegenstand der Erwerbung durch einen Vertrag. 258
Pflicht, Verträge zu halten. . . . . ----
Gränzen der rechtlichen Verbindlichkeit bey Verträgen. . . . . ----
Ueber den Schaden am Gegenstande des Kontraktes. 259
In wie fern die Pflicht, einen Vertrag zu halten, aufhöre. . . . ----
Uebergang zu den einzelnen Verträgen. 261
Versprechen. . . . . ----
Schenkung. 262
Darlehen. . . . . ----
Leihvertrag. 263
Hinterlegung. 264
Bevollmächtigung. 265
Vorbegriffe zu den entgeltlichen Verträgen. 266
Tausch. 267
Kauf, und Verkauf. . . . . ----
Miethvertrag. 269
Dienstvertrag. 272
Erbzins- und Lehenskontrakt. . . . . ----
Entgeltliches Darlehen, oder Zinsvertrag. 275
Wechsel. 274
Wette, und Spiel. . . . . ----
Gesellschaftsvertrag. 276
Vergleich. . . . . ----
Versicherung. 277
Bürgschaftleistung. . . . . ----
Pfandvertrag. 278
Man kann allerdings durch das Gesetz 279
Auf mancherley Art erwerben, ... 280
Und zu verschiedenen rechtlichen Leistungen verpflichtet werden. . . ----
Bedingungen zur Erwerbung durch das Gesetz. 281
Ueber die Erwerbung durch Erblassung. 282
Unterschied zwischen einem Erben, und Legatar. 284
Von der Verjährung. 285
Allgemeines Sittenverboth in Ansehung des fremden Eigenthumes. . 287
Verhältniß der Eheleute, und der Kinder zu den Aeltern in Betreff des Eigenthumes. 289
Gegenstand des Diebstahles nach seiner Grösse betrachtet. . . . . ----
Entwendung im Nothfalle. 290
Geheime Schadloshaltung. . . . . 291.

Seite

Betrug. 292
Wucher. 293
Ermanglung an der rechtlichen Schuldigkeit in Ansehung des Eigenthumes anderer. 294
Pflicht des Allmosens. 295
Wann, und in wie weit sie vorhanden sey. 296
Christliche Weise, Allmosen zu geben. 297
Weitere Pflichten in Anbetracht des Eigenthumes unseres Nächsten. 298

II. Artikel.

Von den Nächstenpflichten mit Hinsicht auf die gesellschaftlichen Verbindungen, und Stände unter den Menschen.

Begriff einer Gesellschaft, und eines Standes. 299
Unbedingte, ... 300
Bedingte Stände. 301
Wichtigkeit der besonderen Stände. . . . . ----

I. Titel.

Von den Pflichten in Ansehung der kirchlichen Gesellschaft.

Kirchliche Gesellschaft. 303
Nothwendigkeit einer solchen. 304
Christliche Kirche. . . . . ----
Allgemeine Pflichten in Ansehung derselben. 305
Besondere der Kandidaten des geistlichen Standes; 306
Der im Amte stehenden Geistlichen, ... 307
Und des Volkes gegen seine Hirten. . . . . ----

II. Titel.

Von den Pflichten in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft.

Der Staat 308
Gründet sich auf Vereinigung, ... 309
Und Unterwerfung. . . . . ----
Folgen daraus. 311
Moralische Ansicht des geschichtlichen Ursprunges der Staaten. . . 313
Wie der Staat Unterthanen erwerbe. 314
Pflichten in Ansehung der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt. . . 315
Pflichten der Unterthanen gegen das Oberhaupt des Staates. . . 317
Pflichtwidrigkeit des Aufruhres. 319
Was man den Unterobrigkeiten schuldig sey. . . . . ----

Seite

Pflichten des Oberhauptes der bürgerlichen Gesellschaft, ... 320
Der Unterobrigkeiten, ... 321
Der Advokaten, ... 322
Der Soldaten. 323
Wechselseitige Verbindlichkeit der Staaten, und ihrer Bürger. . . ---

III. Titel.

Von den Pflichten in Ansehung des Ehestandes.

Moralische Bedingungen zur Eingehung der Ehe. 324
Pflicht der ehelichen Treue in Beziehung auf die Geschlechtsgemeinschaft. 327
Ueber verschiedene 329
Fälle 330
In Ansehung der Geschlechtsverbindung bey Eheleuten. 331
Weitere Pflichten der Verehlichten. . . . . ---

IV. Titel.

Von den wechselseitigen Pflichten der Aeltern, und Kinder.

Die Aeltern sind zur leiblichen, ... 333
Und geistigen 336
Erziehung ihrer Kinder verbunden. 337
Pflichten der Kinder gegen die Aeltern. 339

V. Titel.

Von den künstlichen Ständen in Beziehung auf die Pflichten derselben.

Eintheilung 341
Der künstlichen Stände. 342
Wichtigkeit des Standes der Gelehrten. . . . . ---
Pflichtmässiges Verhalten des Gelehrten zu seinem eigenen Stande, 343
Und zum gemeinen Publikum. 344
Pflichten des ästhetischen Künstlers, ... 345
Der Aerzte 346
Der unteren Stände. 347

VI. Titel.

Von den Pflichten des Hilfsstandes.

Was Herren gegen ihre Diener, ... 348
Und diese gegen jene zu beobachten haben. 350

Seite

III. Artikel.

Von der Pflicht der Zurückstellung, oder des Schadenersatzes.

I. Titel.

Von der Restitution überhaupt.

Begriff der Restitution überhaupt, ... 351
Und insbesondere. . . . . ---
Aus welcher Pflichtverletzung die Verbindlichkeit zur Restitution hervorgehe. 352
Wichtigkeit der Restitutionspflicht. 354
Welche Personen zur Wiedererstattung verbunden seyn. 355
Verschiedene Arten der Theilnahme an einer Beschädigung. . . . ---
Restitution mehrerer Theilnehmer. 358
Ordnung . . . . . ---
Derselben. 359
Pflichtverhältniß mehrerer Konkurrenten zu einander. 360
Wem die Restitution zu leisten, ... 361
Welche Ordnung bey mehreren Restitutionen zu beobachten sey. . . 363
Art, und Weise der Restitution. 364
Zeit derselben. 365
Verhalten im Zweifel. 367
Wann die Pflicht der Wiedererstattung aufhöre. . . . . ---
Würdigung verschiedener Güter. 370

II. Titel.

Von der Restitution insbesondere nach der Ordnung der Pflichten.

A) In Ansehung der Pflichten gegen die Person des Nächsten.

Restitution im Falle eines Todschlages; 372
Einer Verstümmlung, Verwundung, u. d. gl. . . . . ---
Bey einer begangenen Hurerey, ... 373
Bey einem Ehebruche. 374

B) Restitution in Beziehung auf die Pflichten, deren Gegenstand die innere Thätigkeit anderer ist.

Wiedererstattung wegen Irreführung, ... 376
Wegen eines gegebenen Aergernisses, ... 377
Wegen gekränkter Naturempfindung. . . . . ---

Seite

C) Restitution in Betreff der Pflichten, die sich auf die äussere Thätigkeit des Nächsten beziehen.

Pflicht des Ersatzes bey verletzter Ehre. 378
Vorbegriffe zur Wiedererstattung in Ansehung der Glücksgüter. . . 380
Restitution des redlichen Besitzers, ... 381
Des Finders einer fremden Sache, ... 383
Des unredlichen Besitzers. 384
Ob das wegen einer innerlich bösen, oder rechtswidrigen, ... 385
Oder wegen einer ohnedieß von Rechtswegen auszuübenden Handlung Empfangene zurückzustellen sey. 386
Wiedererstattung im Falle einer rechtswidrigen Beschädigung ohne Theilnahme am fremden Eigenthume. . . . . ----

Zweyter Theil

der

Moral.

Besondere Sittenlehre.

§. 1.

Da die besondere Sittenlehre die speziellen Tugendpflichten darzustellen hat, so muß vor allem eine Eintheilung derselben zum Grunde gelegt werden. Man theilet sie gewöhnlich in Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, und den Nächsten. Diese Eintheilung ist ganz gut, wenn sie nur nicht so verstanden wird, als wenn die Pflich- Eintheilung

ten gegen Gott von jenen gegen die Menschen getrennet, und folglich in gewissen Fällen unvereinbarlich wären, welches allerdings unrichtig ist. So oft die Kollision einer Pflicht gegen Gott mit einer gegen die Menschen angegeben wird, so ist entweder die eine, oder die andere erdichtet, und falsch. Denn nur Handlungen können miteinander, nie aber die Gesinnung mit der Handlung in einen unvermeidlichen Widerstreit kommen. Nun geht aber bey allen möglichen Tugendpflichten die Gesinnung auf Gott, die Handlung auf die Menschen. Der tugendhafte Mensch hat überall Gott zu seinem höchsten, und letzten Zwecke. Wenn er denn nun nach diesem Zwecke handelt, so handelt er nicht auf Gott, sondern auf etwas, was einer Behandlung, und zwar einer jenem höchsten Zwecke angemessenen Behandlung fähig ist; das sind die Menschen, worunter er selbst als Gegenstand seines eigenen Handelns gehört. So richte ich beym Bethen eben so, wie beym Almosengeben meine Gesinnung auf Gott, meine Handlung auf die Menschen; denn auch bey dem Gebethe wirke ich nicht auf Gott, sondern theils auf mich selbst, theils auf andere ein. Demzufolge sind alle Tugendpflichten Pflichten gegen Gott der Gesinnung, Pflichten gegen die Menschen der Handlung nach. Da aber die Gesinnung den Geist der Tugend ausmachet, so muß die Tugendlehre alle Pflichten als Pflichten gegen Gott vorstellen, und kann daher jene gegen sich selbst, und andere denselben nicht entgegensetzen, und folglich die auf einen solchen Gegensatz ge-

gründete Eintheilung der ganzen speziellen Sittenlehre nicht zum Grunde legen.

§. 2.

Der besonderen Tugendlehre.

Es geht aber eine andere Eintheilung aus dem Begriffe einer Tugendpflicht selbst hervor. Jede Tugendpflicht ist die Darstellung des guten Willens; der gute Wille aber kann theils in seinem Zwecke, theils in der Ausführung desselben, oder was eben so viel ist, in der Gesinnung, und im Werke betrachtet werden. Es gibt daher zweyerley Tugendpflichten, nähmlich solche, durch welche der gute Wille in seinem Zwecke, oder nach der Gesinnung, und andere, wodurch er in der Ausführung des Zweckes, oder im Werke dargestellt wird. Da die Gesinnung die Form, das Werk den Gehalt des Willens ausmacht, so können jene Pflichten formale, diese aber reale heissen. Weil aber nach dem Obigen in einer Tugendlehre alle Pflichten als Pflichten gegen Gott vorgestellt werden müssen, so legen wir der besonderen Sittenlehre die Eintheilung in formale, und reale Pflichten gegen Gott zum Grunde. (S. allgem. Sittenl. §. 124.)

§. 3.

Verhältniß der formalen, und realen Tugendpflichten zu einander,

Zweck, und Ausführung, oder Gesinnung und Werk gehören wesentlich zu einem, und dem nähmlichen Willen; fehlt eines von diesen, so ist kein Wille vorhanden. Zur Darstellung des gu-

ten Willens gehört also wesentlich, und nothwendig die Darstellung desselben in der Gesinnung, und im Werke, das heißt, die Erfüllung der formalen, und realen Tugendpflichten. Wenn ich in Wahrheit einen tugendhaften Willen beweisen will, so muß ich bethen, und arbeiten; ich muß bethen, um zu zeigen, daß ich mit guter Gesinnung arbeite; ich muß arbeiten, um zu erkennen zu geben, daß die gute Gesinnung, die ich beym Bethen äussere, wirklich in mir sey. Diejenigen haben daher sehr unrecht, welche das Gebeth zur blossen Mittelpflicht herabsetzen. Ist es denn nicht unmittelbar an sich Pflicht, seinen guten Willen zu erkennen zu geben? und kann dieß ohne Darstellung der in demselben enthaltenen Gesinnung oder Absicht geschehen? Die formalen Tugendpflichten sind also eben sowohl unmittelbare, wie die realen: sie können aber, wie diese auch mittelbare seyn, in wie fern sie nähmlich die Darstellung des guten Willens, oder die Pflichtübung befördern; und in dieser Rücksicht werden sie in der Aszetik betrachtet. Da man sich von der Wirklichkeit des Zweckes, den jemand hat, oder von seiner Gesinnung und Absicht, nur durch die Ausführung desselben, oder durch das Werk überzeugen kann, so enthalten die realen Tugendpflichten den Erkenntnißgrund der Aechtheit der formalen in sich, und folglich gehen die realen Gebothe der Tugend den formalen in der Kollision vor. Wenn ich nicht zugleich Messe hören, und einen meines Beystandes bedürftigen Kranken bedienen kann, so muß ich den Kran-

kendienst der Messe vorziehen. Denn nur durch thätige Menschenliebe kann ich mich überzeugen, daß meiner Andacht eine wirklich gute, auf Gott gerichtete Gesinnung zum Grunde liege.

§. 4.

Und zu den Handlungen, wodurch sie ausgeübet werden.

Wenn dem Willen durch ein Gesetz ein gewisser Zweck zur Ausführung vorgeschrieben wird, so werden ihm durch selbes auch zugleich unmittelbar jene Handlungen bestimmt, durch welche er den gebothenen Zweck ausführen soll. Zeigt nun der Wille durch das befohlene Werk sich wirklich gut, und gesetzmässig, so wird ihm dann als einem solchen die Wahl jener Handlungen, wodurch er die gute Gesinnung, und Absicht, die er bey seinen Werken hat, darstellen soll, überlassen; indem er als guter Wille diese Wahl sicher nach der gesetzlichen Forderung machen wird. So sind mir jene Handlungen, wodurch ich das Gute in der Welt an der Menschheit ausführen soll, durch das sittliche Gesetz bestimmt vorgelegt, und es wird meiner Willkür nicht heimgestellt, wie ich die thätige Menschenliebe an mir, und andern ausüben wolle. Hingegen ist es meinem guten Willen überlassen, auf welche Art ich meine Andacht einzurichten gedenke. Ich werde sie aber, wenn mein Wille nur wirklich gut ist, unfehlbar so einrichten, wie es der öffentlichen, und Privaterbauung am angemessensten ist; thue ich dieses nicht, so ist es ein sicheres Zeichen eines bösen Willens in mir.

Es kann daher die Verbesserung und Vergeistigung der förmlichen Gottesverehrung nicht unmittelbar von der Aenderung, oder Verfeinerung der äusseren Zeremonien, sondern nur von der inneren Veredlung des Herzens, und Willens ausgehen. Der förmliche Gottesdienst eines sittlich guten Menschen ist allezeit geistig, und rein, wenn auch die Darstellungen noch so sinnlich seyn sollten; so wie jener eines unmoralisch, und irdisch Gesinnten auch bey den feinsten Zeremonien allemahl sinnlich ist.

I. Hauptstück.

Von den formalen Pflichten gegen Gott,

oder

Darstellung des tugendhaften Willens nach seinem Zwecke, oder in der Gesinnung.

§. 5.

Pflicht, die auf Gott gerichtete Gesinnung zu erkennen zu geben.

Da Gott unser höchster, und letzter Zweck ist, so sind wir unstreitig verbunden, ihn bey allen unsern Handlungen vor Augen zu haben, alles, was wir thun, auf ihn zu beziehen, und unsere Absicht jederzeit auf ihn zu richten. **Ihr möget essen, oder trinken** (sagt der Apostel I. Kor. X. 31.), **oder sonst was immer thun, so thut alles zur Ehre Gottes.** Eben so I. Kor. VI. 13. 20. Koloss. III. 17. u. s. f. Dieser Geist muß alle unsere Handlungen jederzeit beseelen. Zu dem Ende sind wir auch verbunden,

diese auf Gott gerichtete Absicht durch innere, und äussere Handlungen, durch Gedanken und Empfindungen zu erkennen zu geben. Zwar ist es nicht möglich, und folglich auch nicht Pflicht, ununterbrochen von Augenblick zu Augenblick eine solche förmliche Darstellung zu machen; aber der tugendhafte Mensch erwecket, und erneuert seine auf Gott gehende Absicht, und Meinung so oft, als es zu seiner eigenen, und anderer Erbauung dienlich ist, z. B. wenn er besondere Geschäfte unternimmt, oder eine Reihe der Handlungen anfängt, früh Morgens u. s. f.; er erhebet auch während des Handelns sein Gemüth öfter zu Gott. Da die tugendhafte Gesinnung nicht auf das Irdische, sondern auf das Uebersinnliche hinzielt, so heißt sie der himmlische Sinn, und macht dasjenige in dem Menschen aus, was man Gottseligkeit nennet. Ob aber die gottselige Gesinnung wirklich vorhanden sey, muß sich aus den tugendhaften Werken zeigen; gehen diese ab, so ist jene förmliche Darstellung derselben eine leere Zeremonie, und bey einem schlechten Lebenswandel Sünde; denn niemand kann ohne Sünde böse Handlungen auf Gott beziehen. Dessen Gesinnung nicht auf Gott geht, der ist von ihm entfernt, er ist gottlos; in jeder Sünde ist Gottlosigkeit. Gibt der Sünder seine von Gott entfernte Gesinnung ausdrücklich zu erkennen, so ist dieß förmliche Gottlosigkeit.

Die tugendhafte Gesinnung, von deren Darstellung hier gesprochen wird, schließt noth-

wendig Glauben, Hoffnung, und Liebe in sich (S. allgem. Sittenl. §. 124.); daher die Unterabtheilung unsers ersten Hauptstückes in drey Abschnitte.

I. Abschnitt.

Vom Glauben, oder von der Darstellung der gläubigen Gesinnung.

§. 6.

Begriff des Glaubens.

Glauben ist ein Fürwahrhalten dessen, was nicht unter die Sinne des Fürwahrhaltenden fällt. Geht der Glaube auf etwas, was seiner Wesenheit nach gar nicht sinnlich wahrgenommen werden kann, so ist er ein übersinnlicher, oder übernatürlicher; geht er aber auf einen seiner Natur nach sinnlichen Gegenstand, oder auf eine Begebenheit, so heißt er sinnlicher, oder historischer Glaube; weil er sich auf Zeugnisse, und Geschichte gründet. Von jenem redet Paulus an die Hebr. XI. 1., und stellet den Gegenstand desselben als etwas in der Zukunft liegendes, und unsichtbares vor.

Der christliche Glaube, welcher theils ein übersinnlicher, theils ein historischer ist, ist ein aus tugendhafter Gesinnung hervorgehendes Fürwahrhalten, daß die christliche Lehre wahr, und

göttlich, und durch wunderbare Veranstaltung Gottes an die Menschen gekommen sey.

§. 7.

Werth des historischen Glaubens.

Es gibt manche, die zwar das im christlichen Glauben enthaltene Uebersinnliche schätzen, aber jene Fakten, und Begebenheiten, worauf sich der historische Glaube bezieht, für gleichgültig, oder unnütz halten, und dadurch einen neuen traurigen Beweis von der uralten Wahrheit geben, daß der Mensch gern von einem äussersten Ende zum andern komme, und bey der in der Mitte liegenden Wahrheit vorbeygehe. Denn allem Ansehen nach ist diese Behauptung aus einem übertriebenen Eifer gegen diejenigen entstanden, welche den historischen Glauben oben ansetzten, und als den obersten Grund des Heiles ansahen. Wer aber den wichtigen Einfluß beherziget, welchen jene Begebenheiten auf den übersinnlichen Glauben haben, wird gewiß auch den auf dieselben sich beziehenden historischen Glauben gehörig würdigen. Es dienen aber jene Fakten

1. Um die Aufmerksamkeit auf das Uebersinnliche nicht nur zu einer gewissen, sondern zu aller Zeit bey dem freywilligen Hange zur Sinnlichkeit, den wohl jeder an sich selbst gewahr wird, zu veranlassen.

2. Um die Reflexion auf die Art und Weise des ertheilten übersinnlichen Unterrichtes zu

erwecken, und so die für den übersinnlichen Glauben höchst wichtige Ueberzeugung von einer unmittelbaren Offenbarung hervorzubringen.

3. Um das Uebersinnliche zu versinnlichen, das Vorgestellte in der Wirklichkeit zu zeigen, und so den übersinnlichen Glauben zu beleben; welches für jedes endliche Vernunftwesen, das in die Sinnlichkeit eingehüllt einen unabweislichen Trieb nicht nur nach Vorstellung, sondern auch nach Wirklichkeit hat, insbesondere aber für den gefallenen Menschen, ein wahres Bedürfniß ist. (S. allgem. Sittenl. §§. 29. 30. 22.)

§. 8.

Glaubenspflicht

So wahr ich mir meiner selbst bewußt bin, bin ich zur Tugend und Rechtschaffenheit aufgefordert. Vermög dieser Aufforderung soll ich eine tugendhafte Gesinnung annehmen, und dieselbe aus allen Kräften auszuführen suchen; ich soll unermüdet, und ohne Aufhören das Gute befördern. Dieß kann ich nicht, wenn ich nicht an die Möglichkeit einer solchen Beförderung, an das nothwendige Gelingen des Guten, und Mißlingen des Bösen glaube; dieß kann ich aber nicht glauben, ohne einen Gott, und eine Ewigkeit anzunehmen. So wahr ich also verbunden bin, ein sittlicher Mensch zu seyn, so wahr ist es meine Pflicht, an Gott und Ewigkeit, und zwar nach

allen möglichen Beziehungen auf meine moralischen Bedürfnisse zu glauben. (S. allgem. Sittenl. §. 18.)

Diese Pflicht geht zwar unmittelbar auf den übersinnlichen Glauben, aber wegen seines Zusammenhanges mit dem historischen bezieht sie sich auch mittelbar auf diesen. Um des übersinnlichen tugendhaften Glaubens willen sollen wir eine damit zusammenhängende Geschichte mit reinem Herzen aufrichtig prüfen, die Gründe der Glaubwürdigkeit gewissenhaft untersuchen, die daraus hervorgehende Ueberzeugung um der Tugend willen festhalten, und uns weder durch die Sophismen einer falschen Philosophie, noch durch jene unseres sinnlichen Herzens, noch durch die Spöttereyen, und den Unglauben anderer irre machen lassen. Auf diese Art wird selbst der historische Glaube moralisch, und verdienstlich, und eine wahre Darstellung der tugendhaften Gesinnung; widrigenfalls er freylich müssig, und todt an sich selber ist.

§. 9.

Nach der Vernunft,

Niemand sage daher, das Glauben könne nicht zur Pflicht gemacht werden; indem der Glaube beym Vorhandenseyn der Gründe nothwendig, bey der Abwesenheit derselben aber unmöglich, also nicht frey sey. Freylich wohl ist es dem Menschen nothwendig zu glauben, wenn, und in so fern er auf die Gründe aufmerket,

und sie mit seinem Selbstbewußtseyn zusammenhält; aber wer kann mich denn zwingen, meine Aufmerksamkeit auf selbe zu richten, und sie zu beherzigen? Niemand kann mich als freyes Wesen überzeugen, wenn ich mich nicht überzeugen lassen will. Steht meine erkennende Thätigkeit nicht auch in der Macht der Willkür? oder wie könnte ich frey handeln, wenn mein Denken nothwendig wäre? So lange ich auf mein Gewissen acht gebe, kann ich nichts böses thun, und so lange ich auf das Gelüsten in mir merke, nichts gutes; ich kann aber doch das eine, wie das andere vermittelst der Aufmerksamkeit, welche ich frey, und ungezwungen entweder auf die Stimme des sittlichen Gesetzes, oder die entgegengesetzte Forderung der Natur in mir richte. Bey dem Glauben an das Uebersinnliche ist eine solche Freyheit noch sichtbarer, als bey jedem andern Fürwahrhalten; denn der Gegenstand desselben ist nichts wahrnehmbares, was man dem Ungläubigen vor seine fünf Sinne bringen könnte, sondern etwas über alle Natur erhabenes. Wer daher den Trieb nach einer solchen Erhabenheit in sich nicht gewahr wird, oder nicht den Willen hat, denselben zu befriedigen, das heißt, ein sittlich guter Mensch zu seyn, der hat zu einem Glauben an Gott, und Ewigkeit so wenig Bedürfniß, als das Thier, welches er im Hause hält, und kann sich also auch gar keinen Begriff von einer Glaubenspflicht machen; denn der sinnliche Mensch, wie der Apostel spricht, wird nicht gewahr, was den Geist angeht.

§. 10.

Und Offenbarung.

Dem guten Menschen aber ist es ganz begreiflich, wie das Christenthum so sehr auf den Glauben dringen, denselben eben so, wie die Tugend zur Pflicht machen, ihm das nähmliche Verdienst, wie der Tugend beylegen, den Unglauben aber als sündhaft, und strafwürdig vorstellen könne. Mark. XVI. 16. Joh. V. 24. XVII. 3. XX. 29. Apostelgesch. XVI. 31. Philipp. III. 8. 9. Hebr. XI. 6. Um aber dem Evangelium ohne seine Schuld nichts empörendes zuzumuthen, muß man das Uebersinnliche im christlichen Glauben von den historischen Fakten wohl unterscheiden. Nur in Beziehung auf jenes ist die Glaubensforderung des Christenthums unbedingt; denn jeder, der moralisch seyn will, muß an das Uebersinnliche nach allen Verhältnissen zu seinen erkannten, und pflichtmässig erkennbaren moralischen Bedürfnissen uneingeschränkt glauben. Was aber die historischen Begebenheiten betrifft, so fordert die heil. Schrift den Glauben an selbe nur unter der Bedingung der Möglichkeit, jene Fakten durch unmittelbare, oder mittelbare Wahrnehmung, das heißt, durch Nachrichten, zu erfahren. Auf diesen Glauben kann vorzüglich angewendet werden, was der Apostel sagt, Röm. X. 17, 14. Der Glaube kommt aus dem Hören, wie werden sie aber glauben, wenn sie nichts gehöret haben? Nirgends wird in der heiligen Schrift die unüberwindliche Unwissenheit zur Sünde angerechnet. Paulus tadelt wohl die

Heiden wegen ihrer Laster, und des aus selben hervorgehenden Unglaubens, keineswegs aber wegen des Nichtfürwahrhaltens der Begebenheiten der Offenbarung, die sie nicht wissen konnten.

§. 11.

Ueber die zum Heile unbedingt nothwendigen Glaubensartikel.

Man muß daher auch bey denjenigen Glaubensartikeln, die als unumgänglich nothwendig (necessitate medii) zum Heile aufgestellet werden, dasjenige, was dabey zur Pflicht gehört, von dem, was nicht in der Macht des Menschen steht, sorgfältig unterscheiden. Unstreitig ist jeder Mensch verbunden, soweit es ihm möglich ist, sich zum Glauben an die in jenen Grundartikeln enthaltenen Wahrheiten zu erheben; denn sie stehen mit der Befriedigung der moralischen Bedürfnisse, und mit dem Heile in engster Verbindung. Aber weiter, als die Möglichkeit, geht auch diese Verbindlichkeit nicht; und es kann in Beziehung auf jene Glaubenspunkte, in so fern deren Erkenntniß sich auf eine Geschichte gründet, allerdings eine unsträfliche Unwissenheit geben. Da aber auch der geschichtliche Theil der christlichen Offenbarung zu dem Heile des Menschen in Verbindung steht, so ist mit einer auch schuldlosen Unwissenheit jener Wahrheiten immer ein Mangel in Ansehung der Beseligung des Menschen verbunden. Daß aber Gott diesem Mangel auf keine andere, als die uns bekannte Art abhelfen könne, oder daß er es nicht thun werde, wenn der Mensch seinerseits nichts ermangeln läßt,

wird wohl niemand sich zu behaupten getrauen. Auch dürfen jene Grundartikel keineswegs als die Gränzen unseres pflichtmässigen Fortschreitens in der gläubigen Erkenntniß angesehen werden.

§. 12.

Glaube an den Sohn Gottes, und die Erlösung.

Ueberhaupt muß man bey der Glaubenspflicht, die das Christenthum so dringend aufstellt, den göttlichen Zweck desselben, den Menschen durch die reinste Tugend zur Gottähnlichkeit zu erheben, nie aus den Augen verlieren. Dahin zielen nicht nur alle Sittenvorschriften, sondern auch alle Lehren des Glaubens, auch die erhabensten Geheimnisse. Sie werden nicht für den begreifenden Verstand, sondern für die unabweislichen sittlichen Bedürfnisse des zur lauteren Tugend emporstrebenden Herzens aufgestellt. Dahin gehört unter andern die charakteristische Lehre der christlichen Offenbarung vom Sohne Gottes, und der an ihn oft, und nachdrücklich befohlene Glaube. Dieser Glaube hängt mit der Tugend (wie sie das Christenthum fordert, nicht wie sie im verkehrten, oder beschränkten Weltsinne genommen wird) innigst zusammen. Der im christlichen, das ist, im wahren Verstande tugendhafte Mensch, der unaufhörlich besser werden will, glaubt an einen Gott, sieht das Gesetz der Tugend als den Willen Gottes, und ihn als seinen heiligen Vater an, dessen Kind er nur in der Aufnahme jenes heiligen Willens seyn, und werden kann. Je mehr sein Wille mit jenem seines

himmlischen Vaters zusammenstimmt, desto würdiger achtet er sich, sein Sohn zu heissen. Denkt er sich nun die gänzliche Angemessenheit mit dem Willen des Vaters, als worin sein höchstes, nie zu erreichendes Ziel besteht, so kann er sich dieselbe, da der Gottheit nichts, als sie selbst, völlig angemessen, oder gleich ist, nur in einem solchen denken, in welchem die göttliche Heiligkeit mit der menschlichen Natur persönlich vereiniget ist. Dieser ist der wesentliche heilige Sohn Gottes, als Gottmensch. Das Bild desselben muß dem nach Gott strebenden Menschen unaufhörlich als Muster vorschweben, und er muß glauben, daß er sich nur durch jenen heiligen Willen des Gottmenschen, in so fern er denselben aufzunehmen beflissen ist, in einem immerwährenden Fortschritte zur Kindschaft Gottes erheben, Gnade, und Barmherzigkeit finden, und von der Schuld, und Strafe der Sünde frey werden könne. Von diesem Glauben an den Sohn Gottes in der Vorstellung muß er zum Glauben an eben denselben in der Wirklichkeit fortschreiten. Denn der Mensch hat nicht nur überhaupt den Trieb, das Vorgestellte in der Wirklichkeit wahrzunehmen, sondern es ist in ihm als Sünder auch das unabweisliche Bedürfniß der **wirklichen** Tilgung, und Aufhebung der Sünde durch eine reale Erlösung. So wahr er nun heilig, und selig werden soll, muß er dem Sohne Gottes, und der Erlösung in der Wirklichkeit nachstreben. Da nun diese durch die christliche Offenbarung kund gemacht wird, so ist jeder verbunden, so viel in seinen Kräften

steht, dieselbe kennen zu lernen, und sich dadurch zum Glauben an den wirklichen Gottmenschen, und die von ihm vollbrachte Erlösung nach der Lehre der Christenthums zu erheben. Da es aber hierbey auf eine Geschichte ankommt, welche jemanden ohne seine Schuld unbekannt bleiben kann, so gibt es hierin wohl auch eine schuldlose Unwissenheit. Was nun den mit einer solchen Unwissenheit verbundenen Mangel in Beziehung auf das Heil des Menschen betrifft, so ist davon im vorhergehenden §. Erwähnung geschehen.

§. 13.

Beweggrund,

Jeder Beweggrund geht aus einem Triebe hervor, also auch der Beweggrund des Glaubens; aber nicht aus dem im Menschen als Naturwesen befindlichen natürlichen, sondern aus dem in ihm als Vernunftwesen gegründeten übersinnlichen, oder moralischen Triebe, vermög welches ihm die Wirklichmachung des höchsten Gutes, oder die Annäherung an die Gottheit unbedingt aufgetragen wird. Dieser Trieb aber hat seinen Grund in Gott; denn nur die unendliche Selbstthätigkeit kann in unserer beschränkten Natur einen Trieb nach Unendlichkeit hervorbringen (S. allgem. Sittenl. §. 12.); also ist Gott selbst der Beweggrund unsers Glaubens. Dieses Verhältniß Gottes als Grundes unseres gläubigen Fürwahrhaltens nennen wir die Wahrhaftigkeit desselben. Gottes Wahrhaftigkeit ist demnach der Beweggrund unseres Glaubens, welcher uns

durch die göttliche Offenbarung recht wirksam an das Herz gelegt worden ist.

§. 14.

Der Glaube ist also schon seinem Beweg- Ursprung,
grunde nach übernatürlich. Fleisch, und Blut, oder die sinnliche Natur kann uns nicht zum Uebersinnlichen empor heben, und offenbaret uns nichts von Gott, und Ewigkeit. Der Mensch muß aber jenen übernatürlichen Beweggrund aufnehmen, und sich dadurch frey zum Glauben bestimmen. Da er sich aber nur durch übernatürliche Hilfe, oder Gnade Gottes zum Guten erheben kann, so hat der Glaube auch in dieser Hinsicht, und zwar vorzugsweise, einen übernatürlichen Ursprung, und ist im eigentlichsten Verstande eine Gabe Gottes, um welche man allerdings bitten kann, und soll, nach dem Beyspiele jenes Menschen im Evangelium Mark. IX. 23. Ich glaube, lieber Herr! hilf meinem Unglauben.

Der Mensch muß sich aber seiner sittlichen Bedürfnisse, und der darauf sich beziehenden Glaubenswahrheiten bewußt werden: zu diesem Bewußtseyn aber gehört Reflexion, so wie zu dieser äussere Veranlassungen, und Unterricht. Da wir nun diesen Unterricht durch göttliche Offenbarung erhalten haben, so ist der Glaube auch in dieser Beziehung übernatürlichen Ursprunges, und also in mehr, als einer Hinsicht ein überna-

türliches Licht. Um aber desselben theilhaftig zu werden, muß der Mensch selbst das Seinige dazu beytragen, und die Erleuchtung nicht müssig erwarten.

§. 15.

Erweckung des Glaubens, und Mittel dazu.

Der tugendhafte Mensch, so wahr er eine gläubige Gesinnung hat, stellet dieselbe auch theils durch Gedanken, und innere Empfindungen, theils durch äussere Zeichen dar. Eine solche Darstellung heißt ein förmlicher Glaubensakt, zu dessen Erweckung den Menschen allerdings das Gesetz der Tugend verbindet, und zwar, so oft es der öffentlichen, oder Privaterbauung angemessen ist; also zur Zeit der öffentlichen förmlichen Gottesverehrung, bey Empfangung der heil. Sakramente, zur Zeit der Privat- oder Hausandacht, zur Zeit der Versuchung gegen den Glauben, in Trübsalen, und Gefahren, u. s. f.

Um den Glauben zu erwecken, zu stärken, und zu beleben soll der Mensch

1. Seinen übernatürlichen Beruf, seine moralischen Bedürfnisse, und die darauf sich beziehenden Lehren des Glaubens öfter aufmerksam überdenken.

2. Betrachtungen über die Welt, und die Begebenheiten in derselben mit Anwendung auf die Glaubenswahrheiten anstellen, um

so den unsichtbaren Gegenstand des Glaubens durch Anschauung zu versinnlichen, und durch Empfindung zu beleben; denn was unsichtbar an Gott ist, sagt der Apostel, wird an den Geschöpfen sichtbar dargestellt. Man soll daher

3. Jede Veranlassung zu solchen Gedanken, und Betrachtungen gewissenhaft benützen, und da keine vortrefflicher ist, als jene, die uns die christliche Offenbarung gibt, so sollen wir dieselbe dankbar gebrauchen, die darin aufgestellten Lehren, und Begebenheiten oft, und vielmahl beherzigen, den in der christlichen Kirche angeordneten Unterricht eifrig anhören, und durch eigenes Nachdenken zur gründlichen, und wirksamen Ueberzeugung zu bringen suchen.

§. 16.

Unbedingtes Verboth der Glaubensverläugnung.

So oft jemand seine gläubige Gesinnung andern Menschen zu erkennen gibt, so heißt eine solche Darstellung das Bekenntniß des Glaubens. In Ansehung dieses Bekenntnisses gibt es ein unbedingtes Verboth, welches so lautet: **Du sollst deinen Glauben schlechterdings in keinem Falle verläugnen.** Denn eine solche Verläugnung ist Lüge, welche, auf was immer für einen Gegenstand sich dieselbe bezieht, an sich, und innerlich böse ist, indem sie die Gemeinschaft der Menschen in Beziehung auf die Mittheilung ihrer

Gedanken unmöglich macht; in diesem Falle aber eine desto grössere Sträflichkeit hat, da sie gegen die höchste, absolute Wahrheit gerichtet ist. Eine solche Glaubensverläugnung wird daher auch in der heil. Schrift als böse verworfen. Matth. X. 32. 33. Deßwegen war die erste Kirche in Ansehung einer solchen Treulosigkeit sehr strenge; so schickt es sich auch für eine Gesellschaft, die auf Tugend, und Wahrheit gegründet ist. Niemand sage: „Ich kann durch eine solche Verläugnung mich vielleicht für vieles Gute, was ich in der Zukunft thun kann, erhalten." Deine Pflicht, die du wirklich zu erfüllen hast, ist allemahl die gegenwärtige; fordert nun diese etwas von dir, wodurch dir das Gute in der Zukunft unmöglich gemacht wird, so ist die Beförderung desselben sicher deine Pflicht, und Gottes Wille nicht gewesen.

§. 17.

Verschiedene Arten einer solchen Verläugnung.

Man kann seinen Glauben entweder mit Worten, oder durch Thaten verläugnen. So oft jemand mit ausdrücklichen Worten eine seiner Glaubensüberzeugung widersprechende Aeusserung machet, so ist die Verläugnung seines Glaubens auser allem Zweifel, weil die Worte bestimmte Zeichen der Gedanken sind. Nicht so die übrigen äusseren Handlungen; diese können verschiedene Bedeutungen haben: es kommt hierbey viel auf die Uebereinkunft der Menschen an. Einige werden unstreitig als Aeusserungen des Glaubens,

den jemand hat, angesehen, z. B. die Empfangung des Abendmahles bey einer religiösen Gemeinde. Andere hingegen werden nicht für Glaubensbekenntniß gehalten, wie z. B. gewisse Zeichen der Achtung und Höflichkeit gegen die religiösen Gebräuche verschiedener Partheyen. In der Mitte zwischen beyden liegen diejenigen Handlungen, welche auf verschiedene Art gedeutet werden können, als z. B. die Beywohnung bey Religionsvorträgen einer kirchlichen Gemeinde. Handlungen der ersten Gattung sind sicher als Glaubensverläugnung anzusehen, wenn sie mit der religiösen inneren Ueberzeugung des Handelnden nicht zusammenstimmen; nicht so die Aeusserungen der zweyten Gattung; bey jenen der dritten kommt es auf die individuellen Umstände, und vor allem darauf an, wie die Sache von den eigenen, oder fremden Glaubensgenossen angesehen werde.

§. 18.

Fall eines Religionslehrers.

Wenn ein Religionslehrer von einer zum wesentlichen Lehrbegriffe seiner Kirche gehörigen, und von ihm als einer solchen erkannten Lehre nicht überzeugt wäre, was hätte er in moralischer Hinsicht zu thun? Vortragen dürfte er diese Lehre nicht, denn er spräche dann gegen sein Gewissen; und übergehen könnte er sie gleichfalls nicht, weil er als Lehrer dieser Gemeinde verbunden ist, das Resultat der allgemeinen Ueberzeugung derselben als Grundlage zu ihrer weiteren Vervollkommung

zu benützen. Er müßte also als moralischer Mensch sein Lehramt, solange er in der nähmlichen Ueberzeugung ist, niederlegen. Wollte jemand sagen, er könne jene Lehre allerdings als Lehre der Kirche, nicht aber als seine eigene vortragen, so würde er in diesem Falle nicht einen Religionslehrer, sondern einen blossen Dollmetscher vorstellen, zwischen welchem, und einem Lehrer ein grosser Unterschied ist; denn der letztere ist ja auch zugleich ein Mitglied der Kirche, nicht nur dem Leibe, sondern auch dem Geiste, oder der Gesinnung nach, auf welcher das Wesen der kirchlichen Vereinigung zur Tugend, und Wahrheit beruht. Da nun die allgemeine Kirchenlehre die gläubige Gesinnung der ganzen Gemeinde ausdrückt, so ist derjenige, der diese Gesinnung nicht hat, kein wahres Mitglied derselben, und kann folglich kein Lehrer seyn. Sonst könnte der Muhamedaner einen Kirchenlehrer bey den Christen, und der Christ bey den Muhamedanern abgeben. Es wäre zwischen einem solchen angeblichen Lehrer, und der zu belehrenden Gemeinde gar keine Wechselwirkung in Ansehung ihrer religiösen Ueberzeugungen möglich; denn diese setzt einen Vereinigungspunkt voraus, wovon der Lehrer ausgeht, um die Gemeinde zur Wahrheit emporzuheben. Dieser nothwendige Vereinigungspunkt liegt in der allgemeinen Kirchenlehre, indem diese die gemeinsame Ueberzeugung aller ausdrückt, die der Lehrer der Wahrheit zum Grunde legen muß, aber nicht kann, wenn er dieselbe für falsch hält.

§. 19.

Anwendung auf die Kandidaten des christl. Lehramtes.

Daraus geht die wichtige Pflicht für Kandidaten des christlichen Lehramtes hervor, sich von dem wesentlichen Lehrbegriffe der Kirche gewissenhaft zu überzeugen. Zu dem Ende muß man sorgfältig erforschen, ob irgend eine Lehre wirklich allgemeine Lehre der Kirche sey, und nicht etwa die Vorstellungen des Pöbels, oder einzelner Lehrer, und Theologen dafür ansehen; wozu freylich wegen den unfehlbar scheinenden Ansprüchen, die manche auf die Uebereinstimmung ihrer Lehrsätze mit der allgemeinen Kirchenlehre machen, eine grosse Versuchung vorhanden ist. Dann muß ferner bey den wirklichen allgemeinen Kirchenlehren das Wesentliche von dem Zufälligen dabey, oder die Lehre selbst, von der symbolischen Vorstellungsart derselben wohl unterschieden werden. Die Lehre selbst drückt immer ein Verhältniß vom Uebersinnlichen (Gott, und Ewigkeit) zu den moralischen Bedürfnissen der Menschen aus. An diesen Verhältnissen nun ist alles gelegen; diese dürfen schlechterdings nicht übersehen, nicht verwechselt, nicht irrig, und falsch angegeben werden. Hier kommt nichts auf die Willkür, sondern alles auf den dem Menschen zur Realisirung aufgegebenen moralischen Endzweck an. Zur Vorstellung aber jener wesentlichen Verhältnisse bedarf der Mensch als Sinnenwesen sinnlicher Bilder und Vorstellungen, welche eben so zufällig sind, als die bestimmte Begränzung des Menschen, und eben so ihrer Natur nach veränderlich, als

die besonderen sinnlichen Eigenschaften desselben. So wenig daher eine für alle Menschen in allen Zeiten bestimmte natürliche Beschaffenheit festgesetzt werden kann, so wenig kann die auf jene Beschaffenheit sich gründende Vorstellungsart der Glaubenslehren für alle Menschen auf ewig bestimmt werden. So ist z. B. bey der Lehre vom jüngsten Gerichte die von Gott einmahl gewiß zu veranstaltende allgemeine Anerkennung des moralischen Werthes, oder Unwerthes das Wesentliche, denn sie ist moralisches Bedürfniß. Hingegen gehört die Vorstellung der näheren, oder entfernteren Zeit dieses Gerichtes, des Ortes, und der übrigen bestimmten Umstände zur Hülle, und Einkleidung. Ist nun jemand von den Glaubenslehren der Kirche nach der eben beschriebenen Wesenheit überzeugt, so kann er allerdings ein Lehrer seyn, wenn auch die herrschende Vorstellungsart dieser Lehren mit der seinigen nicht zusammenstimmen sollte; und er kann mit gutem Gewissen sich derselben bedienen, um der Gemeinde die wesentlichen in den Glaubenslehren ausgedrückten Verhältnisse zu den moralischen Bedürfnissen vorzutragen, welche dieselbe sich nun einmahl in ihrer gegenwärtigen Lage durch diese, oder jene bestimmte Vorstellungsart am beßten versinnlichet, wenn sie nur nicht als das Wesentliche angegeben, und mit dem Uebersinnlichen, woraus das Heil der Menschen hervorgeht, vermenget, oder verwechselt wird. Hier gilt das, was an einem andern Orte (Besondere Sittenl. §. 4. am Ende) von der förmlichen Gottesver-

ehrung gesagt worden ist. Der Glaube des guten Menschen ist allemahl rein, und geistig, wenn auch die Hülle noch so sinnlich wäre; da hingegen der Glaube des Unmoralischen, und Irdischgesinnten bey der sublimirtesten Vorstellungsart bloß sinnlich ist.

§. 20.

Ausdrückliches Glaubensbekenntniß.

Es ist auch Pflicht, seinen Glauben ausdrücklich zu bekennen, welche aber nicht so unbedingt, als das Verboth der Verläugnung verbindet, und daher auch in gewissen Fällen eine Ausnahme leidet. Sie tritt aber ein;

1. So oft ein solches Bekenntniß der eigenen, oder der Erbauung unserer Nebenmenschen vortheilhaft ist.

2. Wenn wir zum Glaubensbekenntnisse von denjenigen, denen wir Antwort zu geben schuldig sind, aufgefordert werden.

3. So oft das Nichtbekenntniß für eine Verläugnung angesehen würde, in welchem Falle das Bekenntniß selbst mit Gefahr des Lebens zu machen ist.

Man nennet diejenigen, deren Glaubensbekenntniß mit Beschwerden verbunden ist, vorzugsweise Bekenner (confessores), und wenn es gar das Leben gekostet hat, Blutzeugen, oder

Martyrer. Eine sölche Blutzeugenschaft ist allerdings der größte menschenmögliche Beweis der Liebe zur Wahrheit, und Tugend, wenn nur

1. Der Gegenstand eine wahre, wesentliche Glaubenslehre in dem Bewußtseyn des Martyrers, und nicht etwa eine zufällige Meinung, oder Vorstellungsart betrifft.

2. Die wahrhaft reine Tugendliebe, und nicht etwa Eigensinn, Stolz, Ruhmsucht, oder andere sinnliche Absichten zum Grunde liegen. I. Kor. XIII. 3.

3. Kein unbescheidener Eifer vorhanden ist, der sich muthwillig, und ohne Noth der Lebensgefahr ausetzet.

§. 21.

Eigenschaften des christl. Glaubens.

Der wahrhaft moralische Glaube gibt sich an folgenden Eigenschaften zu erkennen. Er ist

1. Erleuchtet; der ächtgläubige Mensch ist sich des Gegenstandes seines Glaubens, und der Gründe bewußt, und sucht nach der Anweisung der heiligen Schrift dieses Bewußtseyn in sich unaufhörlich zu vervollkommen, und zu erweitern; er strebt nach immer gröserer Erleuchtung seines Glaubens.

2. Frey; denn er gehet aus der Tugendgesin-

nung, welche den moralischen Endzweck frey aufnimmt, und nicht etwa aus einem abgenöthigten Interesse der Sinnlichkeit hervor, welches niemahls einen wahren herzlichen, und aufrichtigen, sondern nur einen Formular- und geheuchelten Glauben hervorbringt; wobey der Mensch, während er sich wider den Unglauben anderer ereifert, im Grunde des Herzens für sich wirklich nichts glaubet.

3. Unwandelbar und fest, wie die tugendhafte Gesinnung, aus welcher er entspringt.

4. Praktisch, und thätig, sowohl in seinem Ursprunge, als auch in seinen Wirkungen, das heißt, in unermüdeter Erfüllung aller seiner Pflichten in einem guten Lebenswandel, als worin der reale Glaube besteht, widrigenfalls er eine blosse Form ohne Gehalt, und todt an sich selber ist. Jak. II. 14. 17.

§. 22.

Blinder, und Aberglaube.

Der bisher vorgestellten Glaubenspflicht sind folgende Aeusserungen entgegen.

1. Der blinde, und der Aberglaube. Der blinde Glaube besteht in einem Fürwahrhalten, wobey man sich theils des Gegenstandes, theils der Gründe nicht recht bewußt

ist. Beym Aberglauben ist zwar ein solches Bewußtseyn vorhanden, aber auf eine falsche, und irrige Ansicht des Gegenstandes, oder der Gründe, oder beyder zugleich gestützet. Da der wahre moralische Glaube sich nothwendig auf das Uebersinnliche bezieht, und aus selbem hervorgeht, so kann der Aberglaube keine andere Quelle, als die Sinnlichkeit, und kein anderes, als ein sinnliches, Interesse haben; daher er mit Rechte ein Lohn- oder Frohnglaube genannt werden kann. Weil der ächte Glaube nothwendig ein erleuchteter ist, so ist es auffer allem Zweifel, daß der blinde, und Aberglaube der moralischen Glaubenspflicht widerspreche, und folglich Sünde sey.

§. 23.

Unglaube. II. Der Unglaube. Ist überhaupt genommen das aus unmoralischer Gesinnung hervorgehende Nichtfürwahrhalten derjenigen Glaubenswahrheiten, die mit den erkannten, oder erkennbaren moralischen Bedürfnissen im Zusammenhange stehen. Gewöhnlich bezeichnet man aber mit diesem Worte das Nichtfürwahrhalten der christlichen Offenbarung, als einer unmittelbar von Gott angekündigten. So wahr der Glaube mit der Tugend zusammenhängt, und diese ohne jenen nicht bestehen kann, so wahr ist der Unglaube der tugendhaften Gesinnung

entgegen, und sündhaft, wie er auch oft und vielmahl in der heil. Schrift vorgestellet wird. Von diesem sträflichen Unglauben ist aber wohl zu unterscheiden das schuldlose Nichtfürwahrhalten dessen, was zu erkennen nicht in der Freyheit des Menschen steht, wie z. B. der Nichtglaube an die christliche Offenbarung bey einem, der niemahls davon gehöret hat. Woraus allerdings hervorgeht, daß er deßwegen des Heiles nicht verlustiget, keineswegs aber, daß er desselben nun ohne Anstand theilhaftig werde. Diese letztere Behauptung zeigt an, wie sehr der Mensch geneigt sey, das Heil hauptsächlich von dem Bekenntnisse des Glaubens abhängen zu lassen, und, wenn einmahl die Schwierigkeit in Ansehung desselben gehoben ist, mit dem Himmel sehr wohlfeil zu seyn. Aber Vernunft, und Offenbarung lehret, daß die Seligkeit des Menschen nebst der göttlichen Gnade, und Barmherzigkeit von der eigenen freyen Wirksamkeit, von der tugendhaften Gesinnung, und dem daraus nothwendig hervorgehenden Glauben abhänge, daß er zu einer solchen gläubigen Tugendgesinnung sich erheben solle, und könne, daß aber eine solche Erhebung von ihm bey dem sträflichen Hange zur Sinnlichkeit ohne eine ausserordentliche Veranlassung nicht zu erwarten sey.

§. 24.

Christliche Denkungsart in Ansehung des schuldlosen Mangels der Offenbarung.

Diese Veranlassung ist uns durch die christliche Offenbarung gegeben, deren unschätzbarem Werthe dadurch, daß so viele Menschen sie nicht haben, so wenig etwas entgeht, als der Werth einer guten Erziehung, guter Lehren, Ermahnungen, und Beyspiele dadurch verliert, weil so manche dieselben entbehren. Warum Gott nicht allen Menschen die nähmlichen vortheilhaften Veranlassungen gebe, warum er in Tyrus, und Sidon nicht die nähmlichen Wunder, wie in Judäa, geschehen lasse, wissen wir nicht. In diesem Stücke müssen wir seine unerforschlichen Wege anbethen; aber dieß wissen wir gewiß, daß Gott gerecht sey, und niemanden ohne seine Schuld zu Grunde gehen lasse, daß er wolle, alle Menschen sollen zur Erkenntniß der Wahrheit, und zum Heile gelangen, daß die Offenbarung Jesu Christi selbst darauf angelegt sey, die ganze Menschheit zu umfassen, daß also auch die Entziehung der so vortheilhaften Veranlassungen zur Tugend, die das Christenthum gibt, mit dem allezeit guten, und heiligen Willen Gottes unfehlbar zusammenstimme. Unsere Pflicht ist es, dankbar für die unverdiente Wohlthat der Erleuchtung zu seyn, dieselbe zu unserer sittlichen Besserung zu gebrauchen, (eingedenk, daß wir im Falle der Vernachlässigung eine desto gröffere Verantwortung haben), uns thätig zu bestreben, die erkannte Wahrheit, so weit wir können, an unsere unwissenden, und

irrenden Brüder zu bringen, und den gemeinschaftlichen Vater um ihre Erleuchtung zu bitten, das Uebrige aber seiner heil. Vorsehung zu überlassen, welche ungezweifelt jedem Menschen dasjenige mittheilet, was zu seinem Heile unbedingt nothwendig ist.

Ist nun irgend einer in was immer für einem Volke, der der Stimme des rufenden Gottes in seinem Herzen Gehör gibt, und durch redlichen Gebrauch der ihm möglichen Heilsmittel den ernstlichen Willen beweiset, sich zur reinen, und lauteren Tugendgesinnung zu erheben; so würde, wie der heil. Thomas sagt, Gott eher Wunder wirken, als einen solchen Menschen zu Grunde gehen lassen. Er gehört auch wirklich schon zur christlichen Kirche dem Geiste, und der Gesinnung nach, und ist ein Mitglied jenes unsichtbaren Reiches der Tugend, und Wahrheit, wovon Jesus sagte: **Das Reich Gottes ist inwendig in euch.** Es kann ihm der Mangel der wirklichen Vereinigung mit dem Leibe der Kirche eben so wenig nachtheilig seyn, als dieselbe einem übelgesinnten Christen zu seinem Heile verhilflich ist. Ungezweifelt strebt der beschriebene gute Mensch auch einer sichtbaren Tugendgesellschaft, und der wirklichen äusseren Vereinigung mit selber entgegen; er würde, wenn er sie fände, mit Freuden in selbe eintreten, und alle darin niedergelegten Heilsanstalten gewiß sorgfältig gebrauchen. Er ist also seiner Begierde nach auch ein wahres Mitglied der sichtbaren Kirche.

§. 25.

Ketzerey. III. Die Ketzerey. Ist das in einem Mitgliede der christlichen Kirche aus unmoralischer Gesinnung entspringende Nichtfürwahrhalten einer zum wesentlichen Lehrbegriffe der moralischen Religion gehörigen, und von der Kirche als solcher anerkannten Lehre.

Zum Begriffe eines Ketzers gehört also, daß die nicht geglaubte Lehre

1. Wesentlich mit der moralischen Religion zusammenhänge, also eine wahre Glaubens- oder Sittenlehre,

2. Von der Kirche als solche anerkannt sey; weil, solange sie dieses nicht ist, sie nicht die allgemeine Glaubensgesinnung der kirchlichen Gemeine ausdrückt, also derjenige, der dieselbe nicht annimmt, deßwegen von dem Glauben der Kirche nicht entfernt, oder getrennet ist; obschon sein Unglaube vor seinem Gewissen, und vor Gott sündhaft, und sträflich seyn kann. Denn wenn es heißt, in den von der Kirche nicht allgemein anerkannten Artikeln könne jeder denken, wie er wolle; so ist diese Freyheit nur in Beziehung auf die Kirchengemeinschaft, nicht aber in Ansehung des Gewissens eines jeden zu verstehen.

3. Daß der Läugnung einer auch allgemeinen Kirchenlehre eine unmoralische Gesinnung zum Grunde liege. Deßwegen nimmt auch der Apostel das Merkmahl der sittlichen Verkehrtheit in den Begriff eines Ketzers auf, Tit. III. 10. 11. Ist daher die Gesinnung eines solchen Menschen gut, so ist es bey ihm nicht sowohl sträflicher Irrthum, als schuldlose Unwissenheit, die aus seiner Beschränkung hervorgeht, vermög welcher ihm von seinem Standpunkte aus eine ganz andere Ansicht der Sache nothwendig wird (Sieh allgem. Sittenl. §. 95.). Also ist nur der Gegenstand seines Glaubens ein anderer, seine Denkungsart aber ist ohne allen Zweifel die nähmliche, welche jeden Rechtgläubigen beseelet; und aus dieser gläubigen Tugendgesinnung, nicht aber aus dem, weil er sich äusserlich zu dieser, oder jener abgesonderten kirchlichen Gemeinde bekennet, geht sein Heil hervor; denn die moralisch religiöse Gesinnung ist nothwendig allgemein gültig. Wenn daher der Nahme katholisch, nicht in so weit er der einzigen wahren, sichtbaren Kirche Gottes zukommt, sondern zur Bezeichnung jenes Grundmerkmahles des tugendhaften Glaubens gebraucht wird; so ist kein Zweifel, daß ohne diesen Glauben schlechterdings keine Seligkeit zu hoffen sey. Da es nun auch beym Glauben, wie überall, auf die zum Grunde liegende Gesinnung ankommt, welche nur derjenige, der Herzen, und Nieren prüfet,

ganz durchschauet; so erhellet, wie sehr wir uns vor aller vermessenen Beurtheilung unserer in manchen Glaubensartikeln anders denkenden Brüder zu enthalten haben; damit wir nicht bey unserm wahren Glauben die wahre Tugend verlieren, deren Grundcharakter die Liebe ist.

§. 26.

Zweifelsucht.

IV. Die Zweifelsucht. Besteht in dem unmoralischen Hange, gegen die Glaubenswahrheiten Zweifel zu erregen, oder zu unterhalten. Ist allerdings Sünde, weil sie der Festigkeit des Glaubens, als einer wesentlichen Eigenschaft desselben, entgegen, und von den schlimmsten Folgen für die Sittlichkeit ist; indem die Begierlichkeit dabey erwünschten Spielraum gewinnt, ihre Zwecke zu verfolgen. Daher aus einer solchen Zweifelsucht, besonders in den Jahren, wo die Sinnlichkeit heftiger ist, oft Lasterhaftigkeit, und aus dieser dann gänzlicher Unglaube hervorgeht. Jeder ist also verbunden, keine Glaubenszweifel bey sich einwurzeln zu lassen, sondern dieselben gewissenhaft zu prüfen, und abzulegen, nicht aber unbelehrt sich darüber hinwegzusetzen, oder sie ungeprüft zu unterdrücken. Denn einmahl würde auf diese Art statt eines herzlichen Glaubens blosse Heucheley entstehen, und dann ist ja immer die Gefahr einer neuen Erwa-

chung derselben vorhanden. Man muß daher mit der sündhaften Zweifelsucht das pflichtmäßige Streben, seine Zweifel zu berichtigen, nicht vermengen; wobey freylich jeder seine Gesinnung aufrichtig zu untersuchen hat, ob seine Prüfung aus Liebe zur Tugend und Wahrheit, oder aus Eitelkeit, Ruhmsucht, Stolz, Eigensinn, oder anderen sinnlichen Begierden entspringe.

Unwillkürliche Zweifel, die jemanden einfallen, sind nicht Sünde, sondern müssen entweder geprüft, oder wenn dieß schon einmahl ordentlich geschehen ist, als Mißgeburten der Einbildungskraft angesehen, und schlechthin abgewiesen werden.

§. 27.

V. **Der Indifferentismus**, oder die Gleichgültigkeit in Glaubenssachen. Ist ohne Zweifel sündhaft; denn ein solcher Glaubensindifferentismus zeigt Gleichgültigkeit gegen die Tugend an, und hat auf die Moralität einen sehr übeln Einfluß, macht auch den Menschen unempfänglich für die Wahrheit, und ist in dieser Hinsicht schlimmer, als der Unglaube, mit welchem doch immer noch die Empfänglichkeit für das Wahre bestehen kann. Er steht mit den Ermahnungen des Christenthumes, mit dem Beyspiele des göttlichen Stifters, und der ersten Verkündiger

Indifferentismus.

desselben, ja auch mit sich selbst im offenbaren Widerspruche. Denn während er gegen den Nichtindifferentisten die Gleichgültigkeit behauptet, gibt er seine Ungleichgültigkeit gegen den Satz des letzeren, „daß man in Religionssachen nicht gleichgültig seyn dürfe," offenbar zu erkennen, und widerlegt durch die That, was er mit Worten vertheidiget. So sündhaft aber einerseits die Gleichgültigkeit in Religionssachen ist, so sträflich ist auf der andern Seite die Intoleranz. Diese zwey gefährlichen Klippen sind es, woran alle diejenigen nothwendig stossen, die nur auf das Objektive beym Glauben, oder auf das Fürwahrhalten, als solches, ihr Augenmerk richten, und auf die tugendhafte Gesinnung, als den Grund des seligmachenden Glaubens nicht Rücksicht nehmen. Doch ist es diese allein, wodurch wir die größte Anhänglichkeit an die Wahrheit, mit der größten Liebe, und Duldsamkeit gegen anders Denkende vereinbaren können; indem die eine, wie die andere, aus dem sittlich guten Willen nothwendig hervorgeht.

II. Abschnitt.

Von der Hoffnung, oder von der Darstellung der hoffenden Gesinnung.

§. 28.

Begriff, und Gegenstand der christl. Hoffnung.

Die sittliche Hoffnung ist die zuversichtliche frohe Erwartung der wirklichen Ausführung des moralischen Endzweckes. Sie unterscheidet sich vom Glauben darin, daß dieser auf die Möglichkeit, jene aber auf die Wirklichkeit der Beförderung des höchsten Gutes gerichtet ist. Die sittliche Hoffnung geht aus einem tugendhaften Willen hervor, und ist also selbst eine Tugend. Sie heißt, in so fern sie durch die christliche Offenbarung veranlasset wird, christliche Hoffnung. Da der Gegenstand der christlichen Hoffnung die Wirklichmachung des höchsten Gutes ist, so erstreckt sie sich auf alles, was damit in Verbindung steht. Nun steht aber manches in einer nothwendigen, und wesentlichen Verbindung mit der Ausführung des sittlichen Endzweckes, manches aber hängt nur zufällig damit zusammen. Jenes macht daher einen unbedingten, dieses einen bedingten Gegenstand der christlichen Hoffnung aus. So hoffet der sittliche Mensch unbedingt die göttliche Gnade, und überhaupt solche Gelegenheiten, und Veranlassungen in der Welt, die ihn in den Stand setzen, seine gute

Gesinnung, und dadurch die Würdigkeit der Theilnahme an dem höchsten Gute zu beweisen. Die besonderen Gelegenheiten aber zu seiner Tugendübung erwartet er nur unter der Bedingung, daß sie mit der Beförderung seines Endzweckes zusammenstimmen; indem dazu keine einzelne Veranlassung, oder kein bestimmtes zeitliches Gut schlechterdings nothwendig ist. So hoffet der sittliche Mensch ferner die wirkliche Ausführung des guten Willens unbedingt zu irgend einer, keineswegs aber zu dieser, oder jener bestimmten Zeit; denn eine solche Bestimmung könnte wohl der Beförderung des höchsten Gutes, oder dem Heile nachtheilig seyn. Ja, es ist sogar nothwendig, daß dem Zustande der wirklichen Seligkeit ein Vorbereitungsstand vorhergehe, worin die Natur mit dem guten Willen im Kampfe steht, um dem Vernunftwesen das Bewußtseyn desselben möglich zu machen. Kurz gesagt: wir hoffen unbedingt in diesem Leben die göttliche Gnade, die nothwendigen Gelegenheiten, und Mittel zur Tugend, im künftigen aber die ewige Seligkeit. Alles übrige können wir nur unter der Bedingung erwarten, wenn es unserm Heile zuträglich ist.

§. 29.

Pflicht, und Beweggrund,

So wahr ich verbunden bin, dem Tugendzwecke aus allen Kräften nachzustreben, und das Gute sichtbar zu machen, so wahr muß ich auch die wirkliche Ausführung desselben erwarten. Die

Hoffnung ist also unläugbare Pflicht, wie sie auch in der heil. Schrift als solche aufgestellt wird I. Thess. V. 8. Hebr. X. 23. I. Petr. I. 13.

Vom Beweggrunde der Hoffnung gilt das nähmliche, wie von jenem des Glaubens. Er geht nähmlich aus dem moralischen Triebe hervor, dessen Grund die Gottheit im Menschen ist; also ist Gott selbst der Grund der Hoffnung, wie des Glaubens, und wir bezeichnen sein Verhältniß zu uns in dieser Hinsicht durch die Vorstellung der Treue, und Macht. Damit dieser Beweggrund wirksam werde, bedarf der Wille einer übernatürlichen Hilfe Gottes, und die Hoffnung ist also auch in dieser, und in Hinsicht auf die Offenbarung, wodurch wir die dazu erforderlichen Kenntnisse erhalten, wie der Glaube, übernatürlichen Ursprunges.

§. 30.

Erweckung,

So oft der tugendhafte Mensch seine hoffnungsvolle Denkungsart durch Gedanken, Empfindungen, oder äussere Zeichen darstellet, nennet man dieß einen förmlichen Akt der Hoffnung, von dessen Erweckung gerade das nähmliche gilt, was oben (Bes. Sittenl. §. 15.) von der Erweckung des Glaubensaktes gesagt worden ist.

Um die Hoffnung in uns zu erwecken, und zu stärken, müssen wir

1. Oefter mit Aufmerksamkeit unser hohes, ewiges Ziel, die Beweggründe unserer Hoffnung, die Verheissungen Gottes, seine Wahrhaftigkeit, Treue, und Allmacht, vorzüglich nach der Anweisung der christlichen Offenbarung, und Lehre betrachten.

2. Fleissig die Weltbegebenheiten, und die Geschichte in der Absicht durchforschen, um mehr, und mehr zu erkennen, was Gott schon alles zur Beseligung der Menschen überhaupt, und an einem jeden insbesondere zu seinem Heile gethan hat, und noch thut; wohin vorzüglich die durch Jesum gemachten Heilsanstalten gehören.

§. 31.

Eigenschaften, Die hoffende Gesinnung des moralischen Menschen ist

1. Erleuchtet, und vernunftmässig; er weiß nähmlich, was, und warum er es hoffet, und kann nach der Anweisung der Schrift (I. Petr. III. 15.) Rechenschaft von der ihn belebenden Hoffnung geben.

2. Fest, und dauerhaft zu aller Zeit, und in allen Umständen, bey mißlungenen Versuchen, bey fehlgeschlagenen Erwartungen, bey den größten Schwierigkeiten, und verzweifeltsten Aussichten. Diese Festigkeit ist

uneingeschränkt in Ansehung des Beweggrundes der Hoffnung, hat aber in Hinsicht auf die Willensbeschaffenheit des Hoffenden ihre Grade, welche mit der Würdigkeit steigen, und fallen: daher jene heilsame Schüchternheit, wovon der Apostel spricht (Philipp. II. 12); welche aber den Menschen nicht muthlos machen, sondern vielmehr anspornen soll, sich immer mehr Beweise seiner Würdigkeit zu sammeln.

3. Thätig, und wirksam in einem guten Lebenswandel, als wodurch allein der Mensch sich überzeugen kann, daß die Hoffnung, welche er durch förmliche Darstellung zu erkennen gibt, wirklich in ihm sey.

§. 32.

Vorzüglich gibt sich die sittliche Hoffnung durch folgende Aeusserungen des Lebens zu erkennen. Aeusserungen der Hoffnung.

1. Durch Zufriedenheit mit der göttlichen Weltregierung überhaupt. Der sittlich hoffende Mensch denkt, die Welt werde von der höchsten Güte, und Weisheit regiert, es könne der Endzweck der moralischen Weltregierung weder durch die Natur, noch durch den Willen der Menschen gehindert werden, und es müsse unter der Leitung Gottes alles in der Welt denjenigen zum Guten dienen, die es dazu gebrauchen wollen.

2. Durch Zufriedenheit mit dem eigenen Schicksale, in dem unerschütterlichen Vertrauen, daß Gott für jeden insbesondere Sorge trage, und seine Schicksale auf das beste leite, daß diejenige Lage, in welche ihn die Vorsehung setzet, allemahl die vortheilhafteste zu seinem Heile sey, daß ohne den Willen des himmlischen Vaters kein Haar von seinem Haupte fallen könne.

3. Durch Ergebung in den Willen Gottes, das ist, durch die Unterwerfung des eigenen Willens, und Wünschens, unter den Willen und die Anordnungen des Herrn, in der unwandelbaren Ueberzeugung, daß er es allemahl am besten mache. Diese Ergebung ist nicht Gefühllosigkeit, auch nicht die Wirkung der unvermeidlichen Nothwendigkeit, sondern der freyen tugendhaften Gesinnung.

4. Durch Geduld, oder durch moralische Mässigung der Klagen in Leiden, und Widerwärtigkeiten bey dem Gedanken, daß auch die größten Trübsalen zu unserem wahren Besten gereichen; indem sie uns Gelegenheit darbiethen, den guten Willen, und die Würdigkeit des Heils in der That zu beweisen, uns auf unsere übersinnliche Bestimmung, auf Gott, und Ewigkeit aufmerksam machen, Veranlassung zur Besserung und Busse verschaffen, und auf diese Art die Hoffnung selbst verstärken. Röm. V. 4. 5.

§. 33.

Der moralisch hoffenden Gesinnung ist entgegengesetzt

Der wahren Hoffnung ist das falsche Vertrauen,

I. Das falsche Vertrauen. Aeusserungen desselben sind

1. Das blinde, wobey der Mangel des Bewußtseyns theils vom Gegenstande, theils von den Gründen der Hoffnung vorhanden ist;

2. Das abergläubische, bey welchem ein irriges Bewußtseyn dessen, was, und warum man es erwartet, zum Grunde liegt;

3. Das vermessene Vertrauen, welches in einer Erwartung beym Bewußtseyn der Gegengründe besteht; z. B. wenn man Wunder hoffet, wenn ein Kranker die Genesung ohne eigene Mitwirkung, oder ein Sünder die Vergebung ohne Besserung erwartet. Der höchste Grad der Vermessenheit ist, wenn man freywillig dasjenige thut, was dem gehofften Gegenstande entgegengesetzt ist, und ihn dennoch von Gott erwartet. Dieß ist Versuchung Gottes.

Bey allen diesen Aeusserungen, welche sich in unzähligen Gestalten in der Welt zu erkennen geben, liegt der Grund der Hoffnung nicht in

dem moralischen Zwecke, sondern in einer sinnlichen Absicht. Es ist also eine bloß zeitliche Hoffnung, wenn auch wirklich der erwartete Gegenstand etwas übersinnliches wäre. Es ist auch allemahl ein sicheres Zeichen einer bloß zeitlichen Hoffnung, sobald man ein bestimmtes irdisches Gut unbedingt erwartet. Denn der nach dem Uebersinnlichen strebende Mensch hoffet nichts uneingeschränkt, als das, was mit dem guten Willen in nothwendiger Verbindung steht.

§. 34.

Und das Mißtrauen entgegen gesetzt.

II. Das Mißtrauen. Dieß gibt sich zu erkennen

1. Durch Setzung des Vertrauens auf sich selbst, oder ein anderes Geschöpf mit Ausschliessung Gottes, welche man entweder förmlich, oder im Werke, das ist, dadurch zeiget, daß man etwas dem göttlichen Willen zuwiderlaufendes, oder auf eine demselben widersprechende Art von den Geschöpfen erwartet. Hieher gehört die Erwartung der Hilfe des Teufels.

2. Durch Kleinmuth und Verzagtheit, das heißt, durch unnöthige, oder übertriebene Besorgnisse in Ansehung seiner Schicksale. Die Sorge ist aber unnöthig, so oft kein vernünftiger Grund dazu vorhanden, sie ist übertrieben, wenn sie grösser, als der Grund

ist, oder eine der Erfüllung der Pflichten hinderliche Gemüthsstimmung hervorbringt. Hieher ist die abergläubische Furcht vor dem Teufel, Hexen, Gespenstern u. dgl. zu zählen.

3. Durch gänzliche Aufgebung aller Hoffnung in Ansehung des Heils, oder durch Verzweiflung, welche den äussersten Grad des Mißtrauens beweiset, und daher auch grosse Sünde ist, welche, da der Verzweifelnde dem durch das Gewissen die Pflicht, und dadurch auch die Möglichkeit der Seligkeit vorstellenden göttlichen Geiste widersteht, mit Rechte eine Sünde in den heiligen Geist genannt wird.

III. Abschnitt.

Von der Liebe, oder von der Darstellung der Gott liebenden Gesinnung.

§. 35.

Liebe Gottes ist das freywillige Wohlgefallen an Gott, als dem höchsten Gute, verbunden mit dem Streben nach Vereinigung mit ihm. In so fern sie durch die Vorstellungen der christlichen Offenbarung veranlasset wird, heißt sie christliche Liebe. Da wir verbunden sind, aus

Christliche Liebe.

allen Kräften das höchste Gut zu befördern, und der Gottheit in unaufhörlichen Fortschritten uns anzunähern, dieß aber ohne Liebe nicht möglich ist, so liegt die Pflicht der Gottesliebe klar vor Augen, und die christliche Offenbarung stellet das Geboth „Du sollst Gott deinen Herrn von ganzem Herzen, von ganzer Seele, und aus allen Kräften lieben" mit allem Rechte als das erste, und größte auf.

So wie Gott der Gegenstand dieser Liebe ist, so ist er auch der einzige Beweggrund derselben; wir lieben ihn daher um seiner selbst, und alles übrige Gute um seinetwillen; indem er die Urquelle alles Guten, und Liebenswürdigen ist. In dieser Hinsicht, und weil die Liebe eine Wirkung der göttlichen Gnade ist, und durch die Erleuchtung der göttlichen Offenbarung in uns geweket wird, hat sie, wie Glaube und Hoffnung, einen übernatürlichen Ursprung. Aus dieser Liebe geht der Glaube, und die Hoffnung hervor, sie ist die Grundlage beyder. Sie dauert, während jener sich in Anschauung, diese in wirklichen Besitz auflöset, ewig, und unveränderlich fort I. Kor. XIII. 8. 13. (Allg. Sittenl. §. 124.).

§. 36.

Erweckung derselben.

Von der Darstellung der Gott liebenden Gesinnung, oder der Erweckung des förmlichen Aktes der Liebe gilt das nähmliche, was von der Erweckung des Glaubens, und der

Hoffnung erinnert worden ist (Bes. Sittenlehre §. 15. 30.).

Zur Erweckung der Liebe Gottes dienet

1. Die aufmerksame Erwägung seiner Verhältnisse zur Beförderung des höchsten Gutes, und der daraus hervorgehenden Eigenschaften, welche alle in seinem unendlich guten, und alles Gute ausführenden, das ist, heiligen, und seligen Willen befaßt sind; wovon jener sich durch Güte, Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit u. s. f., dieser durch ewiges Daseyn, reingeistige Natur, Allwissenheit, Weisheit, Macht u. s. w. zu erkennen gibt.

2. Die oftmahlige Betrachtung der sichtbaren Darstellungen, welche Gott von seinen liebenswürdigen Eigenschaften von jeher in der Welt, besonders aber durch Jesum Christum gemacht hat.

§. 37.

Die gottliebende Gesinnung gibt sich an folgenden Eigenschaften zu erkennen. Sie ist Eigenschaften.

1. Uebersinnlich, und rein, auf einen bloß übernatürlichen Beweggrund, keineswegs aber auf einen Vortheil der Sinnlichkeit gegründet. So hat der Gott auf eine über-

natürliche Weise liebende Mensch an den ihm von demselben zugeschickten Wohlthaten nicht deßwegen Wohlgefallen, weil sie seiner Sinnlichkeit wohl thun, und zur Befriedigung der irdischen Begierden brauchbar sind; sondern weil sie von dem heiligen über alles liebenswürdigen Willen kommen, und zur Beförderung der Tugend, und Rechtschaffenheit, und zum ewigen Heile dienen.

2. Unbeschränkt in Ansehung der Zeit, und der Objekte, die auf die Liebe Anspruch machen könnten. Sie geht auf alle Zeit, und über alles Liebenswürdige hinaus.

3. Thätig, und wirksam in einem guten Lebenswandel durch Erfüllung aller Pflichten in Ansehung der Menschheit an der eigenen Person, und jener des Nebenmenschen. Dieß ist die reale Liebe, worohne die förmliche gar keinen Werth hat.

§. 38.

Aus der Liebe geht die kindliche Furcht,

Da die Liebe den geliebten Gegenstand nothwendig für gut hält, so sieht sie im gleichen Grade alles demselben entgegengesetzte für übel an; und insofern sie sich die Gefahr eines solchen Uebels vorstellet, so entsteht in ihr ein Besorgniß, welches man Furcht nennet. So verhält es sich auch mit der Liebe zu Gott. So wahr jemand

Gott liebet, so fürchtet er, was dem höchsten Gute entgegen ist, als das größte Uebel. Also nicht auf Gott, sondern auf jenes ihm entgegengesetzte Uebel, das ist, die Sünde ist um seinetwillen die aus der Liebe hervorgehende Furcht gerichtet, und sie heißt deßwegen kindliche Furcht, zum Unterschiede von der knechtischen, welche Gott selbst als den Grund eines zu befürchtenden Uebels zum Gegenstande hat, und nie in einem guten Menschen wohnet, wohl aber jederzeit in dem Sünder statt finden muß. Von dieser spricht Jesus auf den Fall der Uebertretung des göttlichen Gesetzes Matth. X. 28., und stellt sie der natürlichen Menschenfurcht als ein mächtiges Gegengewicht an die Seite. Da das Christenthum den Menschen auffordert, gut, und tugendhaft zu werden, so sucht sie denselben durch die Liebe von der knechtischen Furcht zu befreyen I. Joh. IV. 18., und zur kindlichen anzuleiten. Philipp. II. 12. vergl. mit Röm. VIII. 15. II. Tim. I. 7.

§. 39.

Und Hochachtung hervor.

Die Liebe hat ihrer Wesenheit nach Wohlgefallen an dem geliebten Gegenstande, und strebt ihm entgegen; findet sich nun der Liebende demselben nicht angemessen, so bringt das Bewußtseyn dieses Mangels Demüthigung hervor. Dieß ist der Fall, in welchem sich alle vernünftigen Geschöpfe, und also auch die Menschen in Beziehung auf Gott als das höchste, vollkom-

menſte Weſen befinden. Die Liebe mit dieſer Demüthigung vereiniget heißt Hochachtung. Das mit der Hochachtung verbundene Beſorgniß vor allem, was dem geachteten Gegenſtande zuwider iſt, heißt die Ehrfurcht. Hochachtung und Ehrfurcht ſind alſo nothwendige Aeuſſerungen unſerer Liebe zu Gott, und die weſentlichen Beſtandtheile deſſen, was man Gottesverehrung nennet. Eine unbegränzte Verehrung heißt Anbethung, und dieſe gebührt nur Gott allein.

§. 40.

Pflicht der Verehrung und Anbethung Gottes.

Da die Liebe zu Gott das größte Geboth iſt, und aus derſelben nothwendig Hochachtung, und Ehrfurcht hervorgeht, ſo iſt die Pflicht der Verehrung, und Anbethung Gottes auſſer allem Zweifel geſetzt. Sie ſchließt ein Verboth, und Geboth in ſich. Jenes lautet ſo: „Thue nichts, was immer ein Zeichen der Mißachtung, oder Geringſchätzung Gottes ſeyn könnte.“ Dieß Verboth iſt unbedingt, und erſtreckt ſich auf alles, was, und in wie fern es mit der Gottesverehrung in einer Verbindung ſteht, Perſonen, Sachen, und Oerter; alſo auch auf jene Aeuſſerungen, womit andere Glaubensverwandte ihre Gottesverehrung ausdrücken. Denn alles, was ſich auf Gott bezieht, muß uns eben deßwegen ehrwürdig ſeyn, wenn es nur nichts unſittliches iſt; denn dieſes kann nie auf ihn bezogen werden.

§. 41.

Religionseifer.

Das Geboth der Gottesverehrung kann folgendermassen ausgedrückt werden: „Befördere nach Möglichkeit die wahre Gottesverehrung in der Menschheit, oder verherrliche Gott unter den Menschen.“ Die Erfüllung dieses Gebothes heißt im gemeinen Leben der Religionseifer, oder der Eifer für die Ehre Gottes. Dieser Eifer gibt seine Aechtheit zu erkennen

1. Durch den Gegenstand, auf welchen er gerichtet ist. Wer einen wahrhaften Eifer für die Ehre Gottes hat, der eifert für das höchste Gut; er sucht also dasselbe in der Welt an den vernünftigen Geschöpfen aus allen Kräften zu befördern, und strebt zu dem Ende, die Erkenntniß der Pflichten, und der zur Ausübung derselben erforderlichen Wahrheiten der Religion zu begründen, zu erhalten, und zu erweitern; er eifert für Tugend, und Wahrheit.

2. Durch seinen Beweggrund, und Absicht. Der wahre Religionseifer geht einzig, und allein aus Liebe, und Ehrfurcht gegen Gott hervor.

3. Durch die Art der Ausführung; nähmlich durch lauter solche Aeusserungen, die der tugendhaften Gesinnung angemessen sind. Der wahre Eifer für die Ehre Gottes ist

mit Güte, und Gerechtigkeit, Sanftmuth, und Geduld, Vorsicht, und Klugheit verbunden.

§. 42.

Andacht. So oft wir unsere auf die Ehre Gottes gerichtete Gesinnung durch bestimmte Aeusserungen darstellen, so üben wir einen Akt der förmlichen Gottesverehrung aus. Diese Darstellung geschieht durch Gedanken, und Empfindungen, oder durch ein mit religiöser Empfindung verbundenes Andenken an Gott, und göttliche Dinge, welches, da der Gegenstand desselben der vornehmste ist, das Andenken vorzugsweise, oder Andacht heißt. In so fern die Aeusserungen der Andacht auf die Darstellung der allgemeinen Pflicht der Ehrfurcht gegen Gott gerichtet sind, so gehören sie zur ordentlichen Gottesverehrung; drücken sie aber eine auf besondere Verhältnisse, und Fälle sich beziehende Darstellung der gottehrenden Gesinnung aus, so sind sie zur ausserordentlichen Gottesverehrung zu rechnen.

Ordentliche Gottesverehrung.

§. 43.

Das Gebeth Zur Andacht gehören religiöse Betrachtungen, welche man im Allgemeinen mit dem Nahmen „Gebeth" bezeichnet. Im eigentlichen, und gewöhnlichen Verstande aber ist Gebeth eine sol-

che religiöse Betrachtung, welche in die Form einer Anrede an Gott gekleidet ist. Wenn wir über Gott nachdenken; so stellen wir uns ihn entweder als das höchste Gut an sich, oder als den Beförderer desselben an uns vor. In der letztern Hinsicht betrachten wir sein Verhältniß zu unsern moralischen Bedürfnissen, und zwar theils in so fern denselben durch ihn schon abgeholfen worden ist, theils noch abgeholfen werden soll. Daraus geht ein dreyfaches Gebeth hervor; das Lob, der Dank, und die Bitte.

§. 44.

Ist theils ein Lob,

Das Lob Gottes ist die Darstellung der Hochachtung gegen Gott, als das an sich wahre, und wesentliche höchste Gut. Wer Gott lobet, der äussert seine ehrfurchtsvolle Denkungsart in Ansehung seiner hohen Eigenschaften, seiner Heiligkeit nähmlich, und Seligkeit, welche zusammengenommen den Begriff des höchsten Gutes ausmachen. Alle übrigen Eigenschaften beziehen sich auf jene zwey Grundprädikate, wovon diejenigen, die aus der Heiligkeit fliessen, moralische, die andern aber, die die Seligkeit, oder die Ausführung des heiligen Willens angehen, physische heissen; nicht als ob in Gott etwas physisches wäre, sondern weil die Ausführung des unendlich guten unsichtbaren Willens in der Natur geschieht.

Die Pflicht, Gott zu loben, geht unmittelbar

aus der Obliegenheit der Liebe, und Verehrung desselben hervor. Daher sie auch in der heil. Schrift öfter eingeschärfet wird. Matth. X. 32. Röm. X. 10. Hebr. XIII. 15. I. Petr. II. 9. u. s. w.

Um sich zum Lobe Gottes zu erheben, stelle man öfter Betrachtungen über die erhabenen Eigenschaften Gottes, vorzüglich nach der Anleitung des Christenthums, an, und suche die sichtbaren Spuren derselben in der Welt auf.

Man verbinde aber mit dem förmlichen Lobe Gottes auch jederzeit das reale durch Ausübung aller seiner Pflichten in Ansehung der Menschheit, Matth. V. 16. I. Kor. VI. 20. u. s. f., und lobe so, als ein wahres Kind Gottes, den himmlischen Vater durch die That. Man bedenke wohl, daß der Sünder Gott nie wahrhaft loben könne, sondern sein Lob vielmehr ein sündhafter Mißbrauch der Darstellung der guten Gesinnung sey, indem diese sich gar nicht in ihm befindet.

§. 45.

Theils ein Dank,

Unter Dank versteht man die Aeusserung der Liebe, und Ehrfurcht gegen Gott, als Wohlthäter. Da derselbe eine unmittelbare Folge der Liebe, und Hochachtung ist, so unterliegt die Verpflichtung dazu keinem Zweifel, wie sie denn auch in der heiligen Schrift oft, und vielmahl

aufgestellt wird. Koloss. I. 12. III. 17. I. Thess. V. 18. u. s. f.

Um die dankbare Gesinnung in uns zu erwecken, sollen wir oft die Wohlthaten, die Gott sowohl dem ganzen menschlichen Geschlechte, als auch einem jeden insbesondere an Leib, und Seele ertheilet hat, und dabey unsere Unwürdigkeit, in Erwägung ziehen. Um zu beweisen, daß die dankbare Gesinnung wirklich in uns sey, sollen wir jede von Gott uns verliehene Wohlthat nach seiner Absicht, das heißt, zu unserem, und unseres Nebenmenschen Heile sorgfältig gebrauchen; denn ein solcher Gebrauch ist reale Dankbarkeit.

§. 46.

Theils eine Bitte.

Die Bitte, oder das Bittgebeth ist die Darstellung der Liebe, und Hochachtung gegen Gott, als den Helfer in unsern moralischen Nöthen. Bey dem sittlichen Gebethe kann nur von sittlichen Bedürfnissen die Rede seyn; denn die tugendhafte Gesinnung, deren Darstellung das Gebeth seyn soll, weiß von keinem andern Bedürfnisse, als demjenigen, welches sich auf die Ausführung des moralischen Endzweckes, oder die Beförderung des höchsten Gutes bezieht. Was mit demselben absolut zusammenhängt, ist auch der unbedingte Gegenstand des Gebethes, als da ist, die göttliche Gnade, die nothwendigen Gelegenheiten, und Mittel zur Tugend, und die einstmahlige Belohnung derselben. Was aber

nicht wesentlich, und nothwendig zum höchsten Gute gehört, um das kann der moralische Bether nur bedingterweise bitten, wie z. B. um dieß, oder jenes bestimmte zeitliche Gut, um eine bestimmte Gelegenheit zum Guten, um das Gelingen guter Absichten im gegenwärtigen Leben, als dem Zustande der Vorbereitung u. s. f. Das Gebeth des Herrn ist hierin das vortrefflichste Muster. Da der ganze Gegenstand desselben nur auf die Beförderung der höchsten Bestimmung des Menschen gerichtet ist, und auch die darin enthaltene Bitte um das tägliche Brod nur auf das geht, was jeder zu seiner gegenwärtigen Pflichtübung schlechthin bedarf, so konnte er allerdings ganz unbedingt ausgedrückt werden.

§. 47.

Verpflichtung zum Bittgebethe.

Die Verpflichtung zum Bittgebethe ist nicht etwa bloß darauf gegründet, weil es ein vortreffliches Mittel zur Tugend ist; in welcher Hinsicht es in die Aszetik gehört: sondern es ist auch unmittelbar, und an sich ungezweifelte Pflicht, und Schuldigkeit; indem das Bittgebeth eine Darstellung der Liebe, und Hochachtung gegen Gott ist, wozu es allerdings eine unmittelbare Verpflichtung gibt. Die entgegengesetzte Denkungsart verstößt auch gegen das gemeine sittliche Gefühl. Freylich bedarf Gott unserer Bitte nicht, aber er bedarf eben so wenig unserer Arbeit; warum läßt man denn doch zur letztern eine unmittelbare Schuldigkeit zu? Besteht denn je die

Pflichtübung eines Geschöpfes in etwas anderem, als darin, daß es seinen guten Willen beweise? und beweiset es diesen nicht auch durch jene Darstellung, die wir Gebeth, und Bitte nennen? Ist es denn nicht dieser gute Wille allein, der bey dem Bethen, wie bey der Arbeit Gott gefällig ist? Wir glauben ja nicht, daß wir durch das Gebeth auf Gott zu seiner Belehrung, oder Bewegung einwirken. Wir wirken dabey nur auf uns selbst, und andere zur Erbauung ein; aber unsere Gesinnung geht, wie bey allen übrigen Pflichten auf Gott, und diese läßt sich nicht verschliessen, sie muß sichtbar und laut werden. Daher uns denn auch in der heiligen Schrift das Bittgebeth nicht nur mit ausdrücklichen Worten Matth. VII. 7—11. Luk. XI. 1—13. Philipp. IV. 6. u. a. m., sondern auch durch das Beyspiel des Erlösers, und seiner Apostel empfohlen wird.

§. 48.

Eigenschaften

Die Eigenschaften des Gebethes beziehen sich theils auf die Gesinnung des Bethers, theils auf die Darstellung derselben.

Da die Gesinnung des wahrhaft bethenden tugendhaft ist, diese aber nothwendig Glauben, Hoffnung, und Liebe in sich schließt, so geschieht das Gebeth

1. Im Glauben, oder in der gläubigen un-

wandelbaren Ueberzeugung, daß das höchste Gut allerdings möglich sey, und daß wir in, und durch Gott gut, und selig werden können, als wohin all unser Bethen zielt. Jak. I. 5—7.

2. In der Hoffnung, und im Vertrauen, daß wir unser Ziel, und Ende richtig erreichen werden, wofern unsererseits kein Hinderniß vorhanden ist. Dieses gläubige Vertrauen fordert Jesus oft, und vielmahl von jenen, die ihn um Hilfe ansprachen. Die Hoffnung äussert sich bey dem Gebethe durch wahre Ergebenheit in den göttlichen Willen.

3. In der Liebe. Der moralische Bether hat Wohlgefallen an Gott, und strebt ihm nach. Daher kann der Sünder, in dem diese Liebe nicht wohnt, nicht gottgefällig bethen, und Gott höret ihn nicht Joh. IX. 31. Diese Liebe ist nothwendig mit Demuth, und mit thätiger Liebe der Menschheit, nicht nur an der eigenen, sondern auch an der Person jedes andern Menschen, verbunden. Daher schließt das wahre Gebeth die moralischen Bedürfnisse aller Menschen in sich, und keiner, der sittlich bethet, nimmt bloß auf seine eigenen Anliegenheiten, sondern jederzeit auf daß Heil der ganzen grossen Menschengemeine Rücksicht, und umfaßt eben so die Verstorbenen, als die Lebendigen;

denn die Liebe geht über Grab und Verwesung hinaus.

Wer so bethet, der bethet im Nahmen, oder in der Gesinnung Jesu Christi, und kann hoffen, daß durch die Fülle dieser heiligen Gesinnung der Mangel der seinigen werde ersetzet werden, das heißt, er kann nach der Anweisung der Kirche im wahren Glauben auf die Verdienste Jesu Christi bethen.

§. 49.

Des Gebethes.

Da die Darstellung der Gesinnung beym Gebethe theils innerlich, theis äusserlich ist, so haben auch die Eigenschaften desselben sowohl auf jene, als auf diese Beziehung.

In Ansehung der inneren Darstellung hat das Gebeth das Merkmahl

a) Der Aufmerksamkeit, und Versammlung des Geistes, und es ist jede freywillige Zerstreuung dem wahren Gebethe entgegengesetzt.

b) Der religiösen Empfindung, welche man mit dem gewöhnlichen Nahmen der Inbrunst bezeichnet. Wobey wohl zu merken ist, daß der grössere oder geringere Grad einer solchen Empfindung keineswegs ein richtiges Zeichen der Aechtheit des Gebethes sey; denn nicht alle Menschen sind,

und auch der nähmliche Mensch ist nicht zu aller Zeit zur nähmlichen Empfindsamkeit aufgelegt. Es kommt, wie überall bey der Tugend, also auch hier nur auf dasjenige an, was in der freyen Willkür des Menschen steht.

§. 50.

Ort, Zu den Eigenschaften der äusseren Darstellung des Gebethes rechnen wir diejenigen, die den Ort, die Zeit, und den äusseren Ausdruck desselben betreffen.

Was den Ort angeht, so gibt es keinen, der an sich von der Möglichkeit des Gebethes ausgeschlossen wäre; deßwegen will auch der Apostel, daß man an allen Orten bethe, und reine Hände aufhebe, ohne Zorn, und Zank. I. Tim. II. 8. Aber die Hinsicht auf die öffentliche sowohl, als Privaterbauung macht es nothwendig, gewisse Oerter sowohl zur gemeinsamen, als auch zur eigenen Andacht zu wählen. Denn das örtliche Verhältniß hat auf die bey der Andacht nöthigen Gedanken, und Empfindungen sehr wichtigen Einfluß.

§. 51.

Zeit, In Ansehung der Zeit ist ebenfalls richtig, daß es keinen Abschnitt derselben gebe, in welchem man nicht bethen dürfte. Aber gewiß ist es

auch, daß das Gebeth, wenn man darunter nicht etwa die Gesinnung allein, sondern die förmliche Aeusserung derselben versteht, unaufhörlich fortdauern weder könne, noch dürfe; indem wir ja auch zur Arbeit, und Erfüllung der realen Pflichten bestimmte Zeit haben müssen, da wir nicht alles auf einmahl zu Stande bringen können. Wenn daher jene apostolische Ermahnung „Bethet ohne Unterlaß" von dem förmlichen Gebethe verstanden wird, so kann sie nur so viel heissen: Gebet zu keiner Zeit die Pflicht des Gebethes auf; so wie man mit Wahrheit jedem sagen kann: „Höre nicht auf zu arbeiten," ohne deßwegen die Zeit der Ruhe auszuschliessen.

Auch in Ansehung der Zeit sind mit Hinsicht auf die allgemeinen, und besonderen Bedürfnisse gewisse Bestimmungen nöthig. Einmahl fordern dieß schlechthin die pflichtmässig zu haltenden religiösen Versammlungen; dann gibt es auch bey jedem einzelnen solche Zeitabschnitte, wo bestimmte Veranlassungen zum Gebethe vorhanden sind, als z. B. wenn man besondere Wohlthaten empfängt, bey dem Gefühle unserer sittlichen Bedürfnisse, der Nachlässigkeit in Erfüllung der Pflichten, in Versuchungen, und Trübsalen, bey dem Anfange unserer Geschäfte, und Arbeiten, oder nach Vollendung derselben, u. s. f. Daher der gute Christ, ol schon er öfter auch während seiner Geschäfte das Gemüth zu Gott erhebt, doch sich auch täglich gewisse Zeiten festsetzet, worin er seine förmliche Andacht pfleget.

§. 52.

Aeusserer Ausdruck desselben.

Der äussere Ausdruck des Gebethes besteht in Worten, und Gebärden.

Was die Worte betrifft, so kommt es dabey nicht auf die grammatikalische Beschaffenheit, auf die Redensarten, oder die Länge an; wie denn Christus auch seine Apostel vor jenem Vorurtheile der Heiden warnete, die da glaubten, es würden sie in ihrem langen Geplauder erhöret. Man wirket ja durch das Gebeth nicht auf Gott, sondern auf sich selbst, und andere zur Erbauung ein, welche durch eine unverhältnißmässige Länge nichts gewinnet, wohl aber sehr verlieret; indem man sich bey der Unmöglichkeit einer längeren Aufmerksamkeit, und Inbrunst, an ein sinnenloses, und kaltes, gleichgültiges Gebeth gewöhnet.

Bey dem gemeinschaftlichen Gebethe fordert es die Ordnung der öffentlichen Erbauung, daß eine Einstimmung in den Ausdrücken herrsche; indem sonst jene Unordnung entstände, die der Apostel an den Korinthern tadelte.

Die Gebärden bey dem Gebethe sollen so beschaffen seyn, daß sie theils nach der Natur des Menschen, theils nach der Konvention, die bey einem Volke vorhanden ist, als Zeichen der ehrfurchtsvollen Gesinnung angesehen werden können. Daher heißt es auch von Jesu, daß er

auf sein Angesicht niederfiel, und vom Apostel Paulus, daß er niederknieete, und mit allen Anwesenden bethete. Apostelgesch. XX. 36.

So oft das Gebeth die Wirkung der guten Gesinnung, oder des guten Geistes ist, und der äussere Ausdruck damit zusammenstimmet, so ist es ein Gebeth nach der Anweisung Jesu im Geiste, und in der Wahrheit.

Aus dem Gesagten erhellet auch, daß der Zweck der Gebethbücher kein anderer seyn könne, als Veranlassung zu solchen Gedanken, und Empfindungen zu geben, die zum wahren Gebethe nothwendig sind: und je bessere Veranlassungen sie verschaffen, desto grösser ist ihr Werth zu schätzen.

Da der Gesang einen sehr grossen Einfluß auf die Stimmung der Empfindung hat, so hat der Apostel denselben den Christen zur Erbauung öfter empfohlen Epheſ. V. 19. Kolosſ. III. 16., und die Kirche hat seit ihres Ursprunges sich dessen zur Andacht bedienet.

§. 53.

Erhörbarkeit des wahren Gebethes.

Das wahre moralische Gebeth wird auch unfehlbar erhöret; so hoffet es die Vernunft, so verheisset es das Christenthum. Denn der sittliche Bether bittet um nichts, als was dem göttlichen Willen angemessen ist; dieser aber wird unfehlbar

ausgeführt, und kann durch nichts gehindert werden. „Aber würde denn, könnte jemand sagen, der Wille Gottes nicht auch ohne dein Gebeth untrüglich ausgeführet werden?" Allerdings: aber nicht an mir zu meinem Heile; denn damit das, was Gott in Ansehung des Heiles seiner vernünftigen Geschöpfe will, auch an mir zu Stande komme, muß mein Wille mit dem göttlichen vereiniget, und in selbem eingeschlossen seyn; diese Vereinigung aber erhellet nur aus der Erfüllung aller meiner Pflichten, worunter auch unstreitig das Gebeth gehöret. Allen Einwendungen, die man gegen die Erhörbarkeit des Gebethes macht, liegen die krassesten Begriffe vom Gebethe, von dem Endzwecke der Welt, von der Schöpfung, und Regierung derselben zum Grunde.

§. 54.

Abtheilung der Andacht.

Durch die Andacht wird die Erbauung befördert. Der Mensch nähmlich, so oft er das Gute an sich, oder andern gewahr wird, wird von dem irdischen Boden, woran er als Sinnenwesen geheftet ist, zum Ueberirdischen, und über alle Natur Erhabenen empor gehoben. Es geht aber die wahre Andacht, so gewiß sie eine Aeusserung der alles umfassenden tugendhaften Gesinnung ist, nicht ausschließlich auf die Erbauung der eigenen, oder anderer individueller Personen, sondern auf die Erbauung aller Menschen, als in einer Tugendgesellschaft, oder Kir-

che betrachtet. Diese Gesellschaft ist ein aus Theilen bestehendes Ganze. In so fern nun die Andacht auf die Erbauung der ganzen Gesellschaft gerichtet ist, heißt sie die öffentliche, in so weit sie aber auf einzelne Glieder geht, die Privatandacht. Die Oeffentlichkeit der Andacht hängt also nicht vom Orte, sondern von dem unmittelbaren Verhältnisse derselben zur Kirchengemeine ab, und sie verhält sich zur Privatandacht, wie Ganzes zum Theile; beyde sind untrennbar mit einander verbunden.

§. 55.

Verbindlichkeit zur öffentlichen Andacht.

Der tugendhafte Mensch richtet, wie vorher erinnert wurde, seine Handlungen nicht ausschließlich auf die Beförderung seines eigenen, oder anderer bestimmter Menschen Heil, und Seligkeit, sondern auf die ganze Menschheit. Diesen Zweck hat er auch bey seiner Andacht, und Gottesverehrung; er stellet also seine gottehrende Gesinnung in der Gemeinde dar. Es muß zu dem Ende eine Gemeinde vorhanden seyn, und die Verbindung zu einer solchen sichtbar dargestellt werden, welche Darstellung durch öffentliche Zusammenkünfte geschieht, wo alle ihre gottselige Gesinnung vereinigen, Gott als ihren gemeinschaftlichen heiligen Vater erkennen, ihn gemeinschaftlich loben, danken, und bitten, und ihre Bedürfnisse als allgemeine Anliegenheiten vortragen. Aus dem Tugendgesetze geht also unwidersprechlich die Verbindlichkeit zur öffentlichen

Andacht in den dazu bestimmten Zusammenkünften hervor.

§. 56.

Bestandtheile derselben.

Die öffentliche Andacht muß ihrem Begriffe nach nothwendig eine äussere seyn, und folglich in solchen Darstellungen bestehen, wodurch eine Mittheilung des mit religiöser Empfindung verbundenen Andenkens an Gott, und göttliche Dinge geschieht; sie sollen die andächtige, auf die Ehre Gottes gerichtete Gesinnung ausdrücken, und äusserliche Zeichen derselben seyn. Man belegt aber solche äussere Zeichen, wodurch man die Gesinnung darstellet, mit dem Nahmen der Zeremonien, deren Inbegriff die Lithurgie von dem darin enthaltenen Opfer genannt wird. Alle äusseren Zeichen aber, womit man seine Gedanken, und Empfindungen zu erkennen gibt, sind theils Worte, theils andere Handlungen; die letzteren heissen in religiöser Hinsicht heilige Gebräuche. Die wesentlichen Bestandtheile der Lithurgie sind also das Amt des Wortes, und die Beobachtung der heiligen Gebräuche.

§. 57.

Amt des Wortes.

Der erste Bestandtheil der Lithurgie ist das Amt des Wortes. Es besteht in der wörtlichen Mittheilung derjenigen Wahrheiten, die sich auf Gott, und göttliche Dinge beziehen, oder in der Verkündigung, und Anhörung des göttlichen

Wortes. Wir betrachten es hier nicht als Mittel, uns zur Erkenntniß unserer Pflichten zu führen, und zur Ausübung derselben anzueifern; denn in dieser Hinsicht gehört es in die Aszetik, sondern als eine unmittelbare Darstellung unserer auf Gott gerichteten, gläubigen, hoffenden, und liebenden Gesinnung, des Lobes, der Dankbarkeit, und Bitte.

§. 58.

Heilige Gebräuche.

Der zweyte Theil der Lithurgie besteht in den heiligen Gebräuchen. Von diesen hat der göttliche Lehrer unserer heiligen Religion als Stifter einer Kirche selbst einige unmittelbar, oder mittelbar angeordnet, andere aber der nach Zeit, und Umständen zu machenden Einrichtung durch die von ihm eingesetzten Kirchenvorsteher überlassen. Zu jenen gehören die heiligen Sakramente, deren Ausspendung, und Empfangung nicht bloß als Mittel zu betrachten, sondern auch unmittelbare Pflicht ist; indem wir dadurch unsere tugendhafte Gesinnung in Ansehung der Kirchengemeinschaft, die durch die Sakramente erhalten, und fortgepflanzt wird, unsere Ehrfurcht gegen das, was uns an jene heiligen Wahrheiten, nach denen wir unser Heil wirken sollen, erinnert, und insbesondere unsere Schätzung, und Hochachtung gegen die göttliche Gnade, die uns dadurch sinnlicherweise zugesichert wird, zu erkennen geben.

§. 59.

Opfer, und Abendmahlsfeyer.

Die heiligste unter den sakramentalischen Handlungen ist die Darstellung des Opfers des neuen Bundes, und die Abendmahlsfeyer.

Opfer nennet man eine freywillige Entäusserung, oder Hingabe eines Gutes, um seine Liebe, und Hochachtung gegen jemanden zu beweisen. Da eine solche Darstellung dem Menschen natürlich ist, so ist es ganz erklärbar, daß sich überall, wo religiöse Begriffe bey Menschen vorhanden waren, auch Opfer finden. Solche waren denn nun auch im alten Bunde. Da aber derselbe nur eine provisorische Anstalt, und Vorbereitung zur vollkommenen, moralischen Religion, und Kirche war; so waren auch die darin enthaltenen Opfer nur symbolische Darstellungen jenes Gott allein gefälligen Opfers, das in einer Tugendgesellschaft gedacht werden kann, und in jenen Entäusserungen der Sinnlichkeit besteht, welche die Tugend, und der Gehorsam in der Beobachtung der göttlichen Gebothe kostet. So ein Opfer gefällt Gott wegen der Gesinnung, aus welcher es hervorgeht. Ein solches hat der Sohn Gottes dem himmlischen Vater gebracht; er war gehorsam bis zum Tode des Kreuzes, hat das Liebste, was ein Mensch auf Erden hat, Leib, und Leben hingegeben, um seine Liebe zum Vater, und seinen Gehorsam zu beweisen. Diesem Opfer lag eine völlig reine, und göttliche Gesinnung zum Grunde; es hat daher einen un-

endlichen Werth; durch selbes wurde die Erlösung vollbracht. So wie es die heilige Gesinnung des Sohnes Gottes ist, in welcher wir allein Gott gefällig, und selig werden können, so ist es auch nur dieses Opfer, wodurch alle übrigen einen Werth erhalten.

Wenn denn nun bey einer moralischen Gottesverehrung unter andern Darstellungen auch jene eines Opfers seyn soll, wie es allerdings der natürlichen Beschaffenheit des Menschen, die durch die Tugend nicht aufgehoben, sondern nur veredelt wird, angemessen ist; so kann dieß kein anderes, als dasjenige seyn, welches der Sohn Gottes **wirklich** dargebracht hat. Es muß daher auch in der Wirklichkeit bey der Gottesverehrung dargestellt werden, und zu dem Ende der Gegenstand desselben, der Leib des Herrn, der für das Heil der Welt gebrochen, das Blut, welches vergossen worden ist, **wirklich**, aber in einer Gestalt vorhanden seyn, die uns die sichtbare Theilnahme daran, und dadurch die Darstellung der unsichtbaren innigsten Vereinigung zur Tugend, in und durch die heilige Gesinnung des göttlichen Sohnes möglich machet. Bey diesem Opfer geben wir unsere gute Gesinnung in Ansehung der hohen Eigenschaften Gottes, die sich bey der Anstalt der Erlösung gezeigt haben, unsere Dankbarkeit für die erwiesenen Wohlthaten, und den herzlichen Wunsch zu erkennen, Gott wolle die Wirkung der Erlösung, woran wir durch den Gehorsam gegen seine Gebothe, und

durch Genugthuung für unsere Sünden theilzunehmen das Bestreben haben, an uns nicht verloren gehen lassen. Es ist daher dieses Opfer ein wahres Lob-, Dank-, und Bittopfer. Durch die gemeinschaftliche Theilnahme an demselben geben wir zu erkennen, daß wir alle durch Jesum in Gott, und untereinander, in der Liebe vereiniget sind, und in dieser Vereinigung unaufhörlich zunehmen wollen.

§. 60.

Verehrung der Heiligen, Gebrauch der Reliquien, u. Bilder.

Nebst den von Jesu selbst angeordneten heil. Gebräuchen gibt es noch manche andere, deren sich die Kirche bey der öffentlichen Gottesverehrung zu dem Ende bedienet, um den guten tugendhaften Willen förmlich darzustellen. Hieher gehört unter andern die Verehrung der Heiligen. Diese kann theils als moralische Pflicht, insofern man nähmlich verbunden ist, jeden Tugendhaften nach Maßgabe seines sittlichen Werthes zu ehren, theils als ein religiöser Akt der förmlichen Gottesverehrung betrachtet werden. Nur in der letzten Hinsicht machet sie einen Theil der Lithurgie aus, und wird nicht unmittelbar auf die Heiligen, sondern auf Gott gerichtet, zu dessen Ehre man jene Darstellung gebraucht; wir ehren Gott in seinen Heiligen. Daher auch diese Verehrung, als Darstellung unserer förmlichen Gottesverehrung, und Andacht, nicht unmittelbar Pflicht, wohl aber erlaubt, und nützlich ist; denn jene Handlungen, wodurch die tugendhafte Gesin-

nung bezeichnet werden soll, werden ja der Wahl des guten Willens überlassen (Sieh bes. Sittenl. §. 4.).

Da die Verehrung der Heiligen selbst, als religiöser Akt, nur mittelbar ist, so wird jene Aeusserung der Achtung, die wir den zurückgelassenen Werkzeugen, an denen sich einst die göttliche Gnade so wirksam bewiesen hat, oder den Reliquien erweisen, desto weniger eine unmittelbare seyn, sondern sich nur vermittelst der Heiligen auf die Ehre Gottes beziehen.

Bilder dienen zur Versinnlichung gewisser Wahrheiten, Begebenheiten, und Personen; und wenn sie auch als Darstellung unserer Verehrung, die wir dem Ehrwürdigen weihen, angesehen werden, so ist daran nichts zu tadeln, und der Gebrauch der Kirche ungeachtet des Mißbrauches, den einige ihrer Mitglieder gegen ihren Willen damit treiben, nicht zu verwerfen.

§. 61.

Oeffentliche Gebethe für Lebendige, und Verstorbene.

Da es in der natürlichen Beschaffenheit des Menschen liegt, bey der Darstellung seiner Gesinnung unter vernünftigen Wesen, mit denselben zu sprechen, und sie anzureden; so kleidet der Mensch auch die Aeusserungen seiner Gesinnung, und Denkungsart in Ansehung Gottes in die Form einer Anrede an ihn, oder des Gebethes im eigentlichen Verstande ein, und für den tu-

gendhaften Menschen ist dieß ein moralisches Bedürfniß. Deßwegen hat auch Jesus die Anweisung zum Gebethe in dieser Form gegeben, und die Kirche bedienet sich daher bey der Lithurgie verschiedener Gebethe, welche, da sie aus einer liebevollen Gesinnung kommen, sich auf das Heil der Lebendigen, und Verstorbenen beziehen.

Von dem Gebrauche, welchen die christliche Kirche seit ihrer Entstehung von dem Gesange machet, ist oben (§. 52.) Erwähnung geschehen.

§. 62.

Zur öffentlichen Andacht

Die öffentliche Andacht kann ohne Zusammenkunft der Gemeinde, und diese ohne bestimmte Zeiten nicht gedacht werden. Eine solche Bestimmung überhaupt hängt also mit der Pflicht, der Gottesverehrung selbst wesentlich zusammen, nicht aber die besondere Bestimmung, daß gerade dieser, oder jener Tag dazu auserwählt werde. Es hat auch der Stifter der christlichen Kirche hierüber nichts angeordnet; doch haben seine Apostel den ersten Tag in der Woche, oder den Sonntag an die Stelle des alttestamentlichen Sabbathes gesetzt, welchen Tag die Kirche nachher immer beybehielt, und demselben nach und nach noch andere Festtäge zum Andenken an gewisse für das Heil der Menschen wichtige Begebenheiten, und erbauliche Thaten hinzufügte.

Die Hauptabsicht dabey ist die öffentliche Gottesverehrung, und allgemeine Erbauung; die Nebenabsicht aber die Ausruhe zur Sammlung neuer Kräfte für die künftige Arbeit.

§. 63.

Da nun einmahl bestimmte Täge zur öffentlichen Andacht pflichtmässig, diese aber nach dem Gebrauche der Kirche der Sonntag, und die übrigen Festtäge sind, so ist es allerdings Pflicht, dieselben zu halten, und zu beobachten. Da die religiösen Versammlungen so alt, als die Kirche selbst, sind Apostelgesch. II. 42.; so haben die Apostel ohne Zweifel die Gläubigen zur Beobachtung der dazu bestimmten Zeiten ermahnet, und die Nachlässigkeit hierin gewiß als sträflich vorgestellt. Hebr. X. 24. 25.

Gehören bestimmte Täge.

Der Eifer der Gläubigen in den ersten Jahrhunderten, die sich mit grossen Beschwerden, und Gefahren zur gemeinschaftlichen Erbauung versammelten, sticht gar sehr gegen die pflichtwidrige Lauigkeit vieler heutigen Christen, zur Schande der letzteren, ab.

§. 64.

Die Feyer der zur öffentlichen Gottesverehrung bestimmten Täge geschieht

I. Durch die Theilnahme an der Lithurgie,

Ihre Feyer geschieht durch Theilnahme an der pfarrlichen Lithurgie,

gie in seiner Pfarrkirche. Zur Lithurgie gehört aber nicht bloß die Messe, sondern auch die übrigen Handlungen der förmlichen Gottesverehrung, insbesondere die Theilnahme am Unterricht, und göttlichen Worte. Soll es denn nicht Pflicht seyn, die von Christo selbst angeordnete öffentliche Lehranstalt zu benützen? Freylich spricht der Buchstabe des Kirchengebothes von der blossen Anhörung der Messe; aber so lautet nicht der Geist desselben, welcher aus dem inneren Wesen der Kirche, aus ihrem uralten Gebrauche, und aus mehreren ausdrücklichen Verordnungen, die sie von Zeit zu Zeit in diesem Stücke erlassen hat, erhellet. Auch der Kirchenrath von Trient befiehlt (XXIV. Sitz. von der Verbess. IV. Hauptst.), der Bischof solle das Volk fleissig ermahnen, daß ein jeder verbunden sey, in seiner Pfarrkirche zur Anhörung des göttlichen Wortes zu erscheinen. Der nähmliche Kirchenrath (XXII. Sitz. vom Meßopfer VIII. Hauptst.) trägt den Seelenhirten auf, daß sie oft unter der Messe von dem, was dabey gelesen wird, besonders an Sonn- und Feyertägen etwas erklären sollen.

Wenn nun jemand deßungeachtet durchaus behaupten wollte, es geschehe dem Kirchengebothe durch Anhörung der blossen Messe genug, so erinnere er sich, daß bey einem Kirchengebothe das, was zum äussern

Gerichte gehört, von dem, was das innere, oder das Gewissen angeht, wohl unterschieden werden müsse, und daß, wenn dem Gebothe auch in ersterer Hinsicht Genüge geschähe, doch dasselbe deßwegen in der letzteren Rücksicht nicht erfüllet worden sey.

Die Abtheilung des christlichen Volkes in Pfarrgemeinden ist der Ordnung gemäß, und die Anhänglichkeit der Schafe an ihren Hirten, und des Hirten an seine Schafe ist höchst ersprießlich, und heilsam. Deßwegen ist jeder verbunden, der Lithurgie in seiner Pfarrkirche ordentlich beyzuwohnen, wie es auch aus der oben angeführten Verordnung des tridentischen Kirchenrathes erhellet.

Die beschriebene Pflicht, bey dem förmlichen Gottesdienste zu erscheinen, hat ihre Beschränkungen, und leidet eine Ausnahme, wenn sie mit der Erfüllung einer realen Pflicht in Kollision kommt. Doch ist wohl zu merken, daß man sich weder eine Kollision erdichten, noch ohne Noth eine machen, sondern seine Geschäfte so einrichten soll, daß die Erfüllung aller Pflichten nebeneinander, so viel möglich, bestehen könne.

§. 65.

II. Durch Privat- oder Hausandacht. Durch Privatandacht,

Wir sind nicht nur zur öffentlichen, son-

dern auch zur Privaterbauung verbunden, und diese hängt mit jener untrennbar zusammen. Der gute Christ feyert also Sonn- und Festtäge auch durch häusliche Andacht, durch Betrachtung der Religionswahrheiten, durch Nachdenken über das in der öffentlichen Versammlung Vorgetragene, durch fromme Lesung, und Gebeth, durch gute Werke, als z. B. dadurch, daß er seine Angehörigen fleissig in den christlichen Unterricht schicket, sich darüber mit ihnen bespricht, ihnen seine besseren Kenntnisse mittheilt, Arme unterstützt, Betrübte tröstet, Kranke besuchet u. s. w.

§. 66.

Und Enthaltung von knechtlicher Arbeit.

III. Durch Enthaltung von knechtlicher Arbeit. Man versteht aber unter knechtlicher Arbeit

a) Eine solche, die theils wegen der inneren körperlichen Anstrengung, theils wegen der äusserlichen damit verbundenen Umstände, z. B. des Geräusches, die Versammlung des Geistes, und jene ruhige Gemüthsstimmung hemmet, die zur Andacht erforderlich ist.

b) Diejenige, die aus blosser Lohnsucht, ohne Vorhandenseyn eines vernünftigen Pflichtgrundes unternommen wird; dann Knech-

te, als solche, arbeiten um des Lohnes willen.

Alle diejenigen Arbeiten also, die die erwähnten Merkmahle der Knechtlichkeit nicht haben, sind in dem Kirchenverbothe nicht begriffen; und da dieses Verboth kein unbedingtes ist, so kann es Fälle geben, wo Gerechtigkeit und Liebe, auch schwerere Arbeiten an Sonn- und Feyertagen nothwendig, folglich erlaubt, und pflichtmässig machen: denn der Mensch ist, wie der Erlöser sagt, nicht um des Sabbathes, sondern der Sabbath um des Menschen willen da.

§. 67.

Urtheil über die Ergötzungen an diesen Tägen.

Da an den zur öffentlichen Andacht bestimmten Tägen die Arbeit ohnedieß um der Erbauung willen eingestellt wird, und der arbeitende Mensch nothwendig von Zeit zu Zeit einer Erhohlung bedarf; so ist mit diesen Tägen die Ausruhe von der Arbeit, zur Sammlung neuer Kräfte, als Nebenzweck, sehr weislich verbunden worden. Zur Erhohlung sind aber auch verschiedene Ergötzungen dienlich: was ist also von ihrem Gebrauche an den erwähnten Tägen zu halten?

Die Sittenlehre erkläret sie nicht als schlechterdings unerlaubt, doch beschränket sie dieselben dahin, daß sie

a) Der Hauptabsicht der Einsetzung der feyerlichen Täge keinen Abbruch thun, also nicht sündhaft, nicht gefährlich für die Tugend, nicht störend für die Andacht, und Erbauung

b) Dem Nebenzwecke nicht zuwider, also nicht so beschaffen seyn, daß sie, statt den Menschen zu stärken, ihn vielmehr schwächen, und zur Arbeit untüchtig machen.

§. 68.

Die Privatandacht

Die Privat- oder Hausandacht, welche sich unmittelbar auf die Erbauung einzelner Mitglieder der Gemeinde bezieht, hat den eigenthümlichen Vortheil, daß dabey die für die Individuen angemessenste Wahl der Betrachtungen, der Darstellungen, des Ortes, und der Zeit getroffen werden könne. Um dieses eigenthümlichen Vortheiles willen, und weil die Erbauung der Menschheit, wozu jeder einzelne Mensch gehört, pflichtmässig ist, liegt jedem die Schuldigkeit ob, auch die Privat- oder Hausandacht zu pflegen.

§. 69.

Muß der öffentlichen untergeordnet werden.

Es ist aber das Verhältniß derselben zur öffentlichen Andacht nie aus den Augen zu lassen. Die Absicht bey aller unserer Andacht muß immer auf das Ganze gerichtet seyn; und wie der Theil dem Ganzen, so ist die Privat- der öffent-

lichen Andacht untergeordnet. Bey keiner Hausandacht kann also die Rücksicht auf die allgemeine, öffentliche Erbauung ausgeschlossen werden; diese soll durch jene nie einen Abbruch leiden, sondern vielmehr dadurch gewinnen. Wenn man nach diesen Grundsätzen die eigensinnige Privatandacht mancher Christen in Beziehung auf Zeit, Ort, und Zeremonien betrachtet, wodurch die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung so mannigfaltig gefährdet wird; so erscheint sie wohl nicht als wahre Gottesverehrung, sondern ist für blosse Andächteley, und Bigotterie zu halten.

Ausserordentliche Gottesverehrung.

§. 70.

Begriff, und Abtheilung des Eides.

Zur ausserordentlichen Gottesverehrung gehören der Eid, und das Gelübd.

Der Eid ist eine förmliche Darstellung unserer Ehrfurcht, und Hochachtung gegen Gott, als den unendlich Wahrhaften, und Gerechten, durch die Erfüllung der Pflicht der Wahrhaftigkeit. Hier wird also eine reale Pflicht als Darstellung der förmlichen Gottesverehrung angewendet. Da nun die Pflicht der Wahrhaftigkeit sich theils auf die Mittheilung der Gedanken, theils auf die Haltung der gemachten Versprechungen bezieht, so wird der Eid in den Bestättigungs- und Versprechungseid (juramentum assertorium, et promissorium) abgetheilt.

§. 71.

Zulässigkeit desselben.

Der Eid ist nicht in der Ordnung der Gottesverehrung, also auch als ordentlicher Akt derselben nicht erlaubt, weil dadurch Veranlassung

1. Zur Herabsetzung der gemeinen nicht eidlichen Pflicht,

2. Zur Geringschätzung des Eides selbst durch die Vervielfältigung, und folglich zum Meineide wegen der vielen Versuchungen der Menschen zur Unwahrhaftigkeit gegeben würde.

Doch kann der Eid in ausserordentlichen Fällen, wo sehr wichtige Umstände denselben erheischen, nicht für unerlaubt angesehen werden. Dieser Zulässigkeit steht auch der Ausspruch des Erlösers „Ihr sollet gar nicht schwören" nicht entgegen. Denn Jesus nahm zu dieser Aeusserung aus der damahls übeln Gewohnheit, zu schwören, Veranlassung, und wollte seine Jünger davor warnen, nicht aber den Eid schlechterdings in allen Fällen für sündhaft erklären. Daß er aber ohne Ausnahme redete, beweiset eben so wenig die Unbedingtheit des Verbothes, als der unbedingte Ausdruck „Du sollst nicht tödten" ein Beweis der Uneingeschränktheit dieses Verbothes ist. Der Zweck des Lehrers fordert es nicht allemahl, der Pflicht ihre Bedingung anzuhängen. Hat doch auch der Apostel Paulus öfter sich der

Eidesformeln bedient, und der Gottheit selbst werden sie in den Mund gelegt. Doch was braucht es viel? der Eid ist einmahl nichts an sich sündhaftes, und die Kirche, welche die alleinige authentische Auslegerinn der Lehre Jesu ist, hat jenes Verboth nie unbedingt verstanden. Versteht man es aber ohne Einschränkung, so ist der Sinn dieser: Ihr sollet schlechterdings, und in keinem Falle schwören, um dadurch erst eure Verbindlichkeit zur Wahrhaftigkeit anzuerkennen; denn dazu braucht es nichts, als das Wort Ja, und Nein. Wenn jemand dazu erst noch einer besondern Eidesformel bedarf, um sich zur Wahrhaftigkeit verpflichtet zu halten, so kommt es aus einer übeln Gesinnung (ex malo est).

§. 72.

Zur Ablegung eines Eides fordert die Tugendlehre bey dem, der ihn ablegt

Erfordernisse dazu von Seite der Schwörenden,

1. Ausserordentliche, besonders wichtige Umstände, die einen Eid nothwendig machen;

2. Die größte Gewissenhaftigkeit, und Treue sowohl in Ansehung der Aussage, die durch den Eid bestättiget, als des Versprechens, welches dadurch bekräftiget wird. Alle Zweydeutigkeiten, innerlichen Zurückhaltungen u. d. gl. sind schlechterdings unerlaubt. Der Sinn des Schwörenden, und desjeni-

gen, der den Eid aufnimmt, muß einstimmig seyn;

3. Eine der Heiligkeit der Sache angemessene Vorbereitung, gebührende Stimmung des Gemüthes, und ernstes äusseres Betragen.

§. 73.

Und derjenigen, die einen Eid fordern.

Denjenigen, welche einen Eid fordern, und gewöhnlich obrigkeitliche Personen sind, schreibt die Sittenlehre vor, daß sie

1. Dieses nur in wichtigen Fällen, und wo es nothwendig ist, thun, und statt zur Vervielfältigung der Eide vielmehr zu ihrer Verminderung, und Entbehrlichkeit hinarbeiten,

2. Rücksicht auf die Personen, ihre Verstandes- und Willensbeschaffenheit nehmen, und weder unwissende, noch in Ansehung ihrer Moralität übelberüchtigte Menschen zum Eide lassen,

3. Das ganze Geschäft mit dem gehörigen Unterrichte, und Vorstellungen, wie auch mit solchen Feyerlichkeiten verbinden sollen, die dem Gemüthe die ächte religiöse Stimmung geben, ohne es doch zu übertäuben.

§. 74.

Es ist überhaupt, und an sich schon Pflicht, wahrhaft zu seyn; bey dem Eide kommt aber noch über dieß der Umstand hinzu, daß die Erfüllung der Pflicht der Wahrhaftigkeit zugleich als eine Darstellung der gottehrenden Gesinnung gebrauchet wird. Es ist also ausser allem Zweifel, daß Eide heilig gehalten werden müssen; indem die Nichthaltung eine förmliche Mißachtung Gottes anzeigt. Verbindlichkeit in Ansehung der Eide.

Doch ist diese Pflicht nicht unbedingt, sondern hört auf, so oft die Haltung des eidlichen Versprechens physisch, oder moralisch unmöglich wird, das heißt, dem natürlichen Vermögen, oder einer wichtigeren Pflicht widerspricht. Der Eid ändert die Natur der Handlung nicht; was pflichtwidrig ist, wird durch denselben nicht erlaubt gemacht, und es wäre vielmehr Sünde, einen solchen Eid zu halten; indem das, was Gott beleidiget, und entehrt, zu seiner Ehre nicht gebrauchet werden kann.

§. 75.

Wie aber, wenn das eidliche Versprechen durch einen ungerechten Zwang erpresset worden ist? Hierüber entscheidet die Tugendlehre folgendermassen. Kein, auch der ungerechteste Zwang kann es erlaubt machen, eine falsche Aussage, oder ein lügenhaftes Versprechen durch einen Eid Vom erzwungenen Eide.

zu bestättigen; auch kann der ungerechte Zwang die Verbindlichkeit, ein eidliches Versprechen zu halten, nicht aufheben, so lange die Haltung desselben keiner höheren Pflicht widerspricht. Denn hier ist nicht von der rechtlichen, sondern von der Gewissensverbindlichkeit die Rede; diese wird aber durch die erlittene Ungerechtigkeit nicht aufgehoben. Ich darf um alles in der Welt dasjenige nicht thun, was innerlich, und an sich böse ist, wie der falsche Eid; denn man gibt dadurch seine Mißachtung gegen Gott zu erkennen, welches in keinem Falle erlaubt seyn kann.

§. 76.

Begriff eines Werkes der Uebergebühr.

Ein anderer Akt der ausserordentlichen Gottesverehrung ist das Gelübd. Nach der gewöhnlichen von den katholischen Moralisten angenommenen Erklärung ist das Gelübd ein Gott gemachtes Versprechen eines Werkes der Uebergebühr (Promissio Deo facta de bono meliori). Man versteht aber unter einem solchen Werke dasjenige, was besser als das Gegentheil, aber doch nicht gebothen ist.

Läßt sich nun ein solches Werk, und wie läßt es sich denken? Sobald es ohne alle Beziehung auf Gesetz, und Pflicht gedacht wird, so widerspricht es den moralischen Grundbegriffen, und der heiligen Schrift; denn das Prädikat des Guten geht ja ursprünglich vom sittlichen Gesetze aus, und was damit gar keinen Zusammenhang

hat, ist nicht nur nicht besser, als etwas anderes, sondern nicht einmahl gut zu nennen. Und wenn Jesus die an die Menschheit gerichtete gesetzliche Forderung in den grossen Ausdruck fasset „Seyd vollkommen, wie euer himmlischer Vater;" so setzt er ja ungezweifelt alles gute, und vollkommene in jedem möglichen Grade mit der Pflicht in augenscheinliche Verbindung. Es muß also bey jedem Werke der Uebergebühr eine Beziehung auf das sittliche Gesetz vorhanden seyn, sonst ist es nichts gutes, geschweige etwas besseres. Aber es soll doch auch zugleich keinen Zusammenhang mit der gesetzlichen Forderung haben, sonst ist es Pflicht, und das Entgegengesetzte böse, also kein Werk der Uebergebühr, dessen Gegentheil doch auch gut seyn soll. Wie läßt sich dieses vereinbaren? Nur so, wenn man sich eine Handlung denkt, die in einer Hinsicht mit der Pflicht zusammenhängt, in einer andern nicht, das ist, eine solche, welche dem freyen Willen in der Absicht vorgestellt wird, daß er mit Hinsicht auf seine individuelle Lage erst eine Beziehung derselben auf das Gesetz für sich mache, und also dieselbe frey zur Pflicht erhebe. Eine solche Vorstellung heißt ein moralischer Rath.

§. 77.

Verhältniß eines Rathes zum Gesetze.

Also nur eine Handlung, die der Gegenstand eines guten Rathes ist, ist auch der Gegenstand eines Gelübdes; denn nur eine solche hat die zum Begriffe eines Werkes der Uebergе-

bühr gehörigen Merkmahle. Eine anräthige Handlung nähmlich ist einerseits nicht pflichtmäßig, und gebothen, hängt aber doch anderseits mit der Pflicht untrennbar zusammen.

A. Sie unterscheidet sich von der Pflicht; denn

a) Bey der Pflicht wird die Handlung schon in der wirklichen Beziehung auf das Gesetz dem Willen zur Befolgung vorgelegt; bey dem Rathe aber es demselben überlassen, erst eine wirkliche Beziehung für sich zu machen.

b) Bey der Pflicht kommt es eben nicht allemahl auf individuelle Umstände an, bey einem Rathe aber ist die Hinsicht auf die Individualität wesentlich, und nothwendig.

B. Sie hängt aber doch mit der Pflicht zusammen

a) In Ansehung der Prüfung. Wer einen guten Rath erhält, ist verpflichtet, denselben auf sich zu beziehen, und zu erforschen, ob, und in wie fern er für ihn heilsam sey. Sicher handelte derjenige nicht gut, der es sich zur Maxime machte, jeden ihm gegebenen Rath ungeprüft abzuweisen.

b) In Ansehung des Verhaltens nach gemachter Prüfung. Wer einen ihm gegebenen Rath nach gewissenhafter Untersuchung für sein Heil ersprießlich gefunden hat, ist im

Gewissen, und vor Gott verbunden, denselben zu ergreifen; so wie er verpflichtet ist, keinen Gebrauch davon zu machen, wenn er das Gegentheil findet.

§. 78.

Evangelischer Rath der Armuth,

Daß es evangelische Räthe gebe, ist eine in der katholischen Kirche allgemein anerkannte Wahrheit. Es ist aber nicht so ausgemacht, wie viel deren seyn. Man gibt gewöhnlich diejenigen an, worauf sich die drey feyerlichen Klostergelübde beziehen. Dahin gehört

I. Die freywillige Armuth. Die Existenz dieses Rathes beweiset man unter andern aus Matth. XIX. 16—22., wo die Geschichte der Einladung des reichen Jünglings zur Jüngerschaft Jesu vorkommt. Aus den Umständen erhellet allerdings, daß hier ein Rath vorhanden sey, man bemerke aber Folgendes.

a) Der Ausdruck „Wenn du vollkommen seyn willst" gibt allein keinen hinlänglichen Beweis für das Vorhandenseyn eines Rathes ab. Denn es ist der Ausdruck der Bescheidenheit des Tugendlehrers, der auch die ausgemachtesten Pflichten auf diese Art vorstellen kann, um den Charakter der Freyheit bey der Uebung der Tugenpflichten zu bezeichnen.

b) Jesus hat das Verhalten des Jünglings gegen den ihm gegebenen Rath nicht gutgeheissen, sondern vielmehr getadelt; wie dieß aus dem nachfolgenden Gespräche mit seinen Jüngern erhellet (V. 23—26.).

c) Diese evangelische Armuth ist von der klösterlichen unterschieden; indem die letztere eben nicht nothwendig in einem Mangel, oder in einer völligen Entäusserung alles Eigenthums, sondern vielmehr bey denjenigen Klostergemeinden, die wirkliche Besitzungen haben, in Ansehung einzelner Glieder in einem beschränkten Eigenthumsrechte besteht.

§. 79.

Des Gehorsames unter einem geistlichen Obern,

II. Der freywillige Gehorsam unter einem geistlichen Obern. Dieser Gehorsam als Gegenstand des evangelischen Rathes heißt ein freywilliger zum Unterschiede desjenigen, der zur Aufrechthaltung der Ordnung unmittelbar an sich Pflicht, und als Pflicht in der heil. Schrift öfters vorgestellt ist. Bey dem anräthigen Gehorsam wird die Unterwerfung dem freyen Willen überlassen, und der nächste Zweck dabey ist die Beförderung des geistlichen Wohles, oder des Seelenheiles; deßwegen heißt er ein Gehorsam unter einem geistlichen Obern.

Um zu beweisen, daß ein solcher Rath im Evangelium vorhanden sey, kann man sich nicht auf diejenigen Stellen berufen, wo von der Selbstverläugnung die Rede ist; denn diese ist unmittelbare Pflicht für jeden. Besser führt man hierüber dasjenige an, was in der Schrift von der Berufung, und Einladung zur besondern Nachfolge, und Jüngerschaft Jesu gesagt wird, womit auch eine besondere Unterwürfigkeit in geistlicher Hinsicht unter den Erlöser verbunden war.

Hierüber Folgendes zur Bemerkung.

a) Obschon diese Berufung, und der damit verbundene Gehorsam nicht als Geboth, sondern als guter Rath vorgelegt wurde, so war es doch Gewissenpflicht der Berufenen, denselben zu prüfen, und, nach erhaltener Ueberzeugung von dessen Heilsamkeit, ihn zu befolgen.

b) Diese Unterwerfung war keine solche, die an sich, und um ihrer selbst willen, sondern nur mit Hinsicht auf den Zweck der Beförderung des Seelenheiles als gut angesehen, und wobey der Wille der Unterworfenen nicht aufgehoben wurde; denn zwischen Unterwerfung des Willens, und gänzlicher Tilgung desselben ist ein grosser Unterschied. Ein Mensch, der gar keinen Willen mehr hat, ist eben so wenig einer Pflicht, als eines Rechtes fähig.

§. 80.

Der Ehelosigkeit.

III. Die Enthaltung von der Ehe, oder die Ehelosigkeit. Dieser Rath läßt sich aus Matth. XIX. 11. 12. nicht bündig erweisen. Denn, wenn man auf das Vorhergehende Rücksicht nimmt, und den ganzen Zusammenhang erwäget, so erhellet, daß Jesus seine Jünger nur über die Unsittlichkeit der Ehescheidungen habe belehren wollen. Weil ihm aber diese den Einwurf machten, daß man auf diese Art lieber gar nicht heurathen sollte (was nach der jüdischen Denkungsart ungereimt war); so setzt er dieser vermeintlichen Ungereimtheit die Thatsache entgegen, daß wirklich auch manche unter ihnen aus verschiedenen Ursachen ehelos leben, welches, ob es ihnen schon nicht in den Kopf wollte (non omnes capiunt verbum hoc), doch allerdings eine reifliche Erwägung verdiene (qui potest capere, capiat).

Aber ungezweifelt findet sich dieser Rath bey dem Apostel Paulus I. Kor. VII. 1. 8. 26—28. 38. 40.

Zur Beurtheilung dieses paulinischen Rathes dienen folgende Betrachtungen.

a) Paulus nimmt hier auf besondere, individuelle Umstände Rücksicht (V. 1. 26.),

worauf es bey einem Rathe allemahl ankommt. Er beantwortet in dem ganzen Kapitel die ihm über bestimmte religiöse, und bürgerliche Verhältnisse der Christen vorgelegten Fragen, nähmlich über die Ehe, und Ehelosigkeit, über die Beschneidung, und bürgerliche Knechtschaft.

b) Der Apostel redet mit ausserordentlicher Behutsamkeit, nennet die Anlage zur Ehe eben so gut eine Gabe Gottes, wie jene zur Ehelosigkeit (V. 7.), er will niemanden eine Veranlassung zur Versuchung geben, oder einen Fallstrick legen (V. 35.), sondern er überläßt alles ungeachtet der Gründe, die er für die gänzliche Enthaltsamkeit anführt, der freyesten Prüfung, und sagt, daß diejenigen recht, und gut thun, die auch in diesen Umständen heurathen.

c) Er schließt einige sogar von seinem Rathe aus (V. 9.).

d) Er gibt ausdrücklich zu erkennen, daß ihm bey der ganzen Sache um die Ehre Gottes, und ihren Seelennutzen, und um das Uebrige nur in so fern zu thun sey, als es dazu beyträgt (V. 35.). Was er (V. 19.) von der Beschneidung, und Vorhaut sagt, daß weder diese, noch jene an sich etwas zu bedeuten habe, sondern allein die Beobachtung der göttlichen Gebothe, gilt wohl

auch von der Geschlechtsvereinigung. Weder die Ehe, noch die Ehelosigkeit ist an sich etwas, sondern nur in so fern die eine, oder die andere zur wahren Tugend, und Gottseligkeit beyträgt.

Daher sagt der Apostel (V. 38.) nicht, daß derjenige, welcher nach gewissenhafter Prüfung die Ehe für sich heilsamer gefunden hat, doch mit dem Gegentheile besser thun würde, so wenig, als er dafür hält, daß für denjenigen, der nach reifer Erwägung aller Umstände die Ehelosigkeit dem Seelenheile angemessener findet, doch die Ergreifung der Ehe noch gut, und löblich wäre. Er setzt in beyden Fällen einen nach genauer Rücksicht auf die individuellen Umstände gefaßten Entschluß voraus, und in dieser Voraussetzung sagt er, derjenige, der auf diese Art nach seinem Gewissen die Ehelosigkeit ergreift, sey besser daran, indem ihm dabey mit Hinsicht auf das Geschäft des Heiles mancher Vortheil zuwächst, den der Verehlichte nicht hat; ohne deßwegen zu behaupten, daß diejenigen, die sich nach gewissenhafter Prüfung zur Ehe berufen finden, nun doch auch um jener Vortheile willen, ihren Entschluß ändern, und seinen Rath ergreifen sollen.

§. 81.

Erklärung des tridentinischen Kanons

Aber, sagt man, der paulinische Rath bezog sich ja nicht bloß auf seine Zeiten, sondern er ist zu allen Zeiten gültig, und der eheloſe Stand wird in der katholischen Kirche als ein sittlich vollkommenerer angesehen. Der Kirchenrath von Trient hat sich hierüber so erkläret; „Wenn jemand behauptet, der Ehestand sey dem Stande der Jungfrauschaft vorzuziehen, und es sey nicht besser, und seliger, in der Jungfrauschaft zu bleiben, als die Ehe einzugehen, der sey von der Gemeinde ausgeschlossen (XXIV. Sitz. X. Kan). In Ansehung des ersten Theiles von dem nicht zu behauptenden Vorzuge der Ehe dürfte dieser Kanon vielleicht so befremdend nicht seyn; aber desto anstößiger ist er für manche in seinem zweyten Theile von dem entschiedenen Vorzuge der Jungfrauschaft, besonders für die vor einiger Zeit sichtbar gewordenen Vertheidiger des übelverstandenen Naturrechtes. Wir wollen uns über diese Entscheidung nicht empören, sondern vielmehr an dieselbe halten, und auf ihre Veranlassung folgende drey Fragen beantworten.

1. Wie kann der paulinische Rath in den folgenden Zeiten, und auch heut zu Tage noch als anwendbar gedacht werden?

2. Wie ist er mit dem göttlichen Gebothe des durch die Ehe zu erhaltenden, und fortzu-

pflanzenden Menschengeschlechtes zu vereinbaren?

3. Wie läßt sich ein Vorzug der anräthigen Jungfrauschaft vor der Ehe beweisen?

§. 82.

Ueber die Jungfrauschaft,

Antwort auf die erste Frage. Was einmahl möglich war, das kann ein andersmahl auch seyn; es lassen sich zu jeder Zeit Umstände denken, die einen rechtschaffenen Mann eben so, wie den Apostel veranlassen können, jemanden den Rath, sich nicht zu verheurathen, zu ertheilen.

Auf die zweyte. Daß das menschliche Geschlecht durch die Ehe erhalten, und fortgepflanzet werden solle, ist sicher Gottes Wille, und Geboth. Aber dieser Befehl geht nur die Menschen überhaupt, nicht aber jeden insbesondere unbedingt, und ohne Ausnahme an. Denn Gott will nicht die Fortpflanzung der Menschen, wie jene der Thiere, als eine blosse Folge der Natur, wozu weiter nichts, als das physische Vermögen erfordert wird; sondern sie soll durch Vernunft, und Freyheit geleitet werden, und folglich den Bedingungen des moralischen Gesetzes angemessen seyn. Es ist folglich hierbey auf bestimmte Umstände zu sehen, und jeder hat das allgemeine Geboth erst auf seine Individualität zu beziehen; wobey er allerdings finden kann,

daß er in demselben nicht begriffen sey, und folglich der Rath der Jungfrauschaft bey ihm ungeachtet des Gebothes bestehen könne. Denn das Geboth der Ehe bezieht sich auf die Menschen überhaupt, der Rath der Jungfrauschaft auf einzelne nach ihren besonderen Umständen.

§. 83.

Und den Vorzug derselben,

Auf die dritte. Wenn der Kirchenrath sagt, es sey besser, und seliger, ehelos zu bleiben, so hat er gewiß dieses nicht unbedingt ohne Rücksicht auf die Subjekte verstanden: gleich als wenn es für jeden, in was immer für Umständen er seyn möge, besser, und seliger wäre, ehelos zu bleiben. Dieß stände freylich mit der göttlichen Anordnung, und mit dem Apostel Paulus, der ausdrücklich sagt: es sey besser zu heurathen, als Brunst zu leiden, im offenbaren Widerspruche. Das Konzilium wußte es ja, daß zu allen Zeiten Leute genug seyn, die die zur Ehelosigkeit erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen; und soll es dennoch auch auf diese die Entscheidung ausgedehnt haben? Keineswegs. Man muß also dabey allemahl auf die bestimmten Subjekte Rücksicht nehmen, und dann einen doppelten Zustand derselben unterscheiden.

1. Den Zustand der wirklichen Wahl zwischen Ehe, und Ehelosigkeit.

2. Den Zustand der schon geschehenen Wahl,

und gemachten gewissenhaften Entschliessung zu der einen, oder andern.

Im ersten Zustande ist es Pflicht eines jeden, wohl zu untersuchen, ob das Geboth der Ehe, oder der Rath der Jungfrauschaft für ihn nach allen seinen Umständen dem Tugendzwecke angemessener sey: und in dieser Rücksicht wird dasjenige das Bessere, und Seligere seyn, was der Beförderung des Guten am meisten entspricht. Findet er sich bey dieser Wahl zum Ehestande berufen, so thut er nicht besser, wenn er ledig bleibt; und fühlt er den Beruf zur Jungfrauschaft, so handelt er nicht gut, wenn er heurathet; er verletzt in beyden Fällen die Pflicht seines Gewissens.

Ist aber die pflichtmässige Wahl schon geschehen, und der Entschluß gewissenhaft gefasset, so kann man allerdings mit Wahrheit sagen, daß die ergriffene Jungfrauschaft einen Vorzug vor der Ehe, und zwar aus einem doppelten Grunde habe, wovon der erste allgemein, und nothwendig, der zweyte ein besonderer, und zufälliger ist.

§. 84.

Aus einem allgemeinen,

Erster Grund. Bey der Tugend ist es nicht genug, daß jemand das Gute der Handlung nach vollbringe; denn diese macht nur den Buchstaben der Sittlichkeit aus; es kommt dabey vorzüglich auf die Gesinnung, und Absicht

an, warum man diese, oder jene pflichtmässige Handlung ausübe. Damit man sich nun bewußt werde, daß nicht die Befriedigung der Sinnlichkeit, sondern allein die Forderung des Tugendgesetzes bey einer guten Handlung der Zweck des Handelnden gewesen sey, muß sie eine solche seyn, bey welcher der Trieb der Natur mit dem moralischen nicht zusammenfällt (S. allgem. Sittenl. §. 105. nro. 4.). Von dieser Art ist die Ergreifung der Ehelosigkeit, als welche dem natürlichen Triebe nicht entspricht, und weßwegen dieselbe das wirkliche Bewußtseyn des um der Tugend willen erfüllten Gesetzes hervorbringt; wo hingegen der Heurathende, so pflichtmässig er auch handelt, doch sich aus dieser Handlung allein seiner tugendhaften Gesinnung nicht bewußt wird: indem er dabey eben sowohl die Befriedigung der Lust, als die Beförderung des höchsten Gutes zum Zwecke haben kann. Es fällt auch wirklich keinem ordentlich denkenden Menschen ein, seinen eigenen, oder den moralischen Werth eines andern aus den erfüllten Pflichten des Essens, und Trinkens, des Heurathens, und der Ergötzungen zu beweisen; man führet allemahl solche an, die eine Ueberwindung kosten. Es hat also in Ansehung des Bewußtseyns des moralischen Werthes, in so weit dasselbe aus der zu beurtheilenden Handlung selbst hervorgeht, die Jungfrauschaft einen nothwendigen Vorzug vor der Ehe.

§. 85.

Und besonderen Grunde.

Zweyter Grund. Der moralische Mensch lebt in der Welt für die Pflichtübung. Bey dieser stehen die Pflichten seines besondern Berufes oben an; weil er vermög desselben einen besondern Theil der Beförderung des höchsten Gutes übernommen hat, worauf die menschliche Gesellschaft Rechnung machet; diese gehen allen übrigen allgemeinen, auch den Pflichten der Ehe vor: weil diese kein so besonderer, sondern mehr ein allgemeiner Stand ist, der nicht ausschließlich vor andern Ständen, wie z. B. jener der Lehrer, der Soldaten, der Beamten u. d. gl. einen bestimmten Theil des sittlichen Endzweckes zu realisiren über sich nimmt. Findet sich nun jemand, der einen besondern Stand pflichtmässig ergriffen hat, noch überdieß nach gewissenhafter Prüfung zur Ehelosigkeit berufen, so kann ihm diese zur Erfüllung seines Hauptberufes auf mancherley Art gedeihlich seyn, und es ist in dieser Hinsicht zufälligerweise besser, und seliger für ihn, ehelos zu leben, als eine eheliche Verbindung zu haben.

§. 86.

Das Gelübd

Ein Gelübd ist den vorausgeschickten Begriffen zufolge die Darstellung der förmlichen Gottesverehrung durch das Versprechen einer anräthigen Handlung, welche der Versprechende für sich nach gewissenhafter Prüfung besser, als das Gegentheil findet. Da das Gelübd ein Akt der

Gottesverehrung, und Andacht ist, so wird es, wie die letztere, in das öffentliche, und Privatgelübd, oder in das feyerliche, und einfache eingetheilet. Jenes bezieht sich unmittelbar auf die Gemeine, dieses unmittelbar auf das einzelne Mitglied derselben. Es ist also der Unterschied zwischen beyden nicht leer, und ungegründet.

§. 87.

Gehört zur ausserordentlichen Gottesverehrung.

Gelübde gehören nicht zur Ordnung der Gottesverehrung, und sind als ordentliche Akte derselben, wie z. B. Gebeth, gute Meinung, und Vorsatz u. d. gl. nicht zulässig. Denn es entständen daraus mancherley Veranlassungen

1. Zu verschiedenen Gewissensängstigkeiten; indem öfter der Zweifel entstehen kann, ob nicht der Gelobende zu der entgegengesetzten Handlung verbunden sey, und das angelobte Werk aufhöre, besser, als das Gegentheil, zu seyn. In welchem Falle die Freyheit der Beurtheilung durch das vorhandene Gelübd gehemmet wird.

2. Zu allerhand Versuchungen zu der dem Gelübde entgegen gesetzten Handlung; denn die Sinnlichkeit regt sich oft desto mehr, je mehr sie durch die sittliche Verbindlichkeit beschränket wird (nitimur in vetitum). Man soll sich aber ohne Noth in keine Versuchung begeben.

Daher schloß auch der Apostel die jungen Wittwen vom Kirchendienste aus, und wollte vielmehr, daß sie heurathen, als das religiöse Versprechen der Enthaltsamkeit machen sollten. I. Tim. V. 11. 12. 14. Dagegen aber sind Gelübde als ausserordentliche Akte der Gottesverehrung nicht zu verwerfen, und es lassen sich wohl Fälle denken, in welchen sie auch nützlich seyn können, um dem hin und her schwebenden Gemüthe durch das Band der Religion eine feste Bestimmung zu geben, wenn es um eine Handlung zu thun ist, wozu eine unwandelbare, standhafte Entschliessung gehört, vorausgesetzt, daß die oben erwähnten Nachtheile beyseitiget werden können. Dieß war der Fall bey jenen betagten Matronen in der apostolischen Kirche, welche sich zu ihrem Dienste durch ein religiöses Versprechen anheischig machten. Sie waren so alt, daß sie nicht wohl auf den Gedanken einer noch zu schliessenden Ehe kommen konnten, und als ehrliche gute Frauen, die immer christlich gelebt haben, hatten sie keine gefährlichen Versuchungen mehr zu befürchten; aber sie hatten doch mancherley Schwachheiten des Alters, worunter auch gewisse Veränderlichkeiten des Gemüthes gehören, welche der Kirche hätten nachtheilig werden können; indem sie zu ihrem Dienste beständige Leute nothwendig hatte: diesen wurde durch das Band der Religiosität, welches vorzüglich bey den erwähnten Frauen sehr stark seyn mußte, vorgebeuget. Hier war gewiß ein Gelübd am rechten Orte.

§. 88.

Pflichtmäſsiges Benehmen in Beziehung auf die Ablegung eines Gelübdes.

Zur Ablegung eines Gelübdes ſchreibt die Tugendlehre die allgemeine Regel vor: Geh dabey nicht leichtſinnig, ſondern äuſſerſt behutſam, und gewiſſenhaft zu Werke. Der gewiſſenhafte Menſch verhält ſich dabey folgendermaſſen.

1. Prüfet er ſorgfältig die Handlung, welche er angeloben ſoll, ob ſie auch wirklich für ihn beſſer, als das Gegentheil ſey. Findet er das Erſtere, ſo überlegt er,

2. Ob wohl die förmliche Angelobung nach ſeinen Umſtänden für ihn heilſam, und zur Ehre Gottes dienlich ſey, ob er ſich nicht etwa dadurch ohne Noth in Aengſtigkeiten und Verſuchungen verwickle; da man ſich ja auch zu einer guten Handlung ohne ein Gelübd anheiſchig machen kann.

3. Beobachtet er dabey alle Aufrichtigkeit, beſonders wenn ſich das Gelübd auf eine Geſellſchaft bezieht, deren Mitglied er werden will. Er iſt nicht mit unbeſtimmten Formeln zufrieden, worunter der eine dieſes, der andere jenes begreift; er ſucht ſich über den Sinn derſelben mit der Geſellſchaft, und ihren Repräſentanten zu verſtändigen, und zu vereinigen; er will als ehrlicher Mann beſtimmt wiſſen, was er für Schuldigkeiten auf ſich nehme, weil er ſie erfül-

len, und durch ihre Erfüllung seine förmliche Hochachtung gegen Gott beweisen will. Dadurch trägt er bey, daß die religiösen Gesellschaften, und ihre Vorsteher veranlasset werden, ihren besondern Zweck mit dem allgemeinen zusammen zu halten, und mit Hinsicht auf selben die nach Zeit, und Umständen erforderlichen neuen Bestimmungen entweder selbst zu machen, oder sie von der höhern Obrigkeit zu erbitten. Und dieß ist moralisches Bedürfniß; denn wir haben nur eine Regel in der Welt, die schlechthin unveränderlich ist, die Regel Jesu Christi, Gott über alles, und um seinetwillen die Menschheit an der Person unsers Nächsten eben so, wie an unserer eigenen thätig zu lieben.

§. 89.

Pflicht Gelübde zu halten.

Wer ein Gelübd machet, erkläret den Vorsatz eine Handlung ausüben zu wollen. Da fordert es denn nun schon die Einstimmung mit sich selbst, daß die Handlung, oder der ausführende Wille dem Vorsatze entspreche. Es wird aber bey dem Gelübde noch überdieß die Ausführung der angelobten Handlung als eine Darstellung der förmlichen Hochachtung gegen Gott gebraucht; daher es denn heilige Pflicht ist, Gelübde zu halten. Die drey feyerlichen Klostergelübde führen nebst den durch die besondern Statuten der Gesellschaft bestimmten Obliegenheiten die allgemeine Verbindlichkeit mit sich

a) In Ansehung des Eigenthums sich so zu betragen, daß man den Erwerb, und Gebrauch desselben genau nach dem öffentlichen Gesetze, und nach dem anerkannten Willen der Gemeinde, der durch den Obern vorgestellet wird, beschränke.

b) Seinen Willen der Obrigkeit der religiösen Gesellschaft zu unterwerfen, und in keinem andern Falle eine Ausnahme davon zu machen, als wenn der gegebene Befehl einer höhern Pflicht, oder den Verordnungen einer höhern Obrigkeit entgegen wäre.

c) Die angelobte Jungfrauschaft gewissenhaft zu beobachten, und jedes Vergehen dagegen sorgfältig zu vermeiden.

d) Dieß alles mit Hinsicht auf das Gelübd, das ist, in der Absicht zu thun, dadurch seine förmliche Ehrfurcht gegen Gott zu bezeigen, als welches die Form der Verbindlichkeit ausmachet.

§. 90.

Beschränkung dieser Pflicht.

Gleichwie der Eid in manchen Fällen seine Verbindlichkeit verliert, so kann es auch mit Gelübden geschehen, und es geschieht, wenn das Gegentheil der angelobten Handlung pflichtmäßig wird, und folglich das Gelübd mit gutem Gewissen nicht mehr gehalten werden kann. Es ist

aber wohl zu merken, daß hierbey die bloße Privatüberzeugung nicht hinreiche, sondern auch die Bestättigung, und Genehmhaltung der Kirche, welcher es zusteht, durch ihre Vorsteher die Handlungen der Gottesverehrung zu leiten, hinzukommen müsse. Eben deßwegen aber, weil sie nur eine Bestättigung ist, wird die Wahrheit der innern gewissenhaften Ueberzeugung vorausgesetzt: widrigenfalls jene Genehmhaltung, die man Dispens nennet, vor Gott, und dem Gewissen nicht gilt; weil die Kirche eine wirklich vorhandene innere Gewissensverbindlichkeit nicht aufheben kann. Diese kirchliche Bestättigung ist vorzüglich bey feyerlichen Gelübden, als Handlungen der öffentlichen Gottesverehrung, nothwendig. Wer sie auf dem ordentlichen Wege sucht, und an sich zur Erwirkung derselben nichts ermangeln läßt, sie aber doch nicht erhält, muß in Hinsicht auf das aus einem eigenmächtigen Verfahren entstehende Aergerniß denken, es sey Gottes Wille nicht, daß er von dieser Verbindlichkeit frey werde, und sich einerseits mit seinem guten Willen, anderseits mit der Verheissung trösten, daß Gott niemanden über seine Kräfte versuchen lasse. Einfache Gelübde sind zwar nicht von so großer Wichtigkeit, aber sie müssen doch auch der Kirche, in so weit, und wie sie es durch ihre Vorsteher anordnet, unterworfen werden, welche Unterwerfung unter andern auch den Nutzen hat, daß die Leute nicht so leichtsinnig Gelübde machen.

Der förmlichen Gottesverehrung entgegengesetzte Aeusserungen.

§. 91.

Der förmlichen Gottesverehrung ist entgegengesetzt

Der Gottesverehrung ist entgegen Abgötterey,

I. **Die Abgötterey**, oder die förmliche Darstellung der Gott allein gebührenden Verehrung an ein Geschöpf, nicht als Symbol, sondern als solches, und an sich betrachtet. Eine solche Verkehrung entspringt nur aus einer grobsinnlichen Denkungsart, kraft welcher der Mensch sein geistiges unsichtbares Ziel verkennet, und seinen höchsten Zweck in der Sinnlichkeit suchet. Aus dieser Quelle leitet auch der Apostel die Abgötterey her, und sie ist deßwegen sehr sündhaft, und strafwürdig.

§. 92.

Förmliche Mißachtung Gottes,

II. **Die förmliche Darstellung der Mißachtung gegen Gott**, welche entweder unmittelbar auf ihn gerichtet ist, und in verächtlichen, unwürdigen Aeusserungen in Ansehung seines Wesens, und seiner Verhältnisse zur Welt besteht, und Gotteslästerung heißt; oder sich mittelbar auf ihn bezieht, nähmlich vermittelst gewisser Gegenstände, die mit der förmlichen Gottes-

verehrung, und Andacht in bestimmter Verbindung stehen. Dergleichen sind Personen, Sachen, Oerter,

a) Personen. Hieher gehört die unehrerbietige Aeusserung gegen die Heiligen, deren Verehrung einen Theil der Lithurgie ausmachet. Dann die unwürdige Handlungsart in Ansehung geistlicher Personen, wodurch sie an sich selbst, vorzüglich durch die Sünde der Unreinigkeit, oder andere an ihnen die religiöse Bestimmung entehren.

b) Sachen. Die unwürdige Verwaltung, und Empfangung der heil. Sakramente, der ungebührliche, oder abergläubische Gebrauch aller zum heiligen Meßopfer, zur Ausspendung der Sakramente, und überhaupt zur Gottesverehrung bestimmten Dinge (wohin aber der Nothgebrauch zu Staatsbedürfnissen, oder zur Unterstützung der Dürftigen nicht gehört, denn dieser ist heilig); der mit diesen Gegenständen, oder mit den Sprüchen der heiligen Schrift, mit den Gebethen, und Gebräuchen der Kirche getriebene Scherz, und Spott u. d. gl. Hieher gehört insbesondere jener entehrende Gebrauch geistlicher Dinge, welcher unter dem Nahmen der Simonie vorkommt (Apostelgesch. VIII. 18—24.), und ein Schleichhandel ist, wobey etwas an sich geistliches, oder damit verbundenes als ein

Handelsartikel angesehen, und zum Gegenstande eines Tausches, und zweyseitigen Vertrages gemacht wird; es möge nun der Preis, wofür man es hingibt, oder erwirbt, im Gelde, oder in andern Sachen, oder Dienstleistungen bestehen.

Wer die Natur des geistlichen Amtes, dessen unsichtbarer Zweck mit keinem sichtbaren zeitlichen Dinge in Vergleich gesetzt, oder darnach geschätzt werden kann, in Erwägung zieht, wird leicht einsehen, daß derjenige, der es als einen Zweig des Erwerbes betrachtet, die Wesenheit desselben ändere, und es zu etwas profanem mache; daher hat die Kirche die Simonie allezeit verabscheuet, und den dadurch zu machenden Erwerb als ungültig erkläret.

c) Oerter. Nähmlich durch ein ehrfurchtloses Betragen an den zur Gottesverehrung, und Andacht eingeweihten Oertern; welches nicht nur durch Ausübung auffallender Laster z. B. Todschlag, Unkeuschheit, Diebstahl u. d. gl., sondern auch durch andere unehrerbietige Handlungen geschieht.

§. 93.

III. Mangel des Eifers für die Ehre Gottes auf der einen, und falscher Religionseifer auf der andern Seite.

Mangel des Religionseifers, und falscher Eifer,

Die Falschheit eines solchen Eifers gibt sich theils an seinem Gegenstande, theils an der Absicht, theils an der Art der Ausführung zu erkennen.

Der falsche Eifer hat nicht Wahrheit, und Tugend, als worin die eigentliche Verherrlichung Gottes auf Erden besteht; sondern gleichgültige Dinge, eigensinnige Einfälle, falsche, und irrige Meinungen zum Gegenstande. Er eifert nicht aus wahrer Liebe, und Hochachtung gegen Gott, sondern aus sinnlichen Triebfedern, Eigennutz, Stolz, und Ruhmsucht, Bequemlichkeit u. s. f. Er nimmt bey der Ausführung nicht auf die Gesetze der Liebe, und Gerechtigkeit Rücksicht, und beobachtet nicht die christliche Klugheit. Aus so einem falschen Eifer geht Streitsucht, Ketzermacherey, Proselytengeist, Sektirerey, und Verfolgungssucht hervor.

§. 94.

Lauigkeit, und falsche Andacht,

IV. Lauigkeit in der Andacht, und falsche Andacht, welche Andächteley und Bigotterie heißt. Es ist aber die Andacht falsch,

a) Wenn sie in kein ordentliches Verhältniß mit der Erfüllung aller übrigen Pflichten, die die reale Gottesverehrung ausmachet,

gesetzt, auf Kosten derselben geübt, und der Mangel der letztern durch die erste gedeckt wird.

b) Wenn die sinnlichen Zeichen dabey als die Hauptsache angesehen, und dem Geiste vorgezogen werden: wie bey allen denjenigen der Fall ist, welche abergläubisch an gewissen Formeln, und Zeremonien hängen, gegen die durch öffentliche Anstalten bestimmten Gebräuche widerspänstig sind, und ihre Privatandacht der öffentlichen nicht unterwerfen wollen.

§. 95.

Meineid, und Brechung der Gelübde.

V. Der Meineid, und die Nichthaltung der Gelübde. Der Meineid ist ein schrecklicher Mißbrauch des Nahmens Gottes, und der Meineidige setzt zur Sünde der verletzten Pflicht der Wahrhaftigkeit noch zugleich das Verbrechen der förmlich verachteten Gottheit hinzu. Da der Gelobende erkläret, daß er durch Ausübung der versprochenen Handlung seine besondere Ehrfurcht, und Verehrung gegen Gott darstellen wolle, so kann das Gegentheil für nichts minder, als eine Aeusserung der Mißachtung desselben angesehen werden.

II. Hauptstück.

Von den realen Pflichten gegen Gott, oder von der Darstellung des tugendhaften Willens in der Ausführung seiner Gesinnung, oder im Werke.

§. 96.

Unmittelbarer Gegenstand der realen Pflichten gegen Gott.

Bisher haben wir von der Aeusserung des guten Willens in Ansehung seines Zweckes, oder der Gesinnung gesprochen. Allein die Absicht, oder Gesinnung ist noch nicht der vollständige Wille; es gehöret nothwendig auch die Ausführung des Zweckes, oder das Werk dazu: dieses wird durch die Erfüllung der realen Pflichten dargestellt, von welchen wir jetzt handeln.

Ich soll den Zweck der tugendhaften Gesinnung, der kein anderer, als Gott ist, ausfüh-

ren. Diese Ausführung geschieht in der Natur, welche mich umgibt. In derselben treffe ich zweyerley Gegenstände an, vernünftige Wesen, und blosse Naturdinge. Nur auf die erstern kann mein ausführender Wille gerichtet seyn: denn nur sie sind des Tugendzweckes, das ist, der Annäherung an die unendliche Selbstthätigkeit, oder an die Gottheit fähig. Auf die blosse Natur wirke ich nur mit Hinsicht auf die vernünftigen Wesen, und lediglich ihretwegen, und zu ihrem Zwecke ein. Die Vernunftwesen, die unter meine wirkende Thätigkeit fallen, sind die Menschen; diese sind also der unmittelbare Gegenstand meines sittlichen Wirkens in der Welt; aber nicht einzeln, und abgesöndert, sondern in ihrer Verbindung betrachtet, als eine Gemeine, die alles, was Mensch heißt, in sich faßt. So fordert es die Wesenheit des auszuführenden Zweckes, das ist, der freyen, unbeschränkten Selbstthätigkeit, welche das Ganze befaßt, und durch keinen Theil beschränket werden kann. Diese unbeschränkte Selbstthätigkeit, zu welcher die Menschen sich erheben sollen, beseelet jedes menschliche Individuum, und ist der eine, und untheilbare Geist, der alle einzelnen Menschen, als eben so viele Glieder, zu einem einzigen Leibe vereiniget. An diesem Leibe nun soll der sittliche Endzweck ausgeführt werden; dieß setzt aber bey dem Ausführenden ein Wohlgefallen daran, und ein Streben darnach in der grossen Menschengemeine, das ist, die sittliche Liebe zur Menschheit, voraus. Diese Liebe ist es allein,

wodurch wir unsere Liebe zu Gott, und die auf ihn gerichtete Gesinnung im Werke beweisen können. Nun kann ich aber, obschon mein den sittlichen Zweck ausführender Wille auf die ganze Menschheit gerichtet ist, doch nicht auf die ganze Menschengemeine, sondern nur auf einzelne Glieder meine Wirksamkeit äussern. Zu diesen Gliedern, welche der Gegenstand meines Wirkens sind, gehöre ich selbst, und alle diejenigen, welche ausser mir in den Kreis meiner wirksamen Thätigkeit fallen, und welche ich eben deßwegen meine Nächsten nenne. Soll denn nun doch mein Handeln auf das Ganze der Menschheit gerichtet seyn, so kann dieß nur dadurch geschehen, daß ich unaufhörlich arbeite, mich selbst, und jeden meiner Nebenmenschen, der in meine Wirkungssphäre fällt, zu einem tauglichen Werkzeuge der Beförderung des Guten in der Menschheit zu machen.

So begreift also die allgemeine Menschenliebe, als ein Ganzes, die vernünftige Selbst- und Nächstenliebe in sich, und gibt die Haupteintheilung des gegenwärtigen Hauptstückes.

I. Abschnitt.

Von der sittlichen Selbstliebe.

I. Abtheilung.

Von der sittlichen Selbstliebe überhaupt, oder von den allgemeinen Aeusserungen derselben.

§. 97.

Vernünftige Selbstliebe.

Die Selbstliebe überhaupt ist das Wohlgefallen, und Streben nach Selbstthätigkeit in der eigenen Person. Da die Selbstthätigkeit theils die moralische, oder freye, theils die natürliche, oder sinnliche ist, so wird darnach auch die Selbstliebe eingetheilt. In der Tugendlehre ist die Rede von der sittlichen Selbstliebe, die in dem Wohlgefallen, und Streben nach freyer, oder vernünftiger Selbstthätigkeit an der eigenen Person besteht. Diese ist über die natürliche Selbstliebe so weit erhaben, als es die Vernunft über die Natur, das Uebersinnliche über das Sinnliche ist.

§. 98.

Gründe dazu.

Jeder Mensch hat allerdings die wichtigsten Gründe zur vernünftigen Selbstliebe, und trägt sie in seinem innersten Wesen mit sich herum. Jeder hat die unvertilgbare Anlage zur Heilig-

keit, und Seligkeit, und den unabweislichen Beruf, unaufhörlich Gott ähnlich zu werden. Er ist Gottes Ebenbild durch Vernunft, und Freyheit. Alle Schilderungen der heil. Schrift von der Würde des Menschen, das aufgestellte Beyspiel der unermeßlichen Liebe Gottes zur Menschheit, alle zum Heile derselben, besonders durch Jesum, gemachten Anstalten, was sind sie anders, als eben so viele Aufforderungen zur vernünftigen Selbstliebe?

§. 99.

Aus der herrschenden moralischen Liebe zu sich selbst

Die Natur ist in dem Menschen untrennbar mit Vernunft, und Freyheit verbunden: sie ist also nicht nur nichts Böses, sondern dasjenige, was als Werkzeug zum Guten gebraucht werden, und dem guten Willen dazu dienen soll, daran die moralische Thätigkeit zu äussern. Daraus geht hervor, daß die natürliche Selbstliebe nicht verwerflich sey, sondern, daß sie der vernünftigen als Werkzeug dienen, und ihr also untergeordnet werden solle. Der Mensch nähmlich soll seine gesammte sinnliche Natur nur deßwegen, und nur in so weit lieben, als sie ihm zu seinem höhern übersinnlichen Zwecke dienlich, und demselben angemessen ist; mit einem Worte: die vernünftige Selbstliebe soll über die natürliche herrschen. Die natürliche Selbstliebe schließt Wohlgefallen, und Streben in sich, daher äussert sich die Herrschaft der vernünftigen Selbstliebe durch Demuth, und Selbstbeherrschung.

§. 100.

Geht die Demuth,

Demuth ist nichts anders, als das durch vernünftige Selbstliebe beschränkte Wohlgefallen an seiner eigenen Person. Diese Beschränkung geht theils aus dem jedem endlichen Wesen in jeder Zeit anklebenden Mangel der gänzlichen Angemessenheit zum unendlichen Ziele, theils aus dem Bewußtseyn der freywilligen Abweichung vom höchsten Zwecke, und des selbstverschuldeten Unvermögens zum Guten hervor, welches nur durch die göttliche Gnade gehoben werden kann. Aus diesem Begriffe erhellet, daß die Demuth nothwendig in dem Menschen etwas voraussetze, was er lieben kann. Wer gar nichts schätzbares, und achtungswürdiges in sich findet, kann auch nicht wahrhaft demüthig seyn, und eine solche Gemüthsstimmung ist eine die Menschenwürde entehrende Niederträchtigkeit, die den Keim zu allen Lastern in sich enthält.

Die Demuth wird uns als eine vortreffliche Pflicht durch Vernunft, und Schrift Matth. XVIII. 1—4. Röm. XII. 3. I. Petr. V. 5., und durch das Beyspiel des Erlösers empfohlen Matth. XI. 29. Da sie dem Gemüthe eine zur Erkenntniß seiner Mängel, und zur Begierde ihrer Verbesserung, wovon die christliche Vollkommenheit ausgeht, vortheilhafte Stimmung gibt, so wird sie mit Rechte als die Grundlage der Tugend angesehen.

§. 101.

Und Selbstbeherrschung hervor,

Die Selbstbeherrschung besteht in der Beschränkung des Strebens nach Befriedigung der Sinnlichkeit. Sie ist eine Folge der herrschenden sittlichen Selbstliebe, vermöge welcher der Mensch seine Begierden dem Gesetze der Tugend, und seinem edlern Wesen unterordnet, folglich auch in so fern unterdrücket, als sie sich mit seiner geistigen Thätigkeit nicht vereinbaren lassen. Er verläugnet dadurch sich selbst als Sinnenwesen, und hebt seine natürliche Thätigkeit, in so fern sie der moralischen im Wege steht, zum Vortheil der letztern auf, das heißt, tödtet sich als blosses Naturwesen ab, um als vernünftiges leben zu können. Die durch Selbstverläugnung, und Abtödtung sich äussernde Selbstbeherrschung wird uns daher auch durch die Offenbarung an das Herz gelegt. Matth. XVI. 24. Luk. IX. 23. Röm. VIII. 13. Koloss. III. 5.

§. 102.

Das Gegentheil ist Eigendünkel,

Den erwähnten Aeusserungen der herrschenden vernünftigen Selbstliebe ist entgegengesetzt

I. Der Eigendünkel, oder das unbeschränkte natürliche Wohlgefallen an sich selbst. Man nennet es in Ansehung der innern Gemüthsbeschaffenheit Hochmuth, in Beziehung auf die sichtbaren Aeusserungen überhaupt, Hoffart, insbesondere in Anbetracht der Mit-

theilung an andere, Stolz, in Hinsicht auf die Geringfügigkeit der Gegenstände, worauf es sich stützet, Eitelkeit, u. s. w.

Es ist aber allemahl eine verabscheuungswürdige Gesinnung, die mit sich selbst im offenbaren Widerspruche steht, in den Augen des heiligen Gottes, der nur an dem Guten Wohlgefallen hat, ein Greuel ist I. Petr. V. 5., und sich mit der Liebe schlechterdings nicht verträgt I. Kor. XIII. 4. Wie die Demuth der Grund der christlichen Vollkommenheit ist, so wird diese durch den Hochmuth ganz vorzüglich gehindert, und unmöglich gemacht.

§. 103.

II. Der Eigennutz (Egoismus), welcher in dem unbedingten Streben nach dem sinnlichen Interesse besteht. Wenn die Denkungsart des Eigennützigen allgemein wäre, so würde der Eigennutz sich selbst zerstören; er steht folglich mit sich selbst, mit der tugendhaften Gesinnung, mit Vernunft, und Schrift I. Kor. X. 24. XIII. 5., mit dem erhabenen Beyspiele des Erlösers, und seiner Apostel im offenbaren Widerspruche. Bey dem eigennützigen Menschen heißt es nicht, „Du sollst Gott über alles, deinen Nächsten aber, wie dich selbst um Gotteswillen," sondern, „Du sollst dich selbst über alles, Gott

Und Eigennutz.

aber, und den Nächsten wegen deiner selbst lieben."

II. Abtheilung.

Von der sittlichen Selbstliebe insbesondere, oder von den besonderen Aeusserungen derselben.

§. 104.

Eintheilung der besonderen Selbstpflichten,

Vermöge der sittlichen Selbstliebe soll ich den moralischen Endzweck an mir selbst, oder an der Natur in mir ausführen. Meine Natur aber besteht in beschränkter Selbstthätigkeit; diese soll ich zur unbeschränkten, oder freyen Thätigkeit zu erheben suchen. Alles beschränkte ist ein Mannigfaltiges, also auch meine Thätigkeit, in so fern sie beschränkt ist. Den ganzen Umkreis dieser mannigfaltigen Thätigkeit nenne ich die Substanz, und weil sie etwas für sich thätiges ist, Person. Jede in diesem Umkreise liegende Thätigkeit ist ein Akzidenz der Person, und heißt auch Thätigkeit schlechthin, zum Unterschiede des Thätigen, worunter man den ganzen Umfang versteht. Ich unterscheide also an mir die Person, und die Thätigkeit derselben. Diese Thätigkeit geht nothwendig auf ein Objekt, welches auffer derselben liegt, und heißt in Beziehung auf das auffer ihr liegende Objekt äussere; in so fern sie aber Thätigkeit ist, geht sie über sich selbst nicht hinaus, und

wird in dieser Hinsicht innere Thätigkeit genannt. Es ist also an mir die Person, dann die innere, und äussere Thätigkeit derselben: daher die Eintheilung der sittlichen Selbstpflichten in drey Artikel.

I. Artikel.

Aeusserungen der sittlichen Selbstliebe in Ansehung der Person.

§. 105.

In Ansehung der Person.

Die Person ist der ganze Umfang der mannigfaltigen Thätigkeit an mir; nun ist aber alle meine natürliche Thätigkeit im Leibe eingeschlossen, und er ist die unmittelbare Gränze meiner gesammten Wirksamkeit; er stellet also meine Person vor, und so weit der Leib reichet, geht auch meine Persönlichkeit. Die Pflichten in Ansehung meiner Person sind demnach gleichlautend mit jenen gegen meinen Leib. Der Leib ist ein organisches Produkt der Natur, sie äussert an demselben ihre organische Bildungsthätigkeit; diese geht theils auf die Bildung des Individuums, theils auf die Bildung der Gattung. Die organische Thätigkeit der Natur muß beständig durch äussere Einflüsse erreget, und dadurch in Wirksamkeit erhalten werden; man kann also dabey die innere Thätigkeit an sich, und die äusseren erregenden Potenzen, oder die Mittel ihrer Erhaltung in Erwägung ziehen.

Die innere organische Thätigkeit kann nun abermahl entweder bloß ihrem Daseyn nach, oder im Verhältnisse zum Zwecke des Organismus angesehen werden. In ersterer Hinsicht betrachtet man sie als Leben überhaupt, ohne auf die Beschaffenheit desselben zu sehen, und man unterscheidet daran das Total- und Partialleben, wovon jenes sich auf den ganzen Leib, dieses auf einzelne Organe bezieht. Diese aus der Natur des Leibes genommenen Ansichten enthalten den Grund der Eintheilung, und Ordnung der Selbstpflichten in Ansehung der Person, die im Folgenden behandelt werden.

§. 106.

Unbedingte Pflicht in Beziehung auf das leibliche Leben.

Das erste, was wir an der eigenen Person zu betrachten haben, ist die Totalthätigkeit des Leibes, welche man das leibliche Leben nennet. In Ansehung desselben haben wir eine unbedingte, und bedingte Pflicht.

Die unbedingte lautet so: Unternimm in keinem Falle etwas in der Absicht, dein Leben zu zerstören. Die dieser Pflicht entgegengesetzte Handlung heißt Selbstmord, und ist innerlich an sich der Tugend entgegen. Denn es ist unbedingte Pflicht, Gutes zu thun; dazu aber ist das Leben nothwendige Bedingung; wer dieses vorsetzlich aufhebt, macht sich selbst absichtlich die gebothene Pflichtübung, das ist, den Endzweck der Tugend unmöglich, welches in keinem Falle

zulässig seyn kann. Keine Thätigkeit kann auf ihre gänzliche Zerstörung ausgehen, sonst steht sie mit sich selbst im Widerspruche; wohl aber läßt sich denken, daß sie einen Theil ihrer Wirkungssphäre, oder der Objekte, worauf sie gerichtet ist, aufhebe. Da der Selbstmord einen inneren Widerspruch gegen das moralische Gesetz in sich faßt, so ist er schlechterdings in keinem Falle, auch nicht um einer Sünde auszuweichen, oder auf Befehl der Obrigkeit bey einem Missethäter, der den Tod verdienet hat, erlaubt.

§. 107.

Scheingründe für den Selbstmord.

Wer den Genuß natürlicher Glückseligkeit für des Menschen höchstes Ziel hält, wird freylich diese innere Bösartigkeit am Selbstmorde nicht finden. Daher die vielen Scheingründe für denselben.

Grosse, unabsehbare Leiden sind kein Wink Gottes, das Leben zu verlassen; denn Gott winkt uns nicht durch die Natur, sondern durch die Vernunft, welche erst in solchen Umständen ihre Kraft, und Stärke beweisen soll.

Obschon das Leben ein Geschenk Gottes ist, so ist es doch zugleich mit der Pflicht der Erhaltung, und des Gebrauches zu allem Guten verbunden; wir können es also ohne Pflichtvergessenheit nicht zurückgeben.

Am auffallendsten ist es, wenn der Selbstmörder, der nicht mehr Muth genug hat, seine Leiden zu ertragen, dem tugendhaften Manne, der auch das bitterste Leben doch aus Pflicht achtet, und erhält, den Vorwurf der Feigheit machet.

Heftige Leidenschaften können wohl die Zurechnung einer bösen Handlung, aber nicht ihre innere Natur ändern. Gewöhnlich entstehen auch dergleichen Gemüthsbewegungen nicht so plötzlich, daß der Mensch nicht, wie er allerdings verpflichtet ist, widerstehen könnte.

Es dürfte vielleicht einem religiösen Schwärmer einfallen, ob nicht die Entleibung durch die Begierde, eher zur Seligkeit zu kommen, gerechtfertiget werde. Allein dieser Grund ist eben so unstatthaft, als jeder andere. Der moralische Mensch will die Seligkeit nur unter der Bedingung seiner Würdigkeit; diese aber erhält er durch Erfüllung seiner Pflicht. Wer immer noch in der Gegenwart etwas zu thun hat, handelt pflichtwidrig, wenn er seinen Posten verläßt; und dieß ist der Fall des Menschen in diesem Leben, dessen jeder Augenblick kostbar, und zur Darstellung des guten Willens geeignet ist. Der sittliche Mensch kann eben deßwegen, weil er seine Pflichten erfüllen will, die nie aufhören, auch nie die Absicht haben, selbst seinem Leben ein Ende zu machen, sondern muß in Ansehung desselben den Ruf der Vorsehung erwarten. Es ist daher

schlechterdings unerlaubt, den auch sicheren Tod nur um einen Augenblick früher herbeyzurufen, es möge nun aus was immer für einer Ursache geschehen.

§. 108.

Bedingte Pflicht in Anbetracht des Lebens.

Die bedingte Pflicht in Ansehung des Lebens ist theils verbiethend, theils gebiethend.

Das Verboth geht dahin, sich keiner Lebensgefahr auszusetzen, welchem alle für das Leben gefährlichen Handlungen, die ohne Forderung einer höhern Pflicht unternommen werden, entgegen sind: dahin gehören unter andern alle Wagestücke, welche die blosse Unterhaltung zum Zwecke haben, und als ein ordentliches Erwerbungsmittel gebraucht werden.

Das Geboth sagt: Erhalte sorgfältig dein Leben für die Pflicht. Dieses Geboth ist, wie das vorhergehende Verboth ein bedingtes; denn da die Pflichtübung des Lebens Würdigkeit ausmacht, und also vortrefflicher, als das Leben selbst ist, so kann es allerdings Fälle geben, wo es die Tugend selbst fordert, sich der Lebensgefahr auszusetzen, oder die Erhaltung des Lebens zu unterlassen. Dieß geschieht, so oft man, um die Gefahr zu vermeiden, oder das Leben zu erhalten, etwas unbedingt böses thun, gegen Recht, und Gerechtigkeit handeln, oder auch die christliche Nächstenliebe in Beziehung

auf pflichtmäßige Rettung anderer hintansetzen, mit einem Worte, eine Pflicht verletzen müßte, die nach den Regeln der Kollision vorgeht, oder deren Beobachtung der Beförderung des höchsten Gutes in der Menschheit mehr, als die Sorge für das Leben entspricht. Da wäre es allerdings unrecht, um zu leben des Lebens Würdigkeit hinzugeben (propter vitam vivendi perdere causas). In allen diesen Fällen macht sich der moralische Mensch nur seine Pflicht, nicht aber den Tod zum Zwecke, wie bey dem Selbstmorde; sondern er nimmt nur auf die Gefahr, und die Erhaltung seines Lebens nicht Rücksicht, weil er es ohne Verletzung seiner Pflicht nicht thun kann.

§. 109.

Ueber den Wunsch zu sterben.

Daraus erhellet, was man von dem Wunsche zu sterben halten müsse. Geht derselbe aus dem blossen Naturtrieb, als z. B. aus Ueberdruß des Lebens, aus der Muthlosigkeit, und Faulheit, ferner seine Pflicht zu thun, hervor, so ist er allerdings pflichtwidrig; entspringt er aber aus dem moralischen Triebe, aus dem Wohlgefallen, und Streben nach dem höchsten Gute, wie bey dem Apostel Paulus Philipp. I. 23—25., so ist er der Tugend nicht entgegen. Denn ein solcher Wunsch ist dem göttlichen Willen völlig unterworfen, und schwächet nicht nur den Eifer für die Tugend, so lange es möglich ist,

zu wirken, und zu leiden, nicht, sondern stärket, und entflammet ihn vielmehr.

§. 110.

Pflicht in Ansehung der Organe,

Das Leben ist nicht allein im ganzen Leibe, sondern auch in einzelne Organe gelegt, und heißt das Partialleben. In Ansehung desselben befiehlt die Pflicht,

a) Kein Organ des Leibes absichtlich zu zerstören; denn eine solche Zerstörung ist ein partialer Selbstmord, und die Verstümmlung eines Wesens, welches als Person eine untrennbare Einheit ausmachet. Nur der einzige Fall, wo die Thätigkeit eines Organes eine für den Organismus zerstörende Richtung erhält, leidet eine Ausnahme:

b) Die Gefahr einer solchen Zerstörung zu vermeiden;

c) Alle Organe zur Pflichtübung sorgfältig zu erhalten.

Was aber die Pflicht der Vermeidung einer solchen Gefahr, und der Erhaltung der Organe betrifft, so kann sie mit höheren Pflichten in Kollision kommen, welchen sie dann weichet.

§. 111.

Und der zweckmäßigen organischen Thätigkeit.

Es ist nicht genug, daß die organische Thätigkeit vorhanden sey, sie muß auch dem Zwecke des Organismus angemessen, das heißt, gesund seyn. Die Gesundheit des Leibes besteht in der ungehinderten organischen Thätigkeit, und ist deßwegen auch kein Gegenstand einer positiven, sondern nur einer negativen Empfindung; sie bezieht sich theils auf den ganzen Leib, theils auf einzelne Theile desselben. In Ansehung der Gesundheit lautet das Verboth der Tugendlehre so: Beschädige deine Gesundheit nicht, und vermeide die Gefahr einer solchen Beschädigung. Das Geboth hierüber sagt: Erhalte dieselbe, und vervollkomme sie in der Absicht, dadurch zur Ausübung der Tugend in der Welt desto rüstiger zu seyn. Diese Pflicht läßt eben so, wie jene in Ansehung des Total- und Partiallebens, in der Kollision mit einer höheren Pflicht, Ausnahmen zu.

Der Leib ist verschiedener Grade der Vollkommenheit in Ansehung seiner Thätigkeit fähig, und es ist allerdings Tugendpflicht, demselben die größtmöglichste Stärke, und Dauerhaftigkeit, Gelenkigkeit, Hurtigkeit u. d. gl. zu geben, damit er dem Willen, ein, so viel es möglich ist, brauchbares Werkzeug zur Ausführung des Guten abgebe. Hier entnimmt die Moral zur Bestimmung der einzelnen Pflichten ihre Lehnsätze aus der Diätetik, Gymnastik u. d. gl.

§. 112.

Moralisches Verhalten im kranken Zustande.

Aus dem Gesagten geht auch die Pflicht in Ansehung des Zustandes der Krankheit hervor. Hier fordert die Pflicht, die zur Wiederherstellung der Gesundheit nöthigen Mittel anzuwenden: dahin gehört

a) Die Zuziehung eines Arztes, von dessen Sachkunde man sich gewissenhaft überzeugen kann. Deßwegen sagt auch die Schrift: Ehre den Arzt um der Noth willen Ekkles. XXXVIII. 1. Sich dem nächsten besten Quakfalber anvertrauen, ist pflichtwidrig, und sündhaft.

b) Der gewissenhafte Gebrauch der vorgeschriebenen Arzneyen; denn diese sind die natürlichen ordentlichen Mittel, die Gott zum Besten der Menschen erschaffen hat. Dabey hat die Sinnlichkeit nicht, sondern nur die Pflicht ihre Stimme.

c) Die Beobachtung der angeordneten Diät.

§. 113.

Christlicher Gebrauch der Nahrung.

Die organische Lebensthätigkeit bedarf immer wiederhohlter Erregungen; dazu dienet unter andern die Nahrung. In Ansehung derselben heißt es in der Tugendlehre so: Gebrauche Speis und Trank zur Erhaltung des Lebens, und der

Gesundheit für deine Pflicht. Ein innerhalb der Gränzen der Sittlichkeit sich haltender Gebrauch ist christliche Mäßigkeit; dieser steht die Unmäßigkeit entgegen, die sowohl in Ansehung der Menge, als der Beschaffenheit der Nahrung begangen werden kann, und wobey nothwendig auf das individuelle Bedürfniß, und die Eigenschaft der besondern körperlichen Konstituzion Rücksicht genommen werden muß. Sie kommt gewöhnlich unter dem Nahmen „Fraß und Füllerey" vor, und ist ein widernatürliches Laster, wodurch der Mensch sich unter die Thierheit herabwürdiget.

§. 114.

Trunkenheit. Eine besondere Art der Unmäßigkeit ist die Trunkenheit, oder Berauschung, welche in einem solchen Genusse des Getränkes besteht, wodurch der Mensch sich den Gebrauch der Vernunft, und des Selbstbewußtseyns raubet. Dieser Umstand führt eine eigene Zerrüttung, und Störung der moralischen Ordnung mit sich, und ist daher etwas innerlich, und an sich böses; denn das vornehmste, was der Mensch hat; ist ja die Vernunft, wodurch er sich vom Thiere unterscheidet, und das Selbstbewußtseyn ist die nothwendige Bedingung unsers vernünftigen Wollens, und Handelns, um deßwillen wir leben. Die Berauschung ist eine wahre Entstellung des Ebenbildes der Gottheit im Menschen; nichts zu sagen von den unzähligen Uebeln, wozu sie Veranlassung gibt. Daher wird die Trunkenheit

auch in der Schrift als böse verworfen. Luk. XXI. 34. Ephes. V. 18.

Niemand sage, daß auch im Schlafe das Selbstbewußtseyn aufhöre: denn

1. Ist der Schlaf in der Ordnung der Natur, welche der Mensch eben so wenig aufheben **darf**, als er es **kann**; denn durch Aufhebung der Natur würde die Tugend ihr nothwendiges Objekt, woran sie sich äussert, zerstören. Woraus aber auch allerdings folgt, daß der freywillige Schlaf, der sich auf kein wahres Naturbedürfniß gründet, der Tugend zuwider sey.

2. Ist der schlafende Mensch in einem solchen Zustande, aus welchem er alle Augenblicke entweder durch die Natur selbst, oder durch freye Wesen gewecket werden, und zu seiner Pflichtübung übergehen kann.

§. 115.

Verschiedene Zurechnung derselben.

Der freywillige Rausch ist zwar allemahl Sünde, aber er ist es nicht immer im gleichen Grade; es muß dabey auf die grössere, oder geringere Zerstörung des Selbstbewußtseyns, auf die Grösse sonstiger Folgen, auf die persönlichen Umstände der sich Berauschenden, auf ihr Amt, auf das Aergerniß, u. d. gl. nach den Regeln der Imputation gesehen, und zugleich be-

merket werden, daß man sich bey dieser Sünde, wie bey andern durch freywillige Mitwirkung, durch Herbeyschaffung der Gelegenheit, durch Aufmunterung zum Trinken, durch betrügliche Auffetzung berauschender Getränke, oder auch dadurch, daß man die Berauschung nicht hindert, da man es doch thun könnte, und sollte, der Zurechnung theilhaftig mache.

§. 116.

Sittlicher Gebrauch anderer Erhaltungsmittel.

Um Leben, und Gesundheit zu erhalten, sind mancherley andere Einflüsse, und Verhältnisse der Natur zur organischen Thätigkeit erforderlich. Hieher gehört der Genuß der freyen, zu den Lebensfunktionen erforderlichen Luft, die Bewegung des Leibes in derselben, die Ruhe des Körpers, und der Schlaf. In Ansehung dieser Gegenstände fassen wir die Tugendvorschrift in die Worte zusammen: Gebrauche sie ordentlich, und auf eine solche Art, wie es deiner Erhaltung am angemessensten ist.

§. 117.

Tugendregeln in Ansehung der Kleidung, u. Wohnung.

Die Erregungen müssen zum Organisinus ein ordentliches Verhältniß haben; die Einflüsse der Atmosphäre auf den Leib sollen daher gehörig gemäßiget werden; dieß geschieht durch die Bedeckung desselben, welche, in so fern sie ihn unmittelbar berührt, Kleidung, in so weit sie ihn mittelbar schützet, das Haus, oder Gehäuse

genannt wird; daher hat die Moral auch einen Artikel über Kleidung, und Wohnung.

Die Kleidung hat eine dreyfache moralische Ansicht, nähmlich in Beziehung auf die Gesundheit, auf die Ehrbarkeit, und Unterscheidung der Geschlechter, und Stände. Die letztere Rücksicht ist nichts weniger, als unbedeutend; denn da die Menschen nach den besonderen Verhältnissen, in welchen sie zu einander stehen, sich gegen einander pflichtmässig verhalten müssen, so ist es der Pflichtübung sehr angemessen, an diese Verhältnisse immer erinnert zu werden, wozu die Kleidung als das natürlichste Zeichen gebrauchet werden kann.

In Ansehung der Kleidung lautet also die Pflicht der Sittenlehre: Kleide dich so, wie es der Gesundheit, der Ehrbarkeit, deinem Geschlechte, und Stande angemessen ist.

Da jene Hautbedeckung, welche durch die Schminke geschieht, keinem der erwähnten Zwecke entspricht, sondern vielmehr der christlichen Eingezogenheit, und Aufrichtigkeit Abbruch thut, so kann sie von der Tugendlehre nicht in Schutz genommen werden.

Was die Wohnung betrifft, so befiehlt die Sittenlehre eben so, wie bey der Kleidung auf die Gesundheit, dann aber auch auf alle übrigen Pflichten Rücksicht zu nehmen, damit keiner der-

selben, als z. B. der christlichen Ordnungsliebe, Genügsamkeit, Wirthschaftlichkeit u. d. gl. ein Eintrag geschehe.

§. 118.

Der Geschlechtstrieb soll nicht allein der Ordnung der Natur,

Das bisher Gesagte bezieht sich auf die im Leibe befindliche Thätigkeit zur Bildung des Individuums. Nun von jener, die auf die Gattung, oder das Geschlecht gerichtet ist.

Die auf die Gattung gerichtete Bildungsthätigkeit der organischen Natur ist kraft eines nothwendigen Gesetzes derselben in zwey verschiedene Individuen gelegt, wovon das eine den zu belebenden Keim, das andere die belebende Kraft, beyde den Trieb zur Vereinigung in sich haben, welchen man den Geschlechtstrieb nennet. Dieß ist Ordnung der Natur, welche durch den freyen Willen nie gestört werden darf. Jede Handlung also, wodurch diese Ordnung freywillig verkehret wird, ist sicher der Sittlichkeit entgegen; aber es ist deßwegen nicht jede Handlung nach dieser Ordnung gut, und der Sittlichkeit angemessen: um dieses zu seyn, muß die Handlung auch in die höhere moralische Ordnung passen, und demzufolge den Bedingungen der Vernunft, und des sittlichen Gesetzes entsprechen. Daraus geht die Tugend der Keuschheit hervor, welche in einer dem Tugendgesetze, oder dem Willen Gottes angemessenen Leitung des Geschlechtstriebes besteht.

§. 119.

Welche sind denn nun die von dem sittlichen Gesetze geforderten Bedingungen zur Gemeinschaft des Geschlechtes? Zuvörderst muß eine solche Vereinigung dem Rechte nicht entgegen seyn; nicht dem Privatrechte der sich vereinigenden Personen durch Kränkung ihres freyen Willens, nicht dem öffentlichen Rechte, dem jeder Privatwille untergeordnet ist; die Tugend setzt also dabey einen rechtlichen Vertrag als Grundlage voraus. Sie bleibt aber dabey nicht stehen, sondern fordert auch die Angemessenheit des Vertrages zur sittlichen Ordnung, welche nur in einer solchen Geschlechtsvereinigung statt hat, die lebenslänglich, und zwischen zweyen Personen verschiedenen Geschlechtes ausschließlich gemacht wird. Die Vereinigung muß lebenslänglich seyn; denn der Gegenstand derselben ist nicht ein von der Person trennbares Eigenthum, wie bey andern Verträgen, sondern die Person selbst. Nun ist aber die Person, als solche, das ist, als Vernunftwesen eine untrennbare Einheit. Wer also seine Person, oder sich selbst als Vernunftwesen mit einer andern Person vereiniget, vereiniget zugleich ungetheilt alles, was zum gesammten Umkreise seiner Persönlichkeit gehöret, nähmlich alle einzelnen Handlungen in der Zeit, die den ganzen Umfang der persönlichen Thätigkeit ausmachen, und als Aktivitäten zu einer, und der nähmlichen untheilbaren Person gehören. Wer dieses nicht thut, der betrachtet sich bey dieser Verbindung nicht als Per-

Sondern auch jener des Rechtes, und der Tugend angemessen geleitet werden.

son, sondern als blosses Sinnenwesen; denn nur als solchem kommt ihm die Eigenschaft der Theilbarkeit zu. Es ist aber dem Charakter der Vernünftigkeit gänzlich zuwider, daß ein Mensch bey seinen freyen Handlungen sich als blosses Naturwesen benehme. Wer diese Begriffe fest hält, wird allerdings mit dem Apostel I. Kor. VI. 14—16. in der Vereinigung mit einer Person, die sich jedem preisgibt, die Theilnahme an einer schändlichen Ehrlosigkeit, und das christliche Geboth der Unauflösbarkeit der Ehe nimmermehr als etwas willkürliches, sondern mit dem Wesen der Tugend innigst zusammenhängendes finden. Mann und Weib sind in Beziehung auf das Geschlecht nur eine Person, welche sich eben so wenig von sich selbst, als die individuelle Person ohne Verletzung der Persönlichkeit trennen kann. Da vermög dieser Vereinigung zweyer Individuen zur untheilbaren Geschlechtsperson keines von beyden sich mit einer dritten Person verbinden kann, ohne jene Einheit zu trennen, so geht daraus nothwendig hervor, daß in moralischer Hinsicht nur zwey Individuen in dieser Geschlechtsvereinigung seyn können. Daher die Vielweiberey in eine sittliche Ordnung nicht paßt; deßwegen sie auch von dem göttlichen Tugendlehrer schlechthin abgestellt worden ist; obschon sie, wie die Auflösbarkeit der Ehe einer bloß rechtlichen Ordnung nicht schlechthin widerspricht, und also auch in selber aus gewissen Ursachen geduldet, aber nie zum Rechte erhoben, oder rechtlich unterstützet werden kann; weil sonst

zwischen Tugend, und Recht ein unauflöslicher Widerstreit entstände. Diese verschiedenen Ansichten der Sache hätte man längst unterscheiden sollen.

§. 120.

Gründe für die Keuschheit aus dem inneren Wesen,

Die Keuschheit ist dem bisher Gesagten zufolge eine an sich höchst wichtige, mit der Menschenwürde innigst zusammenhängende Pflicht. Der Unkeusche erniedriget, und entehret die Menschheit an seiner eigenen Person; und da sein Zweck nicht aus dem sittlichen Triebe entnommen ist, so kann er nur die Befriedigung seines natürlichen Triebes, und der Geschlechtslust zur Absicht haben. Er opfert also seine Würde als Vernunftwesen, und den heiligen Zweck des Geschlechtstriebes seiner sinnlichen Lust, das heißt, etwas über allen Preis erhabenes einem thierischen Genusse auf, welches allerdings an sich höchst schändlich, und strafbar ist. Von dieser Seite wird auch die Sache in der heil. Schrift angesehen. Wisset ihr nicht (sagt der Apostel), daß ihr Gottes Tempel seyd, und sein Geist in euch wohne? So nun jemand den Tempel Gottes zerstöret, den wird Gott

auch zerstören; denn Gottes Tempel ist heilig, und der seyd ihr. I. Kor. III. 16. 17. Wisset ihr nicht, daß die Bösen das Reich Gottes nicht besitzen werden? Irret euch nicht. Weder die Hurer, weder die Ehebrecher, weder die Weichlinge, noch die Knabenschänder — — — werden das Reich Gottes besitzen. VI. 9. 10. Der Leib gehört nicht der Hurerey, sondern dem Herrn. Gott hat unsern Herrn auferwecket, und wird auch uns einst durch seine Kraft erwecken. Wisset ihr nicht, daß eure Leiber Glieder Jesu Christi seyn? Soll ich nun die Glieder Jesu Christi nehmen, und sie zu Hurengliedern machen? Das sey weit entfernt. Wisset ihr nicht, daß, wer einer Hure anhangt, ein Leib mit ihr wird? — — Fliehet die Hurerey: jede Sünde, die der Mensch begeht, ist ausser seinem Leibe, wer aber Unkeuschheit treibet, sündiget an seinem eigenen Leibe (mißbrauchet seine eigene Person). Wisset ihr nicht, daß eure Glieder ein Tempel des in euch wohnenden heiligen Geistes sind, den ihr von Gott empfangen habet, und daß ihr nicht euch selbst angehöret? Ihr seyd um einen grossen Werth erkaufet worden, verherrlichet, und traget Gott an eurem Leibe. 13—20. V.

Die Werke des Fleisches sind offenbar; nähmlich Hurerey, Unreinigkeit,

Unverschämtheit, Wollust——, und dergleichen, wovon ich euch sage, wie ich schon gesagt habe, daß, die solches thun, das Reich Gottes nicht erlangen. Die Frucht des Geistes aber ist Liebe ———— Eingezogenheit, Enthaltsamkeit, Keuschheit. Gal. V. 19—23. So tödtet nun eure irdischen Gliedmassen (oder die Sinnlichkeit) ab, Hurerey, Unreinigkeit, — schändliche Begierlichkeit——. Wegen solcher Laster kommt Gottes Strafe über die Ungläubigen. Koloss. III. 5. 6. Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung, daß ihr euch von Hurerey enthaltet, daß jeder sein Gefäß in Heiligkeit, und Würde zu besitzen wisse, nicht nach der leidenschaftlichen Begierlichkeit, wie die Heiden, welche Gott nicht kennen —. Gott ist Rächer über das alles, wie ich euch schon vorher gesagt, und bezeugt habe; denn Gott hat uns nicht zur Unkeuschheit, sondern zur Heiligung berufen. Derjenige, der dieses verachtet, verachtet nicht einen Menschen, sondern Gott, welcher uns auch seinen heiligen Geist mitgetheilet hat. I. Thess. IV. 3—8. Die Hurer, und Ehebrecher wird Gott richten. Hebr. XIII. 4.

In den angeführten Stellen wird, wie jeder sieht, die Unkeuschheit nicht in ihren Folgen, sondern als eine an sich die Menschheit herabwürdigende, und der christlichen, das ist, der Ehre

eines Vernunftwesens, und seinem göttlichen Berufe widersprechende Handlung betrachtet.

§. 121.

Und den verheerenden Folgen der Unkeuschheit.

Erwäget man nun die unseligen Folgen der Unkeuschheit, wodurch die sittliche Ordnung in der Welt so mannigfaltig gestöret wird, so kommen neue Pflichtgründe zur Beobachtung der Keuschheit hinzu, und die Bösartigkeit der Unkeuschheit wird nach dem Verhältnisse ihrer Folgen erhöhet. Die bald mehr, bald weniger eintretenden, aber nie völlig ausbleibenden Folgen sind

a) In Ansehung der unkeuschen Personen selbst, Schwächung der Seelenkräfte, Zerstörung der Ruhe, und Heiterkeit des Gemüthes, Uebergewicht der Sinnlichkeit, daher schnelle Anwachsung der Sünde zur Gewohnheit, Zugrundrichtung der körperlichen Kräfte, und Gesundheit, Beschränkung des äussern Wirkungskreises, Unaufgelegtheit, und Unfähigkeit zu ernsten Geschäften, und zu seinen Berufsarbeiten, Verlust des Wohlwollens, der Ehre, und Achtung anderer, Einbusse des Vermögens, und zeitlichen Wohlstandes, Grundlegung zu einer mißvergnügten Ehe, u. a. m.

b) In Anbetracht eines durch Unkeuschheit gezeugten Kindes, Verwahrlosung, schlechte Erziehung, fortdaurendes Aergerniß der

Aeltern für dasselbe, Mangel der Ehre der ehelichen Geburt, Erschwerung des Fortkommens, Unglück, Fluch über die Aeltern u. s. f.

c) In Beziehung auf andere Menschen, Aergerniß, Ungerechtigkeit, Verursachung unnöthiger Lasten, Erschwerung der Versorgung der Kinder, Kummer, Sorge, Streitigkeiten, Haß, und Feindschaft, Unordnung, Verwirrung, Herabsetzung des Ehestandes u. s. m.

Wenn man die Verheerung betrachtet, die so mannigfaltig durch die Unkeuschheit in der Welt angerichtet wird, und deren Wirkungen selten ganz aufgehoben werden können, sondern oft durch Generationen fortdauern, und dabey die kurz vorübergehende niedrige Lust, um derentwillen sie entstehen, in Erwägung zieht, so ist sie mit allem Rechte eine Greuel- und Frevelthat zu nennen.

§. 122.

Erscheinungen der keuschen Gesinnung.

Die keusche Gesinnung gibt sich durch innere, und äussere Handlungen zu erkennen.

Innerlich durch eine angemessene Leitung der Gedanken, und des gesammten zur Erkenntniß gehörigen Vermögens des Gemüthes, besonders der Einbildungskraft; dann der Empfindun-

gen, das ist, der Begierden, und Gefühle. Der keusche Mensch rufet selbst keine unreinen Gedanken, und Empfindungen in sich hervor, und wenn sie unwillkürlich entstehen, so willigt er in selbe nicht ein, sondern gibt sich alle Mühe, sie zu unterdrücken.

Aeusserlich beweiset die keusche Gesinnung ihr Daseyn

a) Durch Enthaltung von jeder gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes.

b) Durch Entfernung aller äussern Veranlassungen zur gesetzwidrigen Erregung des Zeugungstriebes; wohin die Bezähmung der Sinne, besonders der Augen gehört.

c) Durch ein solches äusserliches Betragen, wodurch die Achtung gegen die Keuschheit, und der Abscheu gegen die Unzucht dargestellt wird, durch Züchtigkeit, und Schamhaftigkeit, durch ein ehrfurchtvolles Betragen in Ansehung seines eigenen, und des Leibes unseres Nebenmenschen, durch Vermeidung unzüchtiger Worte, Scherze, Lieder u. d. gl. Koloss. III. 8. Ephes. V. 3.

§. 123.

Verletzung der Keuschheit durch Hurerey,

Die der Keuschheit entgegengesetzten Aeusserungen bestehen theils in der vollendeten, theils

in der unvollendeten gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes (peccata luxuriae consummatae, et non consummatae). Bey jener wird entweder die Ordnung der Natur beobachtet, oder verkehret; daher die Eintheilung in natürliche, und widernatürliche Sünden der Unkeuschheit; zu den ersteren gehören

1. Die Hurerey, welche in dem Beyschlafe einer unverehlichten Mannsperson, mit einer unverheuratheten Person des andern Geschlechtes besteht. Ist allerdings eine an sich schwere Sünde; es können aber in Konkreto mancherley erschwerende Umstände hinzukommen. Ein solcher Umstand ist die vorhandene Jungfrauschaft der weiblichen Person; daher die Moralisten nicht ohne Ursache einen Unterschied zwischen der eigentlichen Hurerey, und der Entehrung einer Jungfrau machen. Denn bey der letztern wird die der Unschuld gebührende Achtung, und die Pflicht, ein noch nicht verlornes Gut zu erhalten, verletzt; es treten auch ganz besondere üble Folgen für Seele, und Leib einer entehrten Jungfrau ein. Denn mit dem ersten Schritte ist ja überaus viel verloren, und es entsteht die größte Gefahr einer darauf folgenden gänzlichen Sittenlosigkeit; dann wird wegen der verlornen Ehre einer solchen Person ihr Fortkommen sehr erschweret. Aber auch die Sünde mit einer feilen Dirne hat ihre eigenthümlichen

vergrössernden Umstände; nähmlich die Theilnahme an einer sehr bösen ehrlosen Gesinnung, grössere Gefahr einer schlechten Erziehung, Hinderung, oder Störung des Zweckes der Geschlechtsvereinigung. Zur Hurerey gehört auch der Konkubinat, oder ein zeitlicher Vertrag zur Befriedigung der Geschlechtslust. Da hierbey die Sünde immer fortgesetzt, und zur Gewohnheit gemacht wird, so erhellet in dieser Hinsicht die grössere Sträflichkeit einer solchen Beywohnung.

§. 124.

Ehebruch.

2. Der Ehebruch. Ist die Geschlechtsvereinigung zweyer Personen verschiedenen Geschlechtes, wovon eine, oder beyde schon ehelich verbunden sind. Daher wird der Ehebruch in den einfachen, und doppelten abgetheilt. Bey diesem Verbrechen kommt zur Unkeuschheit noch eine höchst sträfliche Ungerechtigkeit, und in einzelnen Fällen mancherley vergrössernde Umstände hinzu. Der Ehebruch des Weibes hat die eigenthümliche Bösartigkeit, daß dadurch der Mann dem Spotte ausgesetzt, der Liebe, und des Zutrauens zu seinen Kindern beraubt, und der Gefahr der Verletzung an seinen Rechten durch Erziehung, Ausstattung, und erbliche Betheilung eines fremden Kindes ausgesetzt wird; welche Gefahr

auch die übrigen rechtmäßigen Kinder ungerechterweise trifft.

Wenn ein Ehegatte in den Ehebruch des andern ohne Betrug, und Zwang einwilliget, so geschieht demselben zwar kein Unrecht; aber es wird doch allemahl die Tugend der Keuschheit, und die Heiligkeit des Ehestandes äusserst verletzet, und es bleibt eine solche Sünde in moralischer Hinsicht immer ein Ehebruch.

§. 125.

3. Die Blutschande. Ist die Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einer Person, mit welcher zur Zeit des Beyschlafes wegen eines vorhandenen Grades der Verwandtschaft, oder Schwägerschaft keine gültige Ehe bestehen kann. Hier kommt allerdings zur Sünde der Unkeuschheit an sich ein wichtiger Umstand, nähmlich die Störung der gesetzlichen Ordnung hinzu. Die Gesetze, welche die Ehe innerhalb gewisser Grade der Verwandtschaft verbiethen, sind nichts weniger, als willkürlich. Was die Ehe zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie betrifft, so stehet sie im innerlichen Widerspruche mit dem moralischen Gesetze, welches schlechthin verbiethet, die natürlichen Verhältnisse der Vernunftwesen zu einander, worauf ihre Pflichtübung ge- Blutschande.

gründet ist, aufzuheben, oder zu verwirren. Nun wäre dieß der Fall bey einer solchen Ehe. Denn das natürliche, nie aufzuhebende Verhältniß zwischen Aszendenten, und Deszendenten ist das der Unterordnung, wie Grund zur Folge, welches sich mit dem ursprünglichen Verhältnisse der Gleichheit, das der Ehe zum Grunde liegt, nicht vereinbaren läßt. Dieser Grund ist zwar bey Seitenverwandten nicht, aber es sind andere wichtige Gründe des Verbothes vorhanden; nähmlich, die Verhütung der Unkeuschheit in den Familien, die Beförderung der Verbindung, und Vergesellschaftung der Menschen von verschiedener Abstammung, und auch selbst, wie einige vielleicht nicht ohne Grund behaupten, die Beförderung des Zweckes der ehelichen Vereinigung.

Dieses Verboth geht ursprünglich auf die Verwandtschaft, und wird vermittelst derselben auf die Schwägerschaft übertragen, weil eine verschwägerte Person immer eine verwandte vorstellet.

§. 126.

Widernatürliche Sünden,

Zu den Sünden der Unkeuschheit gegen die Ordnung der Natur gehören alle jene Befriedigungen des Geschlechtstriebes, wobey entweder in einer ordentlichen Geschlechtsvereinigung, oder ausser aller solchen Vereinigung, oder in einer

Geschlechtsverbindung mit Hintansetzung des Unterschiedes, oder der Eigenschaft des Geschlechtes, oder der Gattung, der Naturzweck unmöglich gemacht wird.

Die erwähnten Ausschweifungen, welche unter den Nahmen „Onanie, Selbstbefleckung, Sodomie, Bestialität," vorkommen, gehören zur tiefsten Erniedrigung der Menschheit unter die unvernünftigen Thiere, und sind deßwegen, wie Tertullian sagt, nicht sowohl Sünden, als Ungeheuer der Sittenlosigkeit zu nennen, welche durch den damit verbundenen Frevel als himmelschreyende angesehen zu werden verdienen. Auch sind die widernatürlichen Laster, und unter diesen die Selbstbefleckung, äusserst verheerend in ihren Folgen. Da heißt es wohl: „Wer den Tempel Gottes zerstöret, den wird Gott auch zerstören."

Von allen bisher angeführten Arten der Unkeuschheit ist noch anzumerken, daß sie auch in Verbindung miteinander, entweder im Werke, oder in der Absicht, vorkommen können.

§. 127.

Die Sünden der unvollendeten gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes bestehen in solchen Handlungen, wodurch man die unkeusche Begierlichkeit theils als schon vorhanden zu erkennen gibt, theils erwecket, und stärket. Sie werden begangen

Sünden der unvollendeten Befriedigung des Geschlechtstriebes,

a) Innerlich durch unreine Gedanken, Gefühle, und Begierden, welche man entweder freywillig erwecket, oder als erweckte erhält, und nähret. Die unwillkürlichen sind nicht Sünde; der tugendhafte Mensch hat sich darüber auch nicht zu ängstigen, sondern sie als etwas ungereimtes mit Verachtung abzuweisen, damit die Einbildungskraft keine Nahrung bekomme. Er nimmt daher seine Zuflucht zur Zerstreuung durch andere Geschäfte, zum Gebethe u. d. gl.

b) Aeusserlich durch Frechheit, und Unverschämtheit, in den Gebärden, und Mienen, in der Kleidung, durch schändliche, oder zweifelhafte Reden, Lieder, u. d. gl., durch Ausschweifung in den äussern Sinnen, als z. B. durch unreinen Anblick des eigenen, oder fremden Leibes, unzüchtiger Bilder, und Vorstellungen, durch Lesung unreiner Schriften, durch Anhörung unkeuscher Reden, durch unehrbare Betastung seiner selbst, oder anderer. Was die Küsse betrifft, so sind sie nur dann unschuldig, wenn sie in gar keiner Verbindung mit der unerlaubten Geschlechtslust stehen. Ist aber eine solche Beziehung vorhanden, das heißt, sind sie entweder Wirkung, oder Ursache der gesetzwidrigen Geschlechtslust (affectus venerei), so sind sie in eben dem Grade sündhaft, als sie mit jener unerlaubten Begierlichkeit im Zusammenhange stehen.

§. 128.

Vergehungen gegen die Reinigkeit in der Ehe.

Aller erwähnten Vergehungen gegen die Reinigkeit, die Hurerey ausgenommen, können sich auch die Eheleute schuldig machen. Sie können sich selbst bey ihrer ehelichen Beywohnung gar sehr, und auf mannigfaltige Weise gegen die Keuschheit versündigen, wofern sie sich nähmlich dabey nicht als vernünftige Wesen nach dem göttlichen Willen, sondern als Thiere betragen, denen es bloß um die Befriedigung ihrer Lust zu thun ist. Auch sind ihnen die mit dem ehelichen Werke zusammenhängenden Gedanken, und Empfindungen nicht unbedingt zu jeder Zeit, sondern nur dann, und in so fern erlaubt, wann, und in wie weit sie sich auf einen gegenwärtigen erlaubten Beyschlaf beziehen.

§. 129.

Ueber die an sich unabsichtlichen Verunreinigungen.

Hier kann etwas über die an sich unabsichtlichen Befleckungen angemerkt werden. Man versteht darunter diejenigen, wobey die Absicht nicht auf die Befleckung, sondern auf eine andere Handlung gerichtet war, woraus aber dieselbe als Wirkung erfolgte. Zuvörderst ist hierbey darauf zu sehen, ob es möglich war, einen solchen Erfolg voraus zu sehen, oder nicht. War dieses nicht möglich, so ist keine Sünde vorhanden; denn diese setzt allemahl freyen Willen, also auch Erkenntniß voraus, und der Christ wird durch nichts, als allein durch die Sünde verunreiniget. Im neuen Testamente haben jene alten gesetzlichen

Verunreinigungen aufgehört. Nur dann würde eine solche unwillkürliche Befleckung zugerechnet, wenn die Einwilligung bey dem wirklichen Erfolge, oder nachher hinzukäme.

War es aber möglich, die Wirkung vorherzusehen, dann ist zu beobachten, ob die Kausalhandlung einen nothwendigen, oder bloß zufälligen Zusammenhang mit der Befleckung habe. Im ersten Falle ist sie nothwendig allezeit Sünde; weil derjenige, der die Ursache beabsichtiget, auch allemahl nothwendig die davon untrennbare Wirkung will. Im zweyten Falle, wo nähmlich die Befleckung nur ein zufälliger Erfolg einer Handlung ist, kommt es darauf an, ob die Kausalhandlung eine pflichtwidrige, gleichgültige, oder pflichtmässige sey. Im ersten Falle ist die erfolgende Befleckung Sünde, und zwar in eben dem Grade, als die Kausalhandlung auf diese Wirkung Einfluß hatte. Im zweyten Falle ist sie ebenfalls sträflich, weil eine an sich gleichgültige Handlung eben wegen dieser vorauszusehenden Folge aufhört, eine solche zu seyn, und man deßwegen verbunden ist, sie zu unterlassen. Im dritten Falle ist sie nicht Sünde, wenn nur die Absicht des Handelnden bloß, und einzig auf seine Pflicht gerichtet ist, und sein in Ansehung der Keuschheit guter, und reiner Wille alle Gefahr einer wirklichen Einwilligung in die etwa erfolgende Befleckung ausschliesset. Wäre aber eine solche Gefahr vorhanden, welches der Mensch aus seinem sonstigen Verhalten in Ansehung der Keuschheit entnehmen

muß; so wäre es nicht mehr um die Verhinderung einer blossen Naturwirkung, sondern um die Verhütung einer formalen Sünde zu thun, und der Mensch dürfte sich einer solchen Gefahr nicht aussetzen; ausser es wäre um eine solche Pflicht zu thun, woraus, wenn sie nicht in diesen bestimmten Umständen, von diesem bestimmten Menschen ausgeübt würde, ein grosses, und wichtiges Uebel, welches zu verhindern, selbst schwere Pflicht ist, mit grösserer Wahrscheinlichkeit, als die zu befürchtende Einwilligung erfolgen würde. In welchem Falle ein solcher Mensch desto mehr auf seiner Hut zu seyn, und sich mit allen möglichen Mitteln gegen seine Begierlichkeit zu waffnen verpflichtet ist.

§. 130.

Quellen der Unkeuschheit.

Bey dem an sich höchst schändlichen, und in seinen Folgen verheerenden Laster der Unkeuschheit ist es mehr, als bey je einem andern erforderlich, die Quellen aufzusuchen, um die nöthigen Mittel dagegen vorkehren zu können.

Die Haupt- und vorzüglichsten Quellen der Unkeuschheit sind,

Unbezähmte, wild herumschwärmende Einbildungskraft; Unwissenheit in der Religion, und Sittenlehre, falsche Grundsätze, und Irrthümer über diesen Punkt, zu grosse sinnliche Empfindsamkeit, Unterwerfung unter die thierischen

Triebe, frühzeitige Erweckung des Triebes, schlechte Lektür, Romanen, Komödien, böse Gesellschaft, und Beyspiele, Beschönigungen, und Scherze, zu freyer Umgang mit dem andern Geschlechte, Weichlichkeit des Körpers, Unmäßigkeit, Müssiggang u. d. gl.: welches alles durch die schlechte Erziehung vielfältig zur Wirksamkeit gebracht wird.

§. 131.

Mittel dagegen.

Dagegen dienen als Mittel,

Die Bezähmung, die männliche, und ordentliche Leitung seiner Gedanken, und Einbildungen, gute, und gründliche Kenntniß der Religion, und Moral, eine ernsthafte, heilige Ansicht der Geschlechtsverschiedenheit unter den Menschen; öftere Vorstellungen der Gründe zur Keuschheit, und jener gegen das Laster der Unreinigkeit aus Vernunft, und Schrift, öftere Erinnerung an herzliche Sprüche der letztern; Vorstellung der göttlichen Gnade, Vergegenwärtigung des heiligen, allwissenden Gottes, Gedanken an Tod, Gericht, und Ewigkeit, öfteres herzliches Gebeth, Betrachtung der übeln Folgen der Unzucht für Zeit, und Ewigkeit; Vorstellung schöner Beyspiele der Keuschheit, Beherrschung seiner selbst, und Bezähmung der sinnlichen Begierden, und Gefühle, Umgang mit sittsamen Menschen, Vermeidung der Gelegenheiten, und Veranlassungen, der wollustreitzenden Gesellschaft,

verführerischer Schriften u. s. f., Abhärtung des Leibes, Mässigkeit, Arbeitsamkeit, und Beschäftigung. Vorzüglich ist hier die Hintanhaltung des ersten Schrittes zur Sünde, und die stete Erinnerung nöthig, daß in diesem Stücke nichts für gering, und unwichtig zu halten sey. So oft es darauf ankommt, die Gefahr der Sünde zu entfernen, muß man sich seiner Schwäche erinnern; tritt aber der Fall ein, wo es nöthig ist, die Gefahr zu bekämpfen, so muß man sich sein moralisches Vermögen, und die allmächtige Unterstützung der göttlichen Gnade vorstellen. Gewöhnlich aber machen es die Menschen umgekehrt, und fallen daher auch sehr vielfältig.

§. 132.

Uebergang.

Die bisher erwähnten Aeusserungen der Selbstliebe gehen auf die Person; an dieser unterscheiden wir mancherley besondere Arten der Thätigkeit, die aber alle zu einer, und eben derselben untheilbaren Einheit der Person gehören. Daraus geht die allgemeine, höchst wichtige Pflicht der Harmonie, und Einstimmung mit sich selbst hervor, welche so lautet: Handle so, daß alle Thätigkeiten in dir vermittelst des sittlichen Gesetzes zusammenstimmen. Dieß ist das Gesetz der Wahrhaftigkeit, welches aus dem Begriffe der Persönlichkeit hervorgeht. Derjenige, dessen verschiedene Handlungsarten einander widersprechen, der z. B. äusserlich anders handelt, als er innerlich denkt, handelt nicht als eine, und die nähmli-

che untheilbare Person, sondern als ein theilbares Sinnenwesen. Jede Unwahrhaftigkeit steht daher mit dem Charakter der Vernunft, und Persönlichkeit im unbedingten Widerspruche.

Da alle einzelnen Handlungsarten des Menschen theils zur inneren, theils zur äusseren Thätigkeit gehören, so handeln wir von den Selbstpflichten in Beziehung auf beyde in den folgenden Artikeln.

II. Artikel.

Aeusserungen der sittlichen Selbstliebe in Ansehung der inneren Thätigkeit der Person.

§. 133.

Pflicht in Beziehung auf innere Thätigkeit überhaupt;

Die innere Thätigkeit zerfällt in die vorstellende, und empfindende; jene heißt gewöhnlich der Verstand, diese das Herz, beyde zusammen das Gemüth des Menschen. In Ansehung derselben lautet die allgemeine Pflicht folgendermassen: Setze die vorstellende, und empfindende Thätigkeit (Verstand und Herz) in dir in das gehörige Verhältniß zu einander, und zum moralischen Zwecke, und bilde sie zum freyen Gebrauch für das Gute aus.

Wer seinem Gemüthe die eben beschriebene harmonische Bildung zu verschaffen strebet,

erwirbt sich die Fertigkeit, Verstand und Herz nach dem moralischen Gesetze zu lenken, die mit dem sittlichen Zwecke zusammenstimmenden Vorstellungen zu unterscheiden, darnach seine Entschliessungen zu fassen, und die gefaßten Vorsätze sammt den damit harmonirenden Empfindungen festzuhalten. Daraus gehen die schönen Tugenden der moralischen Biegsamkeit, Entschlossenheit, und Standhaftigkeit hervor, denen Unbiegsamkeit, und Starrsinn, Unentschlossenheit, und Veränderlichkeit, als eben so viele Untugenden, entgegengesetzt sind.

§. 134.

Insbesondere auf die Erkenntnißkraft.

Die vorstellende, oder erkennende Thätigkeit kann theils in ihrem Vermögen, theils in ihren Produkten, oder den wirklichen Erkenntnissen betrachtet werden.

Zum Erkenntnißvermögen gehören Einbildungskraft, Aufmerksamkeit, Verstand, Urtheilskraft, Gedächtniß. In Ansehung dieser Kräfte verbiethet das sittliche Gesetz die Zerstörung, und fordert die Ausbildung derselben im gehörigen Verhältnisse zu einander, und zum Vortheile der Tugendübung.

§. 135.

Moralische Lehrbegierde.

Da der Mensch zum freyen Handeln berufen ist, dieses aber nothwendig Erkenntnisse vor-

aussetzet, so ist es ungezweifelte Pflicht, nach solchen Erkenntnissen zu streben, die dem sittlichen Berufe angemessen sind; denn Erkenntnisse sind das Erste, wenn gleich nicht das Vornehmste im Bewußtseyn des Menschen. Daher die vielen Aufmunterungen der Schrift, nach selben zu streben.

Die dem moralischen Berufe des Menschen angemessenen Kenntnisse sind jene, die sich auf seine Pflichtübung, und auf die damit untrennbar zusammenhängende Religion beziehen; also moralische, und religiöse Kenntnisse. Das pflichtmässige Streben nach diesen Kenntnissen heißt die moralische Lehrbegierde.

§. 136.

Worauf sie sich beziehe.

Die moralischen Kenntnisse schliessen alles in sich, was zur Pflichtübung gehört, nähmlich die Pflicht selbst, und die Mittel dazu. In beyder Hinsicht muß der Mensch sich selbst, als das handelnde Subjekt, und seine Wirkungssphäre, in welcher er handelt, das ist, die Welt kennen.

Die Selbstkenntniß erstreckt sich auf das Gute, und Ueble, was der Mensch in sich hat, wie weit er es schon in der Vollkommenheit gebracht habe, was ihm noch abgehe u. s. f.

Die Weltkenntniß schließt in sich Kenntniß der Objekte, die in den Wirkungskreis des Men-

schen fallen, das sind die Personen, mit denen er in Verbindung steht, und die vernunftlosen Gegenstände, die er um der Menschen willen brauchet.

In diesem mit beständiger Hinsicht auf seine gegenwärtige Pflicht geleiteten, und nicht in jenem unbedingten Streben nach Kenntnissen, wodurch manche der neuern Zeit sich selbst, und alle Menschen zur Gelehrsamkeit haben erheben wollen, besteht jene pflichtmässige, folglich vernünftige, im Evangelium befohlene Aufklärung, welche nicht wie jene wilde, gesetzlose Beleuchtung den Menschen von seiner Pflichtübung ab, sondern ihn überall sorgfältig auf selbe, als den Mittelpunkt aller menschlichen Thätigkeit hinleitet, und also von unschätzbarem Nutzen ist.

§. 137.

Entgegengesetzte Aeusserungen.

Der sittlichen Lehrbegierde ist einerseits die Gleichgültigkeit, und Ungelehrigkeit in Ansehung des pflichtmässigen Wissens, anderseits aber die unordentliche Wißbegierde entgegen. Die Wißbegierde kann theils in ihrer Ursache, theils in ihren Folgen der sittlichen Ordnung widersprechen.

a) In ihrer Ursache; wenn man sich Kenntnisse auf eine unerlaubte Art beyzulegen suchet; z. B. durch Erbrechung eines fremden Briefes, durch Anreitzung zur Verrathung anvertrauter Geheimnisse u. s. f.

b) In ihren Folgen; wenn die Kenntnisse, die man sich beylegt, mit der Pflichtübung in gar keiner Verbindung stehen, also unnütz, oder derselben gar entgegengesetzt, und schädlich sind, wie z. B. schlechte Lektür u. d. gl.

§. 138.

Allgemeine Pflicht in Anbetracht der empfindenden Thätigkeit:

Der Mensch ist nicht bloß der Vorstellungen, und Erkenntnisse, er ist auch der Empfindungen fähig. In Beziehung auf diese sagt das Gesetz: Bring deine Empfindungen unter die Macht des freyen Willens; setze sie in ein gehöriges Verhältniß mit der Erkenntniß, und lenke sie sorgfältig zum Vortheile der Sittlichkeit. Die Empfindung des Menschen ist theils die moralische, theils die natürliche, und beyde schliessen den Trieb, und das Gefühl in sich.

§. 139.

Besondere in Ansehung der moralischen,

Was die moralische Empfindung (den Trieb, und das Gefühl der Sittlichkeit, und des Gewissens) betrifft, so schreibt die Tugendlehre hierüber folgende Regel vor: Unterdrücke nie die moralische Empfindung in dir, erheb sie zum Bewußtseyn, beziehe sie auf alle deine Handlungen, und verschaffe ihr das Uebergewicht über die ihr entgegengesetzte Empfindung (Trieb und Gefühl) der Natur.

§. 140.

Und natürlichen Empfindung.

In Ansehung der natürlichen Empfindungen heißt es: Lenke den Trieb, und das Gefühl der Natur in dir zum Vortheile der sittlichen Forderung, beschränke sie daher, in so fern sie derselben entgegengesetzt sind (halt sie in guter Zucht), und kultivire sie, in so weit sie der Tugend Vortheil bringen. Wirklich sind mancherley natürliche Empfindungen der moralischen Stimmung des Gemüthes sehr zuträglich, als z. B. das Gefühl des Mitleidens, des Schönen, Grossen, Erhabenen, u. a. m. Darauf gründet sich die Pflichtwidrigkeit der willkürlichen Peinigung der Thiere, der muthwilligen Zerstörung der Schönheiten der Natur, und Kunst, u. s. f. Es wird dabey nicht etwa eine Pflicht gegen das Thier, oder die Natur, sondern eine Pflicht gegen die Menschheit in der eigenen Person verletzt, deren Gemüth dadurch eine wilde Stimmung erhält. Daher wird, wenn diese natürliche Empfindung über die Gränzen des moralischen Endzweckes hinausgeht, eine pflichtwidrige Empfindeley daraus, die mancherley böse Folgen hat.

§. 141.

Sinnliche Vergnügungen.

Der natürliche Trieb des Menschen erzeugt in ihm mannigfaltige Begierden; diese werden denn nun entweder befriediget, oder nicht; in jenem Falle entstehen behagliche, in diesem widerwärtige Gefühle; daher der Zustand der Freuden,

und Widerwärtigkeiten in diesem Leben. In Ansehung beyder schreibt die Tugendlehre dem Menschen sein pflichtmässiges Verhalten vor.

Wenn man das sinnliche Vergnügen in der Welt betrachtet, so gibt es mancherley Arten desselben; Vergnügungen der blossen Empfindung, ästhetische Freuden des Schönen, Edlen, und Grossen in der Natur, und Kunst; Freuden des Verstandes, und der Erkenntniß durch Begriffe. Alle diese Vergnügungen sind wahrlich nicht mit sparsamer Hand, sondern so reichlich in der Welt ausgestreuet, daß die gänzliche Freudenlosigkeit eines Menschen nur in seinem Verstande, oder Herzen ihren Grund haben kann.

§. 142.

Moralische Ansicht derselben,

Was ist nun vom Genusse derselben zu halten? Ihn für schlechterdings unerlaubt ansehen, ist der Vernunft eben so, wie der Schrift entgegen I. Tim. IV. 1—5. Aber dieß wäre für die Tugendlehre, welche nicht um das, was erlaubt, sondern was Tugend ist, frägt, nicht genug. Sie muß also die sittliche Ansicht der sinnlichen Vergnügungen aufstellen, und diese ist dreyfach.

1. Geben sie Gelegenheit, und Veranlassung zum Lobe Gottes, und zur Dankbarkeit gegen ihn.

2. Verschaffen sie dem Geiste eine gewisse Freu-

digkeit, welche als ein sinnliches Hilfsmittel die Tugend unterstützt; so wie die Freudenlosigkeit, und Traurigkeit des Gemüthes eine Versuchung zur Vernachlässigung, und Verletzung der Pflicht ist.

3) Dienen sie zur Erhohlung der nachlassenden Kräfte, und stellen sie zur ferneren Pflichtübung her.

§. 143.

Auswahl, Der Genuß dieser Freuden kann also, und soll selbst zur Tugend werden; es muß aber die Auswahl derselben eben so, wie der Genuß der Sittlichkeit entsprechen. Darüber drückt sich das moralische Gesetz so aus:

1. Vermeide diejenigen Ergötzungen, welche

a) Entweder an sich, oder in Beziehung auf deine individuelle Lage, und Beschaffenheit sündhaft, oder der Tugend gefährlich sind;

b) Den sonstigen allgemeinen, oder besondern Pflichten Abbruch thun;

c) Ein Aergerniß erregen, ob sie schon vielleicht an sich unschuldig sind. So ist z. B. der Tanz für einen Geistlichen keine anständige Unterhaltung; es kommt hierbey viel auf die Konvention, alles aber auf das an,

was der Apostel I. Kor. VIII. 9. von der Beschränkung der Freyheit zur Vermeidung alles Anstosses saget.

2. Wähle diejenigen Unterhaltungen, welche bey dir den Zweck der Tugend in der oben erwähnten dreyfachen Beziehung am beßten befördern.

§. 144.

Art des Genusses.

Es ist nicht genug, die Freuden nach dem Gesetze der Tugend zu wählen, der moralische Mensch geniesset sie auch nach eben diesem Gesetze.

Er geniesset sie daher

a) Mit der Gesinnung des Lobes, und der Dankbarkeit gegen Gott;

b) In der guten Absicht, sich dadurch zu seiner Pflichtübung zu ermuntern, und zu stärken:

c) Mit gehöriger Mässigung. Er läßt den Genuß nicht zur Gewohnheit werden, betrachtet sie als blosse Mittel zu seinem höheren Zwecke mit der beständigen Erinnerung an ihre Vergänglichkeit, und ist daher auch jederzeit bereitet, sie nach der Vorschrift des Apostels I. Kor. VII. 29. 30., wenn es Gottes Wille ist, zu verlassen.

§. 145.

Aus den unzähligen Vergnügungen heben wir folgende zu besonderen Bemerkungen darüber aus, nähmlich die Gastmahle, Spiele, Schauspiele, und Tänze. Gastmahle.

1. Gastmahle. Sind an sich nicht unerlaubt, wie aus der Natur der Sache, und aus dem Beyspiele des Erlösers erhellet. Ja sie haben auch mancherley Beziehungen auf den Tugendzweck; denn sie befördern die Gemeinschaft, und Gesellschaftlichkeit der Menschen, und geben Gelegenheit, manches gute Wort anzubringen, welche, ob sie schon öfters zum Bösen gebraucht wird, doch deßwegen nicht aufhört, auch eine Veranlassung zum Guten zu seyn.

Doch sollen die Gastmahle der christlichen Wirthschaftlichkeit, Mässigkeit, und Nüchternheit, Eingezogenheit, und Sittsamkeit, oder anderen Pflichten nicht widersprechen, und dem sittlichen Zwecke der Unterhaltungen überhaupt angemessen, auch so beschaffen seyn, daß die gesellschaftliche Mittheilung, so viel möglich, befördert werde. Daher denn auch kleinere freundschaftliche Tafeln den grossen Abfütterungen, bey welchen man mitten in der Gesellschaft fast isolirt ist, allerdings vorzuziehen sind.

§. 146.

Spiele. II. **Spiele.** Ueberhaupt kann man jede Beschäftigung, deren nächster Zweck die Unterhaltung ist, ein Spiel nennen. Insbesondere versteht man aber darunter eine solche unterhaltende Beschäftigung, bey welcher sich mehrere im Streite über ihren Ausgang befinden, und jeder denselben zu seinem Vortheile zu lenken sucht.

Spiele werden entweder unentgeltlich, oder entgeltlich gemacht. Einige davon beschäftigen mehr den Geist, andere mehr den Körper; manche hängen mehr von der Geschicklichkeit, manche mehr vom Ungefähr ab. Ueberhaupt kann man jedes Spiel, dessen Ausgang nicht von der Freyheit abhängt, ein Hazardspiel nennen; im gewöhnlichen Begriffe aber sieht man dabey zugleich auf die Gefahr des Verlustes, und ein Hazardspiel heißt dasjenige, welches entweder seiner Natur nach, oder der Verabredung der Spielenden zufolge die Gefahr eines wichtigen Verlustes mit sich führt, welche zu entfernen nicht in der Macht der Spielenden steht.

§. 147.

Pflichtmäßige Rücksichten dabey. Spiele sind an sich nicht böse; sie können auch mit Hinsicht auf die oben erwähnten mora-

lischen Zwecke der Unterhaltungen gut seyn; sie dienen zur Beförderung der Gesellschaftlichkeit, und es kann bisweilen Umstände geben, die dem tugendhaften Menschen ein Spiel allerdings anräthig machen. Doch ist dabey Rücksicht zu nehmen

a) Auf die subjektiven Neigungen der Spieler. Spiele sollen nicht Veranlassung zu pflichtwidrigen Gemüthsbewegungen, und Aeusserungen; als z. B. zum Zorn, zum Schelten, und Fluchen, u. d. gl. geben, auch soll man sie nie zur Leidenschaft, und Gewohnheit werden lassen. Wer solche Wirkungen in sich bemerkt, ist verbunden, auf das Spielen überhaupt, oder auf besondere Spiele Verzicht zu thun.

b) Auf die Einkünfte, und das Vermögen der Spielenden. Niemand soll sich dadurch dasjenige entziehen, was er zur Erfüllung seiner gesammten Pflichten nöthig hat. Wer sich der Gefahr eines sein Vermögen mit Hinsicht auf seine Pflichtübung übersteigenden Verlustes aussetzet, dessen Spiel ist unmoralisches Hazardspiel.

c) Auf die Zeit; daß sie nicht andern wichtigeren Geschäften entgehe. Der Mensch lebt nicht für das Spiel; ein Leben, welches uns zur Vorbereitung für die Ewigkeit gegeben ist, verspielen ist allerdings leichtsinnige Gewissenlosigkeit.

d) Auf die öffentlichen Gesetze, in so fern durch selbe manche Spiele verbothen werden.

e) Auf das Verhältniß des Spieles zur Beförderung des moralischen Endzweckes bey einem besondern Subjekte. Für einige sind Spiele, die mehr den Geist, für andere solche, die mehr den Körper beschäftigen, vortheilhafter; zu den letzteren gehören diejenigen, deren Berufsgeschäfte in Kopfarbeiten bestehen.

§. 148.

Schauspiele.

III. Schauspiele. Das Urtheil der heiligen Väter lautet sehr unvortheilhaft für die Schaubühne; aber dasselbe gründet sich auf ihre damahlige Beschaffenheit, welche nicht in ihrer Wesenheit liegt; denn ein Schauspiel muß eben nicht sittenwidrig seyn. Schauspiele haben auch ihre Vortheile zur Bildung des natürlichen Charakters der Menschen, und in so fern sie den Vorstellungen, und Empfindungen des Menschen eine für die Moralität vortheilhafte Richtung geben, können sie auch ein Verdienst um die Tugend haben. Aber eigentliche Tugendschule kann die Schaubühne nicht seyn; denn die Tugend besteht nicht in allerley ästhetischen Empfindungen, sondern in der guten, auf Gott gerichteten Gesinnung, womit folglich die Religion untrennbar ver-

bunden ist. Nun ist aber die Religion etwas zu wichtiges, und ernsthaftes, als daß die religiöse Stimmung der Seele sich mit derjenigen vereinbaren liesse, die man gewöhnlich in das Theater mitbringt, oder in selbem erhält. Auch ist der nächste Zweck des Theaterdichters nicht Beförderung der Tugend, sondern eine ästhetische künstliche Darstellung menschlicher Handlungen; wobey also nicht alles bleibt, wie es sich in der Wirklichkeit, und Wahrheit befindet; sondern man sieht sich dabey in eine künstliche Welt versetzt. Dieß ist dem Zwecke der Schaubühne angemessen, dem Zwecke der Tugendlehre nicht; denn diese stellt dem Menschen die Welt, wie sie wirklich ist, vor, und gibt ihm die Anweisung, eine Welt, wie sie seyn soll, daraus zu machen.

Also auch die beßten Schauspiele sind nicht geeignet, wahre christliche Tugend einzuflössen, obschon sie dieselbe allerdings unterstützen können, und sollen. Dieß thun sie aber nicht, wenn sie der Tugend entgegen sind, wenn sie die moralische Urtheilskraft verrücken, und Thaten mit dem ehrwürdigen Nahmen der Tugend belegen, die vielmehr wahre moralische Fehler sind; wenn sie Handlungen, die als verabscheuungswürdig angesehen werden sollen, bloß als lächerliche Ungereimtheiten vorstellen, wenn der herrschende Gegenstand auf nichts, als Ge-

schlechtsliebe, und Heurathen gerichtet ist; wenn endlich bey der Darstellung selbst mancherley vorfällt, was man sich ausser dem Theater ohne Vorwurf der Unanständigkeit nicht erlauben würde.

§. 149.

Sittliche Bedingungen in Ansehung derselben.

Obschon daher die Tugendlehre den Besuch der Schaubühne nicht als etwas an sich unerlaubtes erkläret, so schreibt sie doch dabey folgende Bedingungen vor.

1. Sind Schauspiele, die der Tugend, insbesondere der christlichen Sittsamkeit entgegen sind, nicht zu besuchen.

2. Hat jeder dabey auf seine eigene Beschaffenheit, und darauf zu sehen, was die auch an sich unschuldigen Schauspiele für einen Eindruck auf ihn machen.

3. Soll jeder auf seine äusseren Verhältnisse zu andern Menschen Rücksicht nehmen, um nicht etwa Gelegenheit zum Anstosse zu geben.

§. 150.

Tänze.

IV. Tänze. In so fern sie nach gewissen Regeln eingerichtete Bewegungen des Körpers sind, welche gewöhnlich mit Musik

begleitet werden, liegt in ihrem Begriffe nichts sündhaftes. Aber die Moral setzt in Ansehung derselben folgende Beschränkungen. Sie sollen

a) Der christlichen Eingezogenheit, Sittsamkeit, und Schamhaftigkeit überhaupt nicht entgegen seyn,

b) Insbesondere einem einzelnen Subjekte nach seiner individuellen Beschaffenheit keine Veranlassung zur Erweckung unordentlicher Begierden, und zur Sünde werden.

c) Kein Aergerniß erregen,

d) Dem Körper, und der Gesundheit nicht nachtheilig seyn.

§. 151.

Tugendvorschrift in Beziehung auf Leiden, und Widerwärtigkeiten.

Der Mensch befindet sich auch oft im Zustande der Widerwärtigkeiten, und Leiden. Die moralische Vorschrift in Ansehung des Benehmens dabey lautet folgendermassen:

1. Füge dir selbst muthwillig kein Leid zu; denn Leiden, und Widerwärtigkeiten geben Veranlassung zu verschiedenen Fehlern, zum Murren gegen Gott, zur Unzufriedenheit, Vernachlässigung seiner Pflicht u. s. f. Der Mensch darf sich aber nicht selbst in Versu-

chung führen. In so fern er gut ist, verdient er keine Trübsalen; als Sünder muß er die Strafe von Gott erwarten; denn der Mensch ist auch in Ansehung seiner eigenen Person nicht moralischer Exekutor.

2. Ertrage die Leiden, welche dich entweder wegen deiner Pflichtübung, oder ohne dein Zuthun treffen, mit Geduld; das heißt: mässige deine Klagen darüber, und benimm dich dabey so, daß du den lebendigen Glauben an die unendlich heilige, und weise Weltregierung zu erkennen gebest.

3. Benütze dieselben zur Beförderung des moralischen Zweckes in dir, und zwar als guter Mensch dazu, um deine reine Tugendgesinnung, deine Gottergebenheit zu zeigen, und dich des ewigen Lebens immer würdiger zu machen. Als Sünder gebrauche sie zur Besserung, und Sinnesänderung, zum Nachdenken über deinen moralischen Zustand, zur Reue, zur Ergreifung eines besseren Lebenswandels, und zur Genugthuung für deine Sünden.

Daraus erhellet auch, wie man allgemeine Trübsalen anzusehen, und zu benützen habe. Aus dem Standpunkte des guten Menschen angesehen sind sie wahre Wohlthaten, aus jenem des Sünders betrachtet Züchtigungen, und Strafen Gottes. Der

Mensch hat dabey allemahl vorzüglich auf sich selbst zu sehen, und sie in Beziehung auf seine gute, und böse Beschaffenheit theils als Veranlassungen, seine Tugend zu erhöhen, theils als Gelegenheit zur Besserung, und Busse zu gebrauchen.

III. Artikel.

Aeusserungen der sittlichen Selbstliebe in Ansehung der äusseren Thätigkeit der Person.

§. 152.

Aeussere Thätigkeit.

Jede beschränkte Thätigkeit ist nicht bloß in sich selbst; sie geht auch nothwendig auf etwas ausser sich gelegenes, auf ein Mannigfaltiges äusserer Objekte, deren Inbegriff die äussere Wirkungssphäre ausmachet. Man kann daher die äussere Thätigkeit in Ansehung ihres Wirkungskreises, und der in demselben liegenden Objekte betrachten. Diese Objekte sind theils Personen, theils Sachen in der Welt; auf beyde kann die äussere Thätigkeit bezogen werden. Dieß gibt die Hauptabtheilung des gegenwärtigen Artikels.

§. 153.

Begriff des Standes.

Die äussere Selbstthätigkeit hat nothwendig eine bestimmte Wirkungssphäre in der Aussenwelt,

und die Person steht auf einem bestimmten Punkte in der Welt, von welchem aus sie ihre Thätigkeit äussert; dieser Punkt heißt der Stand der Person im Allgemeinen. Dieser Standpunkt kann nun dem moralischen Zwecke bald mehr, bald weniger angemessen, oder demselben auch gar entgegen seyn. Ist nun derselbe ein solcher, welcher der bestimmten Person die möglichst vortheilhafte Veranlassung gibt, ihre äussere Thätigkeit zur Beförderung des höchsten Gutes in der Welt anzuwenden, so heißt er der moralische Stand, oder der Beruf des Menschen. In Ansehung dieses Standes kommt es auf die Wahl, Vorbereitung darauf, und das Verhalten in demselben an.

§. 154.

Pflicht, einen Stand zu wählen.

Es ist Pflicht, das höchste Gut in der Welt auf die bestmöglichste Art zu befördern. Zur Beförderung des höchsten Gutes aber gehört mancherley, wozu weder die Grösse, noch die Beschaffenheit der Kräfte jedes einzelnen hinreichet. Wollte jeder unbestimmt das Gute in der Welt befördern, so würde manches zweymahl, manches gar nicht, und alles ohne Ordnung gethan werden. Jeder ist also verbunden, sich in dasjenige bestimmte Verhältniß zur Welt zu setzen, welches ihm die vortheilhafteste Veranlassung gibt, seine Kräfte dem Tugendzwecke gemäß anzuwenden, das heißt, einen moralischen Stand zu wählen. Man nennet ihn auch Beruf, weil

er nach dem Rufe der Pflicht, und des Gewissens ergriffen werden soll.

§. 155.

Bey der Standeswahl ist pflichtmäßig auf folgende Stücke zu sehen.

Wie bey der Wahl zu verfahren sey.

1. Auf die physisch oder moralisch nothwendigen Umstände, welche, wenn sie vorhanden sind, dem Willen keine Wahl übrig lassen, sondern demselben unmittelbar seinen Beruf vorlegen.

2. Auf den Zweck der Menschheit, und die Art der Beförderung desselben in den zur Wahl vorgelegten Ständen, verglichen mit der individuellen Beschaffenheit des Subjektes, und seinen Kräften.

3. Auf die Neigung, nicht positiv, um den Stand, wozu man eine Neigung hat, deßwegen allein zu ergreifen; sondern negativ, um keinen solchen zu wählen, gegen welchen man eine nicht bloß vorübergehende, oder blinde, sondern nach reifer Untersuchung der Gründe fortdauernde, unüberwindliche Abneigung hat; weil man sich auf diese Art selbst in Versuchung führen würde, welches sicher Gottes Wille nicht ist.

Bey diesem höchst wichtigen Geschäfte ist

es allerdings Pflicht, sich in eine solche Gemüthsstimmung zu setzen, welche zur ernsten Ueberlegung geschickt machet, wozu das Gebeth das vortrefflichste Mittel ist. Da bey dem Geschäfte des Heiles, so wie überall, ein Mensch die Hilfe des andern brauchet, so ist es allerdings auch Pflicht, bey der Standeswahl nach Umständen, und Bedürfnissen die Leitung eines gewissenhaften, vernünftigen Mannes zu benützen, aber allemahl streng seinem eigenen Gewissen zu folgen. Wenn der Mensch bey dieser Wahl pflichtmässig verfährt, so kann er sicher das Resultat derselben als den göttlichen Beruf ansehen; denn

Gott red't in uns durch den Verstand,
Er spricht durch das Gewissen,
Was wir Geschöpfe seiner Hand
Flieh'n, oder wählen müssen.

§. 156.

Standesmässige Arbeitsamkeit.

Ist einmahl die pflichtmässige Wahl geschehen, dann tritt die Pflicht ein, sich gehörig vorzubereiten, das heißt, allen seinen Kräften eine dem anzutretenden Stande vortheilhafte Bildung zu geben.

Im Stande selbst, wenn man ihn einmahl angetreten hat, ist man zur pflichtmässigen Thätigkeit, das ist, zur standesmässigen Arbeitsamkeit verbunden.

Die Pflicht der Arbeitsamkeit hängt unmittelbar mit der Bestimmung des Menschen zusammen; denn der Mensch ist ja zum Handeln geboren, und in einer dem Zwecke der Menschheit angemessenen Thätigkeit besteht sein wahres Wesen; nichts zu sagen von dem Verhältnisse, welches die ordentliche Arbeit zur Erhaltung, und Uebung der Kräfte, zum Erwerbe, zur Erfüllung der Pflicht der Versorgung seiner Angehörigen, zur Dankbarkeit gegen andere für uns arbeitende Menschen u. s. w. hat.

Daher wird auch die Arbeitsamkeit in der heil. Schrift überall zur Pflicht gemacht Matth. XXV. 14—30. Ephes. IV. 28. I. Thess. IV. 11. II. Thess. III. 10. 11. 12, und durch das Beyspiel des Erlösers, und seiner Apostel empfohlen.

Nicht die Arbeit an sich, sondern das Unangenehme, und Beschwerliche dabey ist als Strafe der Sünde anzusehen. Die Natur entspricht dem Willen des Menschen nicht; indem er durch die Sünde das Vermögen, dieselbe seinem Willen zu unterwerfen, verloren hat. Uebrigens sagt ja die Schrift selbst von dem noch nicht gefallenen Menschen, daß Gott ihn in das Paradies gesetzt habe, damit er wirken, und thätig seyn solle. Buch der Schöpfung II. 15.

§. 157.

Christliche Weise zu arbeiten.

Wer auf eine christliche Weise arbeitet, verrichtet seine Arbeit

a) In guter Absicht, nähmlich aus Liebe zu Gott das Gute in der Welt an der Menschheit in seiner eigenen, und der Person seines Nächsten zu befördern. Daher arbeitet er

b) Mit beständiger Hinsicht auf Gott, mit Vertrauen auf ihn, Ergebenheit in seinen Willen, Geduld, und Demuth,

c) Mit Eifer, und Beharrlichkeit,

d) Ordentlich, klug, und mässig, um das Gute auf die beste Art, und so lange es möglich ist, zu bewirken.

§. 158.

Müssiggang, u. unordentliches Arbeiten.

Der christlichen Arbeitsamkeit ist der Müssiggang, und das unordentliche Arbeiten entgegengesetzt.

Der Müssiggang besteht in der Vernachlässigung der Anwendung seiner Kräfte. Es gibt wohl wenige Menschen, die in der Welt gar nichts thun, aber desto mehrere, die ihre Thätigkeit zwecklos, oder zweckwidrig äussern;

diese können mit allem Rechte geschäftige Müssiggänger genannt werden. So oft die Beschäftigung eines Menschen nicht mit der sittlichen Ordnung zusammenstimmt, seinem Stande nicht angemessen ist, das Gute nicht befördert, sondern vielmehr hindert, ohne Rücksicht auf Gott, aus bloß zeitlichen Absichten, faul, und unbeständig, unklug, und übermässig geschieht, ist sie eine unordentliche Arbeit.

§. 159.

Abtheilung der Selbstpflichten in Beziehung auf äussere Objekte.

Die äusseren Objekte, die in meinen Wirkungskreis fallen, sind theils Personen, theils Sachen. Beyde sollen mir zur Beförderung des Zweckes der Menschheit an meiner Person, das heißt, dazu dienen, daß ich ein taugliches Werkzeug zur Beförderung des Guten werde. Die Personen darf ich aber als freye Wesen nicht gegen ihren Willen zu meinen Zwecken gebrauchen: auch würde eine solche Nöthigung in vielen Fällen mir ganz unnütz seyn. Sie müssen also ihren Willen frey mit meinem Willen vereinigen, und meine Zwecke zu befördern geneigt seyn, das heißt, sie müssen mir wohlwollen, und damit sie dieses können, auch wohl von mir denken. Daher entstehen die Selbstpflichten in Ansehung des Wohlwollens anderer, der Ehre, und des guten Nahmens.

§. 160.

Wohlwollen anderer gegen uns.

Das Wohlwollen gründet sich immer auf etwas, worin der Wohlwollende mit demjenigen, dem er wohl will, harmoniret. Dieser Grund ist nun entweder die allen Menschen wesentliche Beschaffenheit der menschlichen Natur; oder es sind persönliche Eigenschaften des Menschen. Im ersten Falle ist es allgemeines, im zweyten persönliches Wohlwollen. Nur dieses letztere kann erworben, oder verloren werden. Es gründet sich auf eine Uebereinstimmung der persönlichen Eigenschaften der Menschen, das ist, ihres freyen Willens, oder der sittlichen Beschaffenheit, und ihrer natürlichen Denkungs- und Handlungsart, mit einem Worte, des Gemüthes. Je grösser diese Uebereinstimmung, desto grösser das Wohlwollen; und wenn die Harmonie der Gemüther überwiegend ist, so heißt das darauf gegründete Wohlwollen Freundschaft im eigentlichen Sinne des Wortes.

§. 161.

Pflicht in Ansehung desselben überhaupt,

In Anbetracht des persönlichen Wohlwollens anderer fordert die Tugend,

a) Sich dasselbe zu erwerben, und es zu erhalten; aber nie auf eine unerlaubte, niederträchtige Weise. Nie darf man sich das Mißfallen Gottes wegen des menschlichen Wohlwollens zuziehen; denn dieß letztere

soll nicht Zweck, sondern nur Mittel zur Beförderung der Ehre Gottes seyn.

b) Dieses Wohlwollen zur Beförderung des Guten, nie aber zum Bösen zu gebrauchen.

c) Sein Vertrauen allemahl am Ende auf Gott, und nicht auf die hinfällige Menschengunst zu setzen.

§. 162.

Und der Freundschaft insbesondere.

Aus dem oben gegebenen Begriffe der Freundschaft erhellet allerdings, daß nicht alle Menschen im eigentlichen Sinne des Wortes Freunde, sondern daß immer nur wenige im engeren Freundschaftskreise seyn können. Aber ein desto schätzbareres Gut ist es um einen wahren Freund; denn auf einen solchen kann man um dieser Verbindung willen allerdings mehr rechnen, daß er uns zur Beförderung unserer vernünftigen Zwecke verhilflich seyn werde. Auch in der heil. Schrift haben wir Beyspiele dieser besondern Freundschaft an Jesu mit seinen Jüngern, insbesondere mit dem geliebten Johannes, mit der Familie des Lazarus, dem Nikodemus u. d. gl., des Apostel Paulus mit dem Silas, Timotheus u. a. m. Es ist also allerdings auch Pflicht, Freunde zu haben. Wobey die Moral nebst den allgemeinen auf das Wohlwollen anderer sich beziehenden Pflichten folgende besondere Vorschriften gibt:

a) Sey vorsichtig in der Wahl. Wähle niemahls einen bösen Menschen zum Freunde.

b) Wähle aber nicht gleich jeden auch moralisch guten Menschen dazu; sondern gib auf seine natürliche Denkungs- und Handlungsart acht, ob du wohl damit harmonirest; denn ohne diese Harmonie ist keine engere, dauerhafte Freundschaft möglich. Dieß setzt längere Beobachtung, und Prüfung, und nicht etwa eine lustige Zusammenkunft bey einer Tafel voraus.

c) Gebrauche die Freundschaft zur Beförderung der Tugend, und nicht zu bloß zeitlichen, und unmoralischen Absichten.

§. 163.

Sorge für Ehre, u. guten Nahmen.

Das Wohlwollen eines Menschen gegen den andern setzt voraus, daß er gut von ihm denke. Das gute, und vortheilhafte Urtheil anderer über unsere Eigenschaften heißt Ehre, und guter Nahme. Je nachdem diese Eigenschaften entweder sittliche, oder natürliche sind, ist es auch die Ehre. So weit die Tugend über die Natur erhaben ist, so weit ist es die sittliche Ehre über die natürliche. Ehre, und guter Nahme ist ohne Zweifel wichtig für die Wirksamkeit des Menschen zum Guten in der Welt; sie wird durch den Mangel des guten Nahmens allerdings beschränket. Daher ist es Pflicht, sich Ehre zu

erwerben, und ſie ſorgfältig zu erhalten. So befiehlt es auch das Chriſtenthum. Matth. V. 16. Röm. XII. 17. Philipp. IV. 8. Apoſtelgeſch. XVI. 37.

Das pflichtmäſſige Streben nach Ehre, und gutem Nahmen heißt chriſtliche Ehrbegierde; ſie äuſſert ſich folgendermaſſen:

1. Sucht ſie nicht menſchliche Ehre, und Anſehen auf unerlaubte Art.

2. Will ſie die Ehre auch nicht erſchleichen, ſondern durch Beylegung reeller Vorzüge verdienen.

3. Behält ſie dabey die Demuth, und lehnet deßwegen unverdientes Lob auf eine ſchickliche Weiſe ab.

4. Macht ſie von der Ehre allezeit einen guten Gebrauch zur Beförderung der Pflichtübung.

§. 164.

Vertheidigung der Ehre.

Der ſittliche Menſch hält es auch überhaupt für Pflicht, ſeine Ehre, wenn ſie angegriffen wird, zu vertheidigen. Er thut dieß aber

a) In pflichtmäſſiger Abſicht, und unterläßt daher eine ſolche Vertheidigung, falls aus

derselben gröſſere Uebel, als aus der Unterlaſſung entſtehen würden.

b) Auf eine dem Rechte, und der Tugend angemeſſene Weiſe; auf dem ordentlichen Wege, und mit Vermeidung aller unerlaubten Mittel, als z. B. der Verleumdung ſeines Gegners, oder muthwilligen Beſchädigung deſſelben; und tröſtet ſich auch bey dem unwiederbringlichen Verluſte mit der Ehre vor Gott in ſeinem guten Gewiſſen.

§. 165.

Gegenſatz der ſittlichen Ehrbegierde.

Der moraliſchen Ehrbegierde iſt einerſeits die Gleichgültigkeit in Anbetracht des guten Nahmens, anderſeits der Ehrgeitz entgegengeſetzt. Wer gleichgültig in Anſehung des Urtheiles anderer Menſchen von ſeiner Perſon iſt, iſt es auch in Anſehung ſeiner Würde als Menſch, welche durch den guten Nahmen dargeſtellt wird, iſt es in Anſehung der Tugend, welche durch die Ehre in der Ausführung ihrer Zwecke ſo mächtig unterſtützet wird. Eine ſolche Geſinnung iſt Niederträchtigkeit, die zu vielen ſchlechten Thaten aufgelegt machet, wogegen die ordentliche Ehrbegierde eine mächtige Bruſtwehre iſt.

Auf der andern Seite iſt aber auch das unbedingte Streben nach Ehre, oder der Ehrgeitz eine ſchändliche Geſinnung, wobey der Menſch menſchliches Anſehen für ſeinen höchſten Zweck

hält, bey dessen Verfolgung ihm kein Mittel zu schlecht, und niedrig ist. Er ist auch bey seinen öfter verfehlten Absichten, und dem so leicht möglichen Verluste des zeitlichen Ansehens ohne Trost, und Beruhigung.

§. 166.

Pflicht in Hinsicht auf äusseres Eigenthum.

Ich bedarf zur äusseren Thätigkeit in der Welt auch mancherley Sachen; diese heissen, in so fern sie zu meiner ausschließlichen Wirkungssphäre gehören, mein Eigenthum. Man nennet sie auch schlechthin das Vermögen, oder Glücksgüter, theils, weil man den äusseren Glücksstand der Menschen darnach schätzet, theils weil sie vielfältig vom Glücke abhängen.

Da das Eigenthum eine Bedingung zur Wirksamkeit in der Welt ist, so äussert sich die tugendhafte Gesinnung in Ansehung desselben auf mancherley Weise, und zwar

1. Durch Fleiß in Erwerbung.

2. Durch Genügsamkeit, oder Zufriedenheit mit demjenigen Antheile der Glücksgüter, den uns die Vorsehung jederzeit zukommen läßt.

3. Durch einen der pflichtmäßigen Erhaltung angemessenen Gebrauch, das ist, durch Wirthschaftlichkeit.

4. Durch die der Pflicht entsprechende Beschränkung der Ausgaben, oder Sparsamkeit.

5. Durch eine solche Verwendung des Eigenthumes, wodurch das Gute in der Welt am zweckmässigsten befördert wird.

§. 167.

Pflichtwidrige Aeusserungen.

Diesen Aeusserungen ist entgegengesetzt

1. Die Nachlässigkeit in dem Erwerbe des Eigenthumes.

2. Das unordentliche Streben nach Glücksgütern, und das ausschweifende Wohlgefallen an denselben, insbesondere am Gelde; das ist, Habsucht, und Geitz. Dabey wird die sittliche Ordnung verkehrt, das Mittel zum Zwecke gemacht, und durch die niedrige Sklaverey des Geistes die Menschheit herabgewürdiget. Der Apostel nennet den Geitz eine Abgötterey Koloss. III. 5. Habsucht, und Geitz rauben dem Menschen die Ruhe des Herzens, die aus der Genügsamkeit hervorgeht, und erzeugen viele andere Sünden, als Neid, Lieblosigkeit, Ungerechtigkeit, u. s. f.

3. Die Verschwendung, oder die unordentliche, das ist, der pflichtmässigen Erhaltung,

oder dem tugendhaften Gebrauche der Glücks-
güter widersprechende Veräusserung derselben.

§. 168.

Ueber Reichthum,

Es gibt Menschen, welche mit Hinsicht auf andere des nähmlichen Standes ein ungewöhnlich grosses Vermögen besitzen; man nennet sie Reiche. Was ist nun vom Reichthume in moralischer Rücksicht zu halten? Jesus hat davon gar nicht vortheilhaft gesprochen; aber er wollte nur sagen, der Reichthum sey mit sehr vielen Gefahren verbunden, und gebe dem Menschen, der ohnedieß einen so grossen Hang zur Sinnlichkeit hat, sehr viele Veranlassung zum Bösen. Allein er kann ungeachtet dessen doch als ein Beförderungsmittel des Guten gebrauchet werden, und es ist deßwegen nicht unerlaubt, Reichthum zu erwerben, und zu besitzen; wenn nur die Absicht dabey gut, die Art der Erwerbung erlaubt, die Verwendung zum Beßten der Menschheit geordnet, und das Herz daran nicht gefesselt ist. I. Tim. VI. 17—19.

§. 169.

Und Luxus.

Wer mehr Vermögen besitzt, kann auch einen reichlicheren Aufwand machen. Man nennet aber einen über die gewöhnlichen Bedürfnisse hinausgehenden Aufwand im Allgemeinen Luxus. Wenn man in diesen Begriff nicht schon das Merkmahl der Ausschweifung, und Gesetzwidrig-

keit hineinlegt, welches eben nicht nothwendig ist, so ist der Luxus an sich, wenn er nur keiner Pflicht widerspricht, nicht nur nicht unerlaubt, sondern kann sogar gut, und tugendhaft seyn; wenn dabey die Absicht ist, die Kultur der Menschen, Künste, Manufakturen u. d. gl. zu befördern, und der Ausbildung aller Kräfte in der Menschheit einen Vorschub zu geben, oder auch seinen Nebenmenschen einen Verdienst, und Erwerb zu verschaffen. Nur muß der Luxus nicht ausarten, und hat hierbey jeder auf seine individuellen Vermögensumstände zu sehen.

II. Abschnitt.

Von der sittlichen Nächstenliebe.

I. Abtheilung.

Von der sittlichen Nächstenliebe überhaupt.

§. 170.

Die Nächstenliebe

Nächstenliebe ist das Wohlgefallen an unserem Nebenmenschen verbunden mit dem Streben nach dem Gegenstande des Wohlgefallens an ihm. Da der Mensch theils als Vernunft-, theils als Sinnenwesen betrachtet werden kann, so ist auch die Nächstenliebe theils vernünftig, oder

sittlich, theils sinnlich, oder natürlich. Jene behauptet unstreitig den Vorzug vor dieser, und ist der Gegenstand unserer Behandlung in der Sittenlehre.

§. 171.

Ist dringende Pflicht.

Die Pflicht der moralischen Nächstenliebe ist auf die dringendsten Gründe der Vernunft, und Offenbarung gestützet.

Wir sind ohne Zweifel verbunden, das höchste Gut in der Welt aus allen Kräften zu befördern, also auch an allem dem Wohlgefallen zu haben, und darnach zu streben, das heißt, alles das zu lieben, woran das höchste Gut ausführbar ist, das ist, die Menschheit. Jeder Mensch hat die unverlierbare Anlage, heilig, und selig, und den unabweislichen Beruf, Gott ähnlich zu werden. Die in der christlichen Offenbarung dem Menschen beygelegten Vorzüge, das Beyspiel der unermeßlichen Liebe Gottes zur Menschheit, seine Veranstaltungen zu ihrer Beseligung vorzüglich durch Jesum, das Beyspiel des Erlösers, der ausdrückliche Befehl der göttlichen Schrift legen jedem die Pflicht der Nächstenliebe auf die dringendste Art an das Herz. Sie wird als das Merkmahl der wahren Verehrer, und Freunde Jesu Joh. XV. 12—14., als das Merkmahl der Erleuchtung I. Joh. II. 9. 10. 11., des Lebens I. Joh. III. 14., als Grund der Seligkeit, und das Gegentheil als Ursache

der Verdammung Matth. XXV. 34—46., im untrennbaren Zusammenhange mit der Gottesliebe I. Joh. IV. 20. 21. vorgestellt. In der That ist die sittliche Nächstenliebe nichts anders, als die an der Menschheit in der Person unsers Nebenmenschen realisirte Liebe zur Gottheit.

§. 172.

Feindesliebe.

Da die eben beschriebene Liebe nicht auf persönliche Eigenschaften, sondern auf die in jedem Menschen untilgbar vorhandene Menschheit gegründet ist; so erhellet, daß sie sich auch auf solche erstrecke, welche ihrer sittlichen Eigenschaften wegen keine persönliche Achtung verdienen. Hierher gehören auch unsere ärgsten Feinde, wenn sie sich wirklich des größten Unrechtes gegen uns schuldig gemacht hätten. Der moralische Mensch betrachtet an sich, und anderen, immer den Menschen, wie er seyn soll, um den wirklichen Menschen unaufhörlich zur höheren Stufe der gottgefälligen Menschheit zu erheben. Darum befiehlt die Schrift auch die Liebe zu bösen, feindseligen Menschen Matth. V. 43—48. nach dem Beyspiele Gottes, und Jesu Christi.

§. 173.

Worin sie bestehe.

Es wird also hier nicht die persönliche Achtung gegen böse Menschen, wenn, und so lange sie es sind, sondern nur dieß befohlen, daß man

aus Liebe zu Gott die in ihnen liegende Menschheit, obschon sie sich derselben unwürdig gemacht haben, achte, und diese Achtung durch Erfüllung aller auf das Verhältniß, in dem man mit ihnen steht, gegründeten Pflichten an ihnen zu erkennen gebe, wenn es der Sinnlichkeit auch noch so schwer fallen sollte. Auch wird nicht unmittelbar eine sinnliche Zuneigung gefordert, wohl aber, daß man sich bemühe, der natürlichen Abneigung, so viel möglich, entgegen zu arbeiten, indem dieselbe freywillig unterhalten, eine der Liebe entgegengesetzte Aeusserung, und ein Hinderniß der Pflichtübung an unserem Nächsten ist. Es ist demnach der christlichen Liebe nicht entgegen, seinem Feinde das Gefühl der Beleidigung zu erkennen zu geben, ihm die Zeichen des besonderen Wohlwollens zu entziehen, gegen ihn sein Recht zu vertheidigen: aber alles dieses darf nicht aus Rache, sondern nur aus Pflichtliebe, und in der sittlichen Ordnung geschehen. Der Ausspruch Jesu Matth. V. 39. 40. 41. beweiset nichts dagegen; denn er bezieht sich auf individuelle Umstände, und heißt kurz so viel: „Lieber zweymahl Unrecht leiden, als einmahl Unrecht thun."

§. 174.

Die wahre evangelische Nächstenliebe ist

Eigenschaften der ächten Nächstenliebe.

1. Thätig, nicht bloß in Vorstellungen, und Empfindungen, sondern auch im Werke durch Erfüllung aller Menschenpflichten.

2. Allgemein, und unbeschränkt a) in Beziehung auf die Menschen, die unter ihre Wirksamkeit kommen können, b) in Ansehung der ihnen zu erweisenden Pflichten, c) in Anbetracht der Zeit.

3. Rein, und uneigennützig aus dem Beweggrunde der Liebe zu Gott, wohin stets unsere Endabsicht gerichtet seyn muß.

§. 175.

Die Herrschaft der vernünftigen Nächstenliebe

Die sinnliche, oder natürliche Nächstenliebe hat unseren Nebenmenschen als Sinnenwesen, und seine natürliche Thätigkeit zum Gegenstande, und ist an sich eben so wenig böse, als die natürliche Selbstliebe, welche mit der sinnlichen Liebe anderer in untrennbarer Verbindung steht. Sie ist vielmehr die Unterlage des guten Willens, woran derselbe seine vernünftige Nächstenliebe wirksam zu erkennen gibt. Damit aber dieses geschehe, muß die vernünftige Liebe zu unserem Nebenmenschen über die sinnliche herrschen. Aus dieser Herrschaft gehen folgende allgemeine Aeusserungen der Nächstenliebe hervor.

§. 176.

Aeussert sich durch Freundlichkeit,

I. Die Holdseligkeit, und Freundlichkeit, welche in der Aeusserung des Wohlgefallens an unserem Nächsten besteht, und ohne Zweifel eine Folge der Liebe

ist I. Kor. XIII. 4. 5. Gal. V. 22. Die Freundlichkeit wird entweder nach der Gesinnung durch gewisse dazu bestimmte Zeichen dargestellt, und heißt Höflichkeit; oder sie wird im Werke dadurch gezeigt, daß man sich in unschuldigen Dingen gern nach dem Willen anderer richtet, und wird Gefälligkeit genannt. Beyde sind wahrhaft christliche Tugenden; nur muß jene nicht ein Ausdruck der Niederträchtigkeit, der Lügenhaftigkeit, oder Heucheley, diese nicht so beschaffen seyn, daß sie uns geneigt machet, aus Menschengefälligkeit etwas gegen unser Gewissen zu thun.

Der erwähnten Tugend ist die Unfreundlichkeit theils in der Unhöflichkeit, theils in der Ungefälligkeit entgegengesetzt.

§. 177.

II. Die Bescheidenheit. Besteht in der Beschränkung des Wohlgefallens an seiner eigenen Person durch jenes an dem Nächsten. Jeder Mensch liebt sich selbst, und gibt auch diese seine Selbstliebe zu erkennen; dadurch aber kann der Nächstenliebe Abbruch geschehen: der bescheidene Mensch mässiget deßwegen die Aeusserungen seiner Selbstliebe dahin, daß sie den Nebenmenschen nicht kränken. Allerdings eine schöne Darstellung der Liebe, welche auch in der heiligen

Bescheidenheit,

Schrift befohlen wird! Matth. XXIII. 10. 11.

Aus dem Gesagten ergibt sich der Begriff, und die Pflichtwidrigkeit der Unbescheidenheit.

§. 178.

Sanftmuth. III. Die Sanftmuth. Ist die freywillige Mäßigung des Mißfallens an unseren Nebenmenschen. Wir können an unserem Nächsten mancherley Mängel, Schwachheiten, Unschicklichkeiten, oder auch sittliche Fehler gewahr werden, die natürlicherweise ein Mißfallen erregen; dieses soll nun nach der sittlichen Ordnung beschränkt, keineswegs aber ausgerottet werden, welches ohnedieß unmöglich ist. Daher besteht die Sanftmuth keineswegs in einer gänzlichen Gleichgültigkeit gegen alles, was in der Welt geschieht. Auch ist jenes Phlegma, welches bey manchen Menschen eine Folge ihrer Natur- und Temperamentsbeschaffenheit ist, nicht die Tugend der Sanftmuth; denn Tugend ist nicht Folge der Natur, sondern des freyen Entschlusses, und Willens; obschon eine solche Anlage in manchen Fällen der Beförderung des Tugendzweckes sehr wohl zu statten kommt. Die Tugend der Sanftmuth wird in der christlichen Offenbarung dringend empfohlen Matth. V. 4.

XI. 29. Gal. V. 22. VI. 2. Epheſ. IV. 1. 2. Tit. III. 2. Deßwegen iſt auch die Unſanftmuth böſe, und ſündhaft. Sie hat allemahl etwas mißfälliges an dem Nächſten, und zwar entweder ohne, oder mit der Vorſtellung des Unrechtes zum Grunde. Im erſten Falle heißt ſie Ungeduld, im zweyten aber Zorn, welcher in dem unordentlichen Mißfallen an einem von unſerem Nächſten begangenen Unrechte beſteht. Mißfallen an einem geſchehenen Unrechte iſt dem Menſchen natürlich, und wenn man dieſes Mißfallen überhaupt mit dem Ausdrucke Zorn bezeichnet, ſo iſt nicht jeder Zorn ſündhaft; ſonſt könnte er der Gottheit als Symbol nicht beygelegt werden, wie es doch die heilige Schrift ſelbſt thut; und es kann in dieſem Sinne allerdings einen gerechten Zorn geben. Der Zorn iſt nur dann, und in ſo fern Sünde, als er der ſittlichen Ordnung entgegen, das heißt, unordentlich iſt. Matth. V. 22. Koloſſ. III. 8. Jak. I. 19. 20.

Er iſt aber unordentlich, wenn er

a) Da entſteht, wo gar keine vernünftige Urſache, oder Zweck vorhanden, oder, wenn er gröſſer iſt, als es die Urſache, und der moraliſche Zweck fordert.

b) Wenn er ſich auf eine dem Menſchen überhaupt, oder der beſondern Perſon

unanständige, und unwürdige Art äuſ-
fert.

c) Wenn er die Verletzung einer Pflicht ge-
gen sich selbst, oder andere zur Folge hat,
wohin insbesondere die Uebermannung ge-
hört. Auch der gerechteste Zorn ist bloß
deßwegen schon Sünde, wenn er dem Men-
schen seinen freyen Willen raubt, und ihn
zu einem blossen Sinnenwesen macht; denn
die Natur muß stets in der Hand der Frey-
heit stehen. Wer im Zorne keine Empfäng-
lichkeit für vernünftige Vorstellungen, und
die Macht nicht hat, den Affekt auf der
Stelle zu ändern, sobald etwas vorgestellet
wird, was die Ursache desselben aufhebt,
oder mindert, ist in dieser Hinsicht ein blosses
Naturwesen.

Es ist wohl auch ausser allem Zweifel, daß
bey dem Ausdrucke des Zornes zur Bestimmung
der Pflichtwidrigkeit auf das Temperament, und
die gewöhnliche Ausdrucksweise des Menschen
Rücksicht genommen werden müsse; in welcher
Hinsicht ein Phlegmatiker bey seinen geringeren
Aeusserungen wohl mehr gegen die Sanftmuth,
als ein Choleriker bey seinen heftigeren fehlen
kann.

§. 179.

Mitgefühl, IV. Das Mitgefühl, oder das Wohlgefal-

len an dem guten, das Mißfallen an dem übeln Zustande unsers Nächsten, Mitfreude, und Mitleiden. Wird in der christlichen Offenbarung durch das Beyspiel des Erlösers; und durch ausdrückliche Ermahnungen empfohlen. Luk. XIX. 41. Joh. XI. 33. 35. Röm. XII. 15. Hebr. XIII. 3.

Es ist aber hier, wie bey allen übrigen Aeusserungen, nicht zu vergessen, daß dieses Mitgefühl eine Folge der freyen Selbstbestimmung, und nicht eine blosse Naturwirkung im Menschen seyn müsse, welche letztere an sich noch nicht Tugend ist, und derselben auch oft nachtheilig werden kann.

Dem christlichen Mitgefühle ist einerseits die Gefühllosigkeit in Ansehung des Wohles oder Wehes unsers Mitmenschen, anderseits ein dem Zustande des Nächsten entgegengesetztes Gefühl, nähmlich Mißfallen an seinem Glücke, oder Neid, Wohlgefallen an seinem Unglücke, oder Schadenfreude entgegen. Neid, und Schadenfreude, in so fern die Regungen derselben nicht unwillkürlich sind, zeigen allerdings eine im besondern Verstande teuflische Gesinnung an, und stehen mit der christlichen Liebe im offenbaren Widerspruche I. Kor. XIII. 4. Röm. XIII. 13. Gal. V. 21. 26.

§. 180.

Wohlthätigkeit,

V. Die Wohlthätigkeit, das ist das Streben, das wahre Wohl des Nächsten aus allen Kräften zu befördern. Diese Beförderung geschieht theils durch Handlungen, die man zu Gunsten seines Nebenmenschen ausübet, theils durch Mittheilung verschiedener Gaben, deren er zu seinen Zwecken bedarf, theils durch Mässigung, oder Erlassung der rechtlichen Forderungen, die man an ihn zu machen hat. Die Wohlthätigkeit äussert sich daher durch Dienstfertigkeit, Gutthätigkeit, und Billigkeit, welche Tugenden dem Christen abermahl durch das Beyspiel des Erlösers, und seiner Apostel, und durch ausdrückliche Vorstellungen an das Herz geleget werden. Mark. X. 44. 45. Gal. V. 13. Matth. XXV. 34—46.

Aus dem Gesagten erhellet, was man von der Undienstfertigkeit, Hartherzigkeit, und Unbilligkeit zu halten habe.

§. 181.

Friedfertigkeit,

VI. Die Friedfertigkeit. Ist das Bestreben, mit seinem Nächsten in guter Harmonie, und Eintracht zu leben. Diese Aeusserung der Liebe wird von Jesu als ein besonderes Merkmahl der Kindschaft Gottes angegeben Matth. V. 9. Hebr. XII. 14.

Dieser Tugend ist der freywillige Hang die Eintracht zu stören, und Streitigkeiten anzufangen, oder die Unfriedfertigkeit entgegen. Gal. V. 15.

Von der Friedfertigkeit gilt das nähmliche, was von der Gefälligkeit angemerkt worden ist. Der sittliche Mensch thut alles, was an ihm liegt, um in Eintracht mit den Menschen zu bleiben, so lange es möglich ist, dieselbe ohne Verletzung einer höheren Pflicht zu erhalten. Tritt aber der entgegengesetzte Fall ein, so zieht er den Frieden mit sich selbst, und mit Gott, jenem mit den Menschen nach dem Beyspiele seines Erlösers vor. Matth. X. 34—36.

§. 182.

VII. Die Versöhnlichkeit, oder das Bestreben, die gestörte Eintracht, und das gute Vernehmen mit seinem Nächsten durch Tilgung der Unbilden wieder herzustellen. Wer seinen Nächsten beleidiget, behandelt ihn auf eine unwürdige Weise, und fügt ihm durch seine Handlungsart eine Unbild zu, welche natürlicherweise als ein Gegenstand des Mißfallens die Harmonie störet. Wenn nun der Beleidigte seinerseits die erlittene Unbild als fortdauernden Grund der Zwietracht aufhebt, so verzeihet, oder vergibt er die Unbild. Von dieser Vergebung

Und Versöhnlichkeit.

ist die Erlassung des Schadenersatzes, oder der Strafe zu unterscheiden; denn obschon es in vielen Fällen Pflicht seyn kann, demjenigen, der Unrecht gethan hat, den Ersatz, oder die Strafe zu erlassen, so ist dieser Nachlaß doch nicht nothwendig mit der Pflicht der Verzeihung der Unbild verbunden.

In der heil. Schrift wird die Versöhnlichkeit als ausdrückliche Pflicht, und als Bedingung gefordert, worohne wir weder Vergebung unserer Fehler von Gott erwarten, noch hoffen dürfen, daß ihm Gebeth, und Opfer gefalle. Matth. V. 23. 24. XVIII. 21. 22. Mark. XI. 26. Luk. XVII. 3. 4. Koloss. III. 13. Ephes. IV. 32.

Die Pflicht der Versöhnlichkeit fordert von dem Beleidiger, daß er

a) Der erste die Aussöhnung suche;

b) Dem Beleidigten seine Reue, und geänderte Gesinnung auf eine für ihn beruhigende Weise zu erkennen gebe; denn die Vergebung der Unbild setzt nothwendig voraus, daß der Beleidiger dieselbe seinerseits aufhebe, und dieß zum Bewußtseyn des Beleidigten bringe. Deßwegen sagt Jesus Luk. XVII, 3. Wenn dein Bruder gegen dich fehlet, so halt es ihm vor, und,

wenn er es bereuet, vergib es ihm. Bey der Wahl der Art und Weise, mit welcher der Beleidiger seine Reuäusserung zu erkennen zu geben hat, ist auf das individuelle Pflichtverhältniß der Personen zu sehen.

Der Beleidigte ist dagegen verbunden,

a) Dem sich zur Versöhnung aufrichtig antragenden Beleidiger mit versöhnlichem Herzen entgegen zu kommen;

b) Sich so zu betragen, daß er seinen Feind zerknirsche, und sein Herz geneigt mache, die Aussöhnung zu suchen Röm. XII. 20. Ja besondere Umstände können es ihm bisweilen zur Pflicht machen, seinen Feind am ersten zur Aussöhnung anzugehen, wenn er von diesem Schritte eine gute Wirkung zu erwarten hat.

c) Seine Forderungen in Ansehung der Darstellung der Reue über die zugefügte Unbild, des etwa zu leistenden Ersatzes, oder der Strafe zu mässigen. Ueberhaupt darf dabey nicht die Beschämung des andern, oder Kränkung der Endzweck seiner Forderungen seyn.

§. 183.

Ueber Unversöhnlichkeit, Haß, u. Rachgierde.

Der christlichen Versöhnlichkeit ist Unversöhnlichkeit, Haß, und Rachgierde entgegen.

a) **Unversöhnlichkeit** ist der willkürliche Hang, den Grund der gestörten Eintracht mit seinem Nächsten bestehen zu lassen; daraus geht hervor

b) **Haß**, welcher in der freywillig fortdauernden Abneigung gegen den Nebenmenschen besteht, und sich vom Zorne, wie Leidenschaft vom Affekte unterscheidet (Sieh Einleit. §. 60.). Wird in der heiligen Schrift als Merkmahl der Finsterniß, und des Todes, und, der seinen Bruder hasset, als ein Todschläger angegeben. I. Joh. II. 11. III. 14. 15. Der Haß führet zur

c) **Rachgierde**, das ist, zur Begierde, seinem Beleidiger wehe zu thun, um die sinnliche Abneigung gegen ihn zu befriedigen, welche sich mit der Liebe schlechterdings nicht verträgt. Denn der moralisch Gute, der die Menschheit wahrhaft liebet, hat keinen andern Zweck, als Gerechtigkeit, und Tugend in der Welt zu befördern; er hat als sittlicher Mensch gar keinen persönlichen Feind, und sieht das Unrecht deßwegen nicht höher an, weil es an ihm verübet worden ist. Er ärgert sich nur überhaupt darüber, daß

nicht geschieht, was recht, und gut ist; und durch seinen Eifer selbst möchte er alles gern in das rechte Geleise zurück bringen. Ist dieses geschehen, so ist er zufrieden, und er hat zu seiner sinnlichen Befriedigung nichts mehr zu fordern. Er bedauert vielmehr, daß er manches thun mußte, was mit der Kränkung seines Beleidigers verbunden war. Rachgierde wird auch in der heiligen Schrift ausdrücklich, und öfter als böse verworfen. Matth. V. 38. 39. Luk. IX. 54—56. Röm. XII. 19. I. Thess. V. 15. I. Petr. III. 9.

§. 184.

Paulinische Charakteristik der Liebe.

Die erwähnten Aeusserungen der schönen christlichen Liebe fasset der Apostel I. Kor. XIII. 4—7. herzlich, und nachdrücklich in die Worte zusammen: „Die Liebe ist langmüthig, und geduldig, sie ist wohlthätig, beneidet niemanden, handelt nicht leichtsinnig, und verwegen, bläst sich nicht auf, thut nichts gegen den Anstand, sucht nicht ihren Eigennutz, läßt sich nicht erbittern, denket nichts arges, freuet sich nicht über das Unrecht, wohl aber über das, was recht, und gut ist, sie erträgt alles, glaubet und hoffet alles gute, und harret überall standhaft aus.“ Welche Empfehlung für eine Sittenlehre, die dem Menschen solche Gesinnungen einflösset!

§. 185.

Ordnung der Liebe.

Ich soll es mir zum Zwecke machen, das Gute an jedem Menschen zu befördern. Nun kann ich wohl mit meinem Wunsche, aber nicht mit meiner Wirksamkeit alle umfassen; ich muß allemahl auf bestimmte Menschen, und kann nur nach, und nach auf sie handeln. Dabey soll ich eine solche Ordnung beobachten, welche mit dem Gebothe der christlichen Liebe zusammenstimmt; sie heißt deßwegen die Ordnung der Liebe. Bey der Festsetzung dieser Ordnung kommt es

Am ersten auf die Natur der auszuübenden Pflichten nach ihrem unmittelbaren Verhältnisse zum moralischen Endzwecke an, und sind in dieser Hinsicht diejenigen Personen vorzuziehen, an denen ich wichtigere, das ist, solche Pflichten zu erfüllen habe, deren Beobachtung der Beförderung des Guten in der Menschheit nach den Regeln der Kollision angemessener ist. Sind aber die Pflichten in dieser Rücksicht gleich, dann ist

Zweytens auf die Personen zu sehen, an denen die übrigens gleichen Pflichten auszuüben sind. Hier gilt die Regel: Zieh diejenigen vor, die mit deiner Wirksamkeit in näherer Verbindung stehen. Da nun jeder sich selbst der nächste, auch die vernünftige Selbstliebe die Regel zur Nächstenliebe ist, so gehen

die gleichen Selbstpflichten den gleichen Nächstenpflichten vor, aber nicht aus einem eigennützigen Grunde, sondern wegen der Liebe zur Menschheit, welcher eine solche Ordnung angemessen ist. Die Aechtheit der Absicht bey diesem Vorzuge muß sich aus der Bereitwilligkeit ergeben, womit der Mensch auffer dem Kollisionsfalle das Seinige zum Besten seiner Mitmenschen anwendet. Bey der Wahl zwischen mehreren Nebenmenschen muß ich einerseits auf den Gegenstand der Pflicht, anderseits auf den Grund der Verbindung, in der ich mit ihnen stehe, hinsehen, und so demjenigen den Vorzug geben, mit dem ich in Ansehung des durch die Pflicht zu erhaltenden oder zu befördernden Gutes mich in näherer Verbindung befinde. Da die auf die Natur gegründete Verbindung die ursprüngliche ist, so gehen die in selber befaßten Personen im äussersten Nothfalle allemahl, auffer demselben aber nur in so fern vor, als kein näheres, rechtmässiges Verhältniß mit andern in Beziehung auf den Pflichtgegenstand vorhanden ist. Nach diesen Grundsätzen muß beurtheilet werden, was die Sittenlehre bey gleichen Nächstenpflichten über den Vorzug der Aeltern, Ehegatten, Kinder, Geschwisterte, und anderer Blutsverwandten, der Mitbürger, der Religionsgenossen u. s. w. in verschiedener Hinsicht vorschreibt. Der Grad des sittlichen Werthes, wonach sich

die Liebe des persönlichen Wohlgefallens richtet, bestimmt für die wirkende Liebe, von welcher hier die Rede ist, die Ordnung nur in so fern, als kein anderer auf das persönliche Verhältniß der Wirksamkeit sich beziehender pflichtmäßiger Grund des Vorzuges entgegen ist.

§. 186.

Pflichten gegen Wohlthäter,

Die Menschen befördern das Gute in der Welt entweder als untergeordnete, oder als beygeordnete Ursachen; daraus geht das Verhältniß gegen Wohlthäter, und Freunde, und die darauf gegründeten Pflichten hervor.

Die grosse Pflicht gegen Wohlthäter ist in dem Nahmen „Dankbarkeit" begriffen, welche in dem thätigen Andenken der erwiesenen Wohlthaten besteht. Diese Thätigkeit zeiget sich theils durch förmliche Darstellungen der Erkenntlichkeit, und dankbaren Gesinnung, theils durch reale Aeusserungen, das ist, durch das thätige Bestreben, alles gute an dem Wohlthäter mit Hinsicht auf die besondere Verbindlichkeit gegen ihn zu befördern, und ihn daher auch bey gleichen Pflichten andern vorzuziehen.

Da es dem sittlichen Endzwecke angemessen ist, das Gute in der Welt, in der Ordnung, in welcher es geschieht, und im Verhältnisse zu seiner eigenen Person zu erkennen, und zu ach-

ten, so hält der moralische Mensch die Dankbarkeit für unerlaßliche Pflicht, und die Undankbarkeit für ein Verbrechen gegen den Wohlthäter, und gegen andere Menschen, indem sie durch ihr Betragen der Ausübung der Wohlthätigkeit ein Hinderniß in den Weg leget. Auch die heilige Schrift empfiehlt die Dankbarkeit als eine schöne Tugend, und stellet die Undankbarkeit als Sünde vor. Röm. XVI. 1—4. Philem. 18. 19. II. Tim. III. 2. Da das Verhältniß zum Wohlthäter, von ihm am ersten Wohlthaten empfangen zu haben, nie aufhört, so hört auch die Pflicht der Dankbarkeit niemahls auf. Je wichtiger aber diese Pflicht ist, desto mehr muß man sich in acht nehmen, nicht unbedachtsamer Weise Wohlthaten anzunehmen, um sich die Kollision zu ersparen, in welche man leicht bey der Dankbarkeit mit andern Pflichten kommen kann.

§. 187.

Und Freunde.

Freundschaft gründet sich, wie schon an einem andern Orte gesagt worden ist, auf Harmonie des Gemüthes, oder der vorstellenden, und wirkenden Thätigkeiten im Menschen, und ist etwas sehr schätzbares, was allerdings unsere Achtung, und den Ausdruck derselben durch förmliche, und reale Aeusserungen fordert.

Die förmlichen Aeusserungen gegen Freunde werden durch bestimmte äussere Zeichen des besonderen Wohlwollens gemacht.

Die realen bestehen

a) In der Erfüllung aller Menschenpflichten gegen den Freund, mit Hinsicht auf die besondere engere Verbindung; daher auch Freunde bey gleichen Pflichten anderen nach Maßgabe der Freundschaft, und Verbindung vorgezogen werden.

b) In der Erweisung besonderer Freundschaftspflichten, nähmlich, einer vorzüglicheren Offenherzigkeit, grösseren Vertrauens, besonderer Ergebenheit, und Treue.

Beyspiele der erfüllten Freundschaftspflichten finden wir in der heiligen Schrift an Jesu, und den Aposteln, so wie auch Verletzungen derselben bey den letzteren, wie z. B. beym Petrus, Judas, u. s. f.

II. Abtheilung.

Von den Aeusserungen der Nächstenliebe insbesondere, oder von den besonderen Pflichten gegen den Nächsten.

§. 188.

Abtheilung der besonderen Nächstenpflichten.

Die besonderen Pflichten gegen den Nächsten können entweder in ihrer Beobachtung, oder Uebertretung betrachtet werden, in welchem letz-

teren Falle, in so fern der Zustand des Nebenmenschen gekränket worden ist, die Verbindlichkeit der Wiederherstellung desselben (Restitution) eintritt. Die gegen den Nächsten zu beobachtenden besondern Pflichten gründen sich entweder auf das allgemeine Verhältniß, in welchen Menschen zueinander stehen, oder auf die besonderen gesellschaftlichen Verbindungen, und Stände, worin sie sich befinden.

Daher zerfällt gegenwärtige Abtheilung in drey Artikel.

I. Von den Nächstenpflichten in Ansehung der allgemeinen Verbindung der Menschen.

II. Von den Nächstenpflichten mit Hinsicht auf besondere gesellschaftliche Verbindungen, und Stände.

III. Von der Verbindlichkeit zur Restitution.

I. Artikel.

Von den Pflichten gegen den Nächsten in Ansehung der allgemeinen Verbindung der Menschen.

§. 189.

Alle Pflichten gegen den Nächsten werden zwar in der Moral als Tugend- und Gewissens- Rechts- und Tugendpflichten ge-

gen den Nächsten.

pflichten vorgestellt; da aber unter diesen mehrere vorkommen, welche sich zugleich auf das Recht des Nebenmenschen beziehen, so unterscheidet man in der Sittenlehre die Obliegenheiten, die sich auf Recht, und Tugend zugleich beziehen, von jenen, die ihren Grund allein in dem Tugendgesetze haben. Die ersteren werden in dieser Hinsicht Pflichten des Rechtes, und der Gerechtigkeit, die letzteren aber Gewissens-, oder Liebespflichten genannt.

Da die Nächstenpflichten den Nebenmenschen zum Gegenstande der Wirksamkeit haben, an diesem aber eben so, wie an uns selbst die Person, dann die innere, und äussere Thätigkeit derselben vorkommt; so wird gegenwärtiger Artikel auf die nähmliche Art, wie bey den Selbstpflichten, abgetheilt, und erhält folgende drey Titel.

1. Pflichten in Ansehung der Person des Nebenmenschen.

2. In Anbetracht der inneren

3. In Rücksicht der äusseren Thätigkeit desselben.

I. Titel.

Von den Pflichten gegen den Nächsten in Ansehung der Person desselben.

§. 190.

Negative Pflicht in Beziehung auf Leib, u. Leben

Die Person unseres Nebenmenschen wird eben so, wie unsere eigene, durch seinen Leib vorgestellt. Es kommen also hier die Pflichten gegen selben in Ansehung seines Leibes vor, und es dienen die verschiedenen Ansichten der organischen Thätigkeit desselben, welche bey der Behandlung der besonderen Selbstpflichten vorgekommen sind, auch hier als Grundlage der Eintheilung, und Ordnung der abzuhandelnden Pflichten; welches zugleich auch von den folgenden Titeln zu merken ist.

Hier kommt nun am ersten die gesammte organische Thätigkeit, oder das Leben des Nächsten vor. In Ansehung desselben lautet das erste Verboth so: Bring deinen Nebenmenschen nicht um das Leben, tödte ihn nicht. Diesem Verbothe ist der Todschlag entgegengesetzt, welcher wegen der ungerechten Zerstörung des Grundes aller wirklichen Rechte des Nächsten in der Rechtslehre eben so, wie in der Tugendlehre als ein schweres Verbrechen, und in der letzteren auch noch deßwegen als böse erscheint, weil dadurch ein unmittelbarer Gegenstand der Beförderung des höchsten Gutes aufgehoben wird.

Der Todschlag ist entweder offenbar, oder heimlich, in welchem Falle er Meuchelmord genannt wird. Obwohl der Todschlag schon an sich eine schwere Sünde ist, so kommen doch in einzelnen Fällen mancherley Umstände hinzu, welche verschiedene Stufen der Zurechnung hervorbringen. Eine an sich zwar nicht beabsichtigte, aber aus einer andern freyen Handlung erfolgte Tödtung des Nebenmenschen muß nach den in der allgemeinen Sittenlehre (§. 109.) aufgestellten Grundsätzen beurtheilet werden.

§. 191.

Unseres Nebenmenschen.

Zum Todschlage gehört auch die Abtreibung der Leibesfrucht, zu was für einer Zeit sie immer geschehen möge. Denn das Vernunftwesen ist vom Sinnenwesen im Menschen untrennbar; sobald das letztere durch die Zeugung zum Leben gebracht ist, muß nothwendig die diesem Leben zum Grunde liegende unsichtbare Thätigkeit als eine solche anerkannt werden, die ihrer Wesenheit nach dazu bestimmt ist, einst zum Selbstbewußtseyn zu kommen; und deßwegen muß das sichtbare Wesen, in dem diese Thätigkeit liegt, als ein Vernunftwesen behandelt werden. Die Meinung von der erst nach einiger Zeit erfolgenden Beseelung eines schon vorhandenen wirklichen Leibes setzt gleich falsche Begriffe vom Leibe, wie von der Seele voraus. Dieser Todschlag ist desto schändlicher, da eine rechtlich unschuldige, und wehrlose Person gewöhnlich von derjenigen, auf

deren Schutz sie den größten Anspruch hat, zerstöret wird. Die Abtreibung ist an sich, und unbedingt böse, und kann folglich in keinem Falle, also auch nicht zur Erhaltung des Lebens der Mutter gemacht werden. Ist die Abtreibung völlig unwillkürlich erfolget, so ist sie als ein Unglück anzusehen; konnte aber dieselbe als Wirkung irgend einer Ursache vorausgesehen werden, so unterliegt, wenn eine solche Ursache frey unternommen worden ist, die daraus erfolgte, obgleich nicht unmittelbar gewollte, Abtreibung der mittelbaren Zurechnung.

§. 192.

Einschränkung des Verbothes im Falle einer zu verhängenden Todesstrafe,

Die Tödtung eines Menschen widerspricht nicht, wie der Selbstmord, dem Gesetze unbedingt, und innerlich an sich; es kann daher allerdings Fälle geben, wo dieselbe nicht nur nach dem Rechte erlaubt, sondern auch der Moral angemessen ist. Hieher gehört

I. Der Fall der Vollziehung einer gerechten, und zur Erhaltung des Rechtes nothwendigen Todesstrafe. Daß der Mensch seiner eigenen Rechte in so fern verlustiget werde, als er die Rechte anderer einzeln, oder zusammengenommen betrachtet, aufhebt, und folglich auch das Leben verwirken könne, geht nothwendig aus dem Begriffe des Rechtes hervor; woraus aber doch nur soviel folgt, daß ihm das Leben ohne Ungerechtigkeit genommen werden könne, nicht aber,

daß dieß auch geschehen solle. Das letztere hat nach der Moral nur damahls statt, wenn die Exekution der Todesstrafe zur Erhaltung der rechtlichen Ordnung ein nothwendiges Mittel ist.

§. 193.

Im Kriege, II. Der Fall eines Krieges, der im Bewußtseyn des Kriegführenden gerecht ist. Obschon es im höchsten Grade zu wünschen, und aus allen Kräften dahin zu streben ist, daß dem leidigen Kriege auf immer ein Ende gemacht werde; so kann man ihn doch nicht als etwas schlechterdings, und an sich unerlaubtes ansehen, wie es auch aus der Lehre der Schrift Luk. III. 14., der christlichen Kirche, und dem Beyspiele der ersten Christen erhellet. Denn es ist wohl der traurige Fall möglich, daß das gefährdete Recht auf keine andere Art, als mit Gewalt hergestellet werden könne.

Es gehören aber folgende gesetzliche Bedingungen dazu.

1. Muß eine rechtmässige Ursache des Krieges, das ist, der Zustand der verletzten rechtlichen Ordnung vorhanden,

2. Der Krieg das einzig mögliche Mittel seyn, diese Ordnung herzustellen.

3. Muß derselbe in der Absicht geführet werden, den Gegentheil zu einem rechtlichen Verhältnisse, welches aus der Vereinigung des Willens hervorgeht, zu nöthigen, nicht aber, denselben dem Privatwillen zu unterwerfen.

4. Dürfen gegen den bekriegten Staat keine solchen Mittel gebrauchet werden, die eine aufrichtige Vereinigung des Willens, oder das rechtliche Verhältniß unmöglich machen, z. B. Brechung des gegebenen Wortes, der Kapitulazionen, Meuchelmord u. s. f.

5. Dürfen die Urrechte der Ueberwundenen nicht aufgehoben, sondern es soll denselben die Möglichkeit einer künftigen rechtlichen Existenz gelassen werden.

6. Soll in Ansehung ihrer abgeleiteten Rechte, worüber der Ueberwinder zu verfügen hat, die gehörige Schonung, und Mäßigung beobachtet werden.

§. 194.

III. Der Fall der Nothwehre zwischen Privaten, und zwar

Bey dem ungerechten Angriffe auf Leib, und Leben,

1. Bey dem ungerechten Angriffe auf Leib, und Leben. Es ist nicht nur dem Rechte, sondern auch der Tugendlehre angemessen, sein Leben selbst mit Gefahr des Lebens des An-

greifers zu vertheidigen; besonders da es hier auch darum zu thun ist, ein Unrecht zu verhindern, wozu ich sittlich verbunden bin, so oft es ohne Verletzung der rechtlichen Ordnung, und ohne ein wichtigeres Uebel zu stiften, oder entstehen zu lassen, geschehen kann. Doch darf man dabey nie die Tödtung des Angreifers, sondern nur die Erhaltung seines eigenen Lebens zur Absicht haben: kann dieses auf irgend eine andere Art, z. B. durch Flucht, Anrufung fremder Hilfe, Entwaffnung, Verwundung, u. d. gl. gerettet werden, so ist die Tödtung ohne Zweifel sündhaft. Die erwähnten Beschränkungen der Nothwehre kommen unter dem Nahmen der Mäßigung des unsträflichen Schutzes vor. Da die Erhaltung des eigenen Lebens Pflicht ist, und das wirkliche Gut dem möglichen vorgeht, so kann die Rücksicht auf das Seelenheil des Angreifers, dessen Gefahr ohnedieß von seinem Willen abhängt, der Selbstvertheidigung nicht im Wege stehen.

§. 195.

Oder auf die Keuschheit.

2. Bey dem Angriffe auf die Keuschheit. Ein solcher Angreifer verletzet das Urrecht der Persönlichkeit, und will die angegriffene Person zu einer an sich, und innerlich bösen Handlung mißbrauchen, welches sie nicht leiden darf, und weßwegen sie selbst nach allen Regeln der Sittlichkeit ihr Leben in Ge-

fahr zu setzen bereitet seyn muß, also wohl nicht verbunden seyn kann, das Leben des Angreifers höher, als ihr eigenes, zu schätzen. Doch müssen dabey die vorher erwähnten Beschränkungen genau beobachtet werden.

§. 196.

Moralisches Verhalten gegen den ungerechten Angreifer der Glücksgüter, oder Ehre.

Das bisher Gesagte ist nicht auf den Fall des ungerechten Angriffes auf die Glücksgüter auszudehnen; hierin weichet die Moral von der Rechtslehre ab. Es ist zwar auch nach der Tugendlehre allerdings regelmässig, dem Angreifer eine der Wichtigkeit des gefährdeten Eigenthumes angemessene Vertheidigung entgegen zu setzen, und, wenn er dabey Leib, und Leben bedroht, sich auch auf das äusserste zu vertheidigen; aber das Leben desselben, in so fern es letztlich bloß, und allein um Glücksgüter zu thun ist, zu zerstören, ist der Sittenlehre entgegen. Diese verbiethet, zur Erhaltung eines minder wichtigen Gutes in der Welt, ein wichtigeres zu Grunde zu richten, und nimmt auf die Ungerechtigkeit des andern nicht Rücksicht; denn der Tugendhafte behandelt auch böse Menschen auf eine der Bestimmung der Menschheit angemessene Weise.

Am allerwenigsten stimmt die Tödtung des ungerechten Angreifers der Ehre mit dem sittlichen Gesetze zusammen. Denn einmahl ist das Leben ein wichtigeres Gut, als die Ehre; dann ist eine solche Tödtung nicht nur kein nothwendiges, sondern

ein völlig unschickliches Mittel der Ehrenrettung. Daraus erhellet, was man vom Duell zu halten habe.

§. 197.

Weitere Pflichten in Ansehung des Lebens anderer.

Das zweyte Verboth in Ansehung des Lebens unseres Nächsten lautet so: Bring deinen Nebenmenschen in keine Lebensgefahr. Diesem Verbothe kann auf unzählige Weise entgegengehandelt werden, nicht nur dadurch, wenn man ihn in eine gefährliche Lage versetzet, z. B. kleine Kinder bey sich im Bette behält, sondern auch, wenn man denselben zu einer gefährlichen Handlung verleitet. Eine Ausnahme davon macht der Fall, wo man den Nächsten zu einer Pflicht anweiset, welche derselbe ohnehin mit Lebensgefahr zu erfüllen verbunden ist.

Das Geboth in Anbetracht des Lebens anderer sagt: Trag zur Erhaltung desselben dein Möglichstes bey; gib deinem Nächsten, wessen er zu dieser Erhaltung bedarf, und entferne die Gefahren von ihm; schütze daher sein Leben gegen die Angriffe der Natur, und ungerechter Menschen auch mit eigener Lebensgefahr. So ist es der evangelischen Menschenliebe gemäß I. Joh. III. 16. Denn jedes Menschenleben ist in der einen, und untheilbaren Menschheit befaßt. Wenn ein Glied am Leibe in Gefahr ist, so sind es auch die übrigen, und sie müssen streben, das gefährdete zu retten. Es ist aber hierbey auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was

oben (§. 185.) von der Ordnung der Liebe gesagt worden ist.

§. 198.

Das Leben des Nächsten ist, wie unser eigenes, an einzelne Organe gelegt; in Beziehung auf diese verbiethet die Sittenlehre jede Störung derselben, durch Verstümmlung, Verwundung, Schläge u. s. f. Eine Ausnahme hiervon macht der Nothfall, in welchem die Unheilbarkeit eines Gliedes den Organismus selbst in wirkliche Gefahr bringt.

Ihrer leiblichen Organe,

Das Geboth der Tugend befiehlt, die Organe unseres Nächsten zu vervollkommen, seinem Leibe die für seine Pflichtübung vortheilhafteste Stärke, Dauerhaftigkeit, und Geschicklichkeit zu geben. Dieß sollen sich vorzüglich diejenigen gesagt seyn lassen, die mit der körperlichen Erziehung zu thun haben.

§. 199.

Und der körperlichen Gesundheit.

Die ungehindert fortgehende organische Thätigkeit heißt Gesundheit. In Rücksicht auf diese lautet die Nächstenpflicht so: Bring deinen Nebenmenschen nicht um seine Gesundheit, weder unmittelbar, noch mittelbar, das heißt, durch Anreitzung, und Verführung zu solchen Handlungen, wodurch die Gesundheit gefährdet wird; bestrebe dich vielmehr, die Gesundheit deines

Nächsten auf eine ordentliche Weise zu erhalten, und zu schützen. Es ist aber der sittlichen Ordnung nicht angemessen, die wirkliche Gesundheit seines Nebenmenschen zu stören, um eine mögliche, auch wahrscheinliche, Krankheit zu entfernen. Denn das Mögliche liegt in der Zukunft, das Wirkliche in der Gegenwart, und die Pflicht, welche sich auf ein gegenwärtiges Objekt bezieht, geht allemahl derjenigen, die auf ein künftiges gerichtet ist, vor.

§. 200.

Sorge für den kranken Nebenmenschen.

Ist unser Nebenmensch wirklich krank, so befiehlt die Tugendlehre

1. Dafür zu sorgen, daß seine Gesundheit wieder hergestellet werde, und zu dem Ende die nöthigen Mittel, als da sind: ein tauglicher Arzt, Arzneyen, ordentliche Verpflegung, und Wartung, unmittelbar, oder mittelbar herbeyzuschaffen.

2. Dem Kranken zur geduldigen Ertragung seiner Beschwerden liebevoll verhilflich zu seyn; hieher gehört die Pflicht des freundschaftlichen Besuches, und Trostes.

Es ist aber doch zugleich dabey auf die Pflicht der Selbsterhaltung zu sehen, und, wenn der Nebenmensch schon mit allem Nöthigen versehen ist, so stimmen unnöthige Besuche, welche mit Ge-

fahr der Ansteckung verbunden sind, mit dem Tugendzwecke nicht zusammen.

§. 201.

Betragen in Ansehung seiner Leiche.

Es ist bey allen, auch nur wenig kultivirten, Völkern von jeher die Gewohnheit gewesen, die Todten auf eine anständige Weise zu behandeln. Dieß ist Wirkung des moralischen Gefühles, welches die Sittenlehre zum Bewußtseyn erhebt, und den Grund davon angibt, der kein anderer ist, als, Vernunft, und Freyheit in ihren zurückgelassenen Ueberbleibseln zu ehren, und dadurch die Achtung gegen die Menschheit zu erkennen zu geben. Darauf gründet sich die Pflicht der Humanität, die Todten auf eine anständige Weise zur Erde zu bestatten.

§. 202.

Pflicht in Hinsicht auf die Geschlechtseigenschaft unserer Mitmenschen.

In Ansehung der Geschlechtseigenschaft unseres Nächsten stellt die Sittenlehre folgende Vorschriften auf:

1. Gebrauche diese Eigenschaft an deinem Nebenmenschen nie wider seinen Willen. Ein solcher Gebrauch heißt Nothzucht, und ist eine der ungerechtesten Verletzungen der Persönlichkeit des Nächsten.

2. Bediene dich derselben auch nicht mit seinem Willen, wofern dieser dem öffentlichen,

oder Privatrechte, wie z. B. beym Ehebruche, oder der Tugend entgegen ist, wohin alle ausserehelichen, und die gesetzwidrigen Geschlechtsverbindungen in der Ehe gehören.

II. Titel.

Von den Pflichten gegen den Nächsten in Ansehung der inneren Thätigkeit desselben.

§. 203.

Verbindlichkeit gegen andere in Beziehung auf ihre innere Thätigkeit.

Die innere Thätigkeit unseres Nebenmenschen ist, wie die eigene, theils die vorstellende, theils die empfindende. Beyde sollen durch unser Zuthun in das gehörige Verhältniß zu einander, und zum Endzwecke der Tugend gesetzt, zum freyen Gebrauch für alles Gute ausgebildet, und durch diese harmonische Bildung soll der Nächste zu jenen vortrefflichen Fertigkeiten des Gemüthes erhoben werden, wovon bey den Selbstpflichten (§. 133.) gesprochen worden ist. Eben so ist dasjenige, was dort (§. 134.) von dem Vermögen zu erkennen, und den dazu gehörigen besonderen Kräften gesagt worden ist, auch bey der Pflicht gegen den Nächsten wörtlich anwendbar.

§. 204.

Lüge.

Was nun die wirklichen Erkenntnisse unseres Nächsten, und unsere Mitwirkung zu denselben betrifft, so lautet das unbedingte Sittenver-

both folgendermassen: Führe deinen Nebenmenschen nie vorsetzlich in Irrthum. Die diesem Verbothe entgegengesetzte Handlung heißt Lüge, welche in einer solchen dem Nebenmenschen gemachten Mittheilung der Erkenntnisse besteht, wobey die Gedanken des Mittheilenden mit seinen Aeusserungen im Widerspruche stehen. Da die Worte die gewöhnlichsten, und bestimmtesten Zeichen der Gedanken sind, so wird die Lüge gemeiniglich als eine Rede gegen die innere Ueberzeugung beschrieben. Wenn man auf den nächsten Zweck des Lügners sieht, so unterscheidet man Lügen der Beschädigung, der Gefälligkeit, und des Scherzes.

§. 205.

Pflichtwidrigkeit derselben nach der Vernunft.

Man kann die Lüge entweder aus dem Standpunkte des Rechtes, oder der Tugend betrachten. Auf jenem erscheint sie als eine rechtslose, aber nicht als eine unbedingt rechtswidrige Handlung, und es kann wohl Fälle geben, wo einem, der angelogen wird, nicht Unrecht geschieht. Wer daher die Lüge einzig aus diesem Gesichtspunkte ansieht, kann sich nicht überzeugen, daß sie in allen Fällen unerlaubt seyn solle. Aber auf dem Gebiethe der Tugendlehre ist sie eine innerlich, unbedingt böse Handlung. Denn einmahl setzt sie, wie schon anderswo erinnert worden ist (§. 132.), das vernünftige Wesen in Widerspruch mit sich selbst; dann hebt sie die Möglichkeit der Wechselwirkung der Menschen, und dadurch die Möglichkeit der Beförderung des Gu-

ten in der Menschheit, das heißt, den Tugendendzweck auf. Denn freye Wesen sollen auf einander auf eine der Freyheit angemessene Weise, das ist, durch Vorstellungen einwirken, um sich auf diese Art wechselseitig zu dem einen, und untheilbaren Endzwecke, oder zur Gottheit zu erheben; dazu aber ist unbedingtes Vertrauen zu einander schlechterdings nothwendig, welches durch die Handlungsweise des Lügners unmöglich gemacht wird. Denn wenn man mit einem Menschen lebt, der es sich zur Regel machet, in gewissen Fällen gegen seine innere Ueberzeugung sich zu äussern; so ist es, da man seine Gesinnungen nur durch seine Aeusserungen erfahren kann, nicht möglich, ihm in irgend einem Falle unbedingtes Vertrauen zu schenken; indem man wohl denken kann, er könne auch itzt eine verborgene, ihm allein bekannte, Ursache zum Lügen haben. Auch ist der veranlassende subjektive Grund zur Lüge für den Menschen entehrend; denn dieser ist Feigheit. Der rüstige Charakter lügt nicht, er ist eher bereitet zu kämpfen, oder zu leiden, als einen krummen Weg zu gehen.

§. 206.

Und Offenbarung.

Auch die heilige Schrift erkläret die Lüge als pflichtwidrig Matth. V. 37., und zwar als etwas innerlich, und unbedingt böses Ephes. IV. 24. 25. Ziehet einen neuen Menschen an, sagt der Apostel, welcher nach Gott in der Gerechtigkeit, und heiligen Wahrhaftig-

keit geschaffen ist; leget deßwegen die Lügen ab, und rede jeder die Wahrheit mit seinem Nächsten; denn wir sind Glieder unter einander. Paulus stellet hier die Wahrhaftigkeit Gottes, als Norm des Verhaltens gegen den Nebenmenschen vor. Es steht aber gewiß jede Lüge mit der göttlichen Wahrhaftigkeit im inneren Widerspruche. Ferner bringt der Apostel die untrennbare Verbindung der Menschen zu einem Leibe, und dadurch die Pflicht der einzelnen Glieder in Erinnerung, so auf einander zu handeln, wie es jederzeit dem ganzen Leibe, nicht aber dem Privatvortheile einzelner Mitglieder in besonderen Fällen zuträglich ist. Nun ist aber die Handlungsart des Lügners der gesammten Menschheit allemahl nachtheilig, wenn sie auch in gewissen Umständen den Vortheil einzelner Menschen befördert.

§. 207.

Was von der Nothlüge,

Daraus erhellet, was von der Nothlüge zu halten sey. Die Moral findet zwar Gründe, eine solche Lüge als minder sträflich, aber keinen, sie als erlaubt anzusehen; denn

1. Ist jede Lüge eigentlich eine Nothlüge; niemand lügt völlig umsonst, er sucht dadurch immer einem Bedürfnisse abzuhelfen; der Zustand aber eines zu befriedigenden Bedürfnisses heißt Noth. Wo sind nun die Gränzen der erlaubten, und unerlaubten Noth-

lüge? Werden sie bestimmt, so wird die Lüge ihres Zweckes verlustiget, bleiben sie unbestimmt, so wird das gegenseitige Vertrauen der Menschen aufgehoben.

2. Hebt der Satz, daß eine Nothlüge erlaubt sey, sich selbst auf; indem die Behauptung desselben selbst eine Nothlüge seyn kann.

3. Widerspricht die Vertheidigung der Nothlüge dem gemeinen, gesunden, moralischen Gefühle, besonders wenn die Religion dazu kommt. Gemeine Leute, deren moralische Empfindung noch unverdorben ist, finden sich doch bey ihren Nothlügen nicht so ganz sicher; sie halten sie nicht für so was gutes, und vernünftiges, wie andere Werke, wodurch sie das Böse in der Welt verhindern, oder das Gute hervorbringen. Wenn man einen solchen Menschen fragte, ob er sich wohl getraue, die Nothlüge mit einem Eide zu bestättigen, so würde er allerdings Anstand nehmen. Da aber der Eid eine gute Handlung nicht böse macht, so kann also nur die innere Bösartigkeit der Lüge die Ursache seines Anstandes seyn, auf welche Bösartigkeit er erst durch den Gedanken an Gott recht aufmerksam wird.

§. 208.

Und den Da überhaupt keine Noth die Lüge erlaubt,

und gut machen kann, so vermag es auch die geistliche Noth nicht, wo die Lüge ein Mittel wäre, das Seelenheil der Menschen zu befördern. Was schlechthin, und an sich böse ist, darf um was immer für eines Gutes willen nicht geschehen; und es ist allerdings der größte Widerspruch, den Tugendzweck auf eine Art befördern zu wollen, wobey man die Möglichkeit der Ausführung desselben aufhebt. Liesse sich ein solches Verfahren mit seinem Nächsten mit einem tugendhaften Charakter vereinigen, so könnte man sich wohl auch die Möglichkeit einer solchen Handlungsart am Sohne Gottes denken; dadurch aber würde uns die christliche Offenbarung selbst zweifelhaft gemacht. Auch setzt die Behauptung der Unsträflichkeit frommer Betrügereyen sehr krasse Begriffe von der Ursache des Heiles der Menschen voraus. frommen Betrügereyen zu halten sey.

§. 209.

Es gibt verschiedene Arten der Lügenhaftigkeit, welche aus der mannigfaltigen Beschaffenheit der Zeichen, verglichen mit der Absicht des seine Gedanken dadurch darstellenden Menschen, entspringen. Diese Zeichen sind entweder bestimmt, oder unbestimmt. Der Gebrauch bestimmter Ausdrücke zu einer andern Darstellung, als wozu sie bestimmt sind, ist allemahl sichere Lüge. Es gibt aber auch unbestimmte Zeichen, theils wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit, wie z. B. viele äussere Handlungen des Menschen sind, theils wegen der Zweydeutigkeit, die sie entweder nach dem Verschiedene Arten der Lügenhaftigkeit.

Sprachgebrauche, oder wegen ihrer unvollständigen, und gestümmelten Anwendung haben. So oft nun die Unbestimmtheit solcher Zeichen dem Nebenmenschen, gegen den man sich äussert, unbemerkbar, oder der Zweck vorhanden ist, sich derselben zur Irreführung des andern zu bedienen, so sind solche Aeusserungen lügenhaft, und heissen Lügen der Verstellung, der Zweydeutigkeit, der inneren Zurückhaltung. Ist aber einerseits die Unbestimmtheit dem Nächsten bemerkbar, anderseits hingegen nicht die Absicht, ihn in den Irrthum zu führen, sondern nur in Ungewißheit zu setzen, oder in selber zu lassen, so ist ein solcher Gebrauch unbestimmter Zeichen nicht Lüge, folglich auch nicht innerlich, und unbedingt böse, und kann in mancherley Fällen auch nach der Tugendlehre statt haben. Daraus ergibt sich, was von der sogenannten Kriegslist in moralischer Hinsicht zu halten sey.

§. 210.

Pflicht den Nebenmenschen zu belehren.

Es ist nicht genug, seinen Nächsten nicht in Irrthum zu führen, man soll ihm auch zu wahren Kenntnissen verhilflich seyn, oder ihn belehren. So wichtig wahre Erkenntnisse für mich selbst sind, so wichtig sind sie auch für meinen Nebenmenschen. So wahr er nach der Wahrheit handeln soll, so wahr muß er sie auch erkennen; ist seine Erkenntniß mangelhaft, oder irrig, so ist es auch seine Handlungsweise. Ich darf es aber, wenn ich die Menschheit an ihm liebe, nicht

geschehen lassen, daß er anders, als nach der Wahrheit handle. Es liegt mir daher ob, ihn nach allen Kräften zur Erkenntniß der Wahrheit zu führen. Obschon ein eigener Stand unter den Menschen ist, der es sich zur besonderen Berufspflicht gemacht hat, andere zu belehren, so sind doch alle übrigen der allgemeinen Pflicht der wechselseitigen Belehrung nicht enthoben, und es findet gewiß jeder in der Gesellschaft mit andern mannigfaltige Gelegenheit dazu. Dieß empfiehlt auch das Christenthum in sehr häufigen Ermahnungen. Christus kam ja als ein Licht auf die Welt, und da er in allen Stücken unser Muster, und Vorbild ist, so müssen wir ihn auch darin nachahmen, daß wir uns thätig bestreben, die Erkenntniß der Wahrheit unter den Menschen zu verbreiten. Die Apostel ermuntern die Christen öfter, daß sie einander mit ihren besseren Einsichten dienen sollen.

§. 211.

Gegenstand dieser Belehrung.

Der Gegenstand dieses Unterrichtes sind diejenigen Kenntnisse, die unser Nebenmensch braucht, um nach seiner individuellen Lage in der Welt ein taugliches Werkzeug zur Beförderung des Guten zu werden. Wer seinen Nächsten über seine moralischen Anliegenheiten, über Tugend, und Religion, über seine besonderen Pflichten, und die Mittel, sie zu erfüllen, unterweiset; wer ihn zur Selbstkenntniß, zur Kenntniß seiner Wirkungssphäre auf Erden, zur Kenntniß der zu

derselben gehörigen Personen, und Sachen führet, und ihm die Art und Weise zeiget, wie er alles dieses nach seinen Verhältnissen zum Besten der Menschheit anwenden könne, der kläret ihn auf eine christliche, das ist, vernünftige Weise auf. Eine unbedingte Aufklärung hingegen, welche darauf ausgeht, alle Menschen zu Gelehrten zu machen, ist unvernünftig, und nachtheilig, und folglich der Tugend entgegen. Die sittliche Aufklärung hat ohnedieß auch bey dem mindesten Menschen einen so grossen Umfang, daß keine Zeit übrig bleibt, ihm noch etwas anders beyzubringen.

§. 212.

Tugend der Verschwiegenheit,

Die Pflicht, anderen seine bessern Erkenntnisse mitzutheilen, ist nicht unbeschränkt; sie leidet folglich ihre Ausnahmen, daher die Verschwiegenheit, und weise Zurückhaltung.

Verschwiegenheit ist die Zurückhaltung derjenigen Kenntnisse, die uns als Geheimniß anvertrauet worden sind. Sie ist allerdings Pflicht; denn sie befördert das engere Vertrauen, und die grössere Offenheit unter den Menschen, die überhaupt vortheilhaft, und in gewissen Verhältnissen nothwendig ist. Aber auch diese Pflicht leidet wieder ihre Beschränkungen, und es kann allerdings Fälle geben, in welchen die Eröffnung der Geheimnisse, um grössere Uebel zu verhindern, mit der Tugendlehre zusammenstimmt. Die Bestim-

mung dieser Fälle ist aber oft sehr schwer, und es fordert daher die christliche Klugheit, in der Aufnahme der Geheimnisse sehr behutsam zu seyn, um sich mancherley Verlegenheiten zu ersparen. Auch leidet das sakramentalische Beichtsigill aus einem besonderen Grunde keine Ausnahme.

§. 213.

Und weisen Zurückhaltung.

Die weise Zurückhaltung ist die Unterlassung der Mittheilung jener Kenntnisse, welche dem Endzwecke der Tugend bey unserem Nebenmenschen hinderlich wären. Nicht jede Kenntniß ist zu jeder Zeit, oder jedem Menschen vortheilhaft; sie kann ihn theils wegen der Unvermögenheit seines Verstandes, theils wegen der Schwäche seines Herzens zum Bösen verleiten. Daher wird die weise Zurückhaltung auch in der christlichen Offenbarung durch Jesum, und seine Apostel empfohlen. Joh. XVI. 12. Matth. VII. 6. Ich habe euch (sagt Paulus I. Kor. III. 2.) Milch, nicht aber starke Speise gegeben: denn ihr könntet sie noch nicht ertragen; und auch jetzt könnet ihr es noch nicht; denn ihr seyd noch sinnliche Menschen. Eine vortreffliche Bemerkung! denn der irdischgesinnte Mensch legt alles zu Gunsten seiner Sinnlichkeit aus.

§. 214.

Bösartigkeit des Aergernisses.

Unser Nebenmensch ist nicht bloß ein erkennendes, er ist auch ein empfindendes Wesen, und

hat als solches theils ein moralisches, theils ein natürliches Empfindungsvermögen. In Ansehung des ersteren lautet die negative Pflicht der Tugendlehre: Schwäche nicht den Gewissenstrieb, und das sittliche Gefühl deines Nächsten, und gib ihm dadurch keine Veranlassung zur Unsittlichkeit, oder Mißachtung der Menschheit, das heißt, ärgere ihn nicht. Das Aergerniß kann theils durch Vorstellungen, theils durch Werke geschehen, und wird in das gegebene, und genommene abgetheilt, je nachdem die Handlung, woraus das Aergerniß entspringt, eine pflichtmidrige, gleichgültige, oder pflichtmässige ist. Das gegebene Aergerniß, welches aus einer pflichtwidrigen Handlung hervorgeht, wird durch Vernunft, und Schrift als sehr sträflich vorgestellt Matth. XVIII. 6. 7.

Gibt irgend eine gleichgültige Handlung Veranlassung zum Aergerniße, so hört sie eben deßwegen auf, eine gleichgültige zu seyn, und die christliche Liebe befiehlt, sie zu unterlassen. Röm. XIV. 13. I. Kor. VIII. 9—13. II. Kor. VI. 3. Matth. XVII. 26. Ist aber eine Handlung nach reifer Erwägung der Umstände, und mit Hinsicht auf die Regeln der Kollision der Pflicht angemessen, so ist sie in Ausübung zu bringen, und es darf auf den etwa zufälligerweise daraus entstehenden Anstoß für einige nicht gesehen werden. In diesem Sinne haben manche selbst an den Thaten des Erlösers sich geärgert, und es ward von ihm schon vorhergesagt,

daß er einigen in Israel zum Falle dienen würde.

§. 215.

Erbauung anderer durch gutes Beyspiel.

Die Tugendlehre gebiethet auch, die moralische Empfindung, den Trieb, und das Gefühl der Sittlichkeit anderer zu erwecken, und zu stärken, und auf diese Art die Achtung gegen die Tugend unter den Menschen wirksam zu machen. Dieses Geboth schließt die Pflicht des guten Beyspieles, und der brüderlichen Zurechtweisung in sich.

Durch Beyspiele der Tugend wird das sittliche Gesetz anschaulich gemacht, und die Würde der Menschheit für die Empfindung auf die vortheilhafteste Weise dargestellt. Der Mensch findet sich dabey gehoben, er wird erbauet, und zu seinem Berufe mächtig aufgefordert; daher die Pflicht des guten Beyspieles nach der christlichen Offenbarung Matth. V. 16. Tit. II. 7., und die oftmahligen Ermahnungen der Schrift zur wechselseitigen Erbauung. Da aber diese nur durch gute, und pflichtmässige Handlungen geschieht, so erfüllet der rechtschaffene Christ die Pflicht des guten Beyspieles durch standhafte Ausübung seiner moralischen Obliegenheiten mit der besondern Absicht, seinen Nächsten dadurch zur Ausübung der Tugend zu ermuntern. Er läßt aber dabey der Ordnung der Pflichtübung ihren Lauf, und bringet deßwegen jene Handlungen, deren Bekannt-

machung dem Tugendgesetze nicht angemessen ist, eben so wenig an das Tageslicht, als er diejenigen, deren Oeffentlichkeit dem Pflichtgebothe entspricht, verheimlichet.

§. 216.

Brüderliche Zurechtweisung.

Wenn wir sehen, daß unser Nebenmensch auf Abwege gerathen ist, sind wir verbunden, denselben zur Erkenntniß, und Besserung seiner Fehler zu bringen. In so fern dabey nicht auf ein obrigkeitliches Verhältniß zwischen dem Fehlenden, und Zurechtweisenden gesehen wird, heißt sie die brüderliche, sonst aber die obrigkeitliche Zurechtweisung.

Kein moralisch guter Mensch kann in Ansehung des sittlichen Zustandes seines Nächsten gleichgültig seyn; es ist also Pflicht, zur allgemeinen Besserung der Menschen nach Möglichkeit beyzutragen. So will es auch das Christenthum Matth. XVIII. 12 — 17. Gal. VI. 1. I. Thess. V. 14. Jak. V. 19. 20. Diese Pflicht geht also alle Menschen ohne Ausnahme, folglich auch die Untergebenen in Ansehung ihrer Obern an, wobey aber nichts geschehen darf, wodurch die dem obrigkeitlichen Ansehen gebührende Achtung, und Unterwürfigkeit verletzet würde.

§. 217.

Art, und

Bey der Ausübung dieser Pflicht kommt sehr

viel auf die Art, wie sie ausgeübet wird, an. Die brüderliche Zurechtweisung soll geschehen

Weise derselben.

1. Aus guter, reiner Absicht, welche keine andere seyn kann, als das Böse in der Welt aufzuheben; also nicht aus Zorn, Rache, Neid u. d. gl.

2. Mit demüthigem Herzen; mit beständiger Hinsicht auf die eigene sittliche Unvollkommenheit; damit man nicht etwa durch eben jene Handlung, womit man das Böse an anderen tilgen will, einen Beweis der eigenen Bösartigkeit gebe.

3. Mit kluger Rücksicht auf die Beschaffenheit der zurechtzuweisenden Person, auf Zeit, Ort, und andere äussere Umstände. Die kluge Liebe muß auch die Art, und das Maß der Aeusserungen, deren man sich zur Besserung seines Nächsten bedienet, an die Hand geben.

4. Mit möglichster Schonung der Ehre des Fehlenden: weil die Ehre theils überhaupt, theils auch in Beziehung auf die Besserung, als sinnliches Hilfsmittel dazu, von grosser Wichtigkeit ist.

§. 213.

An die brüderliche Bestrafung schließt sich Pflichtmäs-

ſige Anzeige der Fehler unſers Nächſten.

die obrigkeitliche an, deren Ausübung zwar den Vorgeſetzten zuſteht, welche aber einzuleiten auch andere nach Beſchaffenheit der Umſtände verbunden ſind. Dieß geſchieht durch eine Anzeige der Fehler unſeres Nebenmenſchen; zu dieſer iſt man verbunden;

1. Wenn ſie mit der Amtspflicht zuſammenhängt, oder von der Obrigkeit ausdrücklich gefordert wird.

2. Wenn man mit der brüderlichen Zurechtweiſung nichts ausrichtet, und aus der Nichtanzeige gröſſere Uebel entweder für den Fehlenden, oder für andere, als aus der Anzeige erfolgten.

§. 219.

Tugendhaftes Betragen in Beziehung auf die natürlichen Empfindungen anderer Menſchen.

Das Geſagte bezog ſich auf das moraliſche Empfindungsvermögen des Nächſten; was nun die natürlichen Empfindungen (Triebe, und Gefühle der Natur) deſſelben betrifft, ſo heißt es in der Moral: Rege die natürlichen Empfindungen in anderen nie gegen die moraliſchen auf, ſondern ſuche ſie vielmehr in ein der Tugend vortheilhaftes Verhältniß mit ſelben zu bringen. Mit Anwendung auf die Vergnügungen des Nächſten: Störe nicht die Zufriedenheit, und Freuden deſſelben, ſondern trage vielmehr ſelbſt zu ſeinem Vergnügen in der Abſicht bey, Tugend, und Gottſeligkeit an ihm zu befördern (Sieh beſond. Sittenl.

§. 142.). In Ansehung der Leiden, und Widerwärtigkeiten: Füge deinem Nebenmenschen kein Leid zu, sondern suche vielmehr seine Widerwärtigkeiten durch Hilfe, guten Rath, Trost u. d. gl. aufzuheben, oder zu mildern.

Da aber die erwähnten Pflichten nicht unbedingt sind, so kann es allerdings Fälle geben, wo es dem Tugendgesetze angemessen ist, etwas zu thun, was den sinnlichen Freudengenuß des Nebenmenschen beschränket, oder ihn in den Zustand der Traurigkeit setzet.

III. Titel.

Pflichten gegen den Nächsten in Ansehung seiner äusseren Thätigkeit.

§. 220.

Pflicht in Bezug auf die äussere Wirkungssphäre der Mitmenschen.

Jeder Mensch bedarf zur Thätigkeit in der Welt einer bestimmten äusseren Wirkungssphäre; und die Tugendlehre stellet in dieser Hinsicht das Verboth auf: Beschränke den äusseren Wirkungskreis deines Nächsten nicht willkürlich nach deinen blossen Privatzwecken, oder mache ihn zu keinem Sklaven. Der Zustand eines Menschen, dessen äussere Wirksamkeit mehr, als die Grundsätze des Rechtes erfordern, beschränkt ist, heißt Sklaverey. Einen Menschen ausser dem Falle der durch ein Verbrechen verwirkten Freyheit in

einen solchen Zustand setzen, ist eben so dem Rechte, wie der Tugend entgegen; die letztere verbiethet sogar, den freygemachten Antrag zu einer solchen sklavischen Unterwerfung anzunehmen. Das Christenthum hat bey seinem Entstehen den Sklavenstand angetroffen; da es aber nicht darauf ausging, rechtliche Verfügungen im Staate zu treffen, am allerwenigsten, Unordnungen anzufangen, so hat es hierin keine Aenderung gemacht, sondern den Knechten gewissenhafte Unterwürfigkeit unter ihre Herren, diesen aber eine solche Behandlungsart jener befohlen, welche, wenn sie beobachtet wurde, nichts als den blossen Nahmen der Knechtschaft übrig lassen konnte.

Der tugendhafte Mensch beschränket nicht nur den äusseren rechtlichen Wirkungskreis seines Nächsten nicht; er bestrebt sich auch, denselben zu befördern, und den Nebenmenschen in seinem Stande zu unterstützen.

§. 221.

Verboth in Ansehung der Ehre anderer.

In die äussere Wirkungssphäre des Nächsten fallen Personen, und Sachen, die ihm zur Thätigkeit verhilflich seyn müssen. In Ansehung der ersteren verbiethet das Sittengesetz, unserem Nebenmenschen die Gunst, das Wohlwollen, und die Freundschaft anderer zu rauben; und da dieses durch Veranlassung eines unvortheilhaften Urtheiles von ihm, oder durch Schmälerung der Ehre geschieht, so heißt es in der Moral: Kränke

nicht die Ehre, und den guten Nahmen deines Nächsten; denn dadurch wird dessen Thätigkeit in der Welt, und die zur Tugendübung nöthige Wechselwirkung mit den Menschen, die in seinen Wirkungskreis fallen, gehindert.

§. 222.

Diesem Verbothe ist entgegengesetzt

I. Der falsche Argwohn, und Verdacht, welcher in einem ungegründeten Zweifel in Ansehung der Ehre anderer besteht, und der Liebe geradezu widerspricht; denn diese denkt nichts arges. I. Kor. XIII. 5. Verschiedene

II. Das freventliche Urtheil, das ist, ein solches, welches ohne zureichende Gründe zum Nachtheile des guten Nahmens anderer gefället wird. Matth. VII. 1. Luk. VI. 37. Röm. XIV. 4.

III. Die Verleumdung, oder die durch falsche Angaben von dem Nächsten verursachte Verletzung seiner Ehre. Ist nicht nur der Tugend, sondern auch dem Rechte, also dem Christenthume völlig entgegen I. Kor. VI. 10. II. Kor. XII. 20. Tit. II. 3. Jak. IV. 11., und nach Beschaffenheit der Umstände bald mehr, bald weniger sträflich; welches unter andern von dem Grade der Störung abhängt, die dadurch an der Thätigkeit des

Verleumdeten hervorgebracht wird. Hieher gehöret auch das gegen unseren Nächsten auffergerichtlich, oder vor Gericht abgelegte falsche Zeugniß.

§. 223.

Verletzungen

IV. Die Ehrabschneidung (detractio) oder das Afterreden. Ist die Schmälerung der Ehre des Nächsten durch wahre, aber unnöthigerweise gemachte unvortheilhafte Vorstellungen von demselben. Wenn gleich hierbey kein Recht verletzet wird, so ist, und bleibt es doch immer eine der christlichen Liebe widersprechende Handlung; denn durch sie wird dem Nebenmenschen die Gelegenheit zur Beförderung des Guten vermindert, und insbesondere ein sinnliches Hilfsmittel zu seiner Besserung genommen; auch wird dadurch das Zutrauen zu den Menschen überhaupt geschmälert, und Veranlassung zum Menschenhasse gegeben. In so fern das Afterreden die Trennung der Freunde zur Absicht hat, heißt es Ohrenbläserey.

Mitschuldige an der Ehrabschneidung sind auch diejenigen, welche Gelegenheit, und Veranlassung dazu geben, ihr Ohr den Ehrabschneidern leihen, und denselben nicht auf eine den Umständen angemessene Weise, durch obrigkeitliche oder brüderliche Zurechtweisung, durch Unterbrechung, oder Wendung des Gespräches, durch

bescheidenes Lob des Getadelten, durch Minen, und Gebärden, durch Entfernung aus der Gesellschaft, u. d. gl. Einhalt thun.

Die Pflicht der Verschweigung der ungünstigen Seite unseres Nächsten ist nicht unbedingt, und es kann daher auch Fälle geben, wo die Erwähnung der Fehler der Menschen der Tugend nicht entgegen ist. Dieß ist aber nur damahls zulässig, wenn durch eine solche Erwähnung ein grösseres Uebel verhütet wird, als dasjenige ist, das aus derselben entspringt. Nur in dieser Hinsicht ist es auch der Geschichte erlaubt, für die Nachwelt die Vergehungen der Vorfahren aufzuzeichnen, um den Menschen in seiner Gattung vor Fehlern zu warnen, die er schon einmahl begangen hat, und die aus selben hervorgehenden übeln Folgen hintanzuhalten.

§. 224.

V. Die Beschimpfung (contumelia), welche in solchen Aeusserungen gegen den Nächsten besteht, die ihrer Form nach für das Ehrgefühl desselben kränkend sind. Geschieht eine solche Kränkung durch lächerliche Darstellungen, so heißt sie Verhöhnung (derisio). Mit der unmoralischen Beschimpfung muß aber die recht- und pflichtmässige Ahndung der Fehler anderer, wenn sie auch demüthigend, und beschämend seyn soll, nicht verwechselt werden; denn der mo- Dieses Verbothes.

ralische Zweck macht eine solche Demüthigung öfter nothwendig; nur muß jederzeit die gute, reine Absicht, das Böse aufzuheben, nicht aber Befriedigung der sinnlichen Abneigung, und Rachgierde zum Grunde liegen.

§. 225.

Gebothe in Betreff des guten Nahmens des Nebenmenschen.

Die bejahende Pflicht in Ansehung des guten Nahmens anderer lautet so: Bestrebe dich, die Ehre deines Nächsten zu erhalten, und zu befördern. Dazu gehört

1. Die Hintanhaltung, und Hinderung alles dessen, was die Ehre unseres Nebenmenschen kränken könnte.

2. Die Vertheidigung desselben gegen Verleumder, und Ehrabschneider.

3. Die Ablegung des für seine Ehre nöthigen Zeugnisses.

4. Die bescheidene Darstellung, und Erwähnung seiner löblichen Eigenschaften, oder das Lob desselben nach dem Beyspiele Jesu, und der Apostel.

§. 226.

Grund des

Jeder Mensch braucht zu seiner freyen Wirk-

samkeit in der Aussenwelt gewisse Sachen, welche seinem rechtlichen Willen ausschließlich unterworfen seyn müssen. Der Inbegriff derselben heißt sein Eigenthum, und das Recht, ein solches zu haben, Eigenthumsrecht. Dieses wird in dem Menschen weder durch die Noth, noch durch die Stärke seiner physischen Natur begründet; obschon jene zum Gebrauche des Eigenthumsrechtes Veranlassung gibt, diese aber zur Ausführung desselben dienet. Auch kann das Eigenthumsrecht ursprünglich weder auf einen Vertrag, noch auf die bürgerliche Verfassung gegründet werden; indem in beyden Fällen rechtliche Subjekte, die theils schon ein wirkliches Eigenthum haben, theils des Rechtes auf ein solches fähig sind, vorausgesetzt werden. Der ursprüngliche Grund dieses Rechtes liegt lediglich in der Freyheit des Menschen, welche es allein möglich macht, irgend ein Recht zu haben. Nur ein freyes Wesen hat Rechte, eben deßwegen weil es frey, und die Natur für die Freyheit vorhanden ist. Eigenthumsrechtes.

Da es im Begriffe der Freyheit liegt, alles in der Welt auf ihre Zwecke beziehen zu können, so liegt in jedem freyen Wesen der Grund der Möglichkeit, alles in der Welt zu einem Eigenthume zu haben, und in diesem Sinne ist eine Gemeinschaft der Güter nichts ungereimtes. Stellte man sich aber darunter einen Zustand vor, in welchem allen alles wirklich zugehörte, so würde ein solcher Zustand der Vernunft eben so, wie der Geschichte widersprechen.

§. 227.

Dingliches, Das, was mit meinem rechtlichen Willen als Eigenthum zusammenhängt, ist entweder ein wirklicher Gegenstand in der Welt, oder eine freye Handlung einer Person: daher die Abtheilung in das dingliche, und persönliche Recht. Das dingliche (jus reale, seu in re) ist das unmittelbare Recht auf einen Gegenstand ohne Rücksicht auf irgend eine Person, so, daß derselbe gegen jeden Besitzer behauptet werden kann. Daher das Sprichwort: „Die Sache schreyet ihrem Herren nach." An jeder Sache in der Welt ist Substanz, und Akzidenz; jene besteht, in so fern sie vorgestellt, und zu den Zwecken der Freyheit gebrauchet werden kann, in dem gesammten Umkreise aller Bestimmungen, oder Merkmahle der Sache; jedes besondere in diesem Umkreise liegende Merkmahl heißt Akzidenz. Wird nun dieser Begriff der Substanzialität auf jenen des Eigenthumsrechtes angewandt, so ergeben sich nachstehende Folgen.

1. Der Eigenthümer der Substanz ist ursprünglich auch Eigenthümer der Akzidenzien; er kann aber einen Theil der letzteren dem Willen eines anderen überlassen, wodurch dieser das Eigenthum der Nutznieſſung, oder des Gebrauches erhält.

2. Eine Veränderung an der Substanz hat auf das Eigenthumsrecht selbst einen Ein-

fluß. Deßwegen wächst bisweilen dem Eigenthume etwas zu, wie z. B. das Junge dem Eigenthümer des Mutterthieres, die Aussaat, oder Bäume, wenn sie Wurzel gefaßt haben, dem Eigenthümer des Bodens als Substanz. Bisweilen wird die Substanz unwiederbringlich vernichtet; in welchem Falle das Recht des Eigenthümers auf dieselbe aufhört, und in ein persönliches Recht gegen den Urheber der Vernichtung übergeht.

3. Da alle sichtbare Substanzialität in der Welt relativ ist, und von der Bestimmung des freyen Willens abhängt, so können mancherley Zweifel, und Streitigkeiten über Substanz, und Akzidenz an einer Sache, und folglich auch über das Recht entstehen; und dieß macht, da ein Privatwille für den anderen keine gesetzliche Verbindlichkeit hat, die Entscheidungen eines öffentlichen rechtlichen Willens, oder des Gesetzes nothwendig, womit sich die Rechtsgelehrsamkeit beschäftiget.

§. 228.

Und persönliches Recht.

Das persönliche Recht ist jenes, kraft dessen jemanden die Befugniß zusteht, eine freye Handlung seines Nächsten seinem Willen zu unterwerfen. Hier macht also nicht irgend eine Sache, sondern ein blosses Handeln des andern den Gegenstand des Eigenthumes aus; und da das Handeln

allemahl eine untrennbare Eigenschaft der Person ist, so heißt dieses Recht das persönliche, oder auch das Recht zu einer Sache (jus ad rem); indem durch ein solches Handeln erst ein Gegenstand des Eigenthumes entstehet, und in die Eigenthumssphäre des anderen gebracht wird.

Daher man sich bey diesem Rechte nie unmittelbar an die Sache, sondern nur an die Person halten kann, an welche man eine auf jene Sache sich beziehende rechtliche Forderung zu machen hat. Dieses Recht erhält man entweder durch einen Vertrag, oder durch eine widerrechtliche Handlung des anderen, wodurch man an seinem Eigenthume verletzet worden ist, oder durch das Gesetz.

§. 229.

Erwerbungsarten.

Die Freyheit des Willens, welche oben als der Grund des Eigenthumsrechtes angegeben worden ist, ist nur der Grund der Möglichkeit desselben, keineswegs aber irgend eines wirklichen Rechtes. Damit das in dem freyen Willen gegründete mögliche Recht zu einem wirklichen werde, muß ein besonderer Akt der Freyheit hinzukommen, welcher Erwerbung heißt. Alles wirkliche Recht muß erworben werden. Gehört ein zu erwerbender Gegenstand zu keines anderen wirklicher Eigenthumssphäre, so ist die Erwerbung ursprünglich, widrigenfalls abgeleitet. Bey der abgeleiteten Erwerbung muß die wirkliche Einwilligung

des Eigenthümers entweder in einem Vertrage, oder im Gesetze vorhanden seyn.

Es gibt daher drey mögliche Erwerbungsarten; nähmlich die ursprüngliche Besitznehmung (occupatio), den Vertrag, und das Gesetz. Alle übrigen, die bey den Rechtsgelehrten, und Moralisten vorkommen, müssen auf die erwähnten zurückgeführet werden.

§. 230.

Ursprüngliche Erwerbung durch Besitznehmung.

Was niemanden zugehört, wird durch die blosse Besitznehmung erworben. Es gehört aber zu einer solchen rechtlichen Besitznehmung a) die Bemächtigung, oder Ergreifung des Gegenstandes, b) die Zueignung zum fortdauernden freyen Gebrauche, c) eine solche Bezeichnung, woran die Zueignung erkennbar ist. Da auf diese Art etwas in die Eigenthumssphäre gebracht wird, diese aber, wie das Wort selbst anzeigt, ausschließlich ist, so muß bey dieser Erwerbungsart nothwendig die Priorität der Zeit gelten (prior tempore, potior jure). Da ferner die Besitznehmung die ursprüngliche Erwerbungsart ist, und das Ursprüngliche dem Abgeleiteten zum Grunde liegt, so erhellet, daß niemand ein dingliches Eigenthumsrecht (jus in re) haben könne, der eine Sache gar nie in Besitz genommen hat. Daher man auch bey Verträgen das Eigenthumsrecht auf eine Sache erst durch die Besitznehmung, oder Uebergabe erhält, welche aber eben

nicht allemahl physisch geschehen darf, sondern auch durch rechtlich bestimmte Aeusserungen, und Zeichen vorgestellt werden kann.

§. 231.

Unterscheidung des Eigenthümers, u. Besitzers.

Obschon ursprünglich der Eigenthümer einer Sache allemahl zugleich Besitzer seyn muß, so kann es doch geschehen, daß die besessene Sache aus seiner Gewährsame in den Besitz eines anderen komme, obwohl sie immer noch zu seinem Eigenthume gehört. In diesem Falle wird einer der rechtliche, der andere der physische Besitzer seyn, und jener wird der Eigenthümer, dieser aber der Besitzer schlechthin genannt.

Weil die Besitznehmung der ursprüngliche Rechtstitel der Erwerbung ist, so bleibt immer die rechtliche Vermuthung (praesumtio juris) des Eigenthumes für den Besitzer, und er wird so lange für den Eigenthümer gehalten, bis das Gegentheil erwiesen ist; daher das Axiom des Rechtes: Melior est conditio possidentis.

Der Besitzer besitzt eine Sache als sein Eigenthum entweder mit dem Bewußtseyn des Rechtes darauf, oder ohne dasselbe; im ersten Falle heißt er redlicher, im zweyten unredlicher Besitzer.

§. 232.

Begriff ei- Die am häufigsten vorkommende Erwer-

bungsart ist jene durch Verträge. Ein Vertrag ist die rechtliche Vereinigung des Privatwillens zweyer, oder mehrerer Personen über eine Leistung, das ist, über eine Handlung, wodurch man zum Zwecke eines anderen etwas thut, oder unterläßt. Nicht jede Vereinigung der Willkür macht einen Vertrag aus: sie muß eine rechtliche, das ist, eine solche seyn, wodurch aus der Eigenthumssphäre des einen in die des anderen etwas (eine Sache, oder eine Handlung) übertragen wird; daher das Wort „Vertrag" gleichsam Uebertrag. nes Vertrages.

§. 233.

Verträge werden mannigfaltig abgetheilt, und zwar Abtheilung der Verträge.

1. In einseitige, und gegenseitige, je nachdem nur ein Theil der Kontrahenten, oder jeder derselben eine Leistung auf sich nimmt.

2. In unbedingte, und bedingte. Bey den letzteren kann die Bedingung entweder eine ausdrückliche, oder vorausgesetzte (expressa, vel tacita), ferner eine mögliche, oder unmögliche in physischer, oder gesetzlicher Hinsicht seyn.

3. In Verträge, die durch die blosse Einwilligung, und solche, die durch die Uebergabe geschlossen werden. Bey den letzteren fällt die Schliessung, und Vollziehung des Vertra-

ges zusammen, bey den ersteren ist sie getrennt, und es kann der Vertrag als schon geschlossen vorhanden seyn, obschon er noch nicht vollzogen ist, wie bey dem Kaufkontrakte; da hingegen das Darlehen nicht eher vorhanden, als bis das Darzulehnende in Empfang genommen worden ist.

4. In genannte, und ungenannte. Jene haben im Rechte einen bestimmten Nahmen, wie z. B. Aufbewahrungs-, Miethvertrag u. d. gl., diese nicht, sondern werden nur im Allgemeinen bezeichnet: wohin die bekannten Ausdrücke, do, ut, des; do, ut facias; facio, ut des; facio, ut facias, gehören.

§. 234.

Der Vertrag setzt die Erkenntniß

In einem Vertrage kommt alles auf den zu vereinigenden Willensakt der Kontrahenten, oder die Einwilligung an; diese muß

I. Möglich, und zwar in Beziehung auf Natur, und Freyheit, das heißt, physisch, und gesetzlich möglich seyn.

Die physische Möglichkeit bezieht sich theils auf die Erkenntniß, theils auf die Ausführung des Vertrages.

Die physische Möglichkeit der Erkenntniß

setzt nicht nur das Erkenntnißvermögen überhaupt in den Kontrahenten voraus, weßwegen im Zustande des Mangels des Vernunftgebrauches kein Vertrag gemacht werden kann; sondern fordert auch die Erkenntniß des bestimmten Vertrages, der geschlossen werden soll, und zwar in Ansehung

a) Der den Vertrag schliessenden Personen,

b) Des Gegenstandes,

c) Der Beschaffenheit des einzugehenden Vertrages.

§. 235.

Ohne Irrthum u. Betrug,

So oft ein Kontrahent gewisse Bestimmungen, und Merkmahle bey einem Vertrage voraussetzt, welche nicht vorhanden sind, so ist er im Irrthume, welcher, wenn er absichtlich veranlasset worden ist, Betrug heißt.

Irrthum, und Betrug betreffen entweder etwas wesentliches, oder ausserwesentliches beym Vertrage. Im ersten Falle ist er ungültig, im zweyten kommt dem Irrenden, oder Betrogenen das Recht auf Entschädigung zu. Der Betrogene kann auch gegen den Betrüger die obrigkeitliche Aufhebung des Vertrages verlangen. Was zum Wesentlichen bey einem Vertrage gehöre, kann nicht metaphysisch, sondern einzig, und

allein nach der Absicht der Kontrahenten beurtheilet werden, welche entweder aus der ausdrücklichen Erklärung derselben, oder aus ihren Umständen, oder aus der Gewohnheit, oder endlich aus der gesetzlichen Verfügung zu entnehmen ist. Im Zweifel wird die Gültigkeit des Vertrages vermuthet, und ein sich hierüber ergebender Streit muß gerichtlich entschieden werden.

§. 236.

Und die Möglichkeit der Leistung voraus.

Die physische Möglichkeit der Einwilligung der Kontrahenten muß sich nicht nur auf die Erkenntniß, sondern auch auf die Ausführung erstrecken. Sobald eine Leistung, oder die Bedingung, unter der sie versprochen worden ist, die natürlichen Kräfte übersteigt, so kann kein Vertrag entstehen. Ist einem der Kontrahenten die physische Möglichkeit betrüglicherweise vorgespiegelt worden, so hat er im Falle einer Beeinträchtigung das Recht zur Entschädigung.

§. 237.

Er darf weder dem öffentlichen,

Die bey dem Vertrage vorkommende Einwilligung muß auch gesetzlich möglich seyn, das heißt, weder an sich, noch in ihrer Bedingung dem Rechte, oder der Tugend widersprechen.

Das Recht ist theils das öffentliche, theils das Privatrecht; keinem von beyden darf der Wille der Kontrahenten entgegen seyn.

A) Nicht dem öffentlichen Rechte. Denn jeder Privatwille ist dem öffentlichen, oder gemeinsamen Willen, der im Gesetze ausgedrückt ist, rechtlich unterworfen. Das Gesetz kann daher

a) Das rechtliche Befugniß zu Verträgen theils in Ansehung gewisser Personen, theils in Beziehung auf bestimmte Verträge aufheben.

b) Den Willen der Kontrahenten bey ihren Verträgen in Ansehung der zusetzenden, oder gesetzten Bedingungen beschränken.

c) Gewisse Feyerlichkeiten zur rechtlichen Gültigkeit vorschreiben.

d) Eine gewisse Ordnung, nach welcher, und eine gewisse Zeit, binnen welcher jeder sein Recht unter Verlust desselben suchen muß, festsetzen.

e) Gewisse Handlungen als ungeschehen erklären, und denjenigen, zu dessen Nachtheile sie geschehen sind, in den vorigen Rechtszustand wieder einsetzen.

Was nun aber über diese Punkte im wirklichen Gesetze bestimmt ist, muß die Moral aus der angewandten Rechtslehre, aus den in einem Staate bestehenden vaterländischen, und Hilfs-

gesetzen entlehnen. Jeder Vertrag, den diese Gesetze, in so fern sie nicht ungerecht sind, vernichten, ist auch ungültig im Gewissen.

Da alles Recht, was sich auf das Ganze einer Gesellschaft bezieht, in Ansehung derselben ein öffentliches ist, so gilt das Gesagte auch von den rechtlichen Statuten einer Gesellschaft im Staate, aber nur in Betreff ihrer Mitglieder, und mit beständiger Unterordnung unter die bürgerliche Gesetzgebung: welches auch sonst, wo vom öffentlichen Rechte, und Gesetze gesprochen wird, mit Maßgabe zu merken ist.

§. 238.

B) Nicht dem Privatrechte

Noch dem Privatrechte,

a) Eines der Kontrahenten selbst. Das Privatrecht der Kontrahenten kann unter andern durch Gewalt, und Furcht verletzet werden. Es ist also hier etwas über die aus Furcht eingegangenen Verträge zu sagen; wobey mancherley Unterscheidungen gemacht werden müssen. Rührt die Furcht von der Natur, oder von einem freyen Wesen, aber ohne Ungerechtigkeit, her, so steht der Gültigkeit des Vertrages nichts im Wege. Ist aber die Furcht auf eine rechtswidrige Weise eingejagt worden, so kommt es darauf an, ob sie als zufällige, und gelegenheitliche, oder als nothwendige Ursache

der Einwilligung vorhanden sey. Im ersten Falle ist der Vertrag gültig, aber dem Verletzten kommt gegen den Verletzer das Recht zur Entschädigung zu. Im zweyten Falle ist der Vertrag nach dem Privatrechte ungültig; das öffentliche Recht aber, dem das Privatrecht unterworfen ist, unterscheidet zwischen beträchtlicher, und unbeträchtlicher Furcht, und fordert zur Ungültigkeit des Vertrages eine in Ansehung der Person, die sie leidet, beträchtliche Furcht, und überdieß, daß niemand in diesem Stücke sein eigener Richter sey, sondern das obrigkeitliche Ansehen zu Hilfe rufe, und in der Regel den auf solche Art eingegangenen Vertrag als ungültig erklären lasse. Ist hingegen die Furcht unbeträchtlich, so wird der Vertrag als gültig erkannt; aber der dadurch Verletzte verliert doch gegen den Verletzer das Entschädigungsrecht nicht, weil jedes auch noch so kleine Unrecht dem Ungerechten auf Kosten des Beeinträchtigten nicht zu statten kommen kann. Diese Bestimmungen des öffentlichen Rechtes haben ihren Grund in der Sicherung der Verträge gegen alle willkürlichen Einwendungen der gefährdeten Freyheit bey der Errichtung derselben.

Nach der blossen Tugendlehre ist es allemahl Pflicht, bey jedem Versprechen aufrichtig, und wahrhaft zu seyn, und mit dem Versprechen die Erfüllung desselben,

wenn sie nicht den natürlichen Kräften, oder irgend einer höheren Pflicht widerspricht, wegen der Wahrhaftigkeit in Uebereinstimmung zu bringen.

b) Eines Dritten. So oft der Vertrag dem Privatrechte eines Dritten widerspricht, ist derselbe ungültig. Dieß geschieht, wenn jener Dritte entweder an seinem Eigenthumsrechte dabey verletzet wird, oder den rechtlichen Willen eines der Kontrahenten vorstellt, und dieser ohne, oder gegen den Willen seines rechtlichen Repräsentanten einen Vertrag eingeht. Jener Dritte kann wohl auch eine Gesellschaft seyn.

§. 239.

Noch einer Tugendpflicht entgegen seyn.

Der Vertrag darf auch keiner Tugend- oder Gewissenspflicht entgegen seyn. Wird eine unbedingte Tugendpflicht gefährdet, das heißt, ist die Leistung, oder Bedingung derselben innerlich, und absolut böse, wie z. B. Unkeuschheit, so ist ein hierauf sich beziehender Vertrag schlechterdings ungültig; widerspricht er aber einer bedingten Pflicht des Gewissens, das heißt, einer solchen, die in gewissen Fällen eine Ausnahme leidet, so kann der Vertrag nach dem Rechte allerdings gültig seyn, aber es ist nach dem Gewissen unerlaubt, denselben einzugehen; z. B. die Schliessung des Ehevertrages ohne den gehörigen christlichen Unterricht.

§. 240.

II. Die Einwilligung muß wirklich seyn. Diese Wirklichkeit wird entweder

Die vertragsmäßige Einwilligung muß wirklich,

A) Durch ausdrückliche Erklärung der Kontrahenten dargethan, welche gewöhnlich durch Worte gemacht wird, aber auch durch andere wirkliche Handlungen geschehen kann, wie z. B. durch Besteigung eines Lehenwagens u. d. gl. oder

B) Rechtlich vorausgesetzt (consensus jure praesumtus). Nicht jede Voraussetzung der Einwilligung, wenn sie auch auf eine Gewissenspflicht der Menschen gegründet wäre, bringt ein vertragsmäßiges Verhältniß hervor; sondern nur eine rechtliche Voraussetzung, welche nicht durch einen Privatwillen, sondern nur durch einen solchen, der den Willen der betreffenden Privatpersonen in sich faßt, und vorstellt, das ist, durch den öffentlichen Willen, oder das Rechtsgesetz gemacht werden kann. Es beruhet aber die im öffentlichen Rechte gemachte Voraussetzung der wirklichen Einwilligung in einen Vertrag auf nachstehenden Grundsätzen.

a) Niemand will mit Schaden des Eigenthumes eines anderen reicher, oder vermöglicher werden.

b) Jedermann williget in das ein, was zu seinem Nutzen geschieht. Dessen Geschäft daher auch ohne sein Wissen zu seinem Vortheile geführet wird, tritt mit dem Geschäftsführer in ein rechtliches Verhältniß.

c) Wer in den Grund einwilliget, williget auch in die damit verbundenen rechtlichen Folgen. So übernimmt, der eine Erbschaft antritt, die Verbindlichkeiten des Erblassers in Beziehung auf die Verlassenschaft, und der ein Amt annimmt, macht sich dadurch schon zur Erfüllung der damit rechtlich verbundenen Schuldigkeiten anheischig.

Die Verträge, in welchen die Einwilligung rechtlich vorausgesetzt wird, werden zum Unterschiede von anderen quasi contractus genannt; welche Benennung aber an der rechtlichen Verbindlichkeit nichts ändert.

§. 241.

Ernstlich gemeint,

III. Die Einwilligung muß ernstlich gemeint, das heißt, die Willensäusserungen müssen so beschaffen seyn, daß man daraus vernünftigerweise schliessen könne, es wolle jemand eine Verbindlichkeit auf sich nehmen; sonst ist die ganze Erklärung als Scherz anzusehen. Aber auch nicht jede Verbindlichkeit ist eine rechtliche; denn es läßt sich

ohne Widerspruch denken, daß jemand sich erklä-
re, zum Zwecke eines anderen etwas thun zu wol-
len, ohne daß er die versprochene Handlung aus
seiner Eigenthumssphäre in jene des anderen über-
trage, sondern die ganze Verbindlichkeit bloß auf
Gewissen, und innere Wahrhaftigkeit nehme.
Zu einem Vertrage gehört aber die Uebernahme
einer rechtlichen Verbindlichkeit, deren Daseyn
man aus solchen Aeusserungen erkennet, die ent-
weder nach der Erklärung des Versprechenden,
oder nach der ausdrücklichen Verfügung des Ge-
setzes, oder nach der gesetzlichen Gewohnheit die
Anheischigmachung zu einer Rechtspflicht bezeich-
nen; wofern in den zwey letzteren Fällen kein
ausdrücklicher Vorbehalt von dem Versprechenden
gemacht worden ist.

§. 242.

IV. Die Einwilligung muß wechselseitig seyn (consensus mutuus). Die wesentlichen Bestandtheile bey der Errichtung des Vertrages sind das Versprechen auf einer, und die Annahme, oder Ergreifung desselben auf der anderen Seite. Diese Willensvereinigung muß gleichzeitig seyn, und man bemüht sich deßwegen diese Gleichzeitigkeit durch verschiedene Zeichen auszudrücken. Zur Einleitung eines Vertrages gehört das Angeboth, und die Billigung, wodurch aber derselbe noch nicht wirklich entsteht.

Und wechselseitig seyn.

§. 243.

Gegenstand der Erwerbung durch einen Vertrag.

Durch die bloße Abschließung eines Vertrages erwirbt man nur ein persönliches Recht, oder ein Recht zur Sache (jus ad rem), durch die Uebergabe aber erhält man ein dingliches Recht auf die Sache (jus in re), und zwar bald auf die Substanz derselben, bald auf Akzidenzien, die Nutznießung davon, oder den Gebrauch nach Beschaffenheit der Verträge.

§. 244.

Pflicht Verträge zu halten.

Daß man verbunden sey, Verträge zu halten, erhellet schon aus der allgemeinen Pflicht der Wahrhaftigkeit, und Uebereinstimmung mit sich selbst. Zu dieser Gewissensverbindlichkeit kommt bey Verträgen noch die rechtliche Schuldigkeit hinzu; indem die im Vertrage versprochene Leistung zum Eigenthume des anderen gehört, und unter der Leitung seines Willens steht.

§. 245.

Gränzen der rechtlichen Verbindlichkeit bey Verträgen.

Nicht alles gehört bey einem Vertrage zur rechtlichen Verbindlichkeit; es ist manches bloß der Billigkeit angemessen. Um nun zu bestimmen, was dabey von Rechtswegen zu leisten sey, sieht man

1. Auf die ausdrücklichen Verabredungen im Vertrage (de quo conventum est).

2. Auf die öffentlichen Rechtsgesetze. Wobey oft eine richterliche Entscheidung nothwendig ist.

§. 246.

Ueber den Schaden am Gegenstande des Kontraktes.

Bisweilen geschieht es, daß der Gegenstand eines schon vorhandenen Vertrages ganz, oder zum Theile zu Grunde geht: wer trägt nun hier den Schaden? Wenn derselbe durch Betrug, oder Schuld vorhanden ist, so trifft er denjenigen, auf dessen Seite sich Betrug, oder Schuld befindet. Ist aber der Schaden von ungefähr entstanden, so trägt ihn, wofern nichts ausdrücklich darüber im Vertrage selbst bestimmt worden ist, der Eigenthümer der Sache (casus nocet Domino); ausser sie wäre ihm ungerechterweise vorenthalten worden.

§. 247.

In wie fern die Pflicht, einen Vertrag zu halten, aufhöre.

Die Pflicht einen Vertrag zu halten hört auf

A. Für immer

1. Durch wechselseitige Einwilligung.

2. Durch eine solche Aenderung des Verhältnisses der Kontrahenten, wodurch die Verbindlichkeit des Vertrages aufhört; z. B. wenn ein Kontrahent der Erbe des anderen wird.

3. Durch obrigkeitliche Aufhebung des Vertrages.

B. Auf eine bestimmte Zeit;

1. Wenn, und so lange die Haltung des Vertrages die natürlichen Kräfte übersteigt, oder physisch unmöglich ist.

2. Wenn, und so lange die Erfüllung desselben einer wichtigeren Pflicht widerspricht, das heißt, wenn dadurch ein wichtigeres Uebel entstände, als dasjenige ist, was aus der Nichterfüllung des Vertrages hervorgeht. Aber nie kann es erlaubt seyn, die Haltung des Vertrages zu unterlassen, um etwas Gutes hervorzubringen; denn das vertragsmäßige Versprechen zu erfüllen, ist auf dem Gebiethe der Moral eine bedingt negative Pflicht, welche in der Kollision einem reinen Gebothe, das auf die Erweiterung des Guten ausgeht, niemahls weichet (Sieh allgemeine Sittenlehre §. 90. verglichen mit §. 85.).

Was hier von dem Aufschube der vertragsmäßigen Leistung gesagt worden ist, gilt nur in so fern, als der andere seine rechtliche Forderung nicht in Ausübung bringt; geschieht dieses, so kann nur der Widerspruch gegen eine wichtigere Rechtspflicht, oder gegen eine unbedingte Pflicht des Gewissens die Nichterfüllung rechtfertigen; indem die Hinderung einer solchen Ausübung eine wirkliche Störung der Rechts-

sphäre des Nebenmenschen wäre, welche niemahls erlaubt ist.

§. 248.

Uebergang zu den einzelnen Verträgen.

Die bisher vorgetragenen allgemeinen Grundsätze können nun auf die einzelnen Verträge angewandt werden. Um der Ordnung willen betrachten wir die Verträge theils als Erwerbungsverträge, in welchen man nähmlich einen eigentlichen Zuwachs zu seiner Eigenthumssphäre erhält, theils als solche, in denen man nur die Sicherheit des schon wirklich vorhandenen Eigenthumsrechtes erwirbt. Die ersten theilen wir in unentgeltliche, und entgeltliche, und handeln sie in dieser Ordnung ab.

§. 249.

Versprechen.

Das Versprechen ist ein Vertrag, in welchem jemand sich verbindlich macht, zum Zwecke eines anderen etwas leisten, das heißt, ihm etwas geben, zu seinen Gunsten etwas thun, oder unterlassen zu wollen. Der Gegenstand eines solchen Versprechens kann auch ein in der Zukunft zu schliessender Vertrag seyn (contractus promissionis de contrahendo, emendo etc.). Ein solches Versprechen wird entweder unentgeltlich, oder auch entgeltlich gemacht, und kommt bey allen Verträgen, die nicht durch die Uebergabe selbst geschlossen werden, vor.

§. 250.

Schenkung. Die Schenkung (donatio) ist ein unentgeltlicher Vertrag, wodurch jemand ein seiniges Eigenthum einem anderen abtritt, ohne sich dafür etwas leisten, oder versprechen zu lassen.

Geht das Eigenthumsrecht noch bey Lebzeiten des Schenkers auf den Beschenkten über, so heißt sie eine Schenkung unter den Lebendigen; sonst wird sie die Schenkung auf den Todesfall (donatio mortis causa) genannt. Bey diesem Vertrage muß, wie bey allen übrigen, auf die Verfügungen der öffentlichen Gesetze von der Beschränkung der Geschenke, von der Anzeige einer Schenkung bey der Obrigkeit, von der Widerrufung derselben u. s. f. gesehen werden.

§. 251.

Darlehen. Das Darlehen (mutuum) ist ein unentgeltlicher Vertrag, wodurch jemanden eine verbrauchliche Sache (res fungibilis) eigenthümlich mit der Bedingung überlassen wird, eine andere in der nähmlichen Art, und Grösse zurückzustellen.

Man versteht aber unter einer verbrauchlichen Sache eine solche, welche durch den nöthigen Gebrauch abgenützt, verzehret, oder veräussert werden muß, z. B. Brod, Wein, Geld u. s. f.

In diesem Vertrage geht das Eigenthumsrecht auf den, der das Darlehen empfängt, über, folglich trifft ihn auch der Zufall.

§. 252.

Leihvertrag.

Der Leihvertrag (commodatum) ist derjenige, wodurch man jemanden eine unverbrauchliche Sache zu einem bestimmten Gebrauche überläßt, mit der Bedingung, die nähmliche individuelle Sache zur bestimmten Zeit wieder zurückzustellen.

Rechtliche Folgen aus dem Begriffe dieses Vertrages.

1. Dieser Vertrag ist ein unentgeltlicher; wird nun für die Leihung etwas als Preis bedungen, so geht derselbe entweder in den Miethvertrag, oder in den ungenannten, do, ut des, über. Ein Honorarium hingegen hebt die Unentgeltlichkeit des Vertrages nicht auf.

2. Der Leiher bleibt Eigenthümer der Sache, und trägt den Zufall; er kann auch ordentlicherweise das Geliehene vor Vollendung der zum Gebrauche bestimmten Zeit nicht zurückfordern.

3. Der Zuleihennehmende (commodatarius) darf von der Sache nur den verabredeten

Gebrauch machen, muß sie zur bestimmten Zeit zurückstellen, und so lange sie in seiner Gewährsame ist, mit größtem Fleisse bewahren, und folglich für die geringste Schuld stehen.

Wenn der Vertrag so eingerichtet ist, daß die Sache zum unbestimmten Gebrauche gegeben wird, so, daß sie nach Belieben zurückgefordert werden kann, so heißt er Prekarium.

§. 253.

Hinterlegung.

Die Hinterlegung, oder Aufbewahrung (depositum) ist derjenige Vertrag, in welchem jemand die Bewahrung einer fremden Sache übernimmt, mit der Obliegenheit, sie dem Eigenthümer auf sein Begehren zurückzustellen.

Rechtliche Folgen aus diesem Vertrage.

1. Dieser Vertrag läßt, wie der vorhergehende, ein Honorarium zu, nicht aber einen bedungenen Preis; indem sonst entweder der Miethvertrag, oder der ungenannte, do, ut facias, daraus wird.

2. Vermög dieses Vertrages erhält der Aufbewahrer (depositarius) weder das Recht des Eigenthumes, noch des Gebrauches, wenn ihm nicht etwa das letztere ausdrücklich zugestanden worden ist. Er muß die

Sache mit jenem Fleisse bewahren, zu welchem er sich entweder ausdrücklich verbunden hat, oder, wenn nichts ausgemacht worden ist, mit demjenigen, den achtsame Leute gewöhnlich auf eine Sache von solcher Beschaffenheit anwenden. Für den Zufall, wenn er sich nicht eigens dazu anheischig gemacht hat, steht er nicht; ausser er hätte ein aufzubewahrendes Geld mit dem seinigen vermenget.

§. 254.

Die Bevollmächtigung (mandatum) ist ein Vertrag, in welchem einer dem anderen die Führung eines Geschäftes in seinem Nahmen aufträgt. Bevollmächtigung.

Folgen daraus.

1. Ein Honorarium hebt die Natur dieses Vertrages nicht auf, ein bedungener Preis aber macht ihn zu einem Miethvertrag (locatio operae), oder ungenannten.

2. Der Bevollmächtiger übernimmt alle Obliegenheiten, die aus den Handlungen des Bevollmächtigten kraft der Vollmacht entspringen.

3. Der Bevollmächtigte darf über die Gränzen der Vollmacht nicht hinausgehen, und

muß einen dem auf sich gesetzten Vertrauen, und der Wichtigkeit des Geschäftes gänzlich angemessenen Fleiß anwenden.

§. 255.

Vorbegriffe zu den entgeltlichen Verträgen.

So viel von den unentgeltlichen Erwerbungsverträgen. Nun etwas von den entgeltlichen. Hier müssen die Begriffe von Waare, Werth, und Preis vorausgeschicket werden.

Waare heißt alles, was ein Gegenstand des Handels unter den Menschen seyn, und wovon ein unmittelbarer Gebrauch gemacht werden kann. Werth ist das Verhältniß der Waare zum Bedürfnisse des Gebrauches. Der Maßstab, nach welchem dieses Verhältniß bestimmet wird, ist der Preis, und ist entweder ein besonderer, oder allgemeiner.

Dasjenige, was zum allgemeinen Maßstabe des Werthes der Dinge, und in so fern es dazu dienet, heißt Geld. In so weit das Geld noch einen anderen unmittelbaren Gebrauch haben kann, wird es selbst als Waare betrachtet.

Der Preis zerfällt a) in den gesetzlichen, oder den durch das öffentliche Recht, und Ansehen bestimmten, b) in den **natürlichen, oder Marktpreis**, der von der gemeinen Schätzung der Menschen abhängt, und den höchsten, mittleren, und niedrigsten in sich schließt, c) in den

Affektionspreis, der sich auf eine besondere Vorliebe zu etwas gründet.

§. 256.

Tausch. Bey allen vergeltlichen, oder zweyseitigen Verträgen kommt eigentlich eine Vertauschung vor; man nennet aber einen Tauschvertrag im eigentlichen Verstande denjenigen, bey welchem Waare gegen Waare überlassen wird. Bey diesem Vertrage muß, wie überall, Irrthum, und Betrug entfernet, und ein gerechtes Verhältniß der Gleichheit des Werthes zwischen den zu vertauschenden Gegenständen gehalten werden. Der Affektionspreis macht hier, wie bey anderen Verträgen, seiner Natur nach eine Ausnahme.

§. 257.

Kauf, und Verkauf. Wird Waare gegen Geld hingegeben, so ist es ein Kaufvertrag, welcher durch die blosse rechtliche Einwilligung geschlossen wird.

Zur Wesenheit dieses Vertrages gehört 1) die wechselseitige Einwilligung, 2) eine Waare, 3) der Preis im Gelde, worüber die Kontrahenten sich einverstehen.

Gegenstand des Kaufes ist alles, was einen Preis hat, und in den Handelsverkehr kommen kann; also nicht bloß wirkliche äussere Dinge, sondern auch Handlungen, Hoffnungen, Rechte,

u. s. f. Der Gegenstand dieses Vertrages ist entweder ein unbestimmter, oder bestimmter, das heißt ein solcher, der nicht bloß überhaupt, sondern individuell bekannt, und bezeichnet ist. Die Bestimmung zur Individualität geschieht auf mancherley Art; z. B. durch Ausmessen, Auswägen, Auszählen, u. d. gl.

Geht der Kauf auf einen unbestimmten Gegenstand, z. B. auf 10 Metzen eines noch nicht ausgemessenen, und von dem ganzen Haufen unterschiedenen Getreides, so trifft der Zufall nach der gemeinen Rechtsregel den Verkäufer. Betrifft aber der geschlossene Kaufkontrakt eine bestimmte Sache, so muß nach der Bestimmung des römischen Rechtes der Käufer auch vor der Uebergabe den Zufall tragen, obschon er vor derselben noch nicht Eigenthümer der Sache ist; daher ihm aber auch der entstehende Nutzen zukommt: nam cujus est periculum, illius est et commodum.

Die Obliegenheiten des Verkäufers sind,

a) Einen gerechten Preis zu machen, das ist, nicht über den höchsten hinaufzusteigen; daher wegen einer beträchtlichen Verletzung hierin der Vertrag richterlich umgestossen werden kann.

b) Alle Mängel der Sache, an deren Kenntniß dem Käufer gelegen ist, aufrichtig anzugeben.

c) Die Sache auf die verabredete Art, und zur bestimmten Zeit dem Käufer zu übergeben.

Dagegen ist der Käufer verpflichtet,

a) Einen gerechten, das ist, nicht unter den niedrigsten herabgesetzten Preis in der verabredeten, oder gewöhnlichen Zeit, und Art zu bezahlen.

b) Nach geschlossenem Vertrage, und übernommener Gefahr der Sache die zur Erhaltung derselben nöthigen Auslagen dem Verkäufer zu entrichten, wenn nicht etwas anderes verabredet worden ist.

Eine besondere Art des Verkaufes ist jene an die Meistbiethenden, oder die Versteigerung, deren Natur es allerdings widerspricht, wenn der Eigenthümer in seinem Nahmen Lizitanten ohne Wissen, und Willen der übrigen aufstellt. Denn niemand kann sich selbst etwas abkaufen, und ein solcher hält das im Vertrage liegende Versprechen nicht, die Sache dem meistbiethenden Käufer zu überlassen.

§. 258.

Mit dem Kaufkontrakt hat der **Mieth- oder Pachtvertrag** (locatio, et conductio) eine sehr grosse Verwandtschaft, und besteht darin, daß man jemanden den Gebrauch eines un- Miethvertrag.

verbrauchlichen Eigenthumes auf eine gewisse Zeit für einen bestimmten Preis gestattet.

Der Preis ist entweder eine gewisse Summe Geldes, oder ein Theil der Früchte. Besteht er in etwas anderem, so ist es ein ungenannter Vertrag.

Dieser Vertrag wird durch die blosse, auf eine rechtliche Weise erklärte, Einwilligung geschlossen.

Der Gegenstand desselben ist alles Unverbrauchliche, was in Verkehr kommen kann, und nicht durch das Gesetz ausgenommen ist, also auch Dienstleistungen (operae).

Wer nicht bloß den einfachen Gebrauch, sondern die eigentliche Nutznieſſung einer Sache hat, kann sie auch in die Afterpachtung geben (sublocare).

Der Vermiether (locator) ist verbunden,

a) Die Gefahr des Zufalles zu tragen, oder wenn diese der Miether auf sich genommen hat, den Preis verhältnißmäſſig darnach zu bestimmen;

b) Eben dieses auch in dem Falle zu thun, wenn der kontraktmäſſige Gebrauch der Sache ohne Verschulden des Miethers nicht hat gemacht werden können.

c) Auf eigene Kosten dasjenige herzuschaffen, was die Erhaltung zum gehörigen Gebrauche der Sache erfordert, wenn nicht, wie sich überall versteht, hierüber was besonderes verabredet worden ist.

d) Die dem bedungenen Gebrauche nachtheiligen Mängel aufrichtig anzugeben.

e) Die in die Miethe gegebene Sache vor der Zeit nicht zurückzufordern, ausser dem Falle des längere Zeit ausständigen Pachtschillings, des zerstörenden Gebrauches, einer nothwendigen Ausbesserung, oder eines von seiner Seite eintretenden Nothfalles.

Der Miether hingegen (conductor) hat die Pflicht,

a) Die Sache auf keine vertragswidrige Weise zu gebrauchen.

b) Von der Miethe, oder Pachtung vor der Zeit ohne rechtskräftige Ursache, als z. B. wegen der ohne seine Schuld unbrauchbar gewordenen Sache, nicht abzustehen.

c) Den bedungenen Pachtschilling zur bestimmten, oder gewöhnlichen Zeit zu entrichten.

d) Nach vollendeter Pachtzeit die Sache dem Eigenthümer im gehörigen Zustande zurückzustellen.

§. 259.

Dienstvertrag.

Wenn Dienstleistungen den Gegenstand des Miethvertrages ausmachen, so heißt er insbesondere der **Dienstvertrag**; worauf also die nähmlichen Rechtsbestimmungen passen. Es kann geschehen, daß ein schon gedungener Dienst, oder eine Arbeit nicht verrichtet worden ist, woraus ein Schaden entsteht. Wer trägt nun diesen Schaden? Wenn der Nichtleistung eine Schuld zum Grunde liegt, so trifft er ohne Zweifel den, auf dessen Seite die Schuld sich befindet: war aber ein Ungefähr an dem nicht geleisteten Dienste Ursache, so ist zu sehen, ob dieses Ungefähr von Seite des Miethers, oder des Vermiethers eingetreten sey. In beyden Fällen muß der Miether, als Herr, und Eigenthümer des gemietheten Dienstes den aus der Nichtleistung desselben ihm selbst zuwachsenden Schaden tragen, im ersten Falle aber noch überdieß den bedungenen Lohn dem Arbeiter bezahlen, oder ihn deßwegen auf eine andere Art entschädigen, wozu er im zweyten Falle von Rechtswegen nicht verbunden ist, es aber oft aus christlicher Liebe seyn kann.

§. 260.

Erbzins- und Lehenskontrakt.

An den Mieth- oder Pachtvertrag schließt sich der **Erbzinskontrakt** (emphyteusis) an, in welchem jemanden die vollkommene Nutznießung eines unbeweglichen Gutes entweder auf

immer, oder auf eine längere Zeit mit der Obliegenheit überlassen wird, zur Anerkennung des grundherrlichen Rechtes eine jährliche Abgabe zu bezahlen.

Der Erbzinsmann hat ausgebreitetere Rechte, als der blosse Pächter, welche aus den in jedem Lande geltenden Gesetzen, und rechtlichen Gewohnheiten bestimmet werden müssen.

Geht die für die erwähnte Nutznieſſung übernommene Obliegenheit auf persönliche Treue, und Dienstleistungen gegen den Grundherrn, so heißt ein solcher Kontrakt der **Lehensvertrag** (feudum), worüber die Rechtswissenschaft sich auszubreiten hat.

§. 261.

Entgeltliches Darlehen, oder Zinsvertrag.

Das entgeltliche Darlehen, oder der gemeine **Zinsvertrag** (contractus foenebris) ist jener, in welchem man jemanden Geld, oder eine andere verbrauchliche Sache gegen einen jährlichen Zins überläßt.

Da jener evangelische Spruch „Leihet, ohne etwas dafür zu hoffen" sich auf solche Umstände bezieht, in welchen dem Bedürfnisse des Nächsten nur durch ein unentgeltliches Darlehen abgeholfen werden kann, diese Umstände aber nicht immer vorhanden sind; so kann der sogenannte Zinsvertrag auch nach der christlichen Moral nicht

als an sich unerlaubt angesehen werden, und es gibt allerdings Gründe, die den Darlehner in Ansehung der Forderung eines bestimmten Gewinnes auch im Gewissen rechtfertigen, wenn dieselbe dem entgehenden Nutzen, dem eintretenden Schaden, und der Gefahr des Kapitals angemessen ist.

§. 262.

Wechsel. Der Wechselvertrag (cambium) besteht in der Vertauschung des Geldes für Geld mit Vortheil des Wechslers.

Bey diesem Vertrage wird das Geld auf einer Seite als Geld, auf der anderen als Waare betrachtet. Wird ein gegenwärtiges Geld mit einem ebenfalls gegenwärtigen vertauschet, so heißt dieß der Handwechsel (cambium minutum); wird hingegen eine gegenwärtige Geldsumme für eine abwesende umgesetzt, so heißt eine solche Umsetzung, indem sie durch Briefe geschieht, der Schriftwechsel (cambium per litteras).

Dieser Vertrag ist an sich nicht unerlaubt.

§. 263.

Wette, und Spiel. Ein Vertrag, in welchem zwey, oder mehrere über die Wahrheit, oder den Ausgang einer Sache Streitende sich zu einer Leistung gegen denjenigen unter sich verbinden, nach dessen

Angabe sich die Sache verhält, heißt Wette (sponsio).

Die Wette ist nicht unerlaubt, nur muß kein Irrthum vorhanden, und die Sache wirklich im Bewußtseyn der Kontrahenten ungewiß, und streitig seyn; ausser es setzte einer der Kontrahenten der erklärten Gewißheit der Ueberzeugung des anderen eine freywillige Hartnäckigkeit entgegen (volenti non fit injuria). Doch kann die christliche Liebe was anderes fordern. Zur Wette gehört auch das entgeltliche Spiel, welcher Vertrag aber, obschon er durch das öffentliche Recht nicht als ungültig erkläret wird, doch um des allgemeinen Besten willen den Schutz der Gesetze nicht genieſſet. Die Leistung der auf den Spielvertrag sich gründenden rechtlichen Schuldigkeit geht also bloß das Gewissen, und die innere Ehrlichkeit an.

Es ist in Ansehung des Spieles schon an einem anderen Orte das zur Sittenlehre Gehörige erinnert worden: hier in rechtlicher Hinsicht nur so viel, daß kein Irrthum, oder Betrug in Ansehung der Spielart, der Werkzeuge, und der Beschaffenheit der spielenden Personen obwalten dürfe. Weiß ein Spieler die Ueberlegenheit seines Gegners, und läßt sich doch mit ihm ein, so wird zwar seinem Rechte kein Abbruch gethan; aber es kann doch der Gewissenspflicht des Ueberlegenen sehr zuwider seyn, an einem solchen Verluste theilzunehmen.

§. 264.

Gesellschaftsvertrag.

So oft zwey, oder mehrere Personen ihr Eigenthum um eines gemeinschaftlichen Gewinnes willen vereinigen, so errichten sie einen Gesellschaftsvertrag (societas).

Gegenstand dieses Vertrages ist alles dasjenige, was geschätzt werden kann, und einen Nutzen bringt, also nicht bloß Geld, sondern auch andere Sachen, auch Fleiß, und Arbeit.

Aus der Natur dieses Vertrages folget, daß Gefahr, und Schaden, eben so, wie Gewinn allen nach Maßgabe ihrer Einlage gemein seyn müsse.

§. 265.

Vergleich.

Derjenige Vertrag, kraft dessen zwey, oder mehrere in einem Rechtsstreite sich befindende Personen dahin übereinkommen, daß jede zur Endigung des Streites etwas von ihrem angeblichen Rechte nachlasse, heißt Vergleich (transactio), and ist dem Frieden predigenden Evangelium sehr angemessen. Nur muß er nicht der Gerechtigkeit, nicht dem Rechte eines der Kontrahenten selbst, oder eines Dritten entgegen seyn. Jenes würde geschehen, wenn eine der sich vergleichenden Partheyen wirklich überzeugt wäre, daß sie gar kein Recht auf das Geforderte habe; dieses würde damahls eintreten, wenn jemand das Geschäft eines Dritten führet, und gegen dessen aus-

drücklichen, oder rechtlich vermutheten Willen einen Vergleich einginge.

So viel von den Verträgen der eigentlichen Erwerbung; nun etwas von den Sicherheitsverträgen.

§. 266.

Die Versicherung (assecuratio) ist jener Vertrag, in welchem jemand die Gefahr einer fremden Sache mit der Verbindlichkeit auf sich nimmt, auf den Fall des Unterganges, oder der Beschädigung derselben den Eigenthümer zu entschädigen. Versicherung.

Damit dieser Vertrag rechtmäßig sey, muß

a) Wirklich eine Gefahr obwalten,

b) Der zu bezahlende Preis dem Werthe, und der Gefahr der Sache angemessen seyn,

c) Die Bedingung, unter der die Versicherung versprochen worden ist, genau erfüllet werden.

§. 267.

Bürgschaftleistung (fidejussio) heißt jener Vertrag, worin jemand die Verbindlichkeit auf sich nimmt, für einen anderen eine rechtliche Leistung zu machen, wenn dieser daran ermangeln sollte. Bürgschaftleistung.

Die Bürgschaft kann entweder für einen Theil, oder für das Ganze der Schuld, ferner theils von einem, theils von mehreren, und von diesen entweder getheilt, oder ungetheilt geleistet werden. Im letzten Falle kann sich der Gläubiger an jeden beliebigen Bürgen zur Totalbezahlung halten, und einem solchen Bürgen kommt das Recht sich entschädigen zu lassen unmittelbar auf den Hauptschuldner, und vermittelst der Abtretung des Rechtes, welches der Gläubiger an die ungetheilten Bürgen hatte, auch auf seine Mitbürgen zu.

§. 268.

Pfandvertrag.

Wenn jemand zur Sicherheit einer rechtlichen Leistung, die er einem anderen zu machen hat, demselben eine eigenthümliche Sache mit der Bedingung übergibt, daß sie ihm nach erfüllter Schuldigkeit wieder zurückgestellet werde, so errichtet er einen **Pfandvertrag** (oppignoratio). Wird die Sache von Hand zu Hand übergeben, so heißt sie ein Faustpfand; geschieht die Uebergabe bloß durch rechtliche Zeichen, z. B. Verschreibung, oder Intabulirung, so heißt sie Grundpfand, oder Hypothek.

Der Pfandnehmer erhält nach der Natur dieses Vertrages weder das Eigenthum, noch den Gebrauch des Pfandes, sondern nur das Recht, sich an diese bestimmte Sache auf den Fall der nicht erfüllten Schuldigkeit zu halten, um an sei-

ner rechtlichen Forderung nicht verkürzet zu werden. Dieses Recht ist daher wie ein dingliches Recht auf die Sache als Pfand. Bey diesem Vertrage können mancherley Ungerechtigkeiten, und noch mehr unchristliche Lieblosigkeiten begangen werden.

§. 269.

Man kann allerdings durch das Gesetz

Bey Verträgen gründet sich die Erwerbung auf den Privatwillen der Kontrahenten: man kann aber auch durch den öffentlichen Willen, oder durch das Gesetz erwerben. Denn das Gesetz stellet den gemeinsamen Willen aller, die in einer rechtlichen Gemeinschaft mit einander stehen, vor; diesem ist jeder Privatwille unterworfen, nicht nur derjenigen, die wirklich in der Gesellschaft sind, sondern auch jener, die entweder in derselben waren, oder künftig seyn werden, in so fern ihr Wille rechtliche Wirkungen darin haben soll. Daher das Recht des Staates auf die Leitung der Erbfolge, auf die Erhaltung, Beschränkung, oder Aufhebung der Stiftungen u. d. gl.

Da also das Gesetz auch den rechtlichen Willen desjenigen, von dem kraft desselben etwas erworben wird, in sich faßt, so kann an der Gültigkeit dieser Erwerbungsart gar kein Zweifel seyn.

§. 270.

Durch das Gesetz erwirbt entweder die ganze

Auf man-

cherley Art erwerben,

Gesellschaft etwas von ihren Gliedern; so erhält der Staat die zu seinem Endzwecke nöthigen Einkünfte durch die Abgaben der Bürger: oder die Glieder erwerben etwas von der ganzen Gesellschaft; so erwirbt das Staatsoberhaupt die Regalien, und die Staatsbeamten ihre Besoldungen vom Staate: oder endlich es erwirbt ein Glied der Gesellschaft etwas von dem anderen, wie z. B. der redliche Besitzer das Eigenthumsrecht auf die besessene einem Dritten gehörige Sache durch die Verjährung.

Man kann alle Arten des Eigenthumsrechtes durch das Gesetz erwerben, nähmlich ein dingliches Recht auf die Sache (jus in re), oder auch ein persönliches zur Sache (jus ad rem), als da ist: das Recht von jemanden bestimmte Handlungen zu fordern, oder das rechtliche Befugniß, ein Gewerb ausschließlich, oder in Gemeinschaft mit anderen zu treiben u. s. f.

§. 271.

Und zu verschiedenen rechtlichen Leistungen verpflichtet werden.

Es entsteht hier die Frage, von welcher Zeit an die rechtliche Verbindlichkeit zur Leistung für denjenigen anfange, dem sie durch das Gesetz aufgetragen ist. Zur Beantwortung dieser Frage muß man unterscheiden, ob die gesetzliche Leistung als Strafe bestimmt sey, oder nicht. Im ersten Falle ist der Straffällige erst dann zur wirklichen Leistung verbunden, wenn sie von ihm ausdrücklich gefordert, und das Strafrecht in Ausübung

gebracht wird; denn es folgt aus dem Begriffe der Strafe, daß der zu strafende sich leidend dabey verhalte, folglich nicht sich selbst strafe. Da einem Privaten das Strafrecht gegen den anderen nicht zusteht, so kommt es auf die obrigkeitliche Verurtheilung, und Exekution auch bey jenen Strafen an, die das Gesetz zu Gunsten eines Privaten bestimmt. Ist hingegen die Leistung durch das Gesetz nicht als Strafe, sondern aus einem anderen Rechtsgrunde festgesetzt, so fängt die Verbindlichkeit von der Zeit an, als die vom Gesetze dazu geforderten Umstände eingetreten sind; ohne erst auf eine richterliche Entscheidung, und Forderung zu warten, deren Abwartung sich nur auf zweifelhafte Fälle bezieht.

§. 272.

Damit man aber durch das Gesetz wahrhaft rechtlich etwas erwerbe, so, daß die Erwerbung auch für das Gewissen gültig sey, sind folgende zwey Stücke erforderlich. Bedingungen zur Erwerbung durch das Gesetz.

1. Muß das Gesetz, durch welches man erwirbt, gerecht, das heißt, den Grundsätzen, und Zwecken des Rechtes angemessen seyn; welche Angemessenheit aber der Untergebene im Zweifel immer vorauszusetzen hat.

2. Müssen die Voraussetzungen, worauf das Gesetz sich gründet, vorhanden, und die Bedingungen, unter denen es jemanden ein

Recht zuerkennet, erfüllet seyn. Daher aus dem blossen Mangel der Beweise von einer Seite dem Gegentheile kein Recht in Ansehung seines Gewissens erwächst.

Hier ist noch in Erinnerung zu bringen, daß man mit den eigentlichen Erwerbungsgesetzen diejenigen nicht vermengen müsse, durch welche einem Privaten das blosse Klagrecht, und der öffentliche Schutz in Ansehung gewisser Rechte versaget wird, ohne deßwegen dieselben aufzuheben, oder auf einen anderen zu übertragen.

§. 273.

Ueber die Erwerbung durch Erblassung.

Es gibt mancherley gesetzliche Erwerbungsarten; wir wollen nur zwey derselben besonders anführen, wovon die eine sich auf den Privatwillen, und das Gesetz zugleich, die andere auf das letztere allein gründet; nähmlich die Erblassung, und Verjährung.

Die Erblassung ist die Erklärung des letzten Willens über die Verfügung mit seinem Eigenthume nach dem Tode. Die Erwerbung durch die Erblassung kann sich auf den Privatwillen allein nicht gründen; indem der Erblasser, so lange er lebt, von seinem Eigenthume nichts überträgt, und nach dem Tode es nicht mehr kann. In so fern aber doch noch sein letzter Willensakt ein rechtlicher ist, durch welchen er seine Absicht erkläret, obschon die Ausführung derselben, die al-

lemahl in einen künftigen Moment fällt, nicht mehr in seiner Macht steht; so ist es allerdings den Begriffen der rechtlichen Freyheit angemessen, daß sein Wille, der in Ansehung der Absicht schon vorhanden ist, auch für die Ausführung durch den öffentlichen Willen, oder das Gesetz erhalten werde: besonders da er durch eine noch bey Lebzeiten gemachte Uebertragung sich völlig eigenthumslos machen, und sonach dem Rechte selbst zuwider handeln würde.

Der Wille des Erblassers wird nun entweder von ihm selbst ausdrücklich erkläret, oder gesetzlich vermuthet; im ersten Falle entsteht ein Testament, im zweyten tritt die Erblassung ab intestato ein. Bey einem Testamente muß der Erblasser entweder seinen letzten Willen in Gegenwart zweyer gleichzeitig vorhandener Zeugen mündlich erklären, oder denselben in einer schriftlichen Urkunde den erwähnten Zeugen zur Unterschrift, und Sigillirung vorlegen. Ein ohne Zeugen verfaßtes Testament ist nur damahls gültig, wenn es von dem Erblasser mit Ansetzung des Tages, Jahres, und Ortes seines gegenwärtigen Aufenthaltes, mit Unterzeichnung seines Vor- und Geschlechtsnahmens, und Sigillirung eigenhändig geschrieben wird.

Ueberhaupt ist auf die in jedem Lande üblichen Gesetze, und ihre Bestimmungen in Ansehung der testaments- und erbfähigen Personen, und der zu beobachtenden Feyerlichkeiten auch im

Gewissen zu sehen. So sind z. B. nach den österreichischen Gesetzen sowohl die Säkular- als Regulargeistlichen von der Verfertigung eines Testamentes für einen anderen, und die letzteren auch von der Zeugenschaft dabey ausgeschlossen, wenn sie nicht etwa von ihren Gelübden ordentlich dispensiret worden sind.

Aus dem Begriffe eines Testamentes folgt, daß es vom Erblasser immer wieder geändert werden könne; ausser es wäre ein besonderer Vertrag hierüber errichtet worden.

§. 274.

Unterschied zwischen einem Erben, und Legatar.

Nicht jeder, dem von einer Verlassenschaft etwas zufällt, ist ein Erbe, sondern nur derjenige, der die Person des Erblassers in Beziehung auf die Verlassenschaft vorstellt, und in dieser Hinsicht in alle Rechte, und Obliegenheiten desselben eintritt. Deßwegen bedarf auch der Erbe eines unredlichen Besitzers einer längeren Zeit zur Ersitzung der seinerseits redlich angetretenen, und besessenen Erbschaft. Durch die Antretung der Erbschaft erhält er ein dingliches Recht darauf, da er vorher nur ein persönliches zur Sache (ad rem) hatte.

Es steht ihm aber frey, die Erbschaft anzutreten, oder nicht, und er kann im ersten Falle vermittelst des gesetzlich zu errichtenden Inventariums seine rechtlichen Obliegenheiten auf die Kräfte der Verlassenschaft beschränken.

Ein von dem Erblasser von Rechtswegen einzusetzender Erbe heißt Notherbe.

Von dem Erben unterscheidet sich der Vermächtnißnehmer, oder Legatar, dem nur ein besonderer Theil der Verlassenschaft als Geschenk von dem Erblasser zugedacht worden, in Ansehung dessen er also auch keine Verbindlichkeit hat; ausser es haftete auf dem Vermächtnisse das Eigenthums- oder ein anderes dingliches Recht eines dritten, oder die Verlassenschaft reichte nicht hin, die rechtlichen Obliegenheiten des Erblassers zu tilgen.

§. 275.

Von der Verjährung.

Die Verjährung (praescriptio) ist der gesetzliche Verlust eines Rechtes, welches während der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist. Das verlorne Recht geht entweder auf einen anderen über, und dann ist es eine Ersitzung (usucapio), oder es wird jemand dadurch bloß von einer Schuldigkeit frey.

Alle Eigenthumsrechte, welche nicht unbedingt nothwendig, und wesentlich mit der rechtlichen Ordnung zusammen hängen, oder vom Gesetze ausgenommen sind, unterliegen der Verjährung.

Es wird aber zu jeder gesetzlichen Verjährung erfordert:

1. Redlichkeit (bona fides), das ist, ein von dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit freyes Bewußtseyn in Beziehung auf den Gegenstand der Verjährung bey demjenigen, dem sie nützen soll. Ein durch keinen Rechtsgrund zu hebender Zweifel steht der Redlichkeit allerdings im Wege.

2. Die Erstreckung der durch das öffentliche Recht zur Verjährung bestimmten Zeit, welche nach Beschaffenheit der Rechte, Gegenstände, und Personen, bald länger, bald kürzer ist. Die Zeit der Verjährung wird aus einigen Ursachen aufgehalten, aus anderen unterbrochen, so, daß sie wieder auf das neue angefangen werden muß; wohin aber doch der Fall mehrerer auf einander kommender Nachfolger, wenn sie nur alle ein redliches Bewußtseyn haben, nicht gehört.

Die erwähnten Bedingungen sind zu jeder Art der Verjährung nothwendig; zur Ersitzung aber ist überdieß noch erforderlich

a) Der Besitz des durch Verjährung zu erwerbenden Rechtes;

b) Ein zur Uebertragung des Eigenthumes tauglicher Rechtstitel, welcher aber bey einem sehr langen Besitze rechtlich vermuthet wird.

Da das Gesetz der Verjährung nicht nur

nicht ungerecht, sondern vielmehr der Erhaltung einer rechtlichen Ordnung ganz angemessen ist, so ist die darauf sich gründende Erwerbung ohne Zweifel auch für das Gewissen gültig.

§. 276.

Allgemeines Sittenverboth in Ansehung des fremden Eigenthumes.

Nach den über Eigenthum, und Eigenthumsrecht vorausgeschickten Grundsätzen kann erst die hierauf sich beziehende Nächstenpflicht ordentlich behandelt werden. Sie lautet als Verboth folgendermassen: Beschädige deinen Nebenmenschen in Ansehung seines Eigenthumes nicht. Die Erfüllung dieser Pflicht kommt unter der gewöhnlichen allgemeinen Benennung der Ehrlich- und Redlichkeit vor, wobey die evangelische Maxime „Was du nicht willst, daß dir andere thun sollen, das sollst du ihnen auch nicht thun" recht in die Augen leuchtet. Dieser Pflicht ist entgegengesetzt

I. Der Diebstahl, worunter man in der weitesten Bedeutung jede widerrechtliche Beeinträchtigung seines Nächsten an seinem Eigenthume; in der engeren die Entwendung fremden Eigenthumes gegen den Willen des Eigenthümers; in der engsten aber eine heimliche Entwendung versteht. Eine offenbare Entwendung heißt Raub, vorzüglich wenn Gewaltthätigkeit dazu kommt; eine besondere Art davon ist der Straßenraub.

Bey der gemeinen Erklärung des Diebstahles „ablatio rei alienae inscio, et rationabiliter invito Domino" muß das rationabiliter nicht etwa auf eine Gewissenspflicht des Eigenthümers gedeutet, sondern kann nur von seinem rechtlichen Willen, von dessen wirklichem Daseyn man sich vernünftig überzeugen kann, verstanden werden. Gegen diesen rechtlichen Willen eines anderen sich seines Eigenthumes, oder des Gebrauches anzumassen, ist allemahl Diebstahl. Was den Gebrauch fremder Sachen betrifft, so kann es Fälle geben, wo man weder von der wirklichen rechtlichen Einwilligung, noch von der Nichteinwilligung in denselben von Seite des Eigenthümers überzeugt ist, aber der Umstand eintritt, daß der Gebrauch, ehe es möglich ist, die wirkliche Einwilligung desselben einzuhohlen, zur Verhütung eines grösseren Uebels nothwendig ist. In diesem Falle ist ein solcher Gebrauch nicht Diebstahl; denn hier wird nach den Regeln der Kollision ein mögliches Uebel, nähmlich das der Rechtsverletzung, vor einem wirklichen mit der Verbindlichkeit gewählt, den Eigenthümer baldmöglichst davon zu benachrichtigen, ihm die Sache im ordentlichen Stande wieder zurückzustellen, oder ihn vollkommen schadlos zu halten.

Der Diebstahl ist eben so dem Rechte, wie der Tugend nach Vernunft, und Offen-

barung entgegen. Matth. XIX. 18. Röm. XIII. 9. I. Kor. V. 11. VI. 10. Ephes. IV. 28.

§. 277.

Verhältniß der Eheleute, und der Kinder zu den Aeltern in Betreff des Eigenthumes.

Sehr enge gesellschaftliche Verhältnisse, gemeinschaftliches Gut, Hoffnung der Nachfolge, u. d. gl. geben mancherley Veranlassung zu Entwendungen. In den erwähnten Umständen befinden sich Eheleute, und Kinder in Ansehung ihrer Aeltern. Was die ersteren betrifft, so kann ein Theil von dem ausschließlichen Eigenthume des anderen ohne Wissen, und Willen desselben sich nichts zueignen, in Ansehung des gemeinschaftlichen aber nur jederzeit so viel, als der rechtlichen Schuldigkeit des Gegentheiles in den jedesmahligen Umständen angemessen, wobey aber auch die gegenseitige Aufrichtigkeit allerdings Pflicht ist. Aeltern sind ihren Kindern die Erziehung, und den nöthigen Unterhalt, bis sie sich selbst ernähren können, von Rechtswegen schuldig: eignen sich nun über dieß die letzteren von dem Eigenthume der ersteren ohne ihren Willen etwas zu, so ist das eine wahre Entwendung.

§. 278.

Gegenstand des Diebstahles nach seiner Grösse betrachtet.

Da die Schwere der Sünden unter anderen von dem Gegenstande derselben abhängt, so haben die Moralisten oft, und vielmahl die Frage aufgeworfen, wieviel der Gegenstand betragen müsse, um den

Diebstahl zu einer schweren Sünde zu machen. Einige haben die Menschen in vier Klassen, nähmlich überaus reiche, reiche im gewöhnlichen Sinne, mittelmässig vermögliche, und arme eingetheilt, und einen Dukaten als einen auch für die allerreichesten wichtigen Gegenstand angegeben; andere haben die Wichtigkeit nach dem Bedürfnisse der täglichen Nahrung gemessen, u. s. f. Allein es läßt sich hierüber im Allgemeinen keine so genaue Gränzlinie ziehen; immer kommt es auf das Verhältniß der entwendeten Sache zur Wirkungssphäre des Eigenthumes des Beschädigten in einzelnen Fällen an (Sieh. allgem. Sittenl. §. 139.). Desto sorgfältiger aber muß man dabey zu Werke gehen, um sich von übertriebener Strenge, und Gelindigkeit gleich weit entfernt zu halten. Wer mehrere kleine Diebstähle in der Absicht begeht, zu einer beträchtlichen Quantität zu kommen, sündiget gleich Anfangs schwer. Hat er diese Absicht nicht, so fängt die Sünde dann schwer zu werden an, wenn die Gegenstände der kleinen Diebstähle zu einer beträchtlichen Grösse angewachsen sind.

§. 279.

Entwendung im Nothfalle.

Die Frage über die Rechtmässigkeit der Entwendung fremden Eigenthumes in der Noth wird allgemein, und richtig dahin beantwortet, daß die äusserste, das ist, eine solche Noth, wobey die Existenz eines Vernunftwesens gefährdet wird, allerdings die Entwendung des zur Abhilfe schlechthin nöthigen Eigenthumes eines anderen

rechtfertige. Denn hier ist es um die Erhaltung des Urrechtes zu thun, und es ist eine aus dem höchsten Grundsatze des Rechtes hervorgehende, allem Eigenthume wesentlich anklebende Bedingung, dasselbe nur so haben zu wollen, daß dadurch die Möglichkeit der rechtlichen Existenz anderer nicht aufgehoben werde, welches allerdings durch die Aufhebung der physischen Existenz geschieht. Da aber der in der Noth Befindliche sich an eben diesen Grundsatz zu halten hat, so erhellet, daß sein Recht zur benöthigten Sache aufhöre, sobald der andere durch Abnahme derselben ebenfalls in die äusserste Noth gestürzet würde. Was von der äussersten Noth gilt, kann auf keine andere angewendet werden; denn bey jeder anderen ist es nicht um die ganze rechtliche Existenz, sondern nur um gewisse Bestimmungen derselben zu thun; wobey ein Privatwille über den anderen weder den Richter, noch den Exekutor machen kann. Es ist demnach jede auch in der schwersten Noth eigenmächtig gegen den Willen des Eigenthümers gemachte Entwendung ein wahrer Diebstahl, obschon die vorhandenen Umstände die Zurechnung verringern.

§. 280.

Geheime Schadloshaltung.

Nebst dem Vorwande der Noth werden oft Diebstähle dadurch entschuldiget, daß man eine an seinen Nächsten zu machende Rechtsforderung vorgibt, welcher man durch Entwendung eines Eigenthumes ohne Wissen, und Willen desselben

eigenmächtig genug thut. Eine solche Handlung heißt geheime Schadloshaltung (occulta compensatio), und ist allerdings unerlaubt; indem dabey bald mehr, bald weniger, aber doch immer die rechtliche Ordnung verletzet wird, welche fordert, daß man die an seinen Nächsten zu machende Forderung demselben vorstelle, ihm unter mehreren möglichen Arten der Abtragung seiner Schuldigkeit die Wahl lasse, und nicht ein eigenmächtiges Gericht, oder Exekuzion über selben ausübe. Denn so oft unter Privaten ein Rechtsstreit entsteht, ist es der öffentlichen Ordnung angemessen, denselben obrigkeitlich schlichten zu lassen. Ist der obrigkeitliche Spruch nicht erweislich ungerecht, so verbindet er ohnedieß an sich schon im Gewissen; aber gesetzt auch, er wäre es, so ist es doch Pflicht, sich daran zu halten, um kein Aergerniß zu geben, und die öffentliche Ordnung nicht unwirksam zu machen. Hätte jemand auch wirklich seine eigenthümliche Sache von einem anderen auf eine geheime Art weggenommen, so würde er doch hierin unordentlich gehandelt haben; er wäre aber, wenn alles Aergerniß, und die übeln Folgen beyseitiget werden können, nicht verbunden, sie zurückzustellen.

§. 231.

Betrug.

Zu den Handlungen, wodurch die negative Pflicht in Beziehung auf das Eigenthum anderer übertreten wird, gehört

II. Der Betrug, das ist, eine absichtlich irrige Lenkung der Vorstellungen des Nächsten, um ihn zur Veräusserung seines Eigenthumes zu bestimmen. Betrug kann auf unzählige Weise begangen werden, und ist der christlichen Sittenlehre gerade entgegen. Deßwegen sagt der Apostel: Niemand übervortheile seinen Mitbruder im Verkehr; denn der Herr ist Rächer über das alles, wie ich euch schon vorher gesagt, und bezeuget habe. I. Thess. IV. 6.

§. 282.

III. Der Wucher, welcher in dem Erwerbe eines gesetzwidrigen Gewinnes von seinem Nächsten besteht, und nicht bloß bey dem Zinsvertrage, sondern bey allen zweyseitigen Verträgen vorkommen kann. Wenn man auf das Verhältniß des Gewinnes zu dem Vermögensstande, oder Nutzen des Gebenden einerseits, und zur Beschaffenheit, oder Wichtigkeit der Leistung des Gewinnenden anderseits Rücksicht nimmt, so kann derselbe bald seinem Daseyn, bald seiner Grösse nach gesetzwidrig seyn. Der Wucher ist entweder der Tugend allein, oder zugleich auch dem Rechte entgegen. Das letztere ist er, so oft entweder das Privatrecht des Nebenmenschen durch widerrechtliche Beschränkung seines freyen Willens, Wucher.

als z. B. durch List, und Betrug, durch ungerechte Bedrückung, Furcht, u. s. f. verletzt, oder die durch das öffentliche Rechtsgesetz bestimmten Gränzen des Gewinnes überschritten werden.

Es ist aber in einzelnen Fällen oft sehr schwer zu entscheiden, ob der wucherische Gewinn bloß lieblos, und unbillig, oder zugleich auch ungerecht sey. Wenn er aber auch wirklich das letztere nicht ist, so streitet er doch allemahl mit dem liebevollen Geiste des Christenthumes, und wurde deßwegen in der christlichen Kirche immer verabscheuet.

§. 283.

Ermanglung an der rechtlichen Schuldigkeit in Ansehung des Eigenthumes anderer.

IV. Die Ermanglung an der rechtlichen Schuldigkeit in Ansehung des Eigenthumes anderer Menschen. Hieher gehört die unrechtmässige Zurückhaltung eines fremden Gutes, die Nichthaltung der Verträge, die Unterlassung des auf die Erhaltung des Eigenthumes anderer von Rechtswegen anzuwendenden Fleisses, die Nichtleistung des durch das Rechtsgesetz bestimmten Beytrages zur Aufhebung des Mangels am Eigenthume bey den Armen, u. s. f.

§. 284.

Pflicht des Allmosens.

Die auf das Eigenthum sich beziehende Nächstenpflicht enthält auch das Geboth in sich, den Nebenmenschen in Ansehung des Eigenthumes zu unterstützen, welches sich am ersten auf die Abhilfe des Mangels bey demselben bezieht. Diese Abhilfe kann auf mancherley Art, durch eigene Unterstützung, oder Empfehlung bey anderen, durch guten Rath, Verbesserung der Geschicklichkeit des Nächsten, durch Verschaffung eines Erwerbes vermittelst der Arbeit, oder eines Amtes, durch Vorschuß, Schenkung, u. d. gl. geschehen, und kommt besonders in der letzteren Hinsicht unter dem Nahmen des Allmosens vor.

Wenn in einem Staate ein eigenthumsloses Mitglied ohne verwirktes Eigenthumsrecht (in welchem Falle es der strafenden Gerechtigkeit heimfällt) sich befindet, so sind alle übrigen Mitglieder von Rechtswegen verbunden, diesem etwas von ihrem Eigenthume abzutreten; und können daher durch die öffentliche Gewalt eben so zu den verhältnißmässigen nothwendigen Beyträgen, wie der Arme, um seine Armuth aufzuheben, und jeder andere, um sie von sich hintan zu halten, zur Arbeit, rechtlich angehalten werden. In so fern aber der Arme eigenmächtig keine rechtsgültige Bestimmung für seine Mitbürger zu machen befugt ist, so kann er sich bloß an das Gewissen derselben wenden, und muß das bestimmte Allmosen, welches er bey Privaten ansucht, und

erhält, als einen Liebesdienst betrachten; weßwegen auch das Allmosengeben gewöhnlich unter die Liebespflichten gesetzet wird. Allezeit aber wird diese Pflicht durch Vernunft, und Offenbarung dringendst empfohlen, Matth. XXV. 41. u. d. f. Jak. II. 13—17. I. Joh. III. 17. u. a. m.

§. 285.

Wann, und in wie weit sie vorhanden sey.

Die erwähnte Pflicht des Allmosens tritt damahls ein, wenn von Seite des Nebenmenschen eine Noth, und von der unsrigen das physische, und gesetzliche Vermögen der Abhilfe vorhanden ist. Man versteht aber hier unter der Noth den Zustand eines solchen Bedürfnisses, dem der Nothleidende selbst, wenn er könnte, abzuhelfen verbunden wäre; welche Verbindlichkeit wegen des obwaltenden Unvermögens desselben auf andere übergeht. Diese Verbindlichkeit aus dem Standpunkte des Dürftigen angesehen, und mit den übrigen Pflichten des Gebenden verglichen, gibt dem letzteren zu erkennen, wieviel er hingeben könne, ohne sich selbst in den Zustand eines solchen Bedürfnisses zu setzen, zu dessen Abhilfe er eben so, wie zur Hebung der Noth seines Nebenmenschen verbunden ist. Dieß ist der Maßstab des zu gebenden Allmosens. Da aber diese Pflicht eine allgemeine, und jeder verbunden ist, sich in den für seine gesammte Pflichtübung vortheilhaftesten Stand zu setzen, so ist es allerdings auch Pflicht, sich selbst abzubrechen, seinen Aufwand einzuschränken, sparsamer, haushälteri-

scher, und arbeitsamer zu seyn, um Dürftige unterstützen zu können.

§. 286.

Christliche Weise, Allmosen zu geben.

Damit aber das Allmosen wahrhaft gut, und gottgefällig sey, ist dazu erforderlich

1. Die Abwesenheit der Verletzung einer wichtigeren Pflicht, insbesondere des Rechtes, und der Gerechtigkeit.

2. Eine reine auf Gott, nicht aber auf zeitliche Vortheile gerichtete Absicht. Matth. VI. 1—4.

3. Die Beobachtung der Ordnung der Liebe, vermög welcher man am ersten auf das wirkliche Vorhandenseyn, die Beschaffenheit, und Grösse der Noth ohne Rücksicht auf die Personen, und dann erst auf die persönlichen Verhältnisse sieht.

4. Die möglichste Schonung des Dürftigen durch Entfernung aller Aeusserungen des Unwillens (einen fröhlichen Geber hat Gott lieb, sagt die Schrift), und durch ein solches Betragen gegen ihn, wobey ihm die aus dem Bewußtseyn seiner Abhängigkeit hervorgehende Demüthigung, so viel möglich ist, ersparet wird.

Dieß aber bezieht sich auf den Dürftigen, in so fern er arm, nicht aber, in so weit er fehlerhaft ist: denn in dieser Hinsicht kann nach Maßgabe der Umstände allerdings die brüderliche, und obrigkeitliche Bestrafung Platz greifen.

5. Die wirksamste Art, das heißt, diejenige, wodurch dem wahren Armen nicht etwa bloß von einer Zeit zur anderen, sondern für immer geholfen wird. Dieß ist nur durch öffentliche Anstalten möglich. Durch das gewöhnliche Privatallmosen wird mancher Unwürdige unterstützet, die Noth des wahrhaft dürftigen, statt gehoben zu werden, nur unterbrochen, und, während manche aus den Gebenden übermässig beschweret werden, gehen andere gänzlich, oder grossentheils leer aus. Es ist also Pflicht für jeden, zur Errichtung, Aufrechterhaltung, und Beförderung einer öffentlichen Armenversorgungsanstalt das Seinige beyzutragen.

§. 287.

Weitere Pflichten in Anbetracht des Eigenthumes unseres Nächsten.

Es ist nicht genug, dem Mangel unseres Nebenmenschen durch Allmosen abzuhelfen; die Pflicht befiehlt ferner,

a) Sein Eigenthum gegen die Gefahren, und Angriffe der Natur, und Freyheit zu schützen;

b) Ihm zur ordentlichen Erweiterung, und

c) Zum bestmöglichsten Gebrauche desselben verhilflich zu seyn; indem nicht sowohl ein grosses, als vielmehr zu den Zwecken der Freyheit brauchbares Eigenthum schätzbar ist; gleichwie es auch beym Leibe auf die Brauchbarkeit mehr, als auf die Grösse ankommt.

II. Artikel.

Von den Nächstenpflichten mit Hinsicht auf die gesellschaftlichen Verbindungen, und Stände unter den Menschen.

§. 288.

Begriff einer Gesellschaft, und eines Standes.

Bisher ist von der Gemeinschaft der Menschen überhaupt, und den sich darauf beziehenden Pflichten ohne Rücksicht auf die nächsten Zwecke ihrer Wechselwirkung gesprochen worden. Nimmt man nun diesen letzteren Gesichtspunkt, so zeigen sich verschiedene Gesellschaften, und Stände in der Welt, in Beziehung auf welche die Pflichtenlehre eine besondere Bestimmung erhält. So oft sich die Menschen aus allen möglichen Zwecken einen als den nächsten zur Beförderung auswählen, und sich dazu vereinigen, so entsteht un-

ter ihnen eine Gesellschaft im besonderen Sinne, und das Verhältniß der Wirksamkeit des Individuums zu diesem Zwecke heißt sein Stand. Dem zufolge geht die Verschiedenheit der Gesellschaften, und Stände aus der Mannigfaltigkeit der nächsten Zwecke hervor.

§. 289.

Unbedingte,

Den höchsten, und unbedingten Zweck stellt die Sittenlehre an der Tugend, oder dem unausgesetzten Fortschritte zur Gottähnlichkeit auf. In so fern die Menschen sich zur Beförderung dieses Zweckes, als des nächsten, vereinigen, machen sie eine kirchliche Gesellschaft aus, welche sich dadurch von allen übrigen möglichen Gesellschaften unterscheidet, daß ihr nächster Zweck zugleich der höchste, und letzte ist. Da aber die Tugend nur durch freyen Willen ausgeübt werden kann, so ist schlechterdings nothwendig, daß diejenigen, welche sich zur Beförderung des moralischen Endzweckes vereinigen, in einer solchen Ordnung leben, worin der Wille jedes einzelnen mit dem Willen aller bestehen kann. Eine solche Ordnung ist die des Rechtes, und in so fern sich die Menschen zu selber, als ihrem nächsten Zwecke, vereinigen, bilden sie eine rechtliche, oder bürgerliche Gesellschaft, die man den Staat nennet. Aus dem Standpunkte der Sittenlehre angesehen, muß jedes Individuum unbedingt, und ohne Ausnahme eben sowohl ein Mitglied des Staates, als der Kirche seyn.

§. 290.

Bedingte Stände.

Alle übrigen Stände, und Gesellschaften sind in den erwähnten enthalten, und in Beziehung auf einzelne Menschen nicht unbedingt nothwendig, und allgemein; deßwegen sie auch bedingte und besondere Stände heissen. Das Besondere dieser Stände gründet sich entweder auf die besondere Art, und Weise, nach welcher sie einen der unbedingten Zwecke als den nächsten befördern, z. B. als Obrigkeit; oder auf einen besonderen, und bedingten Zweck, den sie als Standeszweck übernehmen. Man könnte jene öffentliche, diese aber Privatstände nennen. Bey den letzteren gründet sich ihr nächster besonderer Zweck entweder auf eine Natureinrichtung, oder er geht lediglich aus dem freyen Willen hervor; daher die Abtheilung in natürliche, und willkürliche, oder künstliche Stände. Da man einen der mannigfaltigen Standeszwecke theils in seinem eigenen, theils im Nahmen eines anderen übernehmen kann, so geht aus dieser Ansicht die Unterscheidung des selbstständigen Berufes von dem Dienst- oder Hilfsstande hervor.

§. 291.

Wichtigkeit der besonderen Stände.

Die Abtheilung der Menschen in verschiedene besondere Stände ist von höchster Wichtigkeit, und zur Beförderung des moralischen Endzweckes in der Welt unbedingt nothwendig. Durch sie wird die Menschengattung zu einem organisirten

Leibe; durch sie kann jeder den besten Beytrag zur allgemeinen Vervollkommung machen, und für seine eigene den vollständigsten, und sichersten Vortheil gewinnen, durch sie wird der den Individuen von der Natur anklebende Mangel glücklich gehoben. I. Kor. XII. 14—30. Daher äussert sich die christliche Liebe vorzüglich durch getreue Erfüllung der besonderen Standespflichten. I. Kor. VII. 17. 20. In der moralischen Ordnung gehen nach dem Verhältnisse der Wirksamkeit die Berufspflichten den übrigen, und unter denselben die Pflichten desjenigen Standes vor, dem in einem höheren Grade das Prädikat des besonderen zukommt. Der sittlich gute Mensch bestrebt sich zu dem Ende, die Obliegenheiten seines besonderen Standes, das Vortheilhafte desselben zur Beförderung des Guten, und die ihm eigenthümlichen Gefahren, und Versuchungen immer besser kennen zu lernen.

Beziehet man die verschiedenen Stände auf die vollständige Ausführung des Endzweckes der Menschheit, so sind sie alle von gleichem Werthe. Vergleichet man sie unter einander, so erhalten sie ihren Rang von dem näheren, oder entfernteren Zusammenhange mit dem Endzwecke, auf welchen sie sich zuletzt beziehen; daher eine andere Rangordnung im Staate, und in der Kirche vorhanden ist.

I. Titel.

Von den Pflichten in Ansehung der kirchlichen Gesellschaft.

§. 292.

Kirchliche Gesellschaft.

Eine Gesellschaft, zu welcher die Menschen sich vereinigen, um gemeinschaftlich den sittlichen Endzweck zu befördern, heißt Tugendgesellschaft, oder Kirche. Jede Gesellschaft erhält ihre nähern Bestimmungen aus dem Verhältnisse zu ihrem Zwecke; so auch die Kirche. Da nun der sittliche Endzweck seinem Daseyn nach nothwendig, nach seiner Beschaffenheit heilig, nach der Kausalität nur durch Freyheit zu erreichen, nach der Substanz unveränderlich, nach der Grösse ein einziger, und allgemeiner ist, so gehen daraus eben so viele wesentliche Prädikate, und Eigenschaften der Kirche hervor. Weil die kirchliche Gesellschaft ihren Nahmen nur in so fern trägt, als sie auf die Beförderung des moralischen Endzweckes, das ist, der unaufhörlichen Annäherung an die Gottheit, angelegt ist, diese aber ohne richtige Kenntnisse von Tugend, und Religion nicht geschehen kann; so folgt unwidersprechlich daraus, daß die Lehre der Kirche in Beziehung auf Sittlichkeit, und Glauben wahr, und richtig seyn, und ihr in dieser Hinsicht die Eigenschaft der Irrthumslosigkeit (inerrantia) zukommen müsse. Eine Gesellschaft, welche als solche im moralisch-

religiösem Irrthume sich befindet, ist sicher keine wahre Kirche.

§. 293.

Nothwendigkeit einer solchen.

Jeder wirklichen Vereinigung der Menschen müssen die aus dem Begriffe einer Tugendgesellschaft nothwendig hervorgehenden Eigenschaften zukommen, wenn sie eine wahre Kirche seyn soll. Eine solche zu haben, ist unabweisliches moralisches Bedürfniß, sich mit selber zu vereinigen, unbedingte Pflicht, und der moralische Naturstand, worin jeder die sittliche Angelegenheit nur für sich besorgte, schlechterdings pflichtwidrig. Kein Glied am Leibe kann isolirt bleiben; jedes muß mit allen übrigen zum Zwecke des Geistes nothwendig gemeinschaftliche Sache machen.

§. 294.

Christliche Kirche.

So wenig aber von Menschen im Zustande ihres sittlichen Verfalles die Aufstellung eines reinen, und richtigen Inbegriffes der moralischen Religion zu erwarten ist (Sieh allg. Sittenl. §. 26.), eben so wenig ist die Errichtung einer wahren Kirche zu hoffen; und deßwegen ist auch in dieser Hinsicht eine Unterstützung durch göttliche Offenbarung höchst erwünscht, und es ist eine unschätzbare Wohlthat, daß Jesus nicht nur als göttlicher Lehrer, sondern auch als Kirchenstifter aufgetreten ist. Daß die von ihm gestiftete Kirche

die wahre sey, erhellet aus den nähmlichen Gründen, die wir für die Wahrheit, und Göttlichkeit seiner Lehre haben; daß sie aber mit allen wesentlichen Eigenschaften immer fortdauern werde, läßt uns theils ihre innere Beschaffenheit, theils der Glaube an die göttliche Regierung, und Vorsehung hoffen; und die ausdrücklichen Verheissungen ihres göttlichen Stifters setzen es ausser allem Zweifel.

§. 295.

Allgemeine Pflichten in Ansehung derselben.

In Ansehung der christlichen Kirche fordert das Gesetz der Tugend,

a) Dieselbe redlich zu suchen, und sich mit ihr zu vereinigen;

b) Ihre Lehre gewissenhaft zu erforschen, derselben standhaft anzuhangen, und sie den Unwissenden, und Irrenden auf eine liebvolle Art mitzutheilen;

c) Die darin niedergelegten Heilsanstalten zu ehren, und zur Beförderung der allgemeinen Gottseligkeit zu benützen;

d) Sich in ihre Anordnungen gewissenhaft zu fügen;

e) Ihr durch einen tugendhaften Lebenswandel Ehre zu machen, und sie als eine wahre

Gemeine der Heiligen werkthätig darzustellen.

Da wir die ganze Kirche wohl mit unseren Absichten, und Wünschen, nicht aber mit unserer Wirksamkeit umfassen können, so müssen wir unsere pflichtmässige Gesinnung gegen dieselbe vorzüglich dadurch beweisen, daß wir in der besonderen grösseren, oder kleineren Gemeinde, mit welcher wir in Verbindung stehen, durch genaue Beobachtung der kirchlichen Pflichten, und Ordnung, das Reich der Wahrheit, und Tugend immer sichtbarer zu machen, uns bestreben.

§. 296.

Besondere der Kandidaten des geistlichen Standes,

Die Möglichkeit einer Wechselwirkung der Kirche, und ihrer Mitglieder auf einander machet in selber einen besonderen Stand öffentlicher Personen nothwendig, welche Kleriker, Geistliche, Hirten, u. s. f. genannt werden. Diese sind nun entweder Kandidaten, oder sie stehen schon wirklich im Amte. Die Pflichten der Kandidaten des geistlichen Standes beziehen sich

a) Auf gewissenhafte Erforschung ihres Berufes Hebr. V. 4. 5.

b) Auf die gute Meinung, und Absicht, die sie zum Kirchenamte mitbringen;

c) Auf die Vorbereitung von Seite des Ver-

standes, und Herzens, welche sie der wirklichen Ausübung des Hirtenamtes zum Grunde legen sollen.

§. 297.

Der im Amte stehenden Geistlichen,

Die im Amte stehenden Kirchendiener sollen ihren hohen Beruf, moralische Erzieher der Menschen zu seyn, stets vor Augen haben, und daher

1. Mit allem Fleisse sich auf die Wissenschaft des Heiles verlegen, dieselbe immer mehr berichtigen, befestigen, und erweitern,

2. Die dahin gehörigen Lehren den Gläubigen auf eine ihren moralischen Bedürfnissen, und ihrer Beschaffenheit angemessene Weise, in einer solchen Ordnung vortragen, daß sie von Stufe zu Stufe folgen können II. Tim. II. 14. 15. 16. 23. Tit. II. 1—6.;

3. Sich durch einen tugendhaften Lebenswandel als Muster der Gemeine darstellen I. Tim. III. 2—10. Tit. I. 7—9. II. 7. 8. Dieß ist nicht bloß allgemeine, sondern besondere Amts- und Standespflicht der Geistlichen.

§. 298.

Und des Volkes gegen seine Hirten.

Dagegen fordert die Tugendlehre von den Gläubigen, welche das christliche Volk ausmachen, daß sie

a) Ihre Hirten achten, und das heilige Amt, welches sie begleiten, an ihnen jederzeit in Ehren halten, I. Kor. IV. 1. I. Tim. V. 17.

b) Sich ihren Anordnungen willig unterwerfen, und den ihrer Vollmacht gebührenden Gehorsam leisten, Hebr. XIII. 17.

c) Dafür Sorge tragen, daß die Diener der Kirche auf eine anständige Art leben können. I. Kor. IX. 7—14. Matth. X. 10.

II. Titel.

Von den Pflichten in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft.

§. 299.

Der Staat

Wenn sich die Menschen zur rechtlichen Ordnung vereinigen, so heißt die zu diesem Zwecke errichtete Gesellschaft die bürgerliche, oder der Staat.

Da es zum Wesen einer rechtlichen Gemeinschaft, oder Wechselwirkung gehört, daß der Wille jedes einzelnen (der Privatwille) mit dem Willen aller (dem öffentlichen) als einem Ganzen zusammen bestehe, so muß in jeder bür-

gerlichen Gesellschaft ein untheilbarer, gemeinsamer Wille, dem jeder Privatwille untergeordnet ist, gedacht werden. Da ferner in der rechtlichen Ordnung für die Erkenntniß, was recht sey, und wer recht habe, bestimmt, und das erkannte Recht für die Empfindung wirksam gemacht, oder ausgeführet werden muß; so ist in jedem rechtlichen Gemeinwesen eine gesetzgebende, richtende, und exekutive Gewalt nothwendig; welche Gewalten zwar ihrem Begriffe nach verschieden, aber in einer, und der nähmlichen untheilbaren Einheit des öffentlichen Willens befaßt sind.

§. 300.

Gründet sich auf Vereinigung.

Soll eine bürgerliche Gesellschaft entstehen, so muß jeder einzelne seinen Willen mit dem Willen jedes anderen dahin vereinigen, daß sie in einer rechtlichen Gemeinschaft nach einem öffentlichen Willen, und Gesetze leben wollen. Eine solche Willensvereinigung ist ein Vertrag, und hier der bürgerliche Vereinigungsvertrag, wodurch aus der vereinzelten Menge ein rechtliches Ganzes, oder gemeines Wesen hervorgeht.

§. 301.

Und Unterwerfung.

Die auf diese Art Verbundenen haben sich zu einem gemeinsamen, oder öffentlichen Willen, mit Unterordnung ihres Privatwillens unter denselben, vereiniget. Soll nun diese Gemeinschaft nicht unwirksam seyn, so darf der öffentliche Wil-

le nicht bloß in der Vorstellung, sondern er muß auch in der Wirklichkeit bestehen. Jeder muß bestimmt wissen, was in jedem Falle der wirkliche gemeinsame Wille sey: dieser muß daher in der Wirklichkeit dargestellt, das heißt, repräsentiret werden. Diese Repräsentation kann unmöglich allen zukommen; denn sonst müßten über jede Anwendung des Rechtes allemahl alle wirklich übereinstimmen, und es könnte folglich kein einziger rechtlicher Akt gegen einen Privaten statt haben; indem dieser nicht verbunden wäre, den Willen der übrigen als den gemeinsamen anzuerkennen, und wenn dieser doch als ein solcher durchgesetzt würde, nothwendig ein Despotismus entstände, dessen Wesenheit eben darin besteht, daß man jemanden seinem blossen Privatwillen unterwirft. Eine demokratische Regierungsform ist daher ein rechtliches Unding. Es kann also diese Repräsentation nur einem, oder einigen zukommen; und da sie zur Wesenheit einer bürgerlichen Gesellschaft gehört, so müssen nothwendig alle miteinander übereinstimmen, den gemeinsamen, oder öffentlichen Willen von einer individuellen, oder kollegialischen Person repräsentiren zu lassen, und derselben sich zu unterwerfen. Es heißt deßwegen dieser Vertrag der Unterwerfungsvertrag. Durch ihn zerfällt das gemeine Wesen in zwey Theile, in das Staatsoberhaupt, und die Unterthanen, welche letzteren zusammen das Volk heissen. Da durch die Vereinigung, und Unterwerfung der Staat entsteht, so wird er durch die erwähnten Verträge konstituirt, und es gehört folglich alles,

was sich auf diese Vereinigung, auf die Anerkennung des Oberhauptes, und das Verhältniß der Regierung zu den Privatrechten des Volkes bezieht, zur Konstitution. Ist aber der Staat einmahl vorhanden, so hat, von dem Augenblicke an, nur das Oberhaupt allgemeingültige, rechtliche Bestimmungen zu machen: denn nur sein gesetzlicher Wille stellt den öffentlichen, oder gemeinsamen Willen vor; nur in ihm ist die höchste gesetzgebende, richtende, und exekutive Gewalt in einer untheilbaren Einheit wirklich vorhanden.

§. 302.

Folgen daraus.

Aus den aufgestellten Rechtsgrundsätzen gehen nachstehende höchst wichtige Folgen hervor.

1. Der Wille auch des ganzen Volkes ist nicht der öffentliche, sondern nur ein Privatwille, und deßwegen dem öffentlichen Willen des Regenten jederzeit untergeordnet; daher auch die Majestät nicht bey dem Volke, sondern in der blossen Idee bey dem Staate, in der Wirklichkeit aber **nur allein** bey dem Regenten ist.

2. Da das Staatsoberhaupt nicht den Willen des Volkes gleichsam als Mandatar, sondern den öffentlichen, oder Staatswillen, dem der Volkswille untergeordnet ist, repräsentirt, so hat der Regent seine Gewalt nicht vom Volke, sondern durch die Konstitution

des Staates, welchen ja das Volk nicht allein, sondern in untrennbarer Verbindung mit dem Oberhaupte ausmachet. Es ist eine wahre Ungereimtheit, die Gewalt der Obrigkeit von den Unterthanen ableiten zu wollen.

3. Das Staatsoberhaupt unterliegt keinem Zwange, keiner rechtlichen Verantwortlichkeit, keinem Gerichte des Volkes: es ist unabsetzbar, und die Person desselben unverletzlich. Daher kann auch eine beschränkte Regierungsform nie in einer Gleichstellung des Regenten mit dem Volke, noch weniger aber in einem oberherrlichen Ansehen des letzteren, sondern nur darin bestehen, daß vermög der Konstitution das Volk durch eine eigene Repräsentation in öffentlichen Angelegenheiten seine Stimme gebe, welche aber keine gesetzliche Kraft hat, sondern nur als eine negative Bedingung zu den von dem Staatsoberhaupte durch ausschließliche Gewalt zu machenden öffentlichen Rechtsbestimmungen hinzukommt.

4. Es gibt nur zwey rechtsmögliche Regierungsformen, nähmlich die aristokratische, und die monarchische, wovon die letztere dem Begriffe des Rechtes mehr, als die erstere entspricht; indem sie der Repräsentation der untheilbaren Staatseinheit angemessener ist, und der Wirksamkeit der öffentlichen

Gewalt die größtmöglichste Ausdehnung gibt; da alle Staatsglieder (die einzige individuelle Person des Monarchen ausgenommen) derselben rechtlich unterliegen.

§. 303.

Moralische Ansicht des geschichtlichen Ursprunges der Staaten.

Auf diese aus den unveränderlichen Rechtsbegriffen hervorgehende Prinzipien, und nicht auf schwankende Erfahrungssätze gründet die Moral ihre Pflichtforderung in Ansehung der bürgerlichen Gesellschaft. Sie nimmt daher auch auf die Geschichte des wirklichen Ursprunges der Staaten nicht Rücksicht; denn was diese betrifft, so lehret sie, daß nicht sowohl freye Herzensunterwerfung unter die Pflicht, sondern die Noth den Menschen zur rechtlichen Ordnung getrieben, und daß dabey unzählige sinnliche Triebfedern mitgewirket haben. Es ist auch vom Menschen, wie er wirklich ist, nicht wohl anders zu erwarten. Er findet sich am ersten in der Naturordnung; von dieser aus sollte er sich, kraft der Anforderung des sittlichen Gesetzes, sogleich zur Moralität, und folglich zur Rechtlichkeit erheben, und er könnte es auch, wenn er nur wollte. Aber sein Hang zur Sinnlichkeit hält ihn auf dem Naturgebiethe zurück, bis er nach empfundenen übeln Folgen der Gesetzlosigkeit durch seine sinnlichen Bedürfnisse selbst dorthin getrieben wird, wohin er sich frey durch Vernunft nicht erheben wollte — zur rechtlichen Ordnung. Aber dem sey, wie ihm wolle: wenn einmahl eine rechtsgültige bür-

gerliche Gesellschaft vorhanden ist, so erkläret sie die Moral eben so, wie das Recht, für unverletzlich, und heilig, auf welche Art sie immer entstanden seyn möge. Um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen, darf man nur die unabsehbaren schrecklichen Unordnungen beherzigen, die aus dem Gegentheile nothwendig hervorgehen.

§. 304.

Wie der Staat Unterthanen erwerbe.

Jeder bestehende Staat hat ein bestimmtes Gebieth auf dem Erdboden, und jeder, der auf dieses Gebieth tritt, wird dadurch ein Territorialunterthan desselben, aber deßwegen noch kein persönlicher. Persönliche Unterthanen erwirbt der Staat

a) Ursprünglich durch die Geburt von Aeltern, die ihm persönlich unterworfen sind; denn der rechtliche Wille der Kinder kommt durch jenen der Aeltern mit dem Staate in wirkliche Vereinigung; und man kann nachher gegen diesen auf die Natur gegründeten Zusammenhang der rechtlichen Existenz mit einem bestimmten Staate eben so wenig etwas einwenden, als man eine vernünftige Einwendung gegen die natürliche Verbindung mit bestimmten Aeltern machen kann, obwohl man sie sich nicht selbst gewählet hat.

b) Abgeleitet durch Verträge, welche ein Staat mit einem anderen, oder mit einzelnen

Personen eingeht: wozu aber eben nicht allemahl ausdrückliche Worte erforderlich, sondern auch bestimmte Handlungen hinreichend sind, woraus das vertragsmäßige Verhältniß erhellet: z. B. die Theilnahme an den Vortheilen eines Staates, die nur den persönlichen Unterthanen desselben zukommen.

Da die Person untheilbar ist, so kann in Ansehung derselben jeder nur zu einem Staate gehören, in Beziehung auf bestimmte Rechte aber auch unter mehreren stehen.

§. 305.

Pflichten in Ansehung der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt.

Nach Voraussetzung der vorhergehenden Begriffe können nun die Pflichten in Ansehung des Staates nach dem Geiste der christlichen Tugendlehre ordentlich aufgestellet werden. Sie gehen theils die Mitgenossen einer bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, theils besondere Glieder derselben an.

Zuvörderst macht es die Tugendlehre jedem Menschen zur Pflicht, in einer Rechtsgesellschaft mit anderen zu leben; weil jeder verpflichtet ist, das höchste Gut in der Welt zu befördern, welche Beförderung eine Wechselwirkung der Menschen, diese aber eine rechtliche Ordnung in einer bürgerlichen Gesellschaft voraussetzt. Jedes Mitglied einer solchen Gesellschaft hat die heilige Verbindlichkeit

a. Zur unverbrüchlichen Treue gegen den Bund, worin es mit dem Staate steht, also zur gewissenhaftesten Enthaltung von allen jenen Handlungen, wodurch theils das öffentliche, theils das Privatrecht gefährdet wird; als da sind: Hochverrath, Unruhe, Widerspänstigkeit, Verweigerung der öffentlichen Abgaben, der persönlichen Dienste, u. s. f.

b. Zum thätigen Bestreben, die Wohlfahrt des Staates, und seiner Bürger auf alle mögliche Art zu befördern; welches vorzüglich durch genaue Befolgung seiner Standespflichten, oder durch standesmässige Arbeitsamkeit, durch Begründung, Aufrechterhaltung, und Beförderung guter Anstalten, durch Verbreitung wahrer Tugend, und Religion, durch zweckmässigen, nützlichen Unterricht, durch gute Erziehung, u. s. f. geschieht.

In der genauen Erfüllung der erwähnten, und aller übrigen darunter begriffenen Pflichten gegen den Staat besteht der reale christliche Patriotismus, worohne alle patriotischen Förmlichkeiten leere Zeremonien sind; indem sie nur in so fern einen Werth haben, als dadurch jener in aller Pflichtübung gegen das Vaterland rege Patriotismus angefachet, und belebet wird.

Der Erlöser stellte sich durch pünktliche Befolgung der vaterländischen Gesetze, durch Hint-

anhaltung aller Unordnung, und Unruhe, durch herzliche Theilnahme an dem Schicksale seines Vaterlandes, durch rastloses Bestreben, dasselbe von dem, obschon vorausgesehenen, Untergange zu retten, als den besten Patrioten zum Muster auf.

§. 306.

Pflichten der Unterthanen gegen das Oberhaupt des Staates.

So wahr der Staat aus Unterthanen, und Obrigkeit bestehet, so wahr gibt es wechselseitige Pflichten derselben gegen einander. Unter den Pflichten, die den Unterthanen in Ansehung der Obrigkeit obliegen, kommen am ersten diejenigen vor, die sie gegen das Staatsoberhaupt haben. Diese beziehen sich

a. Auf Hochachtung, Ehrfurcht, und Liebe. Dieß fordert die hohe Würde, und das erhabene Amt, welches das Staatsoberhaupt begleitet. Fürchtet Gott, ehret den König, sagt Petrus (I. Br. II. 17.), und erkläret diejenigen für höchst sträflich, welche das obrigkeitliche Ansehen verachten (II. Br. II. 10. u. d. f.)

b. Auf unverletzliche Treue, und pünktlichen Gehorsam. So steht es in dem sittlichen Herzen jedes Menschen, so steht es auch in der Offenbarung geschrieben. I. Petr. II. 13. 14. Röm. XIII. 1—8. Das Christenthum hat bey der Aufstellung dieser in dem Rechte selbst gegründeten Pflichten das Eigenthüm-

liche, daß es als Tugendlehre dieselben auf einen höheren Gesichtspunkt stellet, von welchem aus Gott alles in allem ist; und es fordert deßwegen, daß wir den obrigkeitlichen Stand als eine göttliche Veranstaltung, die Obrigkeit als die Gewaltträgerinn Gottes, die Pflichten gegen selbe als Pflichten gegen Gott ansehen, und um seinetwillen erfüllen sollen. Der moralische Mensch bezieht ja alles auf Gott, und seine wirkende, oder zulassende Vorsehung. Wem diese Ansicht zu andächtig vorkommt, der ist noch weit vom Geiste der wahren Tugend entfernet. Aber glücklich ist der Staat, dessen Glieder die Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten nicht auf zeitliche Rücksichten, sondern auf das unerschütterliche Fundament eines guten Gewissens gründen.

Auch hierin ging uns der Heiland mit dem göttlichen Beyspiele eines pflichtergebenen, und gehorsamen Unterthanes vor, welches seine ersten Bekenner so getreulich nachahmten. Sie beobachteten die Gesetze der Obrigkeit mit gewissenhafter Genauigkeit; sie liessen sich lieber Unrecht gefallen, als daß sie ein Aergerniß zum Nachtheile des obrigkeitlichen Ansehens, und der öffentlichen Ordnung gegeben hätten. Nur wenn ihnen etwas mit dem Gewissen unvereinbarliches befohlen wurde, thaten sie es nicht. Aber sie erregten auch in diesem Falle keine Unruhe, keinen Aufstand, u.d.gl., sondern waren bereitet, eher al-

les zu leiden, als Unrecht zu thun. Welche Empfehlung für den christlichen Nahmen!

§. 307.

Pflichtwidrigkeit des Aufruhres.

Aus dem Gesagten erhellet, daß thätiger Widerstand der Unterthanen gegen den Regenten absolut böse, und Aufruhr das größte Verbrechen im Inneren des Staates sey. Selbst einem ganzen Volke ist es schlechterdings unerlaubt, gegen das bürgerliche Oberhaupt aufzustehen; denn auch das ganze Volk ist Unterthan, und das Recht geht nicht aus der Zahl der Menschen hervor. Eine Konstitution, die einen solchen Aufstand erlaubte, würde sich selbst widersprechen. Daraus geht auch die absolute Rechts- und Pflichtwidrigkeit einer vom Volke eigenmächtig unternommenen Staatsumwälzung, und Revolution hervor, womit nothwendig auch allemahl der über alle Massen schreckliche Zustand der Anarchie verbunden ist. Nie darf das Recht aus dem Unrechte, nie die Ordnung aus der Unordnung entspringen. Wenn jeder durch pünktliche Erfüllung aller seiner Pflichten in der bestehenden Ordnung seinen Beytrag zur allgemeinen Vervollkommung liefert, und die Besserung bey sich selber anfängt, so wird das Menschengeschlecht ungezweifelt zum Besseren fortrücken.

§. 308.

Was man

Da der Regent unmöglich alles in eigener

den Unterobrigkeiten schuldig sey.

Person thun kann, so ist unumgänglich nothwendig, daß das höchste Amt desselben in untergeordnete Sphären getheilt, und diese durch landesherrliche Vollmacht bestimmten Personen übertragen werden, welche in Beziehung auf den Regenten zwar selbst Unterthanen, aber in so weit sie seine Person vorstellen, Obrigkeiten sind, die man, zum Unterschiede von dem Staatsoberhaupte, Unterobrigkeiten nennet. An diesen sollen die übrigen Unterthanen, nach Maßgabe der Amtswürde die Person des Landesfürsten ehren, und ihnen als Repräsentanten des Staatsoberhauptes, im Wirkungskreise ihrer Vollmacht Treue, und Gehorsam mit christlicher Bereitwilligkeit leisten. I. Petr. II. 13. 14.

§. 309.

Pflichten des Oberhauptes der bürgerlichen Gesellschaft,

Die Pflichten des Staatsoberhauptes sind in der unmittelbaren, und mittelbaren Beförderung des Staatsendzweckes, oder der rechtlichen Ordnung enthalten. Sie beziehen sich demnach

a) Auf gerechte und weise Gesetzgebung, mit gewissenhafter Hinsicht auf die Idee des gemeinsamen Willens.

b) Auf unpartheyisches Gericht nach den Gesetzen ohne Rücksicht der Person.

c) Auf standhafte Ausführung des Rechtes, und der Gerechtigkeit.

d) Auf Herbeyschaffung, und Handhabung jener Mittel, die zur Aufrechthaltung, und Beförderung der rechtlichen Ordnung, Ruhe, und bürgerlichen Wohlfahrt gehören; wohin unter anderen besonders jene Anstalten zu zählen sind, von denen der gute Unterricht, und die religiös- moralische Bildung der Unterthanen abhängt.

§. 310.

Der Unterobrigkeiten,

Wie sich das obrigkeitliche Ansehen von dem Oberhaupte der bürgerlichen Gesellschaft auf die Unterobrigkeiten verbreitet, so gehen daraus auch die ihren Sphären angemessenen Pflichten für selbe hervor; sie mögen nun entweder an der unmittelbaren Justitz in der Gesetzgebung, im Richteramte, oder in der Ausführung des Rechtes; oder an der mittelbaren in der Besorgung der politischen Gegenstände arbeiten. Sie sollen nie ein Amt ohne die dazu erforderlichen Kenntnisse, und Geschicklichkeit, und nie auf einem unerlaubten Wege suchen, dasselbe mit allem Fleisse, und Eifer verwalten, sich genau an die Gesetze, und ihre Anweisungen halten, und nicht nur alle Partheylichkeit, sondern auch den Verdacht derselben sorgfältig vermeiden. Da die Obrigkeit in der wirksamen Ausübung ihrer Pflichten durch nichts so sehr, als durch die persönliche Achtung gegen sie unterstützet wird, die wahre und dauerhafte Achtung aber von der Tugend, und Rechtschaffenheit ausgeht; so hängt die Pflicht der obrigkeitlichen Per-

sonen, sich eines gottseligen, und frommen Lebenswandels zu befleissen, nicht bloß mit der allgemeinen Christenpflicht, sondern auch mit ihrem besonderen Berufe innigst zusammen.

§. 311.

Der Advokaten,

Damit der Staat in den Stand gesetzt werde, das Recht ordentlich zu verwalten, so muß jeder, der ein solches zu haben glaubt, und dessen Handhabung verlangt, dasselbe in der gehörigen Ordnung der Obrigkeit vorstellen, und mit den nöthigen Beweisen unterstützen. Da aber dieses für sich zu thun, nicht jeder die erforderliche Geschicklichkeit, und Kenntniß, oder Zeit hat, so ist in der bürgerlichen Gesellschaft ein eigener Stand solcher Personen, die die Rechtssache anderer im Nahmen derselben zur Führung übernehmen; sie heissen Advokaten. Ihre Standespflichten gehen dahin, daß sie mit der erforderlichen Rechtswissenschaft ausgerüstet, das Rechtsgeschäft ihrer Klienten mit gewissenhafter Treue führen, und es an dem erforderlichen Fleisse nicht ermangeln lassen; sich aber dabey keiner unrechtmäßigen Mittel, keiner bösen Ränke bedienen, und nie einen Handel zur Vertheidigung übernehmen, oder fortsetzen, dessen Ungerechtigkeit sie nach ihrem Gewissen erkennen, obschon sie denselben vor dem äusseren Gerichte behaupten zu können glauben.

§. 312.

Der Soldaten.

Die Aufrechthaltung der Sicherheit von Innen, und Aussen macht den Soldatenstand nothwendig. Die Pflichten desselben beziehen sich auf Beylegung der standesmässigen Kenntnisse, auf unverbrüchliche Treue gegen das Vaterland, und Erfüllung der Dienstpflicht gegen den Staat, und Regenten, auf pünktlichen Gehorsam in Ansehung der gegebenen Befehle, auf genaue Ordnung, Genügsamkeit, Zufriedenheit, und Geduld in Ertragung der Beschwerden, wohlgeordnete, in der Liebe zur Pflicht gegründete Ehrbegierde, Muth, und Unerschrockenheit in Gefahren, Entfernung von allen Beeinträchtigungen, und Verletzungen der Mitbürger, und Freunde, Gerechtigkeitsliebe, und Menschlichkeit auch in Ansehung der Feinde. Luk. III. 14. Alle diese Pflichten soll der Soldat nach der Anweisung der christlichen Sittenlehre nicht aus zeitlichen Absichten, sondern um des Gewissens willen mit Hinsicht auf Gott, und Ewigkeit erfüllen.

§. 313.

Wechselseitige Verbindlichkeit der Staaten, u. ihrer Bürger.

So wie sich einzelne Personen, die mit, und neben einander leben wollen, zu einem öffentlichen Rechte vereinigen müssen, so ist auch der Staat selbst verbunden, mit anderen Staaten in ein rechtliches Verhältniß zu treten, einen gemeinsamen Willen, und dadurch ein Staaten- oder Völkerrecht zu errichten, welches der Maßstab der ge-

genseitigen rechtlichen Behandlung der Staaten selbst, und ihrer einzelnen Bürger ist. Aber auch in Ermanglung eines wirklich errichteten, und bestehenden Völkerrechtes würde doch immer das allgemeine Menschen=, oder Weltbürgerrecht eintreten, kraft dessen jedem das Befugniß, eine rechtliche Vereinigung zu suchen, zugestanden, und wenn sie auch nicht wirklich zu Stande gekommen ist, doch die Möglichkeit zu einer solchen immer erhalten werden muß.

III. Titel.

Von den Pflichten in Ansehung des Ehestandes.

§. 314.

Moralische Bedingungen zur Eingehung der Ehe.

Zu denjenigen Gesellschaften, deren nächster Zweck sich auf eine Natureinrichtung gründet, und die man deßwegen natürliche nennet, gehöret die eheliche, und jene, in der sich Aeltern, und Kinder mit einander befinden.

Die Ehe, im moralischen, und wahren Sinne genommen, ist eine unauflösliche Vereinigung eines Mannes mit einem Weibe zur wechselseitigen Geschlechtsgemeinschaft.

Von denjenigen, die diesen höchst wichtigen

Stand antreten wollen, fordert die christliche Tugendlehre

1. Eine heilige Absicht. Sie sollen sich nicht wie die unvernünftigen Wesen zur Befriedigung der thierischen Lust, sondern zu dem Ziel, und Ende vereinigen, welches der tugendhafte Mensch überall vor Augen hat; nähmlich die Ehre Gottes auf Erden durch die Beförderung des Guten in der Menschheit zu verherrlichen.

2. Eine gehörige, und ordentliche Wahl. Bey dieser sind mancherley pflichtmässige Rücksichten zu nehmen, und zwar

a) Vor allem auf die sittliche Beschaffenheit der zu wählenden Person,

b) Auf das Verhältniß derselben zu der Erfüllung der Pflichten, die sich auf den Ehestand überhaupt, und auf eine bestimmte eheliche Gesellschaft insbesondere beziehen; also auf Gesundheit, Geschicklichkeit, erforderlichen Vermögensstand u. s. w.

c) Auf Harmonie der Gemüther, worohne keine Freundschaft, wie doch die Ehe ohne Zweifel seyn soll, bestehen kann.

d) Auf die Neigung; nicht zwar als einen positiven Bestimmungsgrund, sondern in ne-

gativer Hinsicht, um sich keinen Versuchungen zur Verletzung der Standespflichten auszusetzen. Dieß ist der allgemeine Grund; bey dem Weibe kommt aber in Ansehung der Ehe noch ein besonderer hinzu. Durch die Vereinigung der Vernunft nähmlich mit der weiblichen Natur erhält die letztere eine ganz eigene Tendenz, den Geschlechtstrieb nicht in seiner Rohheit, sondern in Beziehung auf den Mann, und nur in der Gestalt der Liebe zu ihm, anzusehen. Eine Heurath ohne Liebe ist auf Seite des Weibes ebenso, wie die Unverschämtheit eine Sünde gegen die Natur, und es wird dabey entweder die rohe Befriedigung des Geschlechtstriebes beabsichtiget, oder die Person für äussere Vortheile hingegeben, für jeden Fall aber die Würde der Vernunft in der weiblichen Natur entehret; und es steht daher keinem sittlich denkenden Manne zu, an einer solchen Unwürdigkeit Theil zu nehmen.

3. Gewissenhafte Aufrichtigkeit. Bey einer unauflöslichen Vereinigung der Personen kommt es wohl ganz vorzüglich auf Redlichkeit an, und es ist unläugbare Pflicht, dasjenige, dessen Nichtkenntniß nachher üble Folgen hervorbringen würde, aufrichtig anzugeben.

4. Ein der christlichen Sittsamkeit, und Keuschheit angemessenes Betragen.

Brautleute sollen nicht glauben, daß ihnen in dieser Hinsicht mehr, als anderen, oder dasjenige erlaubt sey, was nur wirklich Verheuratheten zusteht.

§. 315.

Was die Pflichten der wirklichen Eheleute betrifft, so steht unter selben die eheliche Treue in Beziehung auf die Gemeinschaft des Geschlechtes oben an. Der Mann hat in dieser Hinsicht so wenig ausschließliche Macht über seinen Leib, als die Frau über den ihrigen, und sie sind in rechtlicher, und sittlicher Beziehung verbunden, einander die sogenannte eheliche Pflicht zu leisten. I. Kor. VII. 3. 4.

Pflicht der ehelichen Treue in Beziehung auf die Geschlechtsgemeinschaft.

Da aber die eheliche Verbindung ehrwürdig, und das Ehebett unbefleckt seyn soll Hebr. XIII. 4., so muß dabey

1. Ein der Tugend angemessener Zweck vorhanden seyn. Der wesentliche, und Hauptzweck dieser Handlung ist unstreitig die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes (generatio prolis). Dieser darf in keinem Falle ausgeschlossen werden, und es ist daher jede Beywohnung, wobey derselbe gefährdet wird (concubitus gignendae proli, aut genitae noxius), schlechterdings böse. Vielmehr muß jener Hauptzweck, so oft er erreichet werden kann, ausdrücklich

beabsichtiget werden. Es gibt aber auch noch einen zufälligen Nebenzweck, der sich allerdings mit der Tugend vereinbaren läßt; und dieser ist die Verhütung der Ausschweifungen gegen die Keuschheit (evitatio incontinentiae). So lehret es der heilige Paulus I. Kor. VII. 2. 5., dem man wohl nicht zumuthen wird, daß er seinen Christen etwas unsittliches, als zulässig, vorgestellet habe. Man muß daher die Nachsicht des Apostels (6. V.) nicht auf die Bösartigkeit der gestatteten Beywohnung, sondern auf die durch die Sünde im Menschen vorhandene Gebrechlichkeit, und daraus entstehende Gefahr der Versuchungen beziehen. Denn hätte der Mensch von Anbeginn einen völlig reinen Willen, so würde nur der Hauptzweck der Geschlechtsverbindung statt finden. In so fern nun aber einmahl die moralische Schwäche da ist, kann der Gebrauch jenes Mittels dagegen nicht als unsittlich angesehen werden; obschon die pflichtwidrige Veranlassung zu solchen Versuchungen auch bey Eheleuten mit der christlichen Tugendlehre nicht zusammenstimmt. Ausser den erwähnten Zwecken erkennet die Moral keinen anderen, als zulässig, an. Nach ihr ist das eheliche Werk um der blossen Lust willen ohne Zweifel unsittlich: denn obschon dieselbe in der ehelichen Verbindung nicht böse ist, so darf sie doch von den eigenthümlichen Zwecken der Geschlechtsverbindung eben so wenig getrennet werden, als das

mit dem Genusse der Nahrungsmittel verbundene Vergnügen ohne Hinsicht auf die Selbsterhaltung genossen werden darf.

2. Soll die eheliche Beywohnung keiner sonstigen Pflicht der Eheleute in Beziehung auf Gesundheit, auf christliche Ehrbarkeit, sowohl was die Handlung selbst, als auch die äusseren Umstände, Zeit, Ort, u. d. gl. betrifft, auf Mässigkeit u. s. w. widersprechen.

Die Geschlechtsvereinigung wird von Seite des Fordernden, und des Leistenden in eben dem Masse unerlaubt, als sie, nach Erwägung aller Sach- und persönlichen Umstände, den sittlichen Bedingungen entgegen ist.

§. 316.

Ueber verschiedene

Wenn beyde Eheleute in einen Zweifel über die Gültigkeit ihrer Ehe gerathen, so ist dem einen, wie dem anderen Theile sowohl die Forderung, als die Leistung der ehelichen Beywohnung verbothen. Ist aber nur ein Theil im Zweifel, so soll er zwar die Geschlechtsverbindung von seinem Gegentheile nicht fordern, sondern vielmehr der Forderung des letzteren auf eine nicht pflichtwidrige Art auszuweichen suchen; in so fern aber dieß nicht geschehen kann, so steht das Gesetz der Sittlichkeit der Leistung nicht im Wege: weil der Zweifel des einen die anerkannte redliche Ueber-

zeugung des anderen, und das darauf gegründete Recht desselben auch im Bewußtseyn des Zweifelnden nicht aufhebt, und die wirkliche Pflicht der möglichen vorgeht. Etwas anderes würde es seyn, wenn überwiegende Gründe für die Ungültigkeit der Ehe bey einem Ehegatten vorhanden wären.

§. 317.

Fälle

Die eheliche Beywohnung nach schon erreichtem Hauptzwecke (cum muliere gravida) kann nur auf den oben angegebenen Nebenzweck bezogen werden. Da aber dieser sich auf etwas gründet, was in dem Menschen nicht vorhanden seyn soll; da die Eheleute überhaupt ihre Begierlichkeit unter das Gesetz der Tugend zu bringen, verbunden sind; so wird es wohl in diesen Umständen für sie besondere Pflicht seyn, jede Veranlassung zu Versuchungen nach Möglichkeit zu vermeiden, oder denselben durch andere, der Tugend, und Religion angemessene Mittel abzuhelfen; und man wird daher eine solche eheliche Beywohnung nach der christlichen Sittenlehre im Allgemeinen nicht gut heissen, aber mit Hinsicht auf gewisse Versuchungen, deren Gefährlichkeit, wenn sie nun einmahl da sind, nicht anders entfernet werden kann, in einzelnen Fällen auch nicht für schlechterdings unerlaubt ansehen können; vorausgesetzt, daß weder dem Hauptzwecke (in detrimentum susceptae prolis), noch einer anderen Pflicht Abbruch geschehe.

§. 318.

In Ansehung der Geschlechtsverbindung bey Eheleuten.

Ueberhaupt muß man bey der Beantwortung der verschiedenen Fragen, welche bey den Moralisten in Ansehung des ehelichen Werkes, in besonderen Umständen, vorkommen, sorgfältig auf den Hauptzweck der Geschlechtsvereinigung, auf die Gesundheit, auf die Pflicht der Mässigung der Begierden, auf die christliche Ehrbarkeit, auf die Gefährlichkeit der Versuchungen, auf die Grösse des Bedürfnisses, denselben durch die Geschlechtsverbindung abzuhelfen, Rücksicht nehmen, und darnach bestimmen, was nach der Tugendlehre im Allgemeinen, und in Ansehung einzelner Fälle auf jene Fragen zu antworten sey.

Die Enthaltung von der ehelichen Beywohnung zu gewissen Zeiten um der Andacht willen ist demjenigen, was Paulus I. Kor. VII. 5. den Eheleuten sagt, ganz angemessen; nur muß hierbey die von dem Apostel empfohlene Vorsicht gebrauchet, und das dem Gegentheile zustehende Recht nicht verletzet werden.

§. 319.

Weitere Pflichten der Verehlichten.

Die übrigen Pflichten der Eheleute beziehen sich auf gegenseitige herzliche Liebe; auf innigste Freundschaft, die aber keine bloß sinnliche, sondern eine sittliche, folglich mit Achtung verbunden seyn soll; auf wechselseitige Unterstützung, und Hilfe, durch Wort und That, in allen Unfällen

des Lebens; auf Verträglichkeit, Frieden, und Einigkeit.

Insbesondere soll der Mann sich die Sorge für das Wohl der ehelichen Gesellschaft vorzüglich angelegen seyn lassen, und sich als würdiges Oberhaupt derselben betragen. Er soll einerseits das auf seine Männlichkeit gegründete Ansehen nicht hingeben; aber auch dasselbe anderseits nicht auf eine rohe, und harte Weise in Ausübung bringen, eingedenk, daß die Frau nicht seine Sklavinn, sondern seine Gehilfinn, die Gefährtinn, und Freundinn seines Lebens, seine Hälfte sey, deren Liebe er mit seiner Gegenliebe in der Erfüllung ihrer rechtmässigen Wünsche entgegenkommen, und daß er durch Großmuth den männlichen Charakter behaupten soll. Auch ist er zum standesmässigen Unterhalte seiner Gattinn verpflichtet.

Dagegen ist die Frau verbunden, sich ihrem Manne in allem, was nicht gegen das Gewissen ist, zu unterwerfen. Diese Unterwürfigkeit gründet sich auf die vom Weibe ursprünglich ausgehende Liebe, kraft welcher die Frau dem Manne ergeben seyn, und von ihm abhangen will, und ohne welche Liebe ihre Verbindung mit selbem unsittlich wäre. So wird die in bloß rechtlicher Hinsicht gleiche Gesellschaft, durch die Liebe des Weibes, auf dem Gebiethe der Moral eine ungleiche.

Ferner soll die Frau die Eigenheiten ihres

Geschlechtes, welche alle aus der Liebe, und Schamhaftigkeit hervorgehen, zur Beförderung des Guten in der ehelichen Gesellschaft darstellen; sich durch ein freundliches, holdseliges Wesen, durch Gefälligkeit, Geduld, und Sanftmuth, durch ein eingezogenes, sittsames, anspruchloses Betragen auszeichnen; nicht im äusseren Prunke der Eitelkeit, sondern in der inneren Herzenszierde, in einem unbefleckten, sanften, und stillen Geiste ihren Werth suchen (I. Petr. III. 3. 4.), und durch Arbeitsamkeit, und Fleiß, durch Wirthschaftlichkeit, und Häuslichkeit die Sorgen, und Lasten des Mannes, so viel möglich, zu erleichtern trachten. Die erwähnten Pflichten werden den Eheleuten in der heil. Schrift dringend an das Herz gelegt. I. Kor. XI. 3. ff. XIV. 34. 35. Ephes. V. 22. ff. Koloss. III. 18. 19. Tit. II. 4. 5. I. Petr. III. 1—7.

IV. Titel.

Von den wechselseitigen Pflichten der Aeltern, und Kinder.

§. 320.

Aus der ehelichen Gesellschaft entspringt jene zwischen Aeltern, und Kindern.

Die Aeltern sind zur leiblichen,

Die Pflichten der Aeltern in Beziehung auf ihre Kinder, in so fern sie noch unter ihrer Ge-

walt stehen, sind in dem grossen Worte Erziehung begriffen.

Da die Erziehung in der Bildung, und Richtung der Kräfte, und Anlagen zu einem bestimmten Zwecke, und nach der Moral zum Zwecke der Tugend besteht; die Kräfte des Menschen aber sich theils auf den Leib, theils auf die Seele beziehen, so unterscheidet man eine leibliche, und geistige Erziehung.

Die leibliche Erziehung erstreckt sich auf alles, was die physische Wirksamkeit betrifft, und nimmt mit dem Eintritte des Vernunftwesens in das Daseyn ihren Anfang. Von dieser Zeit an sollen die Aeltern, vorzüglich die Mütter, alle Sorgfalt anwenden, daß der werdende Mensch nicht gefährdet, sondern ordentlich an das Tageslicht gebracht werde. Eine pflichtliebende Mutter wird auch ihrem neugebornen Kinde die für dasselbe in ihr erzeugte Nahrung nicht versagen. Christliche Aeltern werden sich die Sorge für die dauerhafte Gesundheit des Leibes, und Brauchbarkeit der Glieder desselben bey ihren Kindern angelegen seyn, und sie weder durch sträfliche Unachtsamkeit, und Leichtsinn, noch durch gefühllose Härte, noch durch unvernünftige Verzärtlung zu Schaden kommen lassen. Sie werden auch alles, was zur Nahrung, Kleidung, und sonstigen leiblichen Bedürfnissen der Kinder gehört, herbey zu schaffen sich pflichtmässig bestreben, ohne doch zur Eitelkeit, und Unersättlichkeit

der Begierden für die Zukunft den Grund zu legen.

§. 321.

Und geistigen

Die geistige Erziehung erstrecket sich auf die Bildung des Erkenntniß- und Empfindungsvermögens der Kinder.

a. In Ansehung des ersteren sollen die Aeltern alle Mühe anwenden, daß ihre Kinder in allem Guten unterrichtet, zur Erkenntniß der christlichen Pflichten, und Religion nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten, und mit Hinsicht auf ihre jedesmahligen moralischen Bedürfnisse stufenweise geführet, und so zur fortschreitenden Ausbildung des Verstandes für ihre künftigen Verhältnisse in der Welt angeleitet werden.

b. Was das Empfindungsvermögen betrifft, so soll dasselbe eine für die Tugend vortheilhafte Richtung erhalten.

Zu dem Ende muß die sittliche Empfindung der Kinder gewissenhaft geleitet, und nicht nur alles, was den Gewissenstrieb, und das moralische Gefühl derselben unterdrücken, schwächen, oder irrig lenken könnte, das heißt, alles Aergerniß von den Aeltern sorgfältigst entfernet; sondern auch durch Worte, und gutes Beyspiel den Klei-

nen die Liebe zur Tugend eingeflösset, ihre moralische Urtheilskraft geübt, und die Fertigkeit zum Guten durch Angewöhnung daran befördert werden. Das religiöse Gefühl der Kinder wird durch zweckmäßige Uebungen der Andacht, und Gottesverehrung gebildet, wofern damit der angemessene Unterricht verbunden, und alles hintan gehalten wird, was den Kindern jene heiligen Handlungen gemein, gleichgültig, oder etwa gar verhaßt machen könnte.

Kinder haben auch natürliche Empfindungen, welche leider gar oft dem Gesetze der Tugend entgegenstreben. Der Mensch hat die unselige Bereitwilligkeit, eher seinem Gelüsten, als dem Willen Gottes zu folgen; er fängt vom Bösen an. Daher die unläugbare Pflicht der Aeltern, die Aeusserungen des Naturtriebes bey den Kindern zu beobachten, ihre sinnlichen Begierden, und Gefühle, in so fern sie ausarten wollen, zu beschränken, sie immer in den Gränzen der sittlichen Ordnung, das heißt, in guter Zucht zu halten, und folglich die Fehler zu ahnden, und sie auf eine zwar wirksame, aber nicht unvernünftige, und brutale Weise zu bestrafen; als wodurch die Kinder geärgert, kleinmüthig gemacht, erbittert, ihre edleren Gefühle erstickt, und sie vielmehr im Bösen verhärtet werden. Ephes. VI. 4. Koloss. III. 21. Aeltern,

die bey ihren Kindern nie etwas übersehen, werden nicht leicht in den Fall gerathen, ausserordentliche Mittel ergreifen zu müssen. Man entferne nur das höchst schädliche Vorurtheil, als wenn man den Kindern, so lange sie es noch nicht verstehen, alles angehen lassen dürfte. Soll man nicht vom ersten Augenblicke ihres Daseyns an darauf bedacht seyn, sie zu tugendhaften Menschen, und deßwegen so zu bilden, daß sie sich beym einstigen Erwachen des Bewußtseyns ihrer Freyheit, und Unterwürfigkeit unter das Gesetz, in einem zur Befolgung desselben vortheilhaften Zustande finden?

So nothwendig einerseits die gehörige Disziplin in Beziehung auf die moralisch unvortheilhaften Neigungen der Kinder ist; so erforderlich ist auch anderseits die zweckmässige Kultur der natürlichen Empfindungen, in so fern sie der Tugendübung vortheilhaft, und sinnliche Hilfsmittel zur Unterstützung in der Vollbringung des Guten werden können.

§. 322.

Erziehung ihrer Kinder verbunden.

Bey diesem grossen Geschäfte der Erziehung ist stets auf die individuelle Gemüthsbeschaffenheit, und die bestimmte natürliche Anlage, worin Kinder sich eben so, wie Erwachsene, von einander unterscheiden, zu sehen, und darnach die Behandlungsart einzurichten. Vorzüglich

macht die Geschlechtsverschiedenheit die Bemerkung nothwendig, daß in Ansehung der auf selbe sich beziehenden Eigenheiten die Erziehung der Töchter die Mutter, jene der Söhne den Vater besonders angehe. Das weibliche Herz kann nur durch ein Weib, und die männliche Seele nur durch einen Mann gebildet werden. Aus dem Gegentheile kommt nichts als eine psychologische, und moralische Verkrüppelung heraus.

Die Pflicht der Erziehung steht ohne Zweifel unmittelbar den Aeltern zu; in so fern sie aber aus Mangel der dazu nöthigen Geschicklichkeit, oder der zu anderen Pflichthandlungen erforderlichen Zeit, sich selbst damit nicht beschäftigen können, so sind sie doch verbunden, für den Ersatz ihrer Ermanglung zu sorgen, und zu dem Ende die höchst vortheilhaften, und nothwendigen öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten zu benützen, und nach Maßgabe der Umstände auch um Privatlehrer, und Hauserzieher, aber mit sorgsamer Wahl, umzusehen.

Kinder müssen einmahl zu einem bestimmten Stande greifen. In Hinsicht auf die Wahl eines solchen sollen Aeltern ihre Kinder weislich, und liebevoll leiten, den unüberlegten Schritten derselben auf eine vernünftige Art Einhalt thun, ohne doch ihre gesetzliche Freyheit auf irgend eine Art zu beschränken.

Die künftige ordentliche Versorgung der

Kinder erheischt eben so, wie ihre gegenwärtige Erziehung, äusseres Vermögen, und Eigenthum. Aeltern sollen daher nach dem Ausspruche des Apostels II. Kor. XII. 14. durch Wirthschaftlichkeit, und Sparsamkeit darauf Bedacht nehmen, ohne doch eine andere gegenwärtige Pflicht zu verletzen. Die Früchte einer guten Erziehung bleiben doch immer die beste Mitgabe der Kinder. Daß die Liebe der Aeltern zu den Kindern, und die Theilnahme an ihrem Wohl, und Wehe auch nach geendigter Erziehung nicht aufhören dürfe, und sich immerfort auf eine den jedesmahligen Umständen angemessene Weise zu erkennen geben müsse, bedarf wohl keiner weiteren Erinnerung.

Was bisher von den älterlichen Pflichten gesagt worden ist, läßt sich mit Maßgabe auf diejenigen anwenden, die die Stelle der Aeltern vertreten.

§. 323.

Pflichten der Kinder gegen die Aeltern.

Die Pflichten der Kinder, welche aus ihrem Verhältnisse zu den Aeltern gegen dieselben hervorgehen, beziehen sich

a. Auf pünktlichen Gehorsam. Dieser ist gleichsam die Grundtugend der Kinder Ephes. VI. 1. Koloss. III. 20.; auf ihn gründet sich die Möglichkeit der Erziehung.

b. Auf herzliches Vertrauen zu der höheren

Einsicht, und Güte der Aeltern. Durch dieses Vertrauen wird der Gehorsam der Kinder, auch bey dem Mangel der eigenen Erkenntniß, und Ueberzeugung, vernünftig. Woraus aber auch folgt, daß bey erkannten bösen Anordnungen der Aeltern das Vertrauen der Kinder nicht bestehen könne, und also auch ihr Gehorsam für einen solchen Fall aufhöre.

6. Auf Ehrfurcht, Hochachtung Matth. XIX. 19. Epheſ. VI. 2. 3., und dankbare Liebe.

Nach dem Austritte der Kinder aus der älterlichen Gewalt hört zwar jener eigentliche, für eine bestimmte Zeit erforderliche Gehorsam auf; aber es hört nicht auf die Pflicht, sich den Aeltern auch nachher, so viel es ohne Abbruch anderer Pflichten geschehen kann, willfährig zu bezeigen; es hört nicht auf die Pflicht, die Aeltern zu ehren, und zu lieben, und ihnen nicht nur durch förmliche Aeusserungen, sondern auch auf eine reale Weise, und in der That die dankbare Gesinnung zu erkennen zu geben.

Die besagten Pflichten finden verhältnißmäßig auch gegen diejenigen statt, welche, und in so fern sie älterliche Pflicht, und Sorge tragen.

Die eheliche, und älterliche Gesellschaft bringt mehrere Personen in engere Vereinigung,

welche nach der Beschaffenheit, und dem Grade ihrer Verbindung in die Ordnung der Liebe gesetzt werden, und nach dieser Ordnung den Vorzug vor anderen bey übrigens gleichen Pflichten erhalten müssen. Dieß bezieht sich auf das pflichtmässige Verhalten gegen Verwandte, und solche, durch welche sie vorgestellet werden.

V. Titel.

Von den künstlichen Ständen in Beziehung auf die Pflichten derselben.

§. 324.

Eintheilung

Es ist schon oben (§. 290.) erinnert worden, daß es besondere Stände gebe, die man willkürliche, oder künstliche nennet; deren nächster Zweck sich nicht auf eine Natureinrichtung gründet, sondern bloß aus dem freyen Willen hervorgeht. Jeder derselben übernimmt die Ausführung eines besonderen, zum Gesammtzwecke des Menschengeschlechtes gehörigen Theiles; und sie sind deßwegen eben so mannigfaltig, als es die besonderen Zwecke sind, deren Ausführung zur Vollkommenheit des Ganzen gehört. Man kann sie aber doch auf gewisse Hauptgesichtspunkte zurückführen. Sie wirken nähmlich bey ihrer Standesbeschäftigung entweder unmittelbar auf die Menschen ein, oder sie behandeln unmittelbar die Natur zum Vortheile der vernünftigen Wesen.

§. 325.

Der künstlichen Stände.

Diejenigen, welche unmittelbar auf den Menschen einwirken, haben entweder die Seele desselben, oder den Leib zum Augenmerk. Die Unterscheidung der vorstellenden von der empfindenden Thätigkeit der Seele bringt auch einen weiteren gegründeten Unterschied der mit diesen Thätigkeiten sich befassenden Stände hervor. Derjenige, der es sich zum Zwecke macht, dem Bedürfnisse der Erkenntnisse bey Menschen abzuhelfen, heißt der Lehrstand.

§. 326.

Wichtigkeit des Standes der Gelehrten.

Wer auf einer höheren Stufe der Erkenntniß, als ein anderer, steht, kann in Ansehung desselben ein Gelehrter heissen. Eigentlich aber kommt dieser Nahme nur denjenigen zu, deren Erkenntnißstufe über jene der Gattung der Menschen erhaben ist. Der Stand der Gelehrten ist für die menschliche Gesellschaft höchst wichtig. Der Mensch ist unläugbar zum unaufhörlichen Fortschritte in der Vollkommenheit bestimmt, wobey der Standpunkt des individuellen Menschen von jenem der Gattung wohl unterschieden werden muß; denn der erstere kann höher, und tiefer seyn, als der letztere. So wenig der einzelne Mensch sich zur höheren Vollkommenheit emporheben kann, wenn er keine anderen Kenntnisse, als die in seiner gegenwärtigen Lage enthaltenen, besitzt: so wenig kann es auch die Gattung. Es müssen

also in ihr ebenfalls höhere Kenntnisse von den erst zu ersteigenden Stufen der Vollkommenheit vorhanden seyn. Diejenigen aber in dem Menschengeschlechte, in welchen diese höheren Kenntnisse niedergelegt sind, heissen Gelehrte, und machen einen eigenen Stand, und ein eigenes Publikum aus, welches man das gelehrte, zum Unterschiede des gemeinen, nennet.

§. 327.

Pflichtmässiges Verhalten des Gelehrten zu seinem eigenen Stande,

Soll der Gelehrte seiner pflichtmässigen Bestimmung entsprechen, so muß er allen Fleiß anwenden, jede noch nicht erkannte Wahrheit, wozu ihm seine Talente, und äussere Hilfsmittel den Weg bahnen, zu erforschen; aber nicht aus eitler Ruhmsucht, oder anderen sinnlichen Triebfedern, sondern in der redlichen Absicht, seinen Beytrag zur Vervollkommnung der Menschen nach seiner Weise zu liefern; eingedenk: daß die Wissenschaft ohne Liebe nur leere Aufgeblasenheit hervorbringe. I. Kor. VIII. 1. Er darf dabey das doppelte Verhältniß, worin er theils zu seinem eigenen Stande, theils zum gemeinen Publikum steht, nicht aus den Augen lassen. Nach jenem steht es ihm allerdings zu, mit unverrückter Hinsicht auf das grosse Gesetz der Wahrheit alles, was in ihr Gebieth gehört, zu erforschen, das Gefundene dem gelehrten Publikum mitzutheilen, und das ihm von anderen Gelehrten Mitgetheilte zu prüfen, und theils zur Bestättigung, theils zur Berichtigung seiner eigenen Ansichten, und

zur Vervollkommung seines Verstandes zu benützen. Es ist auch gar nicht erforderlich, daß die im gelehrten Verkehr stehenden Wahrheiten auf der Stelle zur Ausübung dienen. Wenn sie nur irgend einmahl, vielleicht nach Jahrhunderten zur Ausführung geeignet sind, so verdienen sie, als eine schätzbare Hinterlage für die Wirksamkeit der künftigen Zeiten, aufbewahret zu werden. Der Gelehrte, als solcher, handelt nicht, er denket nur; in so fern er handelt, gehört er zum gemeinen Publikum.

§. 328.

Und zum gemeinen Publikum.

Es verhält sich daher die Sache ganz anders, wenn man den Gelehrten in dieser letzteren Beziehung, oder als Lehrer des Volkes betrachtet. Hier handelt es sich nicht um was immer für eine, sondern um eine solche Wahrheit, die unmittelbar praktisch ist, und ohne Verletzung der bestehenden Ordnung ausgeführet werden kann. Denn im praktischen Leben kommt alles auf das ordnungsmässige Handeln, und auf ein stufenweises Aufsteigen zum Besseren an. Wenn daher ein Gelehrter solche Kenntnisse, die nur für das litterärische Publikum gehören, dem Volke mittheilet, um so alle Menschen zu Gelehrten zu machen; wenn er durch eine unsinnige Aufklärerey die Menschen durch einen Sprung zur Vollkommenheit erheben will; wenn er das Volk irre machet, allerhand Unordnungen veranlasset, und aus solchen Unordnungen die Ordnung, aus dem

Unrechte das Recht, aus der Unvollkommenheit die Vollkommenheit zu erzeugen gedenket; so versündiget er sich an der menschlichen Gesellschaft eben so, wie an dem Stande der Gelehrten, den er dadurch herabsetzet, und verdächtig machet.

§. 329.

Pflichten des ästhetischen Künstlers,

Der Gelehrte hat die Bearbeitung des Verstandes der Menschen zu seinem nächsten Zwecke; man kann sich aber auch die Bildung des Herzens, oder des Empfindungsvermögens dazu wählen, welches theils das sittliche, theils das natürliche ist. Das erstere zu bilden, ist besonderer Beruf der moralischen Erzieher; unter denen, die auf das letztere einwirken, wollen wir hier besonders jene erwähnen, welche für die ästhetische Empfindung arbeiten, und deßwegen ästhetische Künstler heissen. Da alle Anlagen zur Thätigkeit in der Menschheit entwickelt werden sollen, und die Bildung der ästhetischen Wahrnehmungs- und Urtheilskraft in den gehörigen Gränzen dem Gemüthe eine für die sittliche Kultur vortheilhafte Stimmung gibt: so erkennet die Moral den Künstler allerdings als ein ehrwürdiges, und nützliches Mitglied in der menschlichen Gesellschaft an, und schreibt hierüber folgende Regeln vor:

1. Wirf dich nicht wider die Natur zum Künstler auf; denn zur Kunst gehört nicht, wie zur Wissenschaft, blosse Verstandesfähigkeit, sondern auch eine natürliche Anlage

der Empfindung, oder Genie, welches die Natur gibt. In dieser Hinsicht wird der Künstler geboren.

2. Bilde das dir mitgetheilte Kunstgenie nach dem richtigen Geschmacke, keineswegs aber nach dem verdorbenen des Zeitalters, oder einzelner Menschen aus.

3. Mißbrauche deine Kunst nie zum Nachtheile der Sittlichkeit, und Tugend, sondern befleisse dich vielmehr, zur moralischen Vervollkommung der Menschen durch Veredlung ihrer Empfindungen beyzutragen.

§. 330.

Der Aerzte. Unter denjenigen, welche sich bey ihrer unmittelbaren Wechselwirkung mit den Menschen die besondere Sorgfalt für den Leib derselben angelegen seyn lassen, kommen die Aerzte vor.

Ihr Beruf erheischt einerseits die nöthige Wissenschaft in einem beständigen Fortschritte, anderseits einen der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Fleiß. Sie sollen nicht leichtsinnig handeln, im Zweifel das Sicherere wählen, und sich nach Erforderniß, und Möglichkeit der Umstände gewissenhaft unter einander berathen. Ein wohlwollendes, menschenfreundliches Herz, Uneigennützigkeit, Verschwiegenheit, Nüchternheit, und eine keusche Seele müssen den Arzt bey

der christlichen Ausübung seiner Amtspflicht unterstützen.

§. 331.

Der unteren Stände.

Die Natur ist für die Zwecke des freyen Willens da; und es gibt mancherley Stände, die unmittelbar auf sie zum Vortheile der Menschen einwirken.

Einige setzen die Natur in die gehörige Wirksamkeit, und geben ihren Kräften die zur Lieferung der erforderlichen Materialien dienliche Richtung; sie heissen Produzenten.

Da aber mit den rohen Naturprodukten nicht geholfen ist, so gibt es andere, die diese Produkte zu den mancherley Zwecken der Freyheit bearbeiten, und bereiten. Man kann sie überhaupt Fabrikanten nennen; weil sie Fabrikate, und keine rohen Naturprodukte liefern. Hieher gehören alle Handwerker, mechanische Künstler, u. s. f.

Damit die Fabrikate zum jedesmahligen beliebigen Gebrauche erhalten werden können, ist ein eigener Stand vorhanden, der den erforderlichen Verkehr mit denselben über sich nimmt, nähmlich der Handelsstand.

Die Pflichten der Mitgenossen der erwähnten Stände fassen wir kurz in folgende Hauptgesichtspunkte zusammen. Sie sollen mit ihrem

Stande zufrieden seyn, und ihn schätzen, ohne deßwegen andere zu verachten, und für entbehrlich zu halten. Denn alle gehören zu einem, und dem nähmlichen Ganzen, worin nicht nur die körperlichen, sondern auch die geistigen Bedürfnisse befriediget werden müssen, deren Befriedigung sie selbst von den höheren Ständen erhalten. Sie sollen sich der standesmässigen Arbeitsamkeit, der Ordnung, und Genauigkeit in ihren Geschäften, der Ehrlich- und Redlichkeit befleissen; sich aller Betrügereyen im Verkehr, im Maß, und Gewichte, bey Abgaben u. d. gl. enthalten; auf keinen wucherischen Gewinn ausgehen; einander nicht beneiden, nicht unterdrücken, nicht verfolgen, oder herabsetzen; keinen verschwenderischen Aufwand machen, sondern sich der christlichen Sparsamkeit befleissen, ohne in Geitz, und Filzigkeit auszuarten. Jederzeit aber sollen sie ihre auch niedrigeren Geschäfte auf das Höchste, auf Gott, und Ewigkeit beziehen.

VI. Titel.

Von den Pflichten des Hilfsstandes.

§. 332.

Was Herren gegen ihre Diener,

Es gibt viele Menschen, welche einen besonderen Standeszweck nicht in ihrem eigenen, sondern im Nahmen anderer über sich nehmen,

und sich zur Beförderung desselben mit ihnen vereinigen. Sie machen in so fern einen eigenen Stand aus, welcher der Dienst- oder Hilfsstand heißt, oder, in so weit die Vereinigten ein Hauswesen bilden, auch der Hausstand genannt wird. In diesem sind die Herren in Ansehung ihrer Diener verbunden,

a. Bey der Wahl der letzteren einerseits auf die sittlichen Eigenschaften, anderseits auf die Fähigkeit, und Brauchbarkeit derselben zu dem bestimmten Dienste zu sehen;

b. Bey der Bestimmung des Lohnes im Verhältnisse zur Arbeit nicht bloß nach dem strengen Rechte, sondern auch nach der christlichen Billigkeit zu verfahren, und das Verabredete genau zu leisten; Koloss. IV. 1. Jak. V. 4.

c. Sich liebevoll gegen sie zu betragen Ephes. VI. 9., nicht nur für ihr leibliches, sondern auch für das geistige Wohl derselben zu sorgen. Sie sollen zu dem Ende den christlichen Unterricht bey ihren Dienern befördern, über ihre Sitten wachen, ihre Fehler, wenn es nöthig ist, auch mit Ernste ahnden, und überhaupt Zucht, und Ordnung unter ihnen herhalten.

§. 333.

Und diese gegen jene zu beobachten haben.

Dagegen befiehlt die christliche Sittenlehre den Dienern gegen ihre Herren

1. Achtung, und Ehrerbiethung I. Tim. VI. 1. Tit. II. 9.

2. Genaue Leistung des Dienstes aus christlicher Absicht mit Hinsicht auf Gott. Ephes. VI. 6—8. Koloss. III. 22—25.

3. Enthaltung von aller Untreue. Tit. II. 10.

4. Ordnungsmässige Unterwürfigkeit, und Gehorsam Ephes. VI. 5. Koloss. III. 22., welcher sich aber nicht auf das Böse erstrecken darf.

5. Zufriedenheit mit ihrem Stande, Geduld, und Gelassenheit. I. Petr. II. 18—21.

III. Artikel.

Von der Pflicht der Zurückstellung, oder des Schadenersatzes.

I. Titel.

Von der Restitution überhaupt.

§. 334.

Begriff der Restitution überhaupt,

Die Menschen wirken deßwegen auf einander, um sich wechselseitig in einen der Beförderung des moralischen Endzweckes angemessenen Zustand zu setzen. Dabey geschieht es aber öfter, daß unser Nebenmensch in einen Zustand kommt, der nicht vorhanden seyn sollte: und es tritt für diesen Fall die Pflicht ein, den Nächsten in den dem moralischen Gesetze angemessenen Zustand, woraus er gekommen ist, wieder einzusetzen. Diese pflichtmässige Wiedereinsetzung unseres Nebenmenschen in seine verlorne Wirkungssphäre ist das, was wir unter Restitution überhaupt verstehen.

§. 335.

Und insbesondere.

Sie gründet sich entweder auf eine blosse Gewissenspflicht, oder zugleich auch auf ein Recht, welches der Nebenmensch hat, in einen gewissen Zustand von einer bestimmten Person wieder ein-

gesetzet zu werden; daher ein gegründeter Unterschied zwischen der Restitution aus Liebe, und jener von Rechtswegen (Sieh bes. Sittenlehre §. 189.). Gewöhnlich wird sie im letzteren Sinne genommen, und so nehmen wir sie ebenfalls im gegenwärtigen Artikel; doch wird auch von der Restitution aus Liebe, und Gewissenspflicht bey verschiedenen Gelegenheiten Erwähnung geschehen.

§. 336.

Aus welcher Pflichtverletzung die Verbindlichkeit zur Restitution hervorgehe.

Um das Daseyn der Restitutionspflicht zu bestimmen, müssen die Gränzen zwischen Recht, und Tugend sorgfältig beachtet werden. Es entspringt nähmlich nicht aus jeder unmoralischen Aeusserung jene Verbindlichkeit, sondern nur aus einer übertretenen Rechtspflicht. Damit aus einer Handlung die Pflicht des Ersatzes entstehe, gehören folgende Bedingungen dazu.

1. Freyheit des Willens. Hierin stimmt das Recht mit der Tugend zusammen. Denn was, und in wie fern es nicht frey ist, liegt auf dem blossen Naturgebiethe, und wird weder in dem rechtlichen, noch im Gerichtshofe des Gewissens zugerechnet. Da zur freyen Handlung ein Zweck, und zu diesem Erkenntniß gehört, so erstreckt sich bey einem auch grossen Schaden, wobey die mögliche Erkenntniß des Beschädigers nur einen geringen Theil desselben umfaßt hat, die Re-

stitutionspflicht auch nur auf diesen Theil; das übrige ist als blosses Unglück zu betrachten.

2. Wirksamer Kausaleinfluß auf die Beschädigung; das ist, ein solcher, wobey durch die Handlung der auf den Schaden gerichtete Zwecke realisiret, oder in das Werk gesetzet wird. Wenn daher jemand z. B. ein Wohlgefallen an der Beschädigung seines Nächsten hat, aber dadurch auf keine Art reale Ursache derselben wird; so sündiget er wohl in seinem Gewissen, aber er ist zu keiner Restitution verbunden. So ist auch derjenige, der etwas von einem gestohlenen Gute an sich bringt, nur zum rechtlichen Ersatze dieses Theiles verbunden, wenn seine Theilnahme keinen wirksamen Einfluß auf den verübten Diebstahl gehabt hat. Hat irgend eine Handlung Veranlassung zu einem Schaden gegeben, ohne daß sie als Wirkung der auf die Ausführung der Beschädigung gerichteten Gesinnung anzusehen ist, so ist sie nicht wirksame (efficax), sondern bloß gelegenheitliche Ursache (causa occasionalis), und nach dem Rechte mit der Restitutionspflicht nicht verbunden.

3. Widerrechtlichkeit der Handlung. Um zur Restitution verbunden zu seyn, ist noch nicht genug, daß aus einer freyen Handlung für jemanden ein Schaden entstehe. Sie

muß überdieß einem **wirklichen** Rechte des Beschädigten entgegen seyn, wodurch das Materiale des Rechtes, das ist, die rechtliche Wirkungssphäre eines, oder mehrerer, oder aller, die in einer rechtlichen Gemeinschaft stehen, nicht aber die blosse Form des Rechtes verletzet worden ist. Denn im letzteren Falle tritt, ausser einer zu verhängenden Strafe, keine sonstige Restitutionspflicht ein, wenn dieselbe nicht etwa schon voraus als rechtliche Folge der Ausserachtlassung der Rechtsform bestimmt ist.

Für jeden Fall aber fordert die Tugendlehre, das entstandene Aergerniß aufzuheben.

§. 337.

Wichtigkeit der Restitutionspflicht.

Die Pflicht der Restitution ist sehr dringend. Sie ist ein Geboth des Rechtes, und der Gerechtigkeit, durch dessen Nichtbeobachtung der Endzweck der Tugend in der Welt gestöret wird. So lange jemand einen Theil seiner rechtlichen Sphäre entbehren muß, wird er in Beziehung auf denselben an seiner moralischen Wirksamkeit gehindert. Deßwegen ist die erwähnte Pflicht der Wiedererstattung auf dem Gebiethe der Moral eine negative, und weichet demnach nie einer bloß affirmativen, oder einem blossen Gebothe. Wer es an selber ermangeln läßt, beweiset einen fortdauernden bösen Willen, und kann daher auch keine Versöhnung mit Gott, und seinem Gewis-

sen erwarten. Hierin muß der christliche Sittenlehrer die Sache des Rechtes, und der Tugend gegen die Einwendungen der Sinnlichkeit mit unerschütterlicher Standhaftigkeit in den Schutz nehmen. Luk. XIX. 8. Röm. XIII. 8. Philem. 18. 19.

§. 338.

Welche Personen zur Wiedererstattung verbunden seyn.

Zur Restitution sind verbunden

a) Diejenigen, welche fremdes Eigenthum wissentlich innehaben, auf welche Art sie auch immer dazu gekommen sind.

b) Jene, die ihren Nebenmenschen widerrechtlich beschädiget, oder an der Beschädigung Theil genommen haben.

c) Die Erben der erwähnten Personen, in so fern die Wiedererstattungspflicht nicht eine ausschließlich persönliche ist.

§. 339.

Verschiedene Arten der Theilnahme an einer Beschädigung.

Was die Theilnahme, oder Mitwirkung mehrerer an einer ungerechten Beschädigung betrifft, so müssen die in der allgemeinen Sittenlehre (§. 112.) aufgestellten Grundsätze hier auf die rechtswidrige Beeinträchtigung angewandt werden.

Dem zufolge ist die Mitwirkung zur Beschädigung getheilt, oder ungetheilt. Das letzte-

re ist sie, wenn die Absichten, und Zwecke der Mitwirkenden in Beziehung auf die ganze Beschädigung vereiniget waren: widrigenfalls ist sie getheilt, obschon die Beschädigenden vielleicht mit ihren Handlungen, wie z. B. mehrere Diebe, die ohne Vereinigung ihrer Absichten in einem Hause zusammentreffen, in eine Konkurrenz gekommen sind. Denn bey der freyen Mitwirkung kommt alles auf den Willen an, dessen wirkliche Beschaffenheit aber aus den Handlungen erhellet.

Die Mitwirkung kann theils positiv durch Beförderung des Schadens, theils negativ durch Nichthinderung desselben, wenn man rechtlich dazu verbunden ist, geschehen.

Die positive Konkurrenz findet auf die mannigfaltigste Weise statt: durch Befehl, durch gewaltthätige Nöthigung, durch Auftrag, und Bevollmächtigung; durch Rathgebung, reitzende Vorstellungen, und Beweggründe; durch Stimmgebung, oder Unterschrift; durch Aufmunterung mit Lob, oder Tadel; durch Zuflucht, Sicherheit, und Bequemlichkeit, die man einem Beschädiger, als solchem, das heißt, mit wirksamen Einflusse auf die Ausübung, oder Fortsetzung der Beschädigung angedeihen läßt; durch Hilfleistung, Unterstützung, Herbeyschaffung der Mittel zur Vollbringung der verletzenden Handlung; durch Theilnahme an dem ungerechten Gute, u. s. f.

Die negative Mitwirkung geschieht durch widerrechtliches Schweigen zur bevorstehenden, oder geschehenen Beschädigung; durch Unterlassung des von Rechtswegen zu leistenden Beystandes, oder anzuwendenden Fleisses zur Verwahrung der Sache, oder Verhütung des Schadens, durch rechtswidrig unterlassene Anzeige, u. s. f. Wobey auch dieses noch zu merken kommt, daß, wenn jemand eine Handlung, wozu er doch rechtlich verbunden ist, in der Absicht unterläßt, damit die Beschädigung erfolge, eine solche Unterlassung zur positiven Mitwirkung gehöre.

Die verschiedenen Arten der Konkurrenz zur widerrechtlichen Beeinträchtigung haben die Moralisten in den bekannten Versen aufgestellt:

Jussio, consilium, consensus, palpo,
recursus,
Participans, mutus, non obstans, non
manifestans.

Je nachdem die Mitwirkenden in ihrem eigenen Nahmen, oder einer im Nahmen des anderen handeln, so sind sie bey- oder untergeordnete; auf welche Ordnung bey der Theilnahme an einer Beschädigung sorgfältig Rücksicht genommen werden muß (§. 112. allg. Sittenl.), mit der Erinnerung, daß hierbey immer auf die Ordnung der vereinigten Absichten, nicht aber auf den blossen äusseren Buchstaben der Handlungen zu sehen sey: denn was die letzteren betrifft, so

kann jemand bey der nähmlichen Handlung einmahl in der Nebenordnung, ein andersmahl in der Ueber- oder Unterordnung sich befinden.

§. 340.

Restitution mehrerer Theilnehmer.

Wozu sind nun mehrere Theilnehmer an einer Beschädigung verbunden? Antwort: Bey getheilter Konkurrenz ist jeder nur zum Ersatze seines Theiles, ohne Rücksicht auf die übrigen gehalten. War aber wegen vereinigter Absicht die Mitwirkung ungetheilt, so sind sie auch ungetheilt (in solidum) zur Entschädigung, und ist jeder zur ganzen Restitution, und zur Ergänzung des Mangels jedes seiner Mitkonkurrenten verbunden.

§. 341.

Ordnung

Die ungetheilten Konkurrenten müssen in der Ordnung ihrer Konkurrenz zur Beschädigung den Ersatz leisten; der übergeordnete vor dem untergeordneten, der beygeordnete zugleich mit anderen seines gleichen.

Weil aber bey der gleichzeitigen Restitution der beygeordneten, wenn jeder derselben den ganzen Ersatz machte, der Beschädigte mehr bekäme, als worauf er Anspruch hat, so trägt ein jeder von ihnen nach Maßgabe (pro rata) seiner Theilnahme an der Beschädigung zur Wiedererstattung bey; aber mit der be-

ständigen Verbindlichkeit, in Ermanglung der übrigen den ganzen Ersatz auch allein zu leisten.

§. 342.

Derselben.

Hierbey ist zuvörderst darauf zu sehen, ob die Theilnahme sich auf eine fremde Sache, oder auf die blosse beschädigende Handlung beziehe.

Bey einer vorkommenden Theilnahme am fremden Eigenthume ist derjenige, oder diejenigen am ersten zur Restitution verbunden, welche die fremde Sache entweder an sich (in natura), oder vermittelst gemachter Veräusserung, oder Verbrauchung in ihrem Werthe besitzen: denn die Sache schreyet ihrem Herren nach. Diese Pflicht geht selbst den redlichen Besitzer an, doch mit gewissen, weiter unten vorkommenden Beschränkungen. Mehrere reale Theilnehmer sind als beygeordnete anzusehen, und daher nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme an der fremden Sache zur Restitution, doch mit jedesmahliger Haftung für das Ganze verbunden.

Nach diesen kommen in der Ordnung der Restitution die Mitwirker zur blossen beschädigenden Handlung, und zwar die übergeordneten vor den untergeordneten, also die positiven vor den negativen mit der nähmlichen Rücksicht auf ihre Ueber- und Unterordnung; daher z. B. unter den positiven Konkurrenten der Bevollmächtiger, oder Aufträger (mandans) vor dem Ausführer (exe-

quens), dieser vor anderen, die die Ausführung, aber nicht in ihrem eigenen Nahmen, befördert haben, u. s. f.

Die beygeordneten Mitwirker zur beschädigenden Handlung sind nicht einer nach dem anderen, sondern zugleich, und zwar nach Maßgabe ihrer Mitwirkung, zur Restitution auf eine solche Art verbunden, daß immer einer für den Mangel des anderen, und auch für das Ganze zu stehen verpflichtet bleibt.

§. 343.

Pflichtverhältniß mehrerer Konkurrenten zu einander.

Wenn einer von den ungetheilten Konkurrenten die Wiedererstattung gemacht hat, so müssen ihn diejenigen, welche vor ihm die Restitution hätten machen sollen, entschädigen; wozu aber die in der Ordnung ihm nachfolgenden nicht verbunden sind. Was die beygeordneten betrifft, so müssen alle nach Maßgabe ihrer Theilnahme an der fremden Sache, oder Mitwirkung zur beschädigenden Handlung, zur Entschädigung desjenigen unter ihnen, der den Ersatz allein gemacht hat, beytragen.

Daher kann sich derjenige, der die Restitution wegen der Theilnahme an der fremden Sache gemacht hat, wohl an die übrigen Theilnehmer daran zur Entschädigung halten, nicht aber an die Konkurrenten zur blossen beschädigenden Handlung; obschon die letzteren an die ersteren einen

Anspruch zu einer solchen Entschädigung zu machen befugt sind, wenn sie in Ermanglung derselben die ihnen in der Ordnung zuerst zustehende Restitution geleistet haben. So muß unter den Mitwirkern zur beschädigenden Handlung nach gemachter Restitution der übergeordnete den untergeordneten, der positive den negativen, der Bevollmächtiger den Ausführer, u. s. f., nicht aber umgekehrt, entschädigen.

Der dem Exequenten zu machende Ersatz bezieht sich nur auf die von ihm geleistete Restitution, nicht aber auf den sonstigen aus der Ausführung für ihn entstandenen Schaden; ausser sie wäre ihm widerrechtlich aufgedrungen worden.

Wenn der Beschädigte einem der ungetheilten Konkurrenten die Wiedererstattung erläßt, so werden dadurch die in der Ordnung der Restitution nachfolgenden, nicht aber die vorgehenden, und beygeordneten von der Pflicht des Ersatzes frey.

§. 344.

Wenn die Restitution zu leisten,

Die Restitution muß dem widerrechtlich Beschädigten, oder denjenigen, die in dessen Recht eintreten, also auch den Erben, in so weit das erwähnte Recht nicht ausschließlich auf die Person des Beschädigten beschränkt ist, und nach Verschiedenheit der verletzten Personen bald einzelnen, bald einer Gemeinde, bald dem Staate, bald dem Landesfürsten in Hinsicht auf seine Regalien gemacht werden.

Ist der Beschädigte unbekannt, so ist es Pflicht, ihn oder seine rechtlichen Repräsentanten mit möglichstem Fleisse ausfindig zu machen. Bisweilen befinden sich die Verletzten in einer bestimmten Gemeinde, die man kennt, ohne doch die bestimmten Personen, die entschädiget werden sollen, zu wissen. In diesem Falle macht man die Restitution an die Gemeinde, in welcher die Beschädigten eingeschlossen sind, wie z. B. bey angerichteten Verwüstungen in einem gewissen Bezirke, bey Betrug im Verkehr, Maß, und Gewichte, wodurch mehrere aus einer bestimmten Gemeinde verletzet worden sind; in welchem Falle der Ersatz durch verhältnißmässige Herabsetzung des Preises unter den rechtmässigen beym künftigen Verschleisse gemacht werden kann.

Ist es aber auch auf diese Art nicht möglich, den Ersatz an den Beschädigten zu bringen, so soll derselbe an das Publikum, oder gemeine Wesen, und zwar nach der gemeinen Meinung der Moralisten in der Person der Armen gemacht werden; was allerdings seinen guten Grund hat. Denn da die Versorgung der Armen zu den öffentlichen Bedürfnissen gehört, so ist es der Tugend, und dem Rechte, folglich auch dem vermutheten Willen des unbekannten Beschädigten ganz angemessen, daß sein Eigenthum an die Eigenthumslosen komme. Doch wird die Möglichkeit der Verwendung zur Befriedigung anderer öffentlicher Bedürfnisse nicht ausgeschlossen. Da das zu Restituirende unmittelbar dem ge-

meinen Wesen heimfällt, dessen Angelegenheiten die Obrigkeit besorgt, so ist eine solche Restitution mit Rücksicht auf die öffentlichen Anstalten, und obrigkeitliche Leitung zu machen.

§. 345.

Welche Ordnung bey mehreren Restitutionen zu beobachten sey.

Es geschieht oft, daß mehrere eine Restitution zu fordern haben, wovon aber nicht allen Genüge geleistet werden kann; welche sind nun vorzuziehen?

Zuvörderst geht hier das wirkliche Recht dem bloß möglichen, oder zweifelhaften vor. Weiter wird die Ordnung durch die grössere Wichtigkeit des Rechtes bestimmt. Daher gehen die, welche ein dingliches Recht (jus in re) haben, jenen, deren Recht persönlich (ad rem) ist, vor. Unter den ersteren hat der Eigenthümer einer Sache den Vorzug vor denen, die ein Pfandrecht haben, und die Pfandnehmer gehen nach der Ordnung ihres Eintrittes in das Pfandrecht. In Ansehung des persönlichen Rechtes kommen die, deren Forderung sich auf ein widerrechtliches Verbrechen des anderen gründet, vor jenen, welche kraft eines Vertrages eine Forderung zu machen haben. Bey Verbrechen gibt das gekränkte Urrecht, z. B. wegen Angriff auf Leib, und Leben, vor einem verletzten abgeleiteten den Vorzug. Bey einer auf Vertrag gegründeten Forderung geht der zweyseitige Kontrakt dem einseitigen vor.

Da der Wille der Privaten auch bey ihren Rechtsforderungen unter dem öffentlichen Gesetze steht, so kann durch selbes allerdings manchem ein Vorzug eingeräumet werden, den er nach dem blossen Privatrechte nicht hat; und in so fern ein solches Gesetz nicht ungerecht ist, sind die Bestimmungen desselben auch im Gewissen zu beobachten. Es versteht sich auch wohl von selbst, daß unter denjenigen, deren Rechtsforderuug auf gleich wichtigen Gründen beruhet, keine Ordnung statt finde, sondern zu ihrer Befriedigung eine Theilung zu machen sey.

§. 346.

Art, und Weise der Restitution.

Die Restitution muß auf die dem Rechte des Beschädigten, und dem gesammten Pflichtenkreise des Restituenten angemessenste Weise gemacht werden.

Dem zufolge ist bey der Störung eines dinglichen Rechtes die Sache, wenn sie noch vorhanden ist, selbst zurückzustellen; wo nicht, im gleichen Werthe zu ersetzen. Ist ein Recht zur Sache (ad rem) verletzet worden, so ist die Restitution nach dem Verhältnisse der Hoffnung, jene Sache als Eigenthum zu bekommen (pro rata spei), einzurichten; jederzeit aber die gestörte Rechtssphäre auf die möglichst beste Art wieder herzustellen, und im Falle einer ungerechten Beschädigung die für die rechtliche Wirksamkeit des Beschädigten nachtheiligen Folgen, der dadurch erlittene Verlust, und entgangene Erwerb (dam-

num emergens, lucrum cessans) nach gerechter Schätzung zu vergüten.

Da zur Schätzung des Werthes der Dinge Geld der beste Maßstab, und zugleich dem Verkehr unter den Menschen am angemessensten ist, so wird der Ersatz mit Geld gemacht werden müssen; wobey es aber doch möglich bleibt, in gewissen Fällen die Restitution mit anderen Sachen zu leisten. Was die Restitution durch gewisse Dienstleistungen betrifft, so kann sie in einzelnen Fällen dem gekränkten Rechte des Beschädigten, und den gesammten Umständen des Restituenten angemessen seyn; wenn nur der letztere nicht etwa ohnedieß zu solchen Dienstleistungen rechtlich verbunden ist, und der erstere wirklich dadurch seine Entschädigung erhält. Immerhin muß bey der Restitution auch auf alle zur Pflichtsphäre des Restituenten gehörigen Umstände, z. B. auf Ehre, und guten Nahmen gesehen, und mit beständiger Rücksicht auf die Regeln der Kollision durch eine von Gerechtigkeits- und Pflichtliebe geleitete Klugheit die der christlichen Tugend anpassendste Art der Entschädigung ausgemittelt werden. Dergleichen Arten gibt es wohl sehr viele, als z. B. durch einen Dritten, durch Abtretung eines Rechtes, freywillige Zuwendung eines Vortheiles durch Erbschaft, Vermächtniß, u. d. gl.

§. 347.

Wenn man frägt, zu welcher Zeit die pflichtZeit derselben.

mäſſige Erſtattung zu leiſten ſey, ſo muß man mancherley unterſcheiden.

Der redliche Beſitzer iſt nach erhaltener Ueberzeugung vom fremden Eigenthume, der unredliche Beſitzer, und jeder widerrechtliche Beſchädiger, ſobald es möglich iſt, zur Reſtitution verbunden.

Was man kraft eines Vertrages ſchuldig iſt, hat man zur verabredeten, oder zu der durch das Geſetz, oder durch geſetzliche Gewohnheit beſtimmten Zeit, oder endlich, wenn gar nichts beſtimmet iſt, auf die Anforderung des Berechtigten zu leiſten.

Ein Erſatz, der nicht zur Wiederherſtellung der geſtörten Wirkungsſphäre (ad juſtitiam compenſativam), ſondern zur Strafe (ad vindicativam) gehöret, verbindet rechtlich nicht eher, als nach obrigkeitlicher Zuerkennung, und Forderung (poſt ſententiam judicis).

Wer die Reſtitution ohne hinreichenden Pflichtgrund aufſchiebt, handelt fortdauernd pflichtwidrig, und ladet ſich auch die neue Verbindlichkeit, den durch die Verzögerung der Wiedererſtattung dem Beſchädigten entgehenden Gewinn, oder zuwachſenden Schaden zu erſetzen, auf den Hals.

§. 348.

Verhalten im Zweifel.

Es kann wohl allerdings geschehen, daß man sich über die Pflicht der Wiedererstattung im fortdauernden Zweifel befinde. Was ist nun hier zu thun? Wenn man auf die zweifelhafte Restitutionspflicht allein sieht, so wird nach der Regel von der Wahl des Sichereren im Zweifel die Wiedererstattung nicht unterlassen werden können. Nimmt man aber auf die sonstigen ungezweifelten Pflichten eines Menschen Rücksicht, so wird nach den Regeln der Kollision (Allg. Sittenl. §. 89.) auf die Erfüllung jener zweifelhaften, oder möglichen Pflicht das zu verwenden seyn, was nach Beobachtung der unzweifelhaften, und wirklichen übrig bleibt. Aus dieser Vergleichung muß jenes Ratum, wovon die Moralisten bey der zweifelhaften Restitutionspflicht sprechen, und es kann nicht aus der Natur des Zweifels entnommen werden; weil bey jedem Zweifel die Gründe auf beyden Seiten gleich sind, widrigenfalls kein Zweifel, sondern gröſſere, oder geringere Wahrscheinlichkeit vorhanden wäre.

§. 349.

Wann die Pflicht der Wiedererstattung aufhöre.

So wichtig die Pflicht der Restitution ist, so kann sie doch theils gänzlich aufhören, theils ihre Erfüllung aufgeschoben werden, und zwar

1. Durch die Erlassung dessen, der die Wiedererstattung zu fordern hat, welche aber

a) freywillig, ungezwungen, und ohne Betrug, b) weder dem Privatrechte eines Dritten, noch dem öffentlichen entgegen seyn muß.

2. Durch den Eintritt des natürlichen Unvermögens, oder einer physischen Unmöglichkeit.

3. Durch eine Kollision, in welche die Restitutionspflicht mit einer wichtigeren kommt, die aber, da die Pflicht der Wiedererstattung in der Moral, selbst eine negative ist, nie eine bloß affirmative seyn kann. Um das Gute zu erweitern, darf man die Restitution nicht unterlassen. Jene wichtigere Pflicht kann sich nun theils auf das Recht, theils auf die Tugend beziehen.

a) Auf das Recht. Wenn etwa die Restitution mit dem wichtigeren Privatrechte eines Dritten, oder mit dem öffentlichen unvereinbarlich wäre. Hier hört das Recht zur Forderung der Wiedererstattung auf; denn niemand kann ein Recht gegen das Recht haben.

b) Auf die Tugend. Wenn die Wiedererstattung einem unbedingten Sittenverbothe widerspricht, wenn sie Grund, oder Folge einer absolut bösen Handlung wäre, z. B. wenn sich eine Weibsperson, um die Restitution machen zu können, der Wollust ergeben müßte, u. s. w. In einem solchen

Falle hört ebenfalls das Recht zur Restitution auf: denn innerlich böse Handlungen sind rechtslos (Allg. Sittenl. §. 85. lit. a.). Wenn die Restitution einer bedingten Tugendpflicht entgegen ist, so wird zwar das Recht dazu nicht getilget; aber in so fern aus der Leistung der Wiedererstattung ein wichtigeres Uebel, als aus der Nichtleistung nach reifer Erwägung aller Umstände entstehen würde, so ist die Restitution moralisch unmöglich: denn nicht alles, was dem Rechte gemäß ist, ist sittlich gut (Allg. Sittenl. §. 85. lit. c.). In diesen Fällen kann man, durch die Pflicht gedrungen, voraussetzen, daß der andere sein Recht nicht in Ausübung bringen wolle. Thäte er es aber dennoch, so dürfte man sich ihm nicht widersetzen; weil eine solche Widersetzung ein positiver Eingriff in sein Recht seyn würde, welcher in keinem Falle erlaubt ist. Was anderes wäre es, wenn es sich um die Rettung der ganzen physischen Existenz handelte: denn die äusserste Noth des einen hebt das Recht zur Restitution bey dem anderen auf.

Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß nach Aufhörung der physischen, oder gesetzlichen Unmöglichkeit die Pflicht der Restitution wieder eintrete: welches auch diejenigen angeht, die wegen Zahlungsunvermögenheit ihr Vermögen an die Gläubiger abgetreten haben. Denn eine solche Abtretung gewähret ihnen nur äussere Frey-

heit, und ihren nöthigen Unterhalt, keineswegs aber die Befreyung von der Pflicht der Restitution, in so weit sie irgend einmahl dieselbe erfüllen können: wovon sie durch den Mangel des von den Gläubigern nachher zu führenden Beweises über ihr Zahlungsvermögen im Gewissen nicht losgesprochen sind.

§. 350.

Würdigung verschiedener Güter.

Unter dem Uebel, weßwegen die Restitution in gewissen Fällen aufgeschoben werden kann, muß man ja nicht das sinnlich Unangenehme, und dem in tausendfältiger Gestalt sich äussernden Gelüsten Zuwidrige, sondern dasjenige verstehen, was die Wirksamkeit der Menschen zum Guten störet; so wie im Gegensatze dasjenige Gut heißt, was der besagten Wirksamkeit eine für die Pflichtübung dienliche Lage, oder Richtung verschaffet.

Der Mensch soll in der Welt zu allem Guten wirksam seyn. Dazu gehören nun mancherley Güter, welche nach ihrem Kausaleinflusse auf die sittliche Wirksamkeit theils unter-, theils beygeordnete, und in dieser Hinsicht bey Kollisionsfällen gehörig zu würdigen sind. Die Wirksamkeit setzt ursprünglich den Wirkenden, oder die Person voraus, deren Gränze der Leib ist. Durch ihn hängt sie mit der Aussenwelt zusammen, er ist die Bedingung, und das Mittel ihrer Wirksamkeit in derselben (Sieh Einl. §. 41.). Es gehen daher die auf Leib, und Leben sich beziehenden

Güter den äusseren, welche in Ehre, und Eigenthum bestehen, vor. Da guter Nahme, und äusseres Eigenthum nicht eines durch das andere, sondern neben einander die moralische Wirksamkeit befördern, so ist die Grösse ihres Einflusses auf die besagte Wirksamkeit zu erwägen. Bey gleichem Einflusse aber hat doch die sittliche Ehre, wegen ihrer näheren Verwandtschaft mit der Wechselwirkung unter vernünftigen Wesen, vor den Glücksgütern eben so, wie das Gold bey gleicher Quantität vor dem Silber, den Vorzug.

Wenn man frägt, warum hier nicht auch die Güter der Seele in Anschlag gebracht werden, so ist die Antwort folgende: Die Seele ist das mit Verstand, und Willen im Leibe, und durch denselben in der Welt thätige Wesen; und jede Art ihrer sittlichen Thätigkeit ist ein geistiges, oder Seelengut. Darüber ist nun eben die Frage, welche Mittel sie zu ihrer jedesmahligen besten moralischen Wirksamkeit habe; und es wird allerdings richtig seyn, daß diese Mittel theils im Leibe, theils in der Aussenwelt liegen.

II. Titel.

Von der Restitution insbesondere nach der Ordnung der Pflichten.

A) In Ansehung der Pflichten gegen die Person des Nächsten.

§. 351.

Restitution im Falle eines Todschlages;

Den vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen zufolge ist derjenige, der jemanden widerrechtlich getödtet hat, verbunden, alle diejenigen zu entschädigen, die eine rechtliche Forderung an den Getödteten hatten, welche zu erfüllen derselbe durch den Tod gehindert worden ist. Hierher gehören Personen, denen der Getödtete einen bestimmten Theil seines Vermögens zu hinterlassen, die er zu unterhalten, an die er eine Zahlung zu machen, von Rechtswegen verbunden war; wobey aber immer die Hoffnung der rechtlichen Erwerbung, wenn der Tod gegenwärtig nicht eingetreten wäre, in Anschlag zu bringen ist (§. 344. bes. Sittenl.).

§. 352.

Einer Verstümmlung, Verwundung, u. d. gl.

Wer seinen Nächsten ungerechter Weise verstümmelt, verwundet, an der Gesundheit beschädiget hat, u. d. gl., hat die Pflicht

a) Die Heilung zu besorgen, und die dazu nöthigen Ausgaben zu bestreiten.

b) Den durch eine solche Handlung dem Verletzten zuwachsenden Schaden, und entgehenden Gewinn zu vergüten, und zwar ohne auf eine gerichtliche Verurtheilung zu warten, als welches nur bey einem etwa zu entrichtenden Strafersatze statt findet.

§. 353.

Bey einer begangenen Hurerey,

Im Falle einer begangenen Hurerey tritt in Ansehung des erzeugten Kindes die Pflicht des Unterhaltes, und der Sorge für die Erziehung ein. In Hinsicht auf die letztere, und weil es doch auch um die Tilgung der Mackel der unehelichen Geburt für das Kind zu thun ist, wird man es, wenn nicht dem strengen Rechte, doch der christlichen Tugend ganz angemessen finden, daß auf einen solchen Fall eine ordentliche Heurath erfolge, wo fern nicht wichtigere Gründe entgegen sind.

Was die entehrte Person betrifft, so hat sie im Falle ihrer freyen Einwilligung keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung in Ansehung ihrer selbst durch Heurath, u. d. gl. (volenti non fit injuria); aber die Moral spricht doch in vielen Fällen ganz anders; besonders wenn die Gefallene das auf die männliche Redlichkeit gegründete Vertrauen einer Ehelichung hatte. Deßwegen muß man auch bey den über die Eheverlobnisse bestehenden Gesetzen die rechtliche Verbindlichkeit von jener des Gewissens wohl unterscheiden.

Hat die Entehrte eine Kränkung ihres freyen Willens gelitten, so hat sie allerdings auf den Ersatz des durch die Entehrung ihr zugewachsenen positiven, und negativen Schadens einen rechtlichen Anspruch, welcher durch Ehelichung, Ausstattung, u. d. gl. mit Hinsicht auf die Umstände zu machen ist.

Da eine Weibsperson, die noch unter der väterlichen Gewalt steht, zur Rechtssphäre der Aeltern gehört, so haben sie allerdings, in so fern ihnen durch eine Entehrung ihrer Tochter der Unterhalt, oder die Versorgung derselben erschweret wird, Anspruch auf eine Entschädigung.

§. 354.

Bey einem Ehebruche.

Bey einem Ehebruche mit einer ledigen Weibsperson gilt mit Maßgabe das, was im vorhergehenden §. gesagt worden ist. Ist aber das Weib verheurathet, so kommt noch dieses hinzu, daß alle mögliche Sorgfalt angewendet werde, daß weder der vermeintliche Vater, noch die anderen rechtmäßigen Kinder durch die Erziehung, Versorgung, Erbseinsetzung, u. d. gl. des unächten an ihrem Eigenthume und Rechten beeinträchtiget, oder, falls es geschehen ist, auf die den Umständen angemessenste Art, entschädiget werden. Wozu aber von Seite des Weibes nicht etwa dasjenige verwendet werden darf, worauf der Mann, und die übrigen Kinder einen rechtlichen Anspruch haben, sondern nur das dem Weibe ei-

genthümliche Vermögen, oder was es durch einen solchen Fleiß, oder durch eine solche Sparsamkeit erworben hat, wozu es weder in Ansehung des Mannes, noch der ehelichen Kinder rechtlich verbunden ist.

Da sittliche Ehre, und guter Nahme an sich den Glücksgütern vorgeht, und in so fern es auch ungewiß, oder unwahrscheinlich ist, daß das Weib durch Entdeckung seines Vergehens die Rechtsordnung herstellen werde, so darf es den guten Nahmen nicht preis geben; ausser es handelte sich um einen überwiegend grossen Schaden, dessen Abwendung man von einer solchen Entdeckung vernünftig erwarten könnte.

Im Zweifel über den wahren Vater ist die rechtliche Vermuthung für die eheliche Geburt des Kindes, welche auch für das Gewissen in so weit gilt, daß nichts zum Nachtheile der vermutheten Rechte des Kindes geschehen dürfe. Da aber die Verletzung des Vaters, und der übrigen Kinder doch immer möglich bleibt, so ist dasjenige hier in Erinnerung zu bringen, was oben (§. 348.) von der Restitution im Zweifel gesagt worden ist.

B) Restitution in Beziehung auf die Pflichten, deren Gegenstand die innere Thätigkeit anderer ist.

§. 355.

Wiedererstattung wegen Irreführung.

Auf die innere Thätigkeit anderer können wir nicht unmittelbar, sondern nur durch ihren Leib einwirken, und sie also auch nur auf diese Art stören. In so fern nun dieses auf eine widerrechtliche Weise geschieht, ist es allerdings von Rechtswegen Pflicht, den Nächsten nicht nur wieder in den ungehinderten Gebrauch seiner inneren Kräfte einzusetzen, sondern auch den ihm aus der Verletzung zugekommenen Schaden, oder entgangenen Vortheil zu vergüten.

Wenn jemand seinen Nächsten in Irrthum geführet hat, so ist darauf zu sehen, ob der letztere in einem solchen Verhältnisse mit ihm gestanden ist, vermög dessen er die Nichtirreführung rechtlich fordern konnte, wie z. B. bey einem Vertrage, oder Amte, beym Vorhandenseyn einer gesetzlichen Rechtsverfügung, oder einer gesetzlichen Gewohnheit über die gegenseitige Mittheilung. In diesem Falle tritt unstreitig die Pflicht ein, den Irrthum aufzuheben, und vollkommene Entschädigung zu leisten. Ist aber kein solches Verhältniß vorhanden, so ist nach dem Rechte keine Restitution zu machen; nach der Moral aber soll auch in einem solchen Falle der Irrthum, und die übeln Folgen desselben aufgehoben werden.

§. 356.

Wegen eines gegebenen Aergernisses,

Die moralische Empfindung wird durch Aergerniß geschwächet. Ist bey einem gegebenen Aergernisse der freye Wille des Geärgerten nicht widerrechtlich beschränket worden, so entsteht für ihn kein Recht zum Ersatze. Ist durch den Geärgerten ein Dritter beeinträchtiget worden, so ist zu dessen Entschädigung derjenige, der das Aergerniß gegeben hat, nur dann rechtlich verbunden, wenn er durch dasselbe den auf die Beförderung der Verletzung jenes Dritten gerichteten Zweck hat ausführen, oder zur Wirklichkeit bringen wollen, oder wenn der Beschädigte die Unterlassung der Aergerniß gebenden Handlung in Beziehung auf sich von Rechtswegen zu fordern hatte. Widrigenfalls ist das Aergerniß als bloß gelegenheitliche Ursache, welcher die Pflicht der rechtlichen Restitution nicht obliegt, zu betrachten.

Ganz anders spricht in diesem Stücke die Tugendlehre. Nach ihr muß jedes Aergerniß durch Wort, und That wieder gut gemacht, und die übeln Folgen desselben nach Möglichkeit aufgehoben werden.

§. 357.

Wegen gekränkter Naturempfindung.

Man kann jemanden wohl auch an seinen natürlichen Empfindungen, z. B. durch Verursachung unangenehmer Gefühle beeinträchtigen. Ist dieses ungerechter Weise geschehen, so ist es unstreitige

Rechtspflicht, den Zustand der inneren Kränkung aufzuheben.

Ist der erforderliche Gemüthszustand wieder hergestellt, oder ist es unmöglich, denselben wieder herzustellen, und ist kein sonstiger Nachtheil damit verbunden, so tritt keine weitere kompensative Restitution ein. Denn die inneren Empfindungen, als z. B. Freude, u. s. w. können wohl durch äussere Dinge hervorgebracht, oder aufgehoben, aber nicht gegen dieselben umgesetzt, oder damit in Verkehr gebracht werden. Doch kann in derley Fällen ein nach obrigkeitlicher Zuerkennung zu Gunsten des Gekränkten zu machender Strafersatz statt finden.

C) Restitution in Betreff der Pflichten, die sich auf die äussere Thätigkeit des Nächsten beziehen.

§. 358.

Pflicht des Ersatzes bey verletzter Ehre.

Jeder muß eine äussere Wirkungssphäre in der Welt haben, worin er thätig ist; wer nun diese widerrechtlich beschränket, oder seinen Nächsten zum Sklaven macht, ist ohne Zweifel von Rechtswegen verbunden, demselben die äussere Freyheit mit Vergütung der Folgen der vorigen Beschränkung zurück zu stellen.

Insbesondere kommt hier diejenige Widerer-

stattung vor, die sich auf Ehre, und Eigenthum, als Bedingungen der äusseren Wirksamkeit, bezieht. Daher ist der Verleumder verbunden, nicht nur die geraubte Ehre dem Verleumdeten zurück zu stellen, und, so weit es möglich ist, die von ihm ausgebreitete üble Meinung zu tilgen, sondern auch die sonstigen daraus hervorgehenden Nachtheile aufzuheben, und zu ersetzen. Wenn der Verleumdete dem Verleumder die Restitution rechtmässig erläßt; wenn die üble Meinung auf eine andere Art hinlänglich getilget worden ist; wenn physische Unmöglichkeit, oder der Fall eintritt, daß nach gewissenhafter Erwägung aller Umstände aus der Zurückstellung grössere Uebel, als aus dem Gegentheile, entständen; so hört die erwähnte Pflicht gänzlich, oder zum Theile auf. Wobey aber die Restitution der Ehre an sich von der Vergütung des sonstigen Nachtheiles wohl zu unterscheiden, und in Ansehung des Erlasses zu merken ist, daß derselbe, wenn er dem Rechte nicht entgegen ist, zwar die rechtliche Verbindlichkeit, aber nicht die Gewissenspflicht zur Wiedererstattung der Ehre aufhebe; wofern aus der Unterlassung derselben ein Nachtheil für die Tugendübung des Verleumdeten, oder anderer entsteht.

Wer wahre Fehler seines Nebenmenschen ohne Noth entdecket, und ausbreitet, ist zwar, wenn er nicht etwa zur Verschweigung derselben rechtlich verbunden war, zu keiner Restitution von Rechtswegen gehalten; aber die Pflicht der christlichen Liebe befiehlt ihm, die üble Meinung von

seinem Nächsten, so viel mit Wahrheit geschehen kann, zu mildern, sie nach Möglichkeit unwirksam, und unschädlich zu machen, und deren schlimme Folgen aufzuheben.

§. 359.

Vorbegriffe zur Wiedererstattung in Ansehung der Glücksgüter.

Sehr häufig kommt die Wiedererstattung in Anbetracht des äusseren Eigenthumes, oder der Glücksgüter vor.

Man kann eine Sache theils an sich, theils in ihren Früchten betrachten, welche letzteren natürliche, oder Früchte des Fleisses, oder gemischte sind; je nachdem sie entweder von der Natur der Sache, oder von der menschlichen Bestrebsamkeit dabey, oder von beyden zugleich kommen. Die bey einer Sache vorkommenden Ausgaben werden entweder zur Erhaltung, oder zur Benützung derselben, oder zum blossen Vergnügen gemacht, und man theilet sie daher in Noth-, Nutz-, und Lustausgaben ab.

Dieß vorausgesetzt, unterscheiden wir einen dreyfachen Grund der Restitution in Ansehung der Glücksgüter:

1. Theilnahme am fremden Eigenthume ohne Rechtsverletzung (acceptio rei),

2. Widerrechtliche Theilnahme an einer fremden Sache (injusta acceptio),

3. Rechtswidrige Beschädigung ohne Theilnahme am fremden Eigenthume (injusta damnificatio sine acceptione).

§. 360.

Restitution des redlichen Besitzers,

Zu denjenigen, die wegen einer auch nicht rechtswidrigen Theilnahme am fremden Eigenthume (titulo rei acceptae) zur Restitution verbunden sind, gehören der redliche Besitzer, und Finder einer fremden Sache.

Was den redlichen Besitzer betrifft, so ist derselbe nach Verlauf der gesetzlichen Verjährungszeit zu keiner rechtlichen Restitution verbunden; denn die Sache wird sein Eigenthum. Vor dieser Zeit aber ist er zurück zu stellen verpflichtet

1. Die fremde Sache an sich, ohne doch die Kosten der Ueberlieferung an den Eigenthümer zu tragen. Hat die Sache den redlichen Besitzer selbst etwas gekostet, so kann er sich zur Vergütung nicht an den Eigenthümer, sondern nur an denjenigen halten, von dem er sie bekommen hat; und muß, wenn dieser nicht mehr zu finden ist, oder die Entschädigung nicht leistet, seinen Verlust als ein blosses Unglück, oder als eine Folge seiner Unvorsichtigkeit ansehen. Hat er die Sache veräussert, oder verbrauchet, so stellet er dem Eigenthümer nur dasjenige zurück, um was er dadurch reicher

geworden ist, das heißt, was er entweder als Zuwachs zu seinem Vermögen erhalten, oder an seinem Eigenthume in Ersparung gebracht hat. Hat der redliche Besitzer die fremde Sache durch einen zweyseitigen Vertrag an einen Dritten übertragen, so muß er diesem, wenn derselbe die Sache dem Eigenthümer übergeben hat, jederzeit den ganzen dafür, im Gelde, oder anderen Dingen, erhaltenen Preis zurück stellen, weil der Kontrakt ungültig ist.

2. Die Früchte, welche, und in so weit sie der Natur der Sache, und nicht dem Fleisse zuzuschreiben sind. Nach gemachter Veräusserung, oder Verbrauchung geschieht auch hierbey die Restitution nach dem Verhältnisse, als er dadurch reicher geworden ist. Ist er nicht vermöglicher geworden, so stellet er von Rechtswegen dem Eigenthümer eben so wenig etwas zurück, als wenn er sich die Früchte durch Verjährung eigenthümlich gemacht hat.

Dagegen ist der Eigenthümer verpflichtet, dem redlichen Besitzer die zur Erhaltung der Sache nothwendigen Ausgaben, dann die zu seinem Nutzen an die Sache verwendeten Kosten sammt dem Fleisse zu vergüten; die Lustausgaben aber nur für den Fall, wenn er durch die zum Vergnügen an die Sache gebrachten Akzidenzien reicher würde. Der redliche Besitzer ist sie aber weg-

zunehmen befugt, wenn es ohne Beschädigung der Sache geschehen kann.

§. 361.

Des Finders einer fremden Sache,

Gefundene Sachen sind entweder so beschaffen, daß sie einen wirklichen, obwohl unbekannten Eigenthümer haben, oder sie sind als herrenlos anzusehen.

Bey den ersteren nimmt jeder, der sie ergreift, die Verbindlichkeit auf sich, sie dem Eigenthümer zurückzustellen; also auch, denselben auf die angemessenste Weise ausfindig zu machen. Ist keine weitere Hoffnung vorhanden, ihn zu finden, so treten die Armen ein. Da aber dabey auf den öffentlichen Willen gesehen werden muß, als welcher den Privatwillen des Eigenthümers in sich faßt, so sollen dergleichen Sachen, besonders wenn sie von Wichtigkeit sind, in die Hände der Obrigkeit niedergeleget werden. Es könnte wohl auch durch eine öffentliche Rechtsverfügung nach Verlauf einer bestimmten Zeit die gefundene Sache ganz, oder zum Theile dem Finder zugewendet werden; so wie derselbe von dem Eigenthümer die Vergütung der auf die Sache verwendeten Kosten, und Mühe (qua negotiorum gestor ex quasi contractu) nach Maßgabe des Werthes, und Nutzens zu fordern berechtiget ist.

Dinge, die entweder durch Verlassung (per derelictionem), oder ursprünglich herrenlos

sind, gehören dem sie zuerst ergreifenden (primo occupanti), wenn sie nicht etwa dem Staate vorbehalten sind. Schätze, die seit undenklicher Zeit verborgen liegen, müssen dem Staate, als welchem sie unmittelbar heimfallen, angezeiget, und zwischen ihm, und dem Finder, oder Herren des Bodens obrigkeitlich getheilet werden.

§. 362.

Des unredlichen Besitzers.

Der unredliche Besitzer ist allezeit rechtlich verbunden

a) Die fremde Sache auf eigene Kosten, und Gefahr an ihren Herrn, oder den, der sie zu besitzen berechtiget ist, zu bringen. Hat er sie ganz, oder zum Theile veräussert, oder verbrauchet, so ersetzet er den Preis, wenn er auch dadurch nicht reicher geworden wäre.

b) Die natürlichen Früchte, und die gemischten, in so weit sie zu den natürlichen gehören, zurück zu stellen, oder sie, im Falle der gemachten Veräusserung, oder Verbrauchung, im angemessenen Preise zu ersetzen, wenn er auch dadurch nicht vermöglicher geworden ist.

c) Den sonstigen erwachsenen Schaden, und entgangenen Gewinn zu vergüten.

Doch kann er den zur Erhaltung der Sache,

und zum Nutzen des Eigenthümers gemachten Aufwand abziehen.

§. 363.

Wenn jemand etwas wegen einer innerlich, und an sich bösen, oder rechtswidrigen Handlung erhält, so ist er, wenn die That noch nicht vollbracht ist, zur Zurückstellung, wie zur Unterlassung der Handlung verpflichtet. Nach schon vollbrachter That aber ist er von Rechtswegen zu keiner Restitution verbunden; ausser das bürgerliche Rechtsgesetz, oder gewisse rechtliche Statuten einer Gesellschaft, zu welcher er gehört, erklärten die Zurückbehaltung für ungültig; wie z. B. der Fall bey dem durch Simonie Erworbenen ist, was entweder der Kirche, oder den Armen erstattet werden muß. In Abwesenheit aber einer auf solche Art bestimmten Rechtsunfähigkeit kann er das Empfangene als etwas hinausgeworfenes (uti rem derelictam), was er ergriffen hat, behalten. Nach der Tugendlehre aber soll doch ein solcher Preis der Sündhaftigkeit nicht bey ihm bleiben, sondern auf die Armen, oder zu einem anderen heiligen Zwecke verwendet werden. Hier heißt es wohl: „Machet euch Freunde vom ehrlosen Gute."

Ob das wegen einer innerlich bösen, oder rechtswidrigen

§. 364.

Wie aber, wenn man etwas wegen einer Handlung, wozu man ohnedieß rechtlich verbun-

Oder wegen einer ohnedieß von

Rechtswegen auszuüben-den Handlung Empfangene zurückzustellen sey.

den ist, bekommt? Ist hierbey der freye Wille des Gebenden, oder sein Recht auf irgend eine Weise beschränket worden, so tritt ohne Zweifel die Restitutionspflicht ein. War aber sein Wille frey, und ungekränkt, so ist von Rechtswegen keine Wiedererstattung zu machen, wenn nicht etwa durch eine rechtliche Verfügung (lege, aut statuto juridico) die Annahme, oder Beybehaltung ungültig gemacht wird. In so fern aber doch auch in einem solchen Falle Aergernisse entstehen, so befiehlt die Tugendlehre, sie aufzuheben, und die übeln Folgen zu tilgen.

§. 365.

Wiedererstattung im Falle einer rechtswidrigen Beschädigung ohne Theilnahme am fremden Eigenthume.

Man kann den Nächsten am Eigenthumsrechte, auch ohne Theilnahme an seinen Glücksgütern, theils positiv, theils negativ verletzen.

Wer durch positive Verursachung die Eigenthumssphäre anderer widerrechtlich störet, ist unstreitig zur Wiederherstellung derselben, und zur Vergütung des entstandenen Schadens, und entgangenen Gewinnes rechtlich verpflichtet. Auch derjenige, der jemanden an der Erwerbung einer Sache, worauf, oder wozu (in qua, vel ad quam) er ein Recht hatte, oder an der Ausübung des Rechtes, sie zu suchen, rechtswidrig gehindert hat, hat die rechtliche Pflicht der Entschädigung auf sich.

Wer die Beschädigung an den Glücksgütern

seines Nächsten nicht hindert, ist nur damahls zur Restitution verbunden, wenn er, sie zu hindern, von Rechtswegen verpflichtet ist. Es kann nähmlich jemand durch das Rechtsgesetz, durch ein rechtliches Statut, oder durch Vertrag zu einer gewissen Sorgfalt, zu einem bestimmten Fleisse in Beziehung auf die Abwendung des Schadens von anderen verbunden seyn. Die Unterlassung des von Rechtswegen anzuwendenden Fleisses heißt Rechtsschuld (culpa juridica), welche die weite, geringe, oder geringste (lata, levis, vel levissima) heißt; je nachdem entweder der gemeine, mittlere, oder größte Fleiß unterlassen worden ist.

Zu welcher Gattung des Fleisses aber aus den erwähnten jemand rechtlich verbunden sey, muß theils aus den Privat-, theils aus den öffentlichen Rechtsbestimmungen entnommen werden. Und man nimmt hierbey, wofern nicht in einem einzelnen Falle durch Privatkonvention etwas anderes festgesetzt worden ist, zur Regel an: daß bey Verträgen, in welchen ein Theil die Last, der andere den Vortheil ganz allein hat, jener nur zum gemeinen, oder gewöhnlichen Fleisse, und also auch nur zur Erstattung der weiten Schuld, dieser zur größten Genauigkeit verpflichtet, folglich für die geringste Schuld zu stehen, verbunden sey; bey Kontrakten aber, wo Last, und Vortheil getheilt ist, jeder Theil die Verpflichtung zum Mittelfleisse, und zum Ersatze bey geringer Schuld habe. Diese Regel leidet aber doch wegen eines freywilligen Anerbiethens, wegen der

Natur der Sache, oder eines Geschäftes, wegen des besonderen Zutrauens gegen jemanden, und in mehreren anderen Fällen verschiedene Ausnahmen; wobey man auf die bestehenden Gesetze, Statuten, und rechtlichen Gewohnheiten zu sehen, und worüber die Rechtswissenschaft weitere Auskunft zu geben hat.

Ende der besonderen Sittenlehre.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geishüttner, Joseph

Theologische Moral in einer wissenschaftlichen Darstellung

Bd.: 2

Linz (1802)
Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Cas.15(2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087923-7